

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Dritter Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Berichtszeitraum 2020 bis 2022)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	4
A. Sektorale Querschnittsthemen	9
Kapitel 1 Indigene Völker und ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit	9
1.1 Indigene Völker – Verständnis, Situation und Spiritualität.....	9
1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen indigener Religionsfreiheit.....	10
1.3 Religionsfreiheit und Spiritualität indigener Völker.....	10
1.4 Missionstätigkeit und die Religionsfreiheit indigener Völker	11
1.5 Landkonflikte und die Religionsfreiheit indigener Völker	12
1.6 Antidrogengesetze und die Religionsfreiheit indigener Völker.....	13
1.7 Das FPIC-Prinzip.....	13
1.8 Zusammenfassung	14
Kapitel 2 Der Beitrag der Religionen zu nachhaltiger Entwicklung	15
2.1 Religion und Weltanschauung als Faktoren zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030	15
2.1.1 Religion, Gesellschaft, Menschenrechte und Entwicklung	15
2.1.2 Multilaterale Kooperation mit religiösen und indigenen Gruppen	15

	Seite
2.1.3 Indigene Spiritualität und Kosmovision	16
2.1.4 Dialogräume für friedliche und nachhaltige Entwicklung.....	17
2.1.5 Mehr Nachhaltigkeit durch mehr Religions- und Weltanschauungsfreiheit	17
2.2 Die Kooperation der deutschen Entwicklungspolitik mit religiösen Akteuren.....	18
2.2.1 Prinzipien der Kooperation.....	18
2.2.2 Kriterien der Kooperation.....	19
2.2.3 „Religious Literacy“	19
2.3 Kooperationsbeispiele aus der deutschen Entwicklungspolitik.....	20
2.3.1 PaRD – Internationale Partnerschaft für Religion und nachhaltige Entwicklung	20
2.3.2 Extremismusprävention – das interkontinentale Netzwerk iDove.....	23
2.3.3 Religionen für Gendergerechtigkeit – gegen Genitalverstümmelung in Mali	24
2.3.4 Mit Religionsgemeinschaften für stärkere öffentliche Finanzen in Ghana.....	25
2.3.5 Mit Religionsgemeinschaften für die Agenda 2030 in Indonesien	25
2.3.6 Multireligiöse Kooperation zur Stärkung der Kinderrechte in Libanon.....	26
2.3.7 Stärkung von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften durch die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) in der bilateralen Zusammenarbeit	27
2.4 Der Faktor Religion in den politischen Schwerpunkten der Bundesregierung.....	27
2.4.1 Feministische Entwicklungspolitik – Überwindung systemischer Ursachen fehlender Gleichstellung	27
2.4.2 „Just Transition“	28
2.4.3 Religiöse „Change Agents“	29
2.4.4 Entkolonisierung.....	29
2.5 Perspektiven	30
B. Länderkapitel.....	31
Länder A bis Z	34
Afghanistan.....	34
Ägypten.....	35
Algerien.....	37
Armenien.....	39
Aserbajdschan	41
Bahrain	43
Bangladesch	45
Belarus	46

	Seite
Brasilien	48
China	50
Hongkong.....	53
El Salvador.....	53
Eritrea	54
Guatemala	56
Indonesien.....	58
Indien	60
Irak	63
Iran	66
Kenia	68
Libanon	70
Malaysia.....	72
Malediven	74
Mexiko	75
Myanmar.....	77
Nicaragua	79
Nigeria	81
Nordkorea	83
Pakistan.....	84
Philippinen	86
Russland.....	88
Saudi-Arabien	90
Somalia	92
Sri Lanka.....	94
Sudan	95
Syrien	97
Tadschikistan	100
Tansania	101
Türkei	103
Turkmenistan	105
Ukraine	107
Vietnam.....	109
Zentralafrikanische Republik.....	111
C. Maßnahmen der Bundesregierung	114

Einleitung

Das Engagement der Bundesregierung für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Mit diesem Bericht kommt die Bundesregierung dem Auftrag des Deutschen Bundestages nach, über die weltweite Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu berichten.¹ Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verankert. Der Einsatz für dieses spezifische Recht dient der wechselseitigen Stärkung der Menschenrechte in ihrer Gesamtheit.

Das menschenrechtliche Engagement der Bundesregierung ist vor diesem Hintergrund davon geleitet, sich für die Freiheiten von Menschen einzusetzen, die aus ganz unterschiedlichen Gründen diskriminiert werden. Frauen verdienen dabei eine besondere Aufmerksamkeit. Sie sind oft mehrfach diskriminiert, wenn sie beispielsweise einer religiösen Minderheit angehören, indigen, schwarz, arm oder LGBTIQ+ sind oder mit einer Behinderung leben. Deshalb ist die besondere Beachtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein komplementärer Teil der feministischen Außen- und Entwicklungspolitik der Bundesregierung. Zur Stärkung des Engagements für Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat die Bundesregierung 2018 erstmals das Amt des Beauftragten für Religionsfreiheit der Bundesregierung ins Leben gerufen. Am 5. Januar 2022 hat die Bundesregierung beschlossen, dieses Amt im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung anzusiedeln und Frank Schwabe, MdB als ihren Beauftragten für Religions- und Weltanschauungsfreiheit bis zum Ende der 20. Legislaturperiode bestellt.

Zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit gehört die Freiheit, ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis zu wählen oder zu wechseln, ebenso wie die Freiheit, keiner Religion oder Weltanschauung anzugehören. Im Grundgesetz ist die Religionsfreiheit in Artikel 4 verankert. Im internationalen Recht ist sie Teil universell anerkannter Menschenrechte und insbesondere in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 14 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN) gewährleistet. Die völkergewohnheitsrechtliche Praxis dieses Menschenrechts zeigt sich unter anderem in Beschlüssen zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit der Generalversammlung der VN und des VN-Menschenrechtsrats. Die weltweit gravierende und zum Teil zunehmende Einschränkung des Grund- und Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist ein Grund zur Sorge.² Dies gilt für Gläubige verschiedener Religionen, aber auch für die zunehmende Verfolgung von Menschen, die sich nicht zu einer Religion bekennen.³

In den Berichtszeitraum fällt die weltweite COVID-Pandemie. Zu ihrer Bekämpfung hat die Bundesregierung erfolgreich beigetragen. Die zur Prävention der Verbreitung des Corona-Virus verhängten Ausgangssperren und -beschränkungen betrafen auch Gläubige aller Religionen weltweit. Einige der Maßnahmen waren mit Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verbunden.⁴ Regierungen haben religiöse Gruppen aufgefordert, freiwillig Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung von COVID-19 zu ergreifen, darunter die Absage von Gottesdiensten und die Begrenzung der Gebetszeiten. Allerdings wurden solche Maßnahmen von autoritären Akteuren auch missbraucht, um Räume der Zivilgesellschaft – auch der religiösen – zu beschneiden. Dies wird an einschlägigen Stellen im Länderteil thematisiert.

¹ Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache, 19/28843.

² Vgl. Pew Research Center (2019): *1. A Closer Look at How Religious Restrictions Have Risen around the World*. Verfügbar unter: <https://www.pewresearch.org/religion/2019/07/15/number-of-countries-with-very-high-government-restrictions-on-religion-remains-at-highest-levels-since-2007/> (Zugegriffen: 20. September 2023). Es sind weltweit zuletzt so viele Christen verfolgt worden wie noch nie, Zdfheute (2023): „*Open Doors*“: 360 Millionen Christen weltweit verfolgt. Verfügbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/verfolgte-christen-open-doors-100.html> (Zugegriffen: 20. September 2023). Systematische Untersuchungen zur Verfolgung anderer Religionsgemeinschaften fehlen, Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) (2019): *Werden Christen stärker verfolgt als andere Religionen?*. Verfügbar unter: <https://www.igfm.de/werden-christen-staerker-verfolgt-als-andere-religionen/> (Zugegriffen: 20. September 2023). Aber auch Muslime (in China sind Muslime in absoluten und relativen Zahlen stärker verfolgt als Christen) und religiöse Minderheiten sind – bedingt auch durch die Covid-Pandemie – von zunehmenden Verfolgungswellen betroffen.

³ Vgl. Crawford, S., Villa, V. (2023): *Religiously unaffiliated people face harassment in a growing number of countries*, Pew Research Center. Verfügbar unter: <https://www.pewresearch.org/short-reads/2023/01/27/religiously-unaffiliated-people-face-harassment-in-a-growing-number-of-countries/> (Zugegriffen: 20. September 2023).

⁴ Vgl. Majumdar, S. (2022): *How COVID-19 Restrictions Affected Religious Groups Around the World in 2020*, Pew Research Center. Verfügbar unter: <https://www.pewresearch.org/religion/2022/11/29/how-covid-19-restrictions-affected-religious-groups-around-the-world-in-2020/> (Zugegriffen: 20. September 2023).

Der hiermit vorgelegte Dritte Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit umfasst den Zeitraum von 2020 bis 2022. Er wurde in Zusammenarbeit des am Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) angesiedelten Beauftragten der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit dem BMZ und dem Auswärtigen Amt (AA) erstellt. Der Bericht berücksichtigt neben den Daten aus den Auslandsvertretungen Hinweise von Nichtregierungsorganisationen, Religionsgemeinschaften und Fachleuten. Eingeflossen sind ebenso die Ergebnisse der vielen weltweit geführten Gespräche des Beauftragten selbst mit Betroffenen, Expertinnen und Experten, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft sowie Politikerinnen und Politikern, auch auf eigens dazu veranstalteten internationalen Kongressen und Begegnungen.

Die politische Relevanz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die politische Relevanz von Religionen und Weltanschauungen ist zuletzt durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und die auch religiös begründete, offene Unterstützung desselben durch die Russisch-Orthodoxe Kirche neu in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Zugleich lassen exemplarische Äußerungen zeitgenössischer Soziologen bzw. Philosophen aufhorchen, wenn sie im Berichtszeitraum konstatieren, „Demokratie braucht Religion“⁵ oder „demokratische Widerstandsbewegungen speisen sich bis in die jüngste Zeit aus religiösen Motiven“⁶. Diese Einschätzungen werfen Schlaglichter auf die bleibend große politische Relevanz, die Religionen entfalten können. Die Bundesregierung berücksichtigt daher das Thema Religions- und Weltanschauungsfreiheit in ihrer Arbeit.

In diesem Bericht wird aufgezeigt, dass Religionen und Weltanschauungen den Einsatz für die Demokratie stärken können und eine menschenrechtlich basierte, ethisch orientierte sowie ökonomisch, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung fördern können. Dafür ist die effektive Gewährung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit Voraussetzung. Die Bundesregierung verfolgt – wie im zweiten Bericht dargelegt – mit Blick auf Weltanschauungen und Religionen einen Potenzialansatz und will die Kooperation mit religiösen Akteuren beispielsweise in Krisenprävention und -management sowie in der Transformation zu einer nachhaltigen Entwicklung weltweit stärken.⁷ Die Nachhaltigkeitsziele (SDG) der Agenda 2030 – wie das Ende von Armut und Hunger oder der gerechte Übergang zur Klimaneutralität – werden aufgrund ihrer Einflussmöglichkeiten auf politische und gesellschaftliche Entwicklungen ohne diese Akteure nicht zu erreichen sein. Religionen haben in vielen Partnerländern eine große Bedeutung für die sozial-ökologische Transformation, nachhaltige Entwicklung und Frieden. Dieses Potenzial wird im vorliegenden Bericht eigens thematisiert. Im Einklang mit der Nationalen Sicherheitsstrategie werden auch in der feministischen Außen- und Entwicklungspolitik gesellschaftliche Schlüsselakteure einbezogen. Dazu gehören neben Menschenrechtsorganisationen in vielen Ländern Vertreterinnen und Vertreter der Religionen. Positive Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern religiöser Gruppen gibt es etwa im Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung und andere Formen der geschlechtsbasierten Gewalt. Dieser Bericht versteht sich auch als Beitrag zu einer feministischen Entwicklungs- und Außenpolitik, die einer sich gegenseitig verstärkenden Überlappung verschiedener Diskriminierungsmerkmale (der sogenannten intersektionalen Diskriminierung) wirksam entgentreten will.

Der Aufbau des Berichtes

Das erste Kapitel knüpft an aktuelle Transformations-Debatten und Erfordernisse an. Es fokussiert auf das in diesen Zusammenhängen bisher vernachlässigte Thema der indigenen Spiritualität. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit indigener Völker hat erst in jüngerer Zeit eine breitere Anerkennung im Menschenrechtskontext gefunden. Das zweite Kapitel gilt dem Themenbereich Religion und nachhaltige Entwicklung und berücksichtigt dabei in besonderer Weise die Nachhaltigkeitsziele (SDG) Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), Geschlechtergerechtigkeit (SDG 5) und Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (SDG 16). Es nimmt damit ein zentrales Anliegen der Bundestagsdebatte zum zweiten Bericht auf. 41 Länderberichte nehmen im Anschluss die jeweilige Situation und Entwicklung in ausgewählten Ländern seit der letzten Berichterstattung in den Blick. Der Schlussteil bündelt die Maßnahmen der Bundesregierung und hebt die zentrale Bedeutung des Übereinkommens über

⁵ Rosa, H. (2022): *Demokratie braucht Religion.*, München: Kösel.

⁶ Habermas, J. (2019): *Auch eine Geschichte der Philosophie, Bd. 1. Die okzidentale Konstellation von Glauben und Wissen*, Berlin: Suhrkamp, S. 78.

⁷ Vgl. BMZ (2016): *Religionen als Partner in der Entwicklungszusammenarbeit*. S. 18-19. partner-religion-development.org/fileadmin/Dateien/Resources/Knowledge_Center/Publikationen/BMZ_religionen_als_partner.pdf (Zugegriffen: 4. April 2023).

eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation ILO), der Gleichstellung von Frauen und anderen marginalisierten Gruppen, der Transformation zur nachhaltigen Entwicklung sowie der Lieferketten im Zusammenhang mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit hervor.

Kapitel 1: Indigene Völker und ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit⁸

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit indigener Völker ist ein Schwerpunkt der Arbeit des Beauftragten. Sie ist Teil einer zeitgemäßen und konkreten Verantwortungsübernahme für die universalen Menschenrechte. Zentrale Konflikte um die Rechte indigener Völker betreffen auch das Menschenrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Die Religionsfreiheit indigener Völker ist erst in jüngster Zeit in den Fokus der Menschenrechtspolitik gerückt.⁹ Expertinnen und Experten sind sich heute mehr denn je bewusst, dass die Debatte über den Schutz der Umwelt und des Klimas nicht ohne die Berücksichtigung von Land-, Religions- und Weltanschauungsfreiheitsrechten indigener Völker geführt werden kann.¹⁰ Daher wird diesem Bericht ein wissenschaftliches Gutachten von Professor Dr. Heiner Bielefeldt und Dr. Volker von Bremen beigelegt, das diese Fragen genauer untersucht.

Indigene Völker können wichtige Impulsgeber für nachhaltige Lebensweisen sein. Sie können mit ihren Werten und ihrem Engagement über ihren direkten Lebensbereich hinauswirken. In etwa 90 Staaten der Welt leben rund 5.000 indigene Völker. Trotz international verbriefteter kollektiver Rechte werden indigene Völker in vielen Staaten vom politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben weitgehend ausgeschlossen. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) schätzt die Gesamtzahl indigener Menschen auf über 476 Millionen. Die Tatsache, dass Indigene fast dreimal so häufig von extremer Armut und dabei indigene Frauen nochmal besonders von Ungleichheit betroffen sind, begründet den hier vorgenommenen menschenrechtlichen Fokus.¹¹ Mehr als 25 Prozent der Landfläche weltweit wird von Indigenen besiedelt und genutzt. Das entspricht 40 Prozent der Schutzgebiete und ökologisch intakten Landschaften.¹² In indigenen Gebieten finden sich über 60 Prozent der weltweit begehrtesten Rohstoffe der Welt. Auch deshalb sind Indigene in ihrem Einsatz für die Natur überproportional gefährdet. 2021 waren über 36 Prozent der ermordeten Umwelt- und Landrechtsaktivistinnen und -aktivisten Indigene¹³, obwohl Indigene nur 6,2 Prozent der Weltbevölkerung¹⁴ ausmachen. Wenn die Landrechte und die Kosmvision¹⁵ von indigenen Völkern geschützt sind, profitieren Klima- und Naturschutz nachhaltig – zu einem Bruchteil der Kosten konventioneller Naturschutzprogramme.

⁸ Dieses Kapitel wurde, wie im Vorwort des Beauftragten erläutert, erstellt in Kooperation mit Prof. Dr. Heiner Bielefeldt und Dr. Volker von Bremen.

⁹ Vgl. Ghanea, N. (2023): *Landscape of freedom of religion or belief – Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Nazila Ghanea*. UN Doc. A/HRC/52/38 27.02.-31.03.2023. Auch der am 5. Juli 2023 veröffentlichte ökumenische Bericht zur Religionsfreiheit nimmt das Thema Religionsfreiheit indigener Völker und ihrer Angehörigen auf und benennt wichtige Herausforderungen. Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Evangelische Kirche (2023): *3. Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit weltweit 2023*, Gemeinsame Texte Nr. 28, Bonn/Hannover.

¹⁰ IPCC, 2022: Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung [H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, E.S. Poloczanska, K. Mintenbeck, M. Tignor, A. Alegría, M. Craig, S. Langsdorf, S. Löschke, V. Möller, A. Okem (Hg.)]. In: *Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit*. Beitrag der Arbeitsgruppe II zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen [H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, M. Tignor, E.S. Poloczanska, K. Mintenbeck, A. Alegría, M. Craig, S. Langsdorf, S. Löschke, V. Möller, A. Okem, B. Rama (Hg.)]. Deutsche Übersetzung (korrigierte Version) auf Basis der Version vom Juli 2022. Deutsche IPCC-Koordinierungsstelle, Bonn; Die Luxemburger Regierung, Luxemburg; Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Wien; Akademie der Naturwissenschaften Schweiz SCNAT, ProClim, Bern; Mai 2023. DOI 10.48585/rz5m-2q42.

¹¹ Vgl. Dhir, R. K. u. a. (2020): „*Implementing the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169: Towards an inclusive, sustainable and just future*“, International Labour Organization (ILO). Verfügbar unter: https://www.ilo.org/global/publications/books/WCMS_735607/lang--de/index.htm (Zugegriffen: 20. September 2023).

¹² Garnett, S.T. u. a. (2018): „A spatial overview of the global importance of Indigenous lands for conservation“, *Nature Sustainability* 1, 369–374, <https://www.nature.com/articles/s41893-018-0100-6> (Zugegriffen: 20. Oktober 2023).

¹³ Global Witness (2023): *Standing firm: The land and environmental defenders on the frontlines of the climate crisis*. Verfügbar unter: <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/standing-firm/> (Zugegriffen: 20. Oktober 2023).

¹⁴ Dhir, R. K. u. a. (2020): „*Implementing the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169: Towards an inclusive, sustainable and just future*“, International Labour Organization (ILO). Verfügbar unter: https://www.ilo.org/global/publications/books/WCMS_735607/lang--de/index.htm (Zugegriffen: 20. September 2023).

¹⁵ Der Begriff „Kosmvision“ bezeichnet dabei die religiöse Überzeugung, wonach menschliches Leben angewiesen ist auf die Balance zwischen menschlicher Gemeinschaft, Natur und übernatürlicher Transzendenz, vgl. angehängtes wissenschaftliches Gutachten von Heiner Bielefeldt und Volker von Bremen.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat 2007 erklärt, dass „indigene Völker das Recht [haben], als Kollektiv wie auch auf der Ebene des Individuums, alle in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Menschenrechtsnormen anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu genießen.“¹⁶ Der effektive Schutz dieser Rechte erfordert die Berücksichtigung der spezifischen Lebenssituation und menschenrechtlichen Anliegen indigener Menschen auch mit Blick auf ihre Spiritualität. Die Berücksichtigung der lange Zeit vernachlässigten spirituellen Erfahrungen indigener Völker kann zur Entwicklung der internationalen Menschenrechtspolitik einen wichtigen Beitrag leisten. Spezifische Unrechtserfahrungen, die indigene Völker gemacht haben, indem ihre spirituellen Erfahrungen als „minderwertig“ abgewertet wurden, sollten als solche anerkannt werden und im Menschenrechtssystem Berücksichtigung finden.

Der Bericht und das beigefügte wissenschaftliche Gutachten zeigen die Relevanz der Auseinandersetzung mit den Rechten indigener Völker für eine zeitgemäße Formulierung von Menschenrechtspolitik auf. In den letzten Jahren hat die Frage nach dem Umgang mit dem kolonialen Erbe und den Folgen des Kolonialismus an Bedeutung gewonnen. Die Auseinandersetzung mit dem kolonialen Erbe kann nicht von der Auseinandersetzung mit den aktuellen Gewalterfahrungen in den jeweiligen Ländern getrennt werden. Der Prozess der Entkolonialisierung¹⁷ erwächst aus der Erkenntnis begangenen Unrechts während der Kolonialzeit. Er kann nicht als klare Zäsur oder abrupter Neustart verstanden werden, sondern als Teil der weiteren Geschichte des Kolonialismus; er muss selbstkritisch sein und die Perspektive der Betroffenen in den Vordergrund stellen. Diesem Anspruch will der vorliegende Bericht durch die Fokussierung auf spezifische indigene Anliegen Rechnung tragen. Es geht darum, fortbestehende diskriminierende Machtstrukturen, Normen und Rollenbilder zu überwinden.

Indigene Völker sind nicht nur von massiven und systematischen Verletzungen ihrer Landrechte, sondern auch von ebensolchen Verletzungen ihrer Religions- und Weltanschauungsfreiheit betroffen. Mit dem Schwerpunkt auf indigene Menschen in Lateinamerika kann das beigefügte wissenschaftliche Gutachten einen Anstoß geben für eine Menschenrechtspolitik, die indigene Völker besser berücksichtigt.

Kapitel 2: Der Beitrag der Religionen zu nachhaltiger Entwicklung

Der Bericht erscheint zur Halbzeit der Agenda 2030. Immer deutlicher wird, dass neben den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Faktoren für die Umsetzung der Agenda 2030 auch die kulturell-politischen Aspekte einer stärkeren Aufmerksamkeit bedürfen. Weltanschauungen und Religionen sind prägend für die kulturell-politischen Dimensionen der Transformation. Mit dem thematischen Schwerpunkt „Religion und Entwicklung“ nimmt der dritte Bericht einen Impuls auf, der in der parlamentarischen Debatte des zweiten Berichtes verschiedentlich eingebracht worden ist.¹⁸ Diesem Auftrag stellt sich besonders das zweite Kapitel im Rahmen von grundlegenden Erwägungen, konkreten Beispielen und der Darstellung der entsprechenden Arbeit des BMZ und des internationalen Netzwerkes International Partnership on Religion and Sustainable Development (PaRD).

Das Länderkapitel: Zur Situation der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in ausgewählten Ländern

Religions- und Weltanschauungsfreiheit gehören zu den universellen Menschenrechten. Diese Rechte weltweit zu wahren und zu mehren ist ein zentraler Grundpfeiler des innen- wie außenpolitischen Engagements der Bundesregierung. Für die deutsche Außenpolitik bedeutet das unter anderem, dass die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik überall auf der Welt die Menschenrechtslage aktiv beobachten und insbesondere im engen Austausch mit Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern stehen. Auf Grundlage des Engagements vor Ort entstehen unter anderem jährliche Menschenrechtsberichte der Auslandsvertretungen, in denen neben Analysen aktueller Entwicklungen auch Handlungsempfehlungen für das Menschenrechtsengagement gegeben werden. Vertieftes Engagement in Form von Projektförderungen oder Initiativen in internationalen Organisationen wie dem VN-Menschenrechtsrat sind konkrete Ergebnisse dieser Arbeit. Besonders besorgniserregende Menschenrechtslagen weltweit stellt die Bundesregierung gemäß dem Auftrag des Deutschen Bundestages in ihren zweijährigen Berichten über ihre Menschenrechtspolitik dar.¹⁹

¹⁶ N General Assembly: 61/295. *United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*, U.N. GAOR, 61. Sess., Annex, Agenda item 68, at 1, U.N. Doc A/RES/61/295 (2023).

¹⁷ Fischer-Tiné, H. (2021): *Dekolonisation im 20. Jahrhundert*, Bundeszentrale für politische Bildung. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/kolonialismus-imperialismus/postkolonialismus-und-globalgeschichte/219139/Dekolonisation-im-20-jahrhundert/> (Zugegriffen: 20. September).

¹⁸ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/28843.

¹⁹ Aktuell 15. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/4865).

Die 41 Länderberichte über die Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die die deutschen Auslandsvertretungen in Zusammenarbeit mit den Länderreferaten des Auswärtigen Amtes für diesen Bericht angefertigt haben, sind Teil des unablässigen Einsatzes der Bundesregierung für Menschenrechte: Dass Menschenrechte unteilbar sind, bedeutet auch, dass sie erst im Zusammenspiel ihre volle Wirkung entfalten. Religions- und Weltanschauungsfreiheit können nur gewährleistet sein, wenn Meinungsfreiheit uneingeschränkt besteht. Menschenrechtlicher Schutz kann seine Wirkung nur entfalten, wenn rechtsstaatliche Strukturen bestehen. Deswegen steht die vorliegende Berichterstattung in engem Zusammenhang mit der Berichterstattung der Bundesregierung zu ihrer Menschenrechtspolitik.

Aktiv die Wahrung und Stärkung der Menschenrechte voranzubringen, ist auch politisches Interesse der Bundesregierung und im Mandat der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechte und humanitären Hilfe im Auswärtigen Amt verankert. Handlungsleitend für diese aktive Gestaltung sind der „Aktionsplan Menschenrechte 2023/2024“ als Teil des Berichts der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik sowie die Leitlinien der EU, insbesondere die Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit.²⁰

Die Länderauswahl dieses Berichtes ist von verschiedenen Gesichtspunkten geleitet: Zum einen soll eine Fortschreibung der Lage in den im letzten Bericht betrachteten Ländern ermöglicht werden, zum anderen sollen die jeweiligen thematischen Schwerpunkte des jetzigen Berichtes in der Betrachtung von dahingehend einschlägigen Ländersituationen Berücksichtigung finden. Dabei werden negative wie positive Entwicklungen betrachtet. Die Auswahl trifft keine Aussage über die Lage der Menschenrechte und im Besonderen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in anderen als den betrachteten Ländern.

Das Schlusskapitel: Die Maßnahmen der Bundesregierung

Der Schlussteil fasst die zentralen Ergebnisse des Berichts zusammen und stellt 20 Maßnahmen der Bundesregierung zur Durchsetzung und Wahrung der weltweiten Religions- und Weltanschauungsfreiheit vor.

²⁰ Rat der Europäischen Union (2013): *Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit*. Doc. Nr.: 11491/13 Verfügbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11491-2013-INIT/de/pdf> (Zugegriffen: 25. September 2023).

A. Sektorale Querschnittsthemen

Kapitel 1 Indigene Völker und ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit²¹

1.1 Indigene Völker – Verständnis, Situation und Spiritualität

Der Religionsfreiheit indigener Völker kommt eine zentrale Bedeutung für eine glaubwürdige Menschenrechtspolitik zu. Die Aufnahme spezifischer Menschenrechtsanliegen indigener Völker ist die unerlässliche Voraussetzung dafür, den Universalismus der Menschenrechte angesichts indigener Unrechtserfahrungen glaubwürdig und inklusiv zu verteidigen. Die Menschenrechte indigener Völker werden weltweit verletzt. Im Zentrum dieser Konflikte stehen in der Regel Agrarinvestitionen, Landraub, Energie-, Infrastruktur- und Bergbauprojekte sowie Naturschutzmaßnahmen. Wo indigene Besitzansprüche auf das von ihnen bewohnte Land verletzt werden, sehen sie sich um ihre ökonomischen, kulturellen und religiösen Lebensgrundlagen gebracht. In diesen Konflikten sind Indigene nicht einfach nur Opfer von Menschenrechtsverletzungen, sondern auch Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, die sich für ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einsetzen.

Weltweit gibt es rund 5.000 indigene Völker, deren Gesamtbevölkerung auf ungefähr 476,6 Millionen Menschen geschätzt wird. 70,5 Prozent von ihnen leben in Asien und der Pazifikregion, 16,3 Prozent in Afrika, 11,5 Prozent in Lateinamerika und der Karibik, 1,6 Prozent in Nordamerika und 0,6 Prozent in Europa. Indigene sind in ihren Ländern fast dreimal so häufig von extremer Armut betroffen wie nicht-indigene Menschen. Indigene Frauen leiden noch einmal besonders unter Ungleichheit.²² Indigene verwalten über 25 Prozent der Landfläche weltweit und 40 Prozent der Schutzgebiete und ökologisch intakten Landschaften.²³ In indigenen Gebieten finden sich über 60 Prozent der begehrtesten Rohstoffe der Welt. Indigene sind in ihrem Einsatz für die Natur überproportional gefährdet: 2022 waren 36 Prozent der ermordeten Umwelt- und Landrechtsaktivistinnen und -aktivisten Indigene²⁴, obwohl diese nur 6,2 Prozent der Weltbevölkerung ausmachen.²⁵

Konflikte um die Rechte indigener Völker betreffen oftmals ihre Religions- und Weltanschauungsfreiheit und haben als solche in der menschenrechtspolitischen Diskussion bisher zu wenig Aufmerksamkeit gefunden.²⁶ Eine entsprechende Menschenrechtspolitik sollte dabei berücksichtigen: Was ist das Verständnis von „Indigenen“, von ihrer Spiritualität oder Kosmvision und wie sind im Blick auf indigene Völker die bisherigen menschenrechtlichen Konzepte von Religion und Religionsfreiheit fortzuentwickeln?

Eine allgemein akzeptierte Definition von Indigenen gibt es nicht. Die Vielzahl der indigenen Völker vermag ein Sammelbegriff nicht zu umfassen. Im Zuge der Debatten im Rahmen der VN zu Fragen der Allgemeinen Menschenrechte hat sich aber der Begriff der „indigenen Völker“ durchgesetzt. Es besteht für indigene Völker ein allgemeiner, allumfassender Bezug zum Recht auf Selbstbestimmung, zu kollektiven und kulturellen Rechten sowie den Rechten auf Land und Territorien und ihre Ressourcen. Dafür steht die Erklärung der Rechte indigener Völker, welche von der VN-Generalversammlung im Jahre 2007 verabschiedet wurde.²⁷ Es ist zu begrüßen, dass die Anliegen indigener Völker in den menschenrechtspolitischen Foren der Vereinten Nationen zunehmend stärker repräsentiert sind.

²¹ Dieses Kapitel nimmt Erkenntnisse und Formulierungen des eigens für diesen Bericht erstellten und im Annex des Berichtes dokumentierten wissenschaftlichen Gutachtens von Prof. Heiner Bielefeldt und Dr. Volker von Bremen auf. Für weitergehende Analysen, Begründungen und Vertiefungen sei auf dieses Gutachten verwiesen.

²² Dhir, R. K. u. a. (2020): „*Implementing the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169: Towards an inclusive, sustainable and just future*“, ILO. Verfügbar unter: https://www.ilo.org/global/publications/books/WCMS_735607/lang--de/index.htm (Zugegriffen: 20. September 2023).

²³ Garnett, S.T. u. a. (2018): „A spatial overview of the global importance of Indigenous lands for conservation“, *Nature Sustainability* 1, 369–374, <https://www.nature.com/articles/s41893-018-0100-6> (Zugegriffen: 20. Oktober 2023).

²⁴ Global Witness (2023): *Standing firm: The land and environmental defenders on the frontlines of the climate crisis*. Verfügbar unter: <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/standing-firm/> (Zugegriffen: 20. Oktober 2023).

²⁵ Dhir, R. K. u. a. (2020): „*Implementing the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169: Towards an inclusive, sustainable and just future*“, ILO. Verfügbar unter: https://www.ilo.org/global/publications/books/WCMS_735607/lang--de/index.htm (Zugegriffen: 20. September 2023).

²⁶ Dies gilt vor allem für die internationale Menschenrechtsdebatte. Der aktuelle Ökumenische Bericht zur Religionsfreiheit nimmt das Thema Religionsfreiheit indigener Völker und ihrer Angehörigen auf, vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Evangelische Kirche (2023): *3. Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit weltweit 2023*, Gemeinsame Texte Nr. 28, Bonn/Hannover.

²⁷ Vgl. VN (2007): *United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*. Verfügbar unter: https://www.un.org/esa/socdev/unpfi/documents/DRIPS_en.pdf (Zugegriffen: 21. September 2023).

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen indigener Religionsfreiheit

Weder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 noch die beiden Menschenrechtspakte von 1966 zu bürgerlichen und politischen sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten enthalten ausdrückliche Bezüge zu indigenen Völkern. Indigene Kinder werden dagegen in Artikel 30 der Kinderrechtskonvention von 1989 ausdrücklich erwähnt und auch die Fachausschüsse für die Überwachung der VN-Menschenrechtskonventionen haben wiederholt Bezüge zu Indigenen hergestellt, etwa 1994 der Menschenrechtsausschuss zu ihren Landrechten oder 1997 der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung.

Erst mit der ILO-Konvention 169 aus dem Jahre 1989 ist es gelungen, ein völkerrechtliches Vertragswerk zu schaffen, das die Rechte indigener und tribaler Völker (indigenous and tribal peoples) im Titel trägt. Bis heute stellt die ILO-Konvention 169 die wichtigste rechtsverbindliche Gewährleistung der Rechte indigener Völker auf globaler Ebene dar. Sie ist allerdings bislang nur von 24 Staaten – mehrheitlich aus Lateinamerika – ratifiziert worden. Deutschland ist der Konvention im Berichtszeitraum dieses Berichtes (2021) beigetreten. Nur etwa 15 Prozent der indigenen Menschen leben in den 24 Ländern, die die ILO-Konvention 169 ratifiziert haben. Somit genießt der weitaus größte Teil der indigenen Völker über 30 Jahre nach ihrer Verabschiedung weiterhin nicht den durch diese Konvention gewährten Schutz.

Infokasten **Internationale Instrumente zum Schutz der Rechte indigener Völker**

ILO-Konvention 107 (1957), ratifiziert von 27 Staaten (zehn zurückgetreten)
ILO-Konvention 169 (1989), ratifiziert von 24 Staaten (darunter seit 2021 Deutschland)
Ständiges VN-Forum über indigene Angelegenheiten (seit 2000)
VN-Sonderberichterstatte zu den Rechten indigener Völker (seit 2001)
VN-Erklärung über die Rechte indigener Völker (2007)
EMDRIP (Expert Mechanism on the Rights of Indigenous Peoples,
Expertenmechanismus für die Umsetzung der VN-Erklärung von 2007)

Vor diesem Hintergrund zeigt sich die Bedeutung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker (United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, UNDRIP) mit 143 Ja-Stimmen (4 Nein, 11 Enthaltungen) angenommen und in dieser den Stand des Menschenrechtsschutzes unter Berücksichtigung der besonderen Anliegen Indigener zusammengeführt. Die Erklärung ist nicht völkerrechtlich verbindlich, sondern hat – als Beschluss der Generalversammlung – empfehlenden Charakter. Sie gilt als historischer Durchbruch und berücksichtigt die besonderen Unrechtserfahrungen indigener Völker, die im Menschenrechtsdiskurs lange Zeit zu wenig Beachtung gefunden haben. Artikel 1 UNDRIP unterstreicht die Geltung der Menschenrechte für indigene Völker und ihre Angehörigen.²⁸ Die Klarstellung in Artikel 1 UNDRIP, dass die Rechte indigener Völker universale Menschenrechte sind, schließt die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein.

1.3 Religionsfreiheit und Spiritualität indigener Völker

Die Anliegen und Bedarfe indigener Völker erfordern angemessene Berücksichtigung im menschenrechtlichen Diskurs zur Religionsfreiheit. In seinem Bericht über die Religionsfreiheit indigener Völker verweist Ahmed Shaheed, damaliger VN-Sonderberichterstatte für Religions- und Weltanschauungsfreiheit (2016-2022) darauf, dass indigene Völker den Begriff der Religion – und ähnlich auch den Begriff der Weltanschauung – oft vermeiden und stattdessen lieber von Spiritualität sprechen.²⁹ Dabei sei man auf diesen einen Begriff keineswegs festgelegt.³⁰ Die Entscheidung für die passende Begrifflichkeit liegt bei den betroffenen Menschen.

²⁸ „Indigene Völker haben das Recht – als Kollektiv wie auch auf der Ebene des Individuums – alle in der Charta der Vereinten Nationen, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den internationalen Menschenrechtsnormen anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu genießen.“

²⁹ „‘Spirituality’ is the preferred term of many indigenous peoples in characterizing their religion or belief identity. “Shaheed, Ahmed (2022): *Freedom of religion or belief: Note by the Secretary-General*. UN Doc. A/77/514. 10.10.2022, Abschnitt 11.

³⁰ „Indigenous peoples employ broader terms interchangeably with ‘spirituality’, including ‘worldview’, ‘way of life’ or ‘culture’“. Ebd., Abschnitt 12.

In den einschlägigen internationalen Dokumenten zu den Rechten indigener Völker findet sich ein Sprachgebrauch, der das Feld des Religiösen in Richtung Spiritualität und Kultur ausweitet. So sieht die ILO-Konvention 169 in Artikel 5 u. a. vor, dass die „sozialen, kulturellen, religiösen und spirituellen Werte und Gepflogenheiten dieser Völker“ bei der Umsetzung dieser Konvention anzuerkennen und zu schützen sind. Dies greift auch UNDRIP auf. Artikel 12 Absatz 1 UNDRIP bezieht sich auf Rechte indigener Völker aus spirituellen und religiösen Praktiken. Ausdrücklich werden religiös relevante Riten, Stätten und Objekte genannt.³¹ Mit Fragen der Rückerstattung entwendeten Eigentums und ggf. Wiedergutmachung beschäftigt sich Artikel 11 Absatz 2 UNDRIP.³² Artikel 25 UNDRIP spricht die besondere Beziehung an, die indigene Völker zum traditionell genutzten Land und ihrer natürlichen Umwelt pflegen.³³

Die Rechte Indigener sind vielfältig durch unfreiwillige Assimilierung bedroht. Es gibt vielfältige Überlappungen zwischen indigener Spiritualität und den Einflüssen anderer Religionen. Hybride Formen der Religionspraxis fallen unter den Schutz der Religionsfreiheit. Religionsfreiheit umfasst also konventionelle religiöse Praxis genauso wie reformerische Projekte. Sie schließt die Freiheit zum Religionswechsel ebenso ein wie die Abkehr von Religion.

Die religionsbezogenen Rechte indigener Völker stehen im Gesamtzusammenhang menschenrechtlicher Freiheit. Das heißt, indigene Menschen entscheiden selbstbestimmt darüber, wie sie ihre religiös-spirituelle Praxis verstehen, entwickeln, praktizieren und respektiert sehen wollen und welche staatliche Förderung bzw. welchen staatlichen Schutz sie dazu für erforderlich halten. Auch die Freiheit religiöser Minderheiten oder individueller Dissidentinnen oder Dissidenten innerhalb indigener Völker ist vom Recht auf Religionsfreiheit umfasst.

Einschränkungen der Religionsfreiheit und ihrer Freiheits- und Gleichheitsdimensionen bedürfen einer Rechtfertigung. In der Praxis gibt es Überschneidungen mit anderen Menschenrechten, etwa der Meinungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit oder den Rechten kultureller Minderheiten. Diese Überlappungen machen deutlich, dass die verschiedenen Menschenrechtsnormen zusammengehören und sich wechselseitig stützen.

1.4 Missionstätigkeit und die Religionsfreiheit indigener Völker

Zu den umstrittensten Themen im Kontext der Religionsfreiheit zählt die Missionstätigkeit unter indigenen Völkern. Mission hat im Laufe der Geschichte und bis in die Gegenwart die Rechte indigener Völker massiv verletzt. So hat Papst Franziskus bei seinem Besuch in Kanada 2022 auf die Rolle kirchlicher Einrichtungen bei der Zwangsassimilierung hingewiesen, die in Kanada seit 2008 Gegenstand der Arbeit einer Wahrheits- und Versöhnungskommission ist. Ähnliche Unrechtserfahrungen haben indigene Völker weltweit gemacht.

Zugleich schützt die Religionsfreiheit grundsätzlich auch Missionstätigkeit, jedenfalls sofern diese ohne Zwang und Ausnutzung von Abhängigkeiten erfolgt. Vor diesem Hintergrund kann es zu Konflikten zwischen den Grundrechten der missionierenden Personen und denen der indigenen Völker kommen, die in der Abwägung ggf. auch staatliche Einschränkungen der Mission zum Schutz Indigener erfordern. Zugleich sind in den heutigen religiösen und weltanschaulichen Prägungen indigener Völker vielfältige Einflüsse anderer Kulturen und Religionen präsent, die über Mission und Handel unter oft asymmetrischen Bedingungen eingewirkt haben – so wie indigene Völker mit ihren Glaubensvorstellungen andere Religionen beeinflusst haben. Hybride Formen der Religionspraxis fallen unter den Schutz der Religionsfreiheit, wenn die Betroffenen als die Trägerinnen und Träger dieses Rechts dies wollen. Unter dem Titel „Christliches Zeugnis in einer multireligiösen Welt“ haben sich der Ökumenische Rat der Kirchen, der Päpstliche Rat für interreligiösen Dialog sowie die Weltweite Evangelische Allianz 2011 zu einem Missionsverständnis bekannt, das auf Respekt basiert und daraus Empfehlungen für die Praxis herleitet.³⁴ Schon in der Präambel findet sich hier die Ablehnung unfairer Missionspraktiken: „Wenn

³¹ „Indigene Völker haben das Recht, ihre spirituellen und religiösen Traditionen, Bräuche und Riten zu manifestieren, zu pflegen, weiterzuentwickeln und zu lehren, das Recht, ihre religiösen und kulturellen Stätten zu erhalten, zu schützen und ungestört aufzusuchen, das Recht, ihre Ritualgegenstände zu benutzen und darüber zu verfügen, und das Recht auf die Rückführung ihrer sterblichen Überreste.“

³² „Die Staaten haben durch gemeinsam mit den indigenen Völkern entwickelte wirksame Mechanismen, die gegebenenfalls die Rückerstattung einschließen, Wiedergutmachung zu leisten für das kulturelle, geistige, spirituelle und religiöse Eigentum, das diesen Völkern ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung oder unter Verstoß gegen ihre Gesetze, Traditionen und Bräuche entzogen wurde.“

³³ „Indigene Völker haben das Recht, ihre besondere spirituelle Beziehung zu dem Land und den Gebieten, Gewässern und Küstenmeeren und sonstigen Ressourcen, die sie traditionell besitzen oder auf andere Weise innehaben und nutzen, zu bewahren und zu stärken und in dieser Hinsicht ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen nachzukommen.“

³⁴ Vgl. <https://missionrespekt.de/fix/files/Christliches-Zeugnis-Original.pdf> (Zugegriffen: 25. September 2023).

Christ/innen bei der Ausübung ihrer Mission zu unangemessenen Methoden wie Täuschung und Zwangsmitteln greifen, verraten sie das Evangelium und können anderen Leid zufügen.“

Das diesem Bericht beigefügte wissenschaftliche Gutachten liefert auch einen Diskussionsbeitrag zu den vielfältigen Überlappungen zwischen indigener Spiritualität und den Einflüssen anderer Religionen.

1.5 Landkonflikte und die Religionsfreiheit indigener Völker

Viele politische und juristische Auseinandersetzungen um die Rechte indigener Völker beziehen sich auf Landkonflikte. So hielt die VN-Sonderberichterstatterin für die Rechte indigener Völker (2014-2020), Victoria Tauli-Corpuz, fest, dass landbezogene Ansprüche unter den Beschwerden Indigener einen herausragenden Platz einnehmen.³⁵ Ähnliches gilt für die Berichte zivilgesellschaftlicher Organisationen wie die der Gesellschaft für bedrohte Völker,³⁶ der International Workgroup for Indigenous Affairs (IWGIA),³⁷ Survival International³⁸ oder der Minority Rights Group³⁹. Landrechte sind für die Menschenrechte indigener Völker grundlegend.⁴⁰

Obwohl in den Verfassungen und Gesetzen der Länder mit indigener Bevölkerung meist verankert, sind Land- und Territorialrechte indigener Völker und Gemeinschaften in sehr vielen Fällen de facto nicht umgesetzt. Die genaue Zahl von landbezogenen Verletzungen der Religionsfreiheit lässt sich schwer ermitteln, da Eingriffe in die Landrechte oft nicht auch als mögliche Einschränkungen der Religionsfreiheit erfasst werden.

Artikel 26 UNDRIP bekräftigt das Recht indigener Völker auf das von ihnen traditionell besiedelte, besessene und genutzte Land und fordert die Staaten auf, die gewohnheitsrechtlichen Traditionen der Indigenen hinsichtlich ihres kollektiven Landbesitzes zu respektieren. Ressourcenschutz und Religionsfreiheit sind eng verbunden. Ausdrücklich Anerkennung findet die religiös-spirituelle Dimension des Landes in Artikel 13 der ILO-Konvention 169 bzw. in Artikel 25 UNDRIP. So hebt UNDRIP die besondere spirituelle Beziehung indigener Völker zu ihrem traditionell genutzten Land hervor und macht dabei zugleich deutlich, dass der Begriff Land weit zu interpretieren ist. Er schließt auch Gewässer und andere Komponenten der umgebenden Natur mit ein. Während der Umgang mit heiligen Orten oder Grabstätten generell zu den etablierten Inhalten der Religionsfreiheit gehört, stellt dieses weit gefasste Verständnis einer religiös-spirituell bedeutsamen Beziehung zum Land die Praxis der Religionsfreiheit vor neue praktische und konzeptionelle Herausforderungen.

James Anaya, ehemaliger VN-Sonderberichterstatter für die Rechte indigener Völker (2008-2014), beklagt die oft verheerenden Auswirkungen von Rohstoffindustrien wie dem Bergbau auf die Lebensgrundlagen indigener Völker.⁴¹ Auch die Ausweisung neuer Naturschutzgebiete geht nicht selten zu Lasten der Indigenen und kann zu Zwangsumsiedlungen in Verbindung mit schwerwiegenden Auswirkungen auf Kultur, Sprache und spirituelle Identität führen.⁴²

In den letzten Jahren hat es in der Rechtsprechung dazu einige bemerkenswerte Entwicklungen gegeben. So arbeitet die Bundesregierung beispielsweise seit längerem eng mit dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte in San José (Costa Rica) zusammen. In einem Urteil gegen Nicaragua verlangte der Interamerikanische Gerichtshof im Jahre 2001 erstmals die Anerkennung kollektiver Eigentumsansprüche entsprechend dem Gewohnheitsrecht indigener Völker.⁴³ In diesem Zusammenhang bekräftigt der Gerichtshof zugleich die engen

³⁵ “The most common complaints brought to the attention of the Special Rapporteur are precisely violations of indigenous peoples’ collective rights to their lands, territories and resources”, Tauli-Corpuz, V. (2017): *Rights of indigenous peoples: note by the Secretary-General*. UN Doc. A/72/186. 21.07.2021. Abschnitt 52.

³⁶ Vgl. Tauli-Corpuz, V. (2015): *Report of the Special Rapporteur on the rights of indigenous peoples, Victoria Tauli Corpuz*. U.N. Doc. A/HRC/30/41 05.08.2015, Abschnitt 3.

³⁷ Vgl. IWGIA (Ohne Datum): *Land rights*. Verfügbar unter: <https://www.iwgia.org/en/land-rights.html> (Zugegriffen: 25. September 2023).

³⁸ Vgl. Survival International (ohne Datum): *Lives and Lands*. Verfügbar unter: <https://www.survivalinternational.org/campaigns/landsandlives> (Zugegriffen: 25. September 2023).

³⁹ Vgl. Minority Rights Group (ohne Datum): Verfügbar unter: *Land rights*. <https://minorityrights.org/law/land-rights/> (Zugegriffen: 25. September 2023).

⁴⁰ Vgl. Xanthaki, A. (2007): *Indigenous Rights and United Nations Standards: Self-Determination, Culture and Land*, Cambridge University Press (Hg.). Doi: 10.1017/CBO9780511494468.

⁴¹ Anaya, James (2013): *Report of the Special Rapporteur in the Rights of Indigenous Peoples, James Anaya: extractive industries and indigenous peoples*. UN Doc. A/HRC/24/41. 01.07.2013. Abschnitt 1.

⁴² Cali Tzay, José Francisco (2022): *Rights of indigenous peoples: note by the Secretary-General*. UN Doc. A/77/238. 19.07.2022. Abschnitt 20.

⁴³ IAGMR, Urt. v. 31.08.2001: *Case of the Mayagna (Sumo) Awas Tingni Community v. Nicaragua*, Merits, Reparations and Costs – Serie C. Nr. 79, Rn. 149.

Bande indigener Völker an ihre Siedlungsgebiete, die als Grundlage ihrer Kultur, ihrer Spiritualität, ihrer Integrität und ihres ökonomischen Überlebens zu respektieren seien.⁴⁴ In einem anderen Urteil verbindet der Gerichtshof unter Verweis auf Artikel 13 der ILO-Konvention 169 die Frage der Landrechte ausdrücklich mit dem gebotenen Respekt kultureller und spiritueller Werte der Indigenen.⁴⁵

Die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker hat 2010 eine Entscheidung zu den Landrechten der Endorois, einer indigenen Gemeinschaft in Kenia, auf die Religionsfreiheit gestützt. Sie sieht die Religionsfreiheit der betroffenen Gemeinschaft nicht nur beeinträchtigt, sondern die religiöse Praxis durch die erzwungene Trennung von den „heiligen Stätten“ unmöglich gemacht.⁴⁶

1.6 Antidrogengesetze und die Religionsfreiheit indigener Völker

Religiöse Minderheiten sehen sich oft mit dem Problem konfrontiert, dass Gesetzgebung wenig Rücksicht auf ihre spezifischen religiösen Bedarfe und Praktiken nimmt. Aus der Perspektive der Religionsfreiheit kann es geboten sein, mit Blick auf Minderheiten im Rahmen der allgemein geltenden nationalen Gesetze spezifische Konzessionen zu machen.

Ein Beispiel ist der Gebrauch von Peyote, einer Kaktusfrucht, die im Rahmen mancher indigenen religiösen Zeremonie konsumiert wird. Aufgrund der halluzinogenen Wirkung steht der Konsum von Peyote in Konflikt mit den Antidrogengesetzen einiger Bundesstaaten in den USA.⁴⁷ Die Frage, wie ein Ausgleich zwischen Anliegen der Religionsfreiheit indigener Völker einerseits und der staatlichen Antidrogenpolitik andererseits gefunden werden könnte, hat insbesondere die US-amerikanische Rechtsprechung und Politik über Jahrzehnte beschäftigt. Debatten dazu sind immer noch nicht abgeschlossen.

1.7 Das FPIC-Prinzip

Ein verbreitetes Missverständnis bei Indigenenrechten besteht darin, es gehe bei diesen Anliegen um Privilegien, also eine ungerechte Bevorzugung einer bestimmten Gruppe gegenüber der Mehrheitsbevölkerung, wohingegen indigene Völker tatsächlich häufig marginalisiert sind.

Speziell zwischen den Ansprüchen indigener Völker und den Interessen von Staaten im Blick auf Landrechte, wirtschaftliche Entwicklung, Naturschutz oder Antidrogengesetze entstehen immer wieder schwer auflösbare Spannungen. Für solche Situationen gilt das Prinzip des „free, prior and informed consent“ (FPIC). Sein Zweck besteht darin, sämtliche staatlichen Zwangsmaßnahmen, die typischerweise mit schweren Menschenrechtsverletzungen einhergehen, zu verhindern und stattdessen auf einvernehmliche Lösungen zu setzen. Grundlage dafür ist Artikel 10 UNDRIP⁴⁸ Die Zustimmung indigener Völker erfordert, dass sie ohne externen Druck oder gar Gewalt zustande kommt. Voraussetzung ist außerdem, dass die freie Entscheidung zu einem angemessenen Zeitpunkt und auf der Basis vollständiger Informationen erfolgt. Relevant für die Religionsfreiheit Indigener Völker ist dieses Prinzip vor allem im Zusammenhang mit Landkonflikten.

Das Prinzip des FPIC gibt indigenen Völkern eine starke Verhandlungsposition. Artikel 46 Absatz 2 UNDRIP zählt die Voraussetzungen für Einschränkungen der in der Erklärung aufgelisteten Rechte indigener Völker auf.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ IAGMR, Urt. v. 17.06.2005: *Yakye Axa Indigenous Community versus Paraguay, Merits, Reparations and Costs* – Serie C. Nr. 125, Rn.136.

⁴⁶ „The Endorois’ forced eviction from their ancestral lands by the Respondent State interfered with the Endorois’ right to religious freedom and removed them from the sacred grounds essential to the practice of their religion, and rendered it virtually impossible for the community to maintain religious practices central to their culture and religion.“, AfCoHPR Communivation, Urt. v. 25.11.2009: Centre for Minority Rights Development (Kenya) and Minority Rights Group International on behalf of Endorois Welfare Council/Kenya – 276/2003, Rn. 173.

⁴⁷ Vgl. ICEERS (Ohne Datum): *Peyote: Basic Info*. Verfügbar unter: <https://www.iceers.org/peyote-basic-info/> (Zugegriffen: 25. September 2023).

⁴⁸ UNDRIP (2007), Artikel 10: „Indigene Völker dürfen nicht zwangsweise aus ihrem Land oder ihren Gebieten ausgesiedelt werden. Eine Umsiedlung darf nur mit freiwilliger und in Kenntnis der Sachlage erteilter vorheriger Zustimmung der betroffenen indigenen Völker und nach Vereinbarung einer gerechten und fairen Entschädigung stattfinden, wobei nach Möglichkeit eine Option auf Rückkehr bestehen muss.“ Eine weitere Verankerung des Grundsatzes des „free, prior and informed consent“ findet sich in Artikel 19, der sich auf sämtliche staatliche Maßnahmen bezieht, von denen Indigene Völker betroffen sind und damit weiter gefasst ist als der spezifischer angelegte Artikel 10. Vgl. Artikel 19 von UNDRIP: „Die Staaten verständigen sich und kooperieren nach Treu und Glauben mit den betroffenen Indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten, bevor sie Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die sich auf diese Völker auswirken können.“

Die Staaten haben dabei in jedem einzelnen Fall eine komplexe Begründungslast zu tragen. Sie müssen unter anderem darlegen, dass geplante Eingriffe eine gesetzliche Grundlage haben, dass sie gerechten und höchst dringlichen Anliegen einer demokratischen Gesellschaft entsprechen und dass sie mit den Standards des internationalen Menschenrechtsschutzes vereinbar sind. Aufgrund des Rechts Indigener auf Religionsfreiheit sind auch die Kriterien zu berücksichtigen, die religiös-spirituelle Fragen betreffen und die sich aus diesen für die Lebensgestaltung und Entwicklung der Gemeinschaften ableiten.⁴⁹

1.8 Zusammenfassung

Die Bedeutung der Religionsfreiheit indigener Völker ist bisher noch ein wenig bearbeitetes Forschungs- und Politikfeld. Ein „Mehr“ an Wissen, Analyse und politischer Aufmerksamkeit ist an erster Stelle wichtig für die Stärkung der Religionsfreiheit indigener Völker. Es ist aber auch für ein zeitgemäßes Verständnis von Religion nötig, das Spiritualität und Kosmvision einbezieht. Ansatzpunkte für die Bundesregierung ergeben sich insbesondere beim Einsatz für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit indigener Völker und Individuen, bei der stärkeren Berücksichtigung von Landrechten in der Menschenrechtspolitik oder bei der Stärkung der Rechte Indigener.

⁴⁹ Cooper, A. u. a. (2023): *Religious Freedom for Indigenous Communities in Latin America*, Singhsinsuk, United States Commission on International Religious Freedom (Hg.), S.11. Verfügbar unter: <https://www.uscirf.gov/publications/religious-freedom-indigenous-communities-latin-america> (Zugegriffen: 25. September 2023).

Kapitel 2 Der Beitrag der Religionen zu nachhaltiger Entwicklung

2.1 Religion und Weltanschauung als Faktoren zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030

2.1.1 Religion, Gesellschaft, Menschenrechte und Entwicklung

Weltweit fühlen sich fast knapp 90 Prozent der Weltbevölkerung einer religiösen, spirituellen oder weltanschaulichen Tradition zugehörig.⁵⁰ Religiöse Akteurinnen und Akteure leisten auf der ganzen Welt ihren spezifischen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung und zur Ermächtigung marginalisierter Bevölkerungsgruppen. Sie verfügen über ein transformatives Potenzial und die „Fähigkeit, die Entwicklung neuer Motivationen, Aktivitäten und Institutionen religiös oder ideologisch zu legitimieren“⁵¹. Die menschenrechtlichen Rahmenbedingungen dieses Wirkens verdienen daher Beachtung.

Für viele Menschen ist ihre religiöse Überzeugung die Motivation, sich für nachhaltige Entwicklung und Frieden einzusetzen. Spirituelle Prinzipien prägen ihr Handeln und bieten ihnen Orientierung. Geleitet von Prinzipien wie Gerechtigkeit, Barmherzigkeit, Nächstenliebe und Bewahrung der Schöpfung engagieren sie sich für Menschenrechte, für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, Umweltschutz und kooperieren gegen Armut und Ungerechtigkeit. In Krisen und Konflikten können sie mit ihren spezifischen Möglichkeiten dort vermitteln, wo staatliche Maßnahmen an Grenzen stoßen. Es gibt viele Regionen, in denen religiöse Akteurinnen und Akteure hohes Vertrauen in der Bevölkerung genießen.

In vielen Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit haben religiöse Institutionen und glaubensbasierte Organisationen nicht nur großen Einfluss auf die Bevölkerungen und auf staatliche Strukturen, sie stellen vielmehr auch in großem Umfang soziale Hilfs- und Unterstützungsleistungen zur Verfügung – auch in den entlegensten Gegenden. Aus der Perspektive der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist es zu begrüßen, dass die staatliche Entwicklungspolitik das Potenzial von Religionsgemeinschaften anerkennt und kooperativ einbezieht. Darin manifestiert sich die Anerkennung der in den Religionsgemeinschaften engagierten Menschen. Sie sind als Individuen und in Gemeinschaft mit anderen die eigentlichen Träger des Menschenrechts der Religionsfreiheit sind. Im Spannungsfeld von „Wiederkehr der Religionen“ und Säkularisierungsvorstellungen ist es sinnvoll, die Rolle religiöser Akteurinnen und Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit ebenso ernst zu nehmen, wie die menschenrechtlichen Rahmenbedingungen ihres Wirkens.⁵² Religion trägt an vielen Stellen zu sozialem Zusammenhalt, Frieden und nachhaltiger Entwicklung bei. Sie kann Gewalt verhindern und Frieden konsolidieren.⁵³ Sie kann aber auch zu Exklusion, Marginalisierung und Konflikten beitragen oder dafür instrumentalisiert werden. Religiöse Autoritäten können Brandbeschleuniger statt Brandlöscher sein, Angehörige von Religionsgemeinschaften können Verfolgte aber auch Verfolgende sein. Religion wird manchmal zur Absicherung von Macht, zur Unterdrückung von kritischen Meinungen und zur Vermeidung von demokratischen Reformen instrumentalisiert. Statt Ziele der Agenda 2030 voranzutreiben, können religiöse Organisationen und Akteurinnen und Akteure ein Hemmnis für eine nachhaltige Entwicklung darstellen. Das Recht auf Religionsfreiheit wird mitunter missbräuchlich genutzt, um Diskriminierung von Frauen und LGBTIQ+ Personen, aber auch ethnischen und religiösen Minderheiten zu begründen. Die Bundesregierung sieht neben diesen Ambivalenzen auch die Potenziale für die Entwicklungspolitik, Stabilisierung und Friedenskonsolidierung in der Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften. Denn wissenschaftlich gesehen „gibt es starke Hinweise darauf, dass Glaubensgemeinschaften, die ihren Überzeugungen treu bleiben, einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Gewalt, zu ihrer Beilegung und zur Friedenskonsolidierung in Nach-Bürgerkriegsgesellschaften leisten können.“⁵⁴

2.1.2 Multilaterale Kooperation mit religiösen und indigenen Gruppen

Die Kooperationserfahrungen in der staatlichen Entwicklungspolitik der letzten Jahre zeigen, dass die Agenda 2030 mit ihren siebzehn Zielen für nachhaltige Entwicklung nur mit und nicht ohne das Engagement von religiö-

⁵⁰ 88 Prozent der Menschen weltweit fühlen sich einer Religion zugehörig („affiliate“). Vgl. Pew Research Center (2018): *The Age Gap in Religion Around the World*. Verfügbar unter: <http://www.pewresearch.org/religion/2018/06/13/the-age-gap-in-religion-around-the-world/> (Zugegriffen: 21. September 2023).

⁵¹ Eisenstadt, S. (1968): *The Protestant Ethic Thesis in an Analytical and Comparative Framework*. In: Eisenstadt, S. (Hg.): *The Protestant Ethic and Modernization. A Comparative View*, S.10 (eigene Übersetzung).

⁵² Casanova, J. (2015): *Europas Angst vor der Religion*, 3. Aufl., Wiesbaden: Berlin University Press, S. 38.

⁵³ Vgl. Hasenclever, A. (2020): *Gotteskrieger oder Friedensstifter? Die Rolle von Religionen in bewaffneten Konflikten*. In: Winter, F. (Hg.): *Religion und Gewalt. Theologie im kulturellen Dialog*. Bd. 37, Innsbruck-Wien: Tyrolia, S.13.

⁵⁴ Hg.Ebd.

sen Akteurinnen und Akteuren umgesetzt werden kann. Religionen leisten oft schon entwicklungsrelevante Beiträge, bevor die staatliche Entwicklungszusammenarbeit oder zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure in Erscheinung treten. Die Bandbreite von Organisationsformen und spirituellen Ausrichtungen ist groß. Für die Arbeit der Gebergemeinschaft und Entwicklungsorganisationen ist der Beitrag von Religionsgemeinschaften als Teil der Zivilgesellschaft wichtig. Da religiöse Gemeinschaften in vielfältiger Weise Einfluss auf das Handeln ihrer Gläubigen haben, wird die Bundesregierung weiterhin das darin liegende Potenzial für die Umsetzung der Agenda 2030 und den Menschenrechtsschutz ausschöpfen. Es ist nicht nur sinnvoll, sondern notwendig, relevante gesellschaftliche Veränderungsprozesse mit ihnen gemeinsam zu gestalten. Insbesondere der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein zentrales Anliegen vieler Religionen und Weltanschauungen.⁵⁵ Aus diesem Grund hat das Umweltprogramm der Vereinten Nationen die Faith for Earth-Initiative ins Leben gerufen, deren Ziel es ist, gemeinsam mit religiösen Akteurinnen und Akteuren den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu erreichen.⁵⁶

Bei der Umsetzung der Ziele des neuen globalen Rahmens für biologische Vielfalt („Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework“, GBF) des VN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt ist die Wahrung und Stärkung der Rechte indigener Gruppen und lokaler Gemeinschaften unerlässlich, um die Treiber des globalen Biodiversitätsverlustes zu adressieren. Die Bundesregierung (BMUV und BMZ) setzt sich daher, u. a. bei dem neuen Ziel des GBF, mindestens je 30 Prozent der weltweiten Land- und Meeresflächen bis 2030 unter effektiven Schutz zu stellen, ein für die Sicherstellung eines integrativen Ansatzes, der eine gleichberechtigte und wirksame Beteiligung indigener Gruppen und lokaler Gemeinschaften an Entscheidungsprozessen und die Achtung ihrer Rechte auf Land, Territorien und Ressourcen fördert.

Im Rahmen des VN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt haben indigene Gruppen und lokale Gemeinschaften eine hervorgehobene Stellung. Gebiete biologischer Vielfalt und kultureller oder religiöser Vielfalt überlappen sich oftmals. Der Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt kann daher nur gelingen, wenn indigene Gruppen eine Schlüsselrolle beim Naturschutz erhalten, gleichberechtigt und wirksam an Entscheidungsprozessen beteiligt und ihre Rechte auf Land, Territorien und Ressourcen sichergestellt werden. Sie managen deutlich mehr als 1/4 der Landfläche und 80 Prozent der biologischen Vielfalt, stellen zugleich jedoch nur etwa 6 Prozent der Weltbevölkerung dar. Gebiete, die durch sie verwaltet und bewirtschaftet werden, sind zudem nachweislich in einem besseren Zustand bezüglich biologischer Vielfalt als andere Schutzgebiete. Das VN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt fordert in Artikel 8 (j) die Vertragsstaaten daher auf, traditionelles Wissen und Praktiken indigener Gruppen und lokaler Gemeinschaften, die sich für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt einsetzen, zu erhalten und zu fördern. Die Bundesregierung (BMUV und BMZ) setzen sich aus diesem Grund für eine Stärkung der Rolle indigener Völker im Rahmen des Übereinkommens sowie bei der Umsetzung des neuen GBF ein.

2.1.3 Indigene Spiritualität und Kosmvision

Insbesondere unterschiedliche Formen indigener Spiritualität vereinen in ihrer Vielfalt die Überzeugung, überlieferte Kosmvisionen zu bewahren und damit einen anderen Blick auf Welt und Gesellschaft zu haben als in Industriestaaten häufig üblich. Heute sind gerade die Weltregionen mit großer erhaltener Artenvielfalt oft zugleich die Heimat indigener Gemeinschaften, beispielsweise in den Amazonasebenen von Brasilien, Peru und Ecuador. Das Wissen und die Erfahrungen dieser Gemeinschaften zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sind heute wichtiger denn je. Ihre Kenntnisse und kollektiven Erfahrungen mit der Natur bergen wichtige Erkenntnisse für das Verständnis von Veränderungen auf lokaler wie globaler Ebene.⁵⁷ Der Theologe James Amanze spricht für den afrikanischen Kontext vom Unterschied zwischen „Herrschaft über“ und „Gemeinschaft mit“ der natürlichen Umwelt.⁵⁸ Wenn Tiere, Pflanzen, Flüsse und Berge in traditionellen afrikanischen Religionen eine spirituelle Bedeutung haben, dann hat das unmittelbare Relevanz für den verantwortungsvollen Umgang mit ihnen. Dementsprechend hebt die Forschung zum Verhältnis von Religion und Ökologie die positive Rolle indigener Spiritualität

⁵⁵ Vgl. Gottlieb, Roger S. (2006): *Introduction: Religion and Ecology. What Is the Connection and Why Does It Matter?* In: Gottlieb, Roger S. (Hg.). *The Oxford Handbook of Religion and Ecology*. S. 3-19.

⁵⁶ UN Environment Programme (ohne Datum): *Why faith and environment matters*. Verfügbar unter: <https://www.unep.org/about-un-environment-programme/faith-earth-initiative/why-faith-and-environment-matters> (Zugegriffen: 22. September 2023).

⁵⁷ BMZ (2016): *Partner für den Wandel. Religionen und nachhaltige Entwicklung*, Berlin: DBM, S. 98.

⁵⁸ Vgl. Amanze, J. N. (2016): *From "Dominion" to "in Communion". Ecotheology from an African Perspective*. In *Anglican EcoCare Journal of EcoTheology* 3. S. 11-21.

für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine ökologische Nachhaltigkeit hervor.⁵⁹ Die Stärkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gerade indigener und traditioneller Akteurinnen und Akteure ist daher heute ein wichtiger Baustein für die Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele.⁶⁰

2.1.4 Dialogräume für friedliche und nachhaltige Entwicklung

Religiöse Akteure und Akteurinnen entwickeln im öffentlichen Raum eine politische und gesellschaftliche Gestaltungskraft und geben gleichzeitig Orientierung für ethische und rechtliche Normen über die eigene Religionsgemeinschaft hinaus. Eine unmittelbare staatliche Fundierung rechtlicher Normen durch Religion kann andererseits zu repressiven Konsequenzen führen. Zugleich liegt in religiösen Überzeugungen die wesentliche Motivation für viele Menschen, sich für eine nachhaltige Entwicklung einzusetzen. Religionen können die individuelle und gesellschaftliche Widerstandsfähigkeit stärken. Sie halten Erklärungsmuster und Rituale bereit, um Resilienz zu stärken und mit Verlust, Leid, Krisen und Katastrophen umzugehen.⁶¹ Manche Krisen- und Kriegsgebiete sind nur über örtliche Religionsgemeinschaften für friedensfördernde Maßnahmen zugänglich.⁶² Religiöse Einrichtungen bieten häufig sichere Räume („safe spaces“) für gesellschaftliche Debatten, für Minderheiten und vulnerable Gruppen. In ihrer Vermittlerrolle haben religiöse Würdenträgerinnen und Würdenträger Konfliktparteien immer wieder Türen für den Dialog öffnen und zur Gewaltüberwindung beitragen können.⁶³ Oft sind es religiöse Autoritäten, die Armen und Benachteiligten eine Stimme geben. Sie können damit wichtige Stützen der Zivilgesellschaft sein.⁶⁴

Für eine werteorientierte, den Menschenrechten verpflichtete Politik sind Religionen anschlussfähig.⁶⁵ Die globale Transformation zur nachhaltigen Entwicklung kann nur gelingen, wenn Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft – darunter mit religiösen Akteurinnen und Akteuren – weiter gestärkt werden und dabei im Sinne der Agenda 2030 die Schwächsten und Verwundbarsten im Mittelpunkt stehen.⁶⁶

2.1.5 Mehr Nachhaltigkeit durch mehr Religions- und Weltanschauungsfreiheit

In ihrem entwicklungspolitischen Engagement sieht die Bundesregierung die Menschenrechte als grundlegende Bedingung für nachhaltige Entwicklung: „Die Verwirklichung der Menschenrechte ist eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung und eine dauerhafte Verringerung der Armut. Sie ist darum ein zentrales Ziel der deutschen Entwicklungspolitik und ein Qualitätsmerkmal [...] für eine werteorientierte, nachhaltige und zukunftsorientierte entwicklungspolitische Zusammenarbeit.“⁶⁷ Entsprechend der Unteilbarkeit der Menschenrechte gilt dies auch für das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Die deutsche Entwicklungspolitik baut darauf, dass größere zivilgesellschaftliche Freiheiten und Handlungsspielräume mit einem größeren Engagement für nachhaltige Entwicklung seitens der Zivilgesellschaft einhergehen. Zivilgesellschaftliches Engagement entfaltet dort besondere Wirksamkeit, wo menschenrechtliche Freiheiten und Handlungsspielräume gegeben sind. Größere politische und bürgerliche Freiheiten in einem Land korrelieren mit

⁵⁹ Vgl. Öhlmann, P., Swart, I. (2022): *Religion and Environment. Exploring the Ecological Turn in Religious Traditions, the Religion and Development Debate and Beyond. Religion and Theology* 29 (3-4), van den Heever, G. A. (Hg.), S. 292-321. Doi: 10.1163/15743012-bja10044; Vgl. Taylor, B., Van Wieren, G., Zaleha, B. (2016): *The Greening of Religion Hypothesis (Part Two). Assessing the Data from Lynn White (Jr) to Pope Francis*. In: ders. (Hg.): *Journal for the Study of Religion, Nature and Culture*. Doi: 10.1558/jsrnc.v10i3.29011.

⁶⁰ Vgl. dazu das Kapitel „Indigene Völker und ihr Recht auf Religionsfreiheit“ in diesem Bericht.

⁶¹ Vgl. Bentzen, J. S. (2021): *In crisis, we pray: Religiosity and the COVID-19 pandemic*, In: *Journal of Economic Behavior & Organization* 192, S. 541–583, doi: 10.1016/j.jebo.2021.10.014; Vgl. Bentzen, J. S. (2019): *Acts of God? Religiosity and Natural Disasters Across Subnational World Districts*, In: *The Economic Journal* 129, S. 2295–2321, doi: 10.1093/ej/uez008; Vgl. Luhmann, N. (1982): *Funktion der Religion*, Berlin: Suhrkamp.

⁶² Vgl. Auswärtiges Amt (Hg.) (2017): *Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern - Leitlinien der Bundesregierung*, Frankfurt a.M.: Zarbock, S. 139. Verfügbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/1213498/d98437ca3ba49c0ec6a461570f56211f/krisen-verhindern-data.pdf> (Zugegriffen: 21. September 2023).

⁶³ Vgl. Weingardt, M. A. (2016): *Religion als politischer Faktor zur Gewaltüberwindung*. In: Enns, F., Weiße, W. (Hg.): *Gewaltfreiheit und Gewalt in den Religionen*, Münster/ New York: Waxmann, S. 96 ff.

⁶⁴ Vgl. BMZ (2016): *Religionen als Partner in der Entwicklungszusammenarbeit*, Berlin/ Bonn: BMZ, S. 11. Verfügbar unter: https://www.partner-religion-evelopment.org/fileadmin/Dateien/Resources/Knowledge_Center/Publikationen/BMZ_religionen_als_partner.pdf (Zugegriffen: 21. September 2023).

⁶⁵ Vgl. Stierle, W. (2020): *Über Leben in planetarischen Grenzen. Plädoyer für eine nachhaltige Entwicklungspolitik*, München: Oekom.

⁶⁶ Vgl. BMZ : *Agenda 2030 – die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung*. Verfügbar unter: <https://www.bmz.de/de/agenda-2030> (Zugegriffen: 22. September 2023).

⁶⁷ BMZ : *Menschenrechte und Entwicklung*. Verfügbar unter: <https://www.bmz.de/de/themen/menschenrechte-und-entwicklung> (Zugegriffen: 21. September 2023).

einem stärkeren Engagement auch religiöser Gruppen für die Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele.⁶⁸ Religions- und Weltanschauungsfreiheit fördert so die nachhaltige Entwicklung von Gesellschaften.

Die Achtung der Menschenrechte ist Grundbedingung für wirksames entwicklungspolitisches Engagement seitens der Zivilgesellschaft. In vielen Kontexten sind gerade religiöse Gruppen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Bedeutung, ihrer Mitgliederstärke und ihrer bis in entlegene Gegenden reichenden Vernetzungen wichtige zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure. Ebenso wie andere zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure können sie ihre Rolle nur entfalten, wenn ihnen hierfür grundlegende Handlungsspielräume zur Verfügung stehen. Für sie ist das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in besonderer Weise relevant. Vor allem dann, wenn Religions- und Weltanschauungsfreiheit gegeben ist und Menschen sich in aller Freiheit zu Religionsgemeinschaften bekennen können – oder eben auch dazu bekennen können, keiner Religionsgemeinschaft anzugehören –, sind diese Menschen in der Lage, sich in aller Freiheit, dynamisch und mit Kreativität für Prozesse nachhaltiger Entwicklung einzusetzen.

Darüber hinaus kommt der Religions- und Weltanschauungsfreiheit aber auch in Kontexten eine Relevanz zu, in denen grundlegende Menschenrechte missachtet werden. Religiöse Akteurinnen und Akteure verfügen oft aufgrund ihrer besonderen gesellschaftlichen Relevanz über zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume. Sie setzen sich gerade für die Menschenrechte marginalisierter Gruppen ein, bieten Basisdienstleistungen oder etwa „safe spaces“. So bilden beispielsweise in Simbabwe kirchliche Akteurinnen und Akteure ein wichtiges Korrektiv zur sonstigen staatlichen Einschränkung der Freiheitsrechte. Als säkulares Menschenrecht schützt die Religions- und Weltanschauungsfreiheit die Freiheit von Menschen, religiöse, nicht-religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen zu haben und in einer ihnen entsprechenden individuellen und gemeinschaftlichen Lebenspraxis zu leben.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit stellt nicht Religionen oder Weltanschauungen als solche unter rechtlichen Schutz; sie schafft keinen Bestandsschutz oder Reputationsschutz für religiöse Traditionen und sie fungiert nicht als Vehikel zur Förderung bestimmter religiöser Werte in der Gesellschaft. Gewalttätiger Extremismus und gewalttätiger Fundamentalismus, Exklusion und Ausbeutung haben im Rahmen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit keinen Platz.

2.2 Die Kooperation der deutschen Entwicklungspolitik mit religiösen Akteuren

2.2.1 Prinzipien der Kooperation

Die die Koalition tragenden Parteien haben sich im Koalitionsvertrag für die Stärkung des Bereichs Religion und Außenpolitik ausgesprochen.⁶⁹ Im Sinne eines Gemeinschaftswerks setzt sie dabei vor allem auf den intensiven Dialog, eine gemeinsame Sprache, das gegenseitige Lernen und die verstärkte Kooperation mit religiösen Akteurinnen und Akteuren als bedeutende zivilgesellschaftliche Kräfte – auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene. Seit der Veröffentlichung der Strategie „Religionen als Partner der Entwicklungszusammenarbeit“⁷⁰ verfolgt die deutsche Entwicklungspolitik sowohl die fokussierte Fortsetzung der Kooperation mit den kirchlichen Hilfswerken und Entwicklungsdiensten als auch einen Ansatz, der über die bewährte Zusammenarbeit mit den beiden großen christlichen Kirchen hinausgeht und das gemeinsame Engagement mit Partnern und Partnerinnen aus weiteren Glaubensgemeinschaften sucht, wie etwa mit indigenen Akteurinnen und Akteuren.⁷¹ Wenn von den Beteiligten in den Partnerländern gewünscht, kann die staatliche Entwicklungszusammenarbeit in bestimmten Kontexten eine Brücken- bzw. Vermittlerfunktion einnehmen – sowohl was den Dialog und die Kooperation zwischen Staat und Zivilgesellschaft als auch zwischen den glaubensbasierten Gemeinschaften selbst betrifft. Auch auf internationaler bzw. multilateraler Ebene können so immer größere Räume für weltweite Allianzen geschaffen

⁶⁸ Vgl. Tho Seeth, A., Basedau, M. (2023): *Beeinflusst Religionsfreiheit die Handlungsfähigkeit religiöser Nichtregierungsorganisationen für die Erreichung der SDGs?*. German Institute for Global and Area Studies (GIGA): Hamburg, S. 1. Verfügbar unter: <https://www.giga-hamburg.de/de/publikationen/beitraege/beeinflusst-religionsfreiheit-die-handlungsfahigkeit-religioeser-nichtregierungsorganisationen-fuer-die-erreichung-der-sdgs> (Zugegriffen: 21. September 2023).

⁶⁹ SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP (2021): *Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*, Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 100. Verfügbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (Zugegriffen: 22. September 2023).

⁷⁰ BMZ (2016): *Religionen als Partner in der Entwicklungszusammenarbeit*. Verfügbar unter: partner-religion-development.org/fileadmin/Dateien/Resources/Knowledge_Center/Publikationen/BMZ_religionen_als_partner.pdf (Zugegriffen: 21. September 2023).

⁷¹ Vgl. dazu das Kapitel zu Religionsfreiheit Indigener Völker und Personen in diesem Bericht.

werden. Die Prinzipien der Zusammenarbeit des BMZ mit religiösen Akteurinnen und Akteuren sind in der Strategie „Religionen als Partner der Entwicklungszusammenarbeit“ dargestellt.⁷²

Die Entwicklungspolitik der Bundesregierung verfolgt demnach weiterhin das Ziel, (1) die Rahmenbedingungen für religiöse Vielfalt und Toleranz zu verbessern, (2) neue Partnerinnen und Partner für die gemeinsame Umsetzung der Agenda 2030 zu gewinnen und bisherige Ansätze weiterzuentwickeln, (3) internationale bzw. multilaterale Netzwerke entsprechend auszubauen, (4) entwicklungspolitische Kapazitäten von religiösen Akteurinnen und Akteuren in den Partnerländern zu stärken, (5) die Forschung zum Thema Religion und Entwicklung zu unterstützen und (6) Religious Literacy (siehe Kapitel 2.2.3) zu fördern.

2.2.2 Kriterien der Kooperation

Aus der Perspektive der Entwicklungszusammenarbeit liegt es nahe, religiöse Kooperationspartnerinnen und -partner nach den Kriterien auszuwählen, die sich aus den jeweiligen Entwicklungszielen und den im partnerschaftlichen Dialog vereinbarten Programmzielen ergeben. Entscheidend ist hierbei die Frage, ob im jeweiligen Kontext eine Kooperation mit religiösen Akteurinnen und Akteuren zur Erreichung entwicklungspolitischer Zielsetzungen beiträgt. In vielen Fällen sind dies – wie die bisherige Erfahrung zeigt – progressive religiöse Kräfte, die sich in ihren Gesellschaften für die Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele einsetzen. Es sollten aus entwicklungspolitischer Sicht aber auch solche religiösen und traditionellen Akteurinnen und Akteure angesprochen werden, deren Handeln in bestimmten Teilbereichen dieser Ziele hinderlich bzw. (noch) nicht förderlich ist. Damit lässt sich die Gefahr mindern, dass sie aufgrund ihres gesellschaftlichen Einflusses die angestrebten Wirkungen konterkarieren. Ein Beispiel dafür ist der in Abschnitt 2.3.3 beschriebene Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung. Gerade weil die Beschneiderinnen und Beschneider in das Programm mit einbezogen wurden, konnte es nachhaltig zur Reduzierung weiblicher Genitalverstümmelung beitragen.

Selbstverständlich muss im Blick auf Kriterien der Kooperation auch die Frage der Form dieser Kooperation betrachtet werden. Nicht immer sind direkte Projektkooperationen das beste Mittel der Zusammenarbeit. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit verfügt über ein wesentlich breiteres Instrumentarium, das genutzt werden kann. So können gerade in Bezug auf die Zusammenarbeit mit religiösen Akteurinnen und Akteuren neben direkten oder mittelbaren Projektkooperationen auch Wissenstransfer und die Vermittlung von Expertise sowie entwicklungs- und gesellschaftspolitischer Dialog als Instrumente in Frage kommen.⁷³ Hierbei kann auch auf bereits vorhandene Kooperationsstrukturen, beispielsweise mit den kirchlichen Entwicklungswerken in Deutschland, internationalen religiösen NRO und der Partnerschaft für Religion und nachhaltige Entwicklung (PaRD) zurückgegriffen werden.

2.2.3 „Religious Literacy“

In der Zusammenarbeit mit religiösen Akteurinnen und Akteuren liegt für die Bundesregierung ein enormes entwicklungs- und außenpolitisches Potenzial – sowohl in Bezug auf die zielgerichtete Unterstützung bzw. Kooperation in einzelnen Vorhaben als auch auf das gemeinsame Lernen. Um Kooperationen auf Augenhöhe zu ermöglichen, benötigt es – durchaus auch im Sinne des kommunikativen Handelns⁷⁴ – zuerst ein grundlegendes Verständnis zum Umgang mit glaubensbasierten Akteurinnen und Akteuren. „Religious Literacy“, das Wissen über Religion, religiöses Handeln und den adäquaten Umgang im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit trägt hier zum besseren Verständnis dieser Zusammenhänge bei und schafft damit Zugänge und Handlungskompetenzen, um die positiven Wirkungen und die vielfältigen Beiträge von Religionsgemeinschaften für nachhaltige Entwicklung nachvollziehbar sowie Kooperationsansätze für die Praxis anwendbar zu machen.

„Religious Literacy“ bedeutet in Bezug auf die Entwicklungszusammenarbeit, vor allem eine kontextsensible und entsprechend achtsame Perspektive gegenüber religiösen Partnerinnen und Partnern einzunehmen. Um in der Kooperation erfolgreich zu sein, muss auch die Religiosität anderer bzw. deren Motivationen und Sichtweisen ernst genommen werden, unabhängig von eigenen (religiösen) Vorstellungen und möglichen Vorbehalten. Es geht dabei um ein grundlegendes Begreifen und um die Beobachtung der religiösen Praktiken in dem jeweiligen sozio-

⁷² BMZ (2016): *Religionen als Partner in der Entwicklungszusammenarbeit*. S. 18-19. partner-religion-development.org/fileadmin/Daten/Resourcen/Knowledge_Center/Publikationen/BMZ_religionen_als_partner.pdf (Zugegriffen: 04.04.2023).

⁷³ Öhlmann, P., Frost, M.-L., Gräb, W. (2019): *Potenziale der Zusammenarbeit mit African Initiated Churches für nachhaltige Entwicklung. Ergebniszusammenfassung des Forschungsprojekts und Handlungsempfehlungen für die deutsche Entwicklungspolitik*, Humboldt-Universität zu Berlin (Hg.). Verfügbar unter: <https://edoc.hu-berlin.de/handle/18452/22338> (Zugegriffen: 21. September 2023).

⁷⁴ Vgl. Habermas, J. (1995): *Theorie des kommunikativen Handelns*, 12. Aufl., Berlin: Suhrkamp Verlag.

kulturellen Kontext. Im Verstehen und damit Anerkennen von Lebenswirklichkeiten der religiös motivierten Partnerinnen und Partner sowie im geeigneten Umgang damit liegt das eigentliche Potenzial zur gemeinsamen gesellschaftlichen Gestaltung und Beantwortung existenzieller Herausforderungen – wie beispielsweise der Klimawandel – und zwar über soziokulturelle Unterschiede hinweg.⁷⁵

2.3 Kooperationsbeispiele aus der deutschen Entwicklungspolitik

2.3.1 PaRD – Internationale Partnerschaft für Religion und nachhaltige Entwicklung

Um die Zusammenarbeit zwischen Regierungen sowie multilateralen und religiösen Organisationen auf globaler Ebene zu verbessern, unterstützt die Bundesregierung über das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als größter Geber mit weiteren Partnern – darunter Kanada, dem Vereinigten Königreich, Dänemark und Indonesien – eine weltweit einzigartige Allianz: die Internationale Partnerschaft zu Religion und nachhaltiger Entwicklung (PaRD, International Partnership on Religion and Sustainable Development). PaRD wurde 2016 von zwölf Mitgliedern ins Leben gerufen und hat heute mehr als 150 Mitglieder aus über 40 Ländern, darunter acht Regierungen, sechs multilaterale Organisationen, neun wissenschaftliche Einrichtungen sowie mehr als 120 zivilgesellschaftliche Organisationen – insbesondere solche, die religiös inspiriert sind. Die Vereinten Nationen, allen voran deren Entwicklungs- und Umweltprogramm sowie das Kinderhilfswerk, gehören zum PaRD-Beratungskreis.

Im Zentrum der Partnerschaft stehen der vertrauensvolle Dialog und die langfristige Zusammenarbeit. Die Mitglieder tauschen Informationen und Erfahrungen und lernen voneinander. Unter dem Dach von PaRD bündeln und vervielfältigen sie Beiträge religiöser Akteurinnen und Akteure zu den Nachhaltigkeitszielen, entwickeln neue Kooperationsansätze, organisieren den Austausch. Die interdisziplinären Arbeitsgruppen der Multi-Akteurs-Partnerschaft konzentrieren sich dabei sowohl auf den Klimaschutz, auf gesellschaftlichen Zusammenhalt und Friedenssicherung, auf (psychische) Gesundheit vulnerabler Gruppen (inklusive Schutz vor Genitalverstümmelung), Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie auf Geschlechtergerechtigkeit und Stärkung feministischer Ansätze – was sich mit der neu formulierten feministischen Entwicklungs- und Außenpolitik der Bundesregierung deckt. Ferner setzen sich die Mitglieder mit aktuellen globalen Herausforderungen wie Pandemien und Konflikten auseinander.⁷⁶ PaRD-Mitglieder nehmen regelmäßig an nationalen und internationalen Tagungen teil und arbeiten aktiv in Gremien mit, um sowohl gelungene entwicklungspolitische Ansätze als auch Herausforderungen zu thematisieren und weltweit sichtbar zu machen.

Die Steuerungsgruppe von PaRD, in der gewählte Mitgliedsorganisationen vertreten sind, stellt sicher, dass sich die Mitglieder auf Augenhöhe begegnen, interdisziplinär kooperieren und einvernehmlich ihre Arbeitsziele festlegen. Die Partnerschaft steht für eine globale Zusammenarbeit zwischen Akteurinnen und Akteuren verschiedener kultureller, religiöser, sprachlicher, politischer und weltanschaulicher Hintergründe. PaRD baut dadurch Barrieren zwischen säkularen und religiösen Akteurinnen und Akteuren ab und leistet Grundlagenarbeit für ein gemeinsames Entwicklungsverständnis sowie zur grundsätzlichen Stärkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Bündelung der Kräfte der Zivilgesellschaft im Einsatz für die Agenda 2030

PaRD hat das Verständnis, dass sich die Nachhaltigkeitsziele nur mit der Zivilgesellschaft erreichen lassen. Daher arbeitet die Partnerschaft komplementär und fördert sowohl die langfristige Zusammenarbeit unter ihren Mitgliedern als auch mit weiteren globalen Initiativen und zivilgesellschaftlichen Plattformen, darunter beispielsweise dem Network of Traditional and Religious Peacemakers.⁷⁷ Dies trägt zu einem koordinierten Vorgehen bei und

⁷⁵ Vgl. Gühne, C. (2019): *Aufgerichtet werden. Zum Potenzial von Religion und Spiritualität für Entwicklung*, Lausanne: Peter Lang.

⁷⁶ Arigatou International, KAICIID International Dialogue Centre, World Vision International (WVI) und PaRD (2021): *Faith-Sensitive Mental Health and Psychosocial Support (MHPSS) to Foster Resilience in Children on the Move*. Verfügbar unter: partner-religion-development.org/fileadmin/user_upload/Resilience-bookletv5.pdf (Zugegriffen: 22. September 2023); BMZ (2022): *Religion Matters! Achieving the 2030 Agenda together*. Verfügbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=_wr6jzhsYuo (Zugegriffen: 22. September 2023); Stork, J., Öhlmann, P. (2021): *Religious Communities as Actors for Ecological Sustainability in Southern Africa and Beyond*, Berlin: Humboldt-Universität zu Berlin; Vgl. PaRD (ohne Datum): *Collection: Responses to COVID-19 by Religious Actors*. Verfügbar unter: <https://www.partner-religion-development.org/resources/responses-to-covid-19-by-religious-actors> (Zugegriffen: 22. September 2023); PaRD: (2022): *Religion Matters! Achieving the 2030 Agenda together*. Verfügbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=_wr6jzhsYuo (Zugegriffen: 22. September 2023); Vgl. PaRD (ohne Datum): *Religious Actors Respond*. Verfügbar unter: <https://www.partner-religion-development.org/resources/ukraine-religious-actors-respond> (Zugegriffen: 22. September 2023).

⁷⁷ Vgl. The Network for Traditional and Religious Peacemakers. peacemakersnetwork.org (Zugegriffen: 29. September 2023).

hilft Doppelstrukturen und Ineffizienzen zu verringern. Die Handlungsmaxime der Partnerschaft lautet: Die siebzehn Ziele für nachhaltige Entwicklung erreichen nur jene Gesellschaften, die alle erforderlichen gesellschaftlichen Kräfte bündeln und Rahmenbedingungen schaffen, die es auch zivilgesellschaftlichen – einschließlich religiösen – Akteurinnen und Akteuren ermöglichen, ihre Potenziale bestmöglich für das Gemeinwohl zu entfalten.

Für das gemeinsame Ziel der nachhaltigen Entwicklung, bei der niemand zurückgelassen wird, baut PaRD daher auf die Vielfalt der Mitglieder.⁷⁸ Die Jahresvollversammlung verkörpert diesen Diversitätsansatz. Sie etabliert sich zunehmend als die globale Konferenz, die es PaRD-Mitgliedern sowie weiteren Partnerinnen und Partnern im Kontext von Religion und nachhaltiger Entwicklung ermöglicht, gelungene Beiträge zur Agenda 2030 verwert- und reproduzierbar zu machen. Im November 2022 fand mit über 160 Teilnehmenden aus 35 Ländern – 41 Prozent davon Frauen – die bisher größte und diverseste Jahresvollversammlung im indonesischen Bali statt. Erstmals waren auch Vertreterinnen und Vertreter indigener Gemeinschaften aktiv beteiligt, unter anderem zum Thema Umweltschutz.⁷⁹ Allein in den vergangenen zwei Jahren nahm PaRD mehr als 30 neue Mitgliedsorganisationen auf. Der Partnerschaft schlossen sich auch Organisationen aus bisher wenig oder gar nicht repräsentierten Religionen an, darunter aus dem Judentum, Hinduismus und der Sikh-Religion sowie religionsübergreifende Organisationen und auch wissenschaftliche Einrichtungen aus Deutschland wie beispielsweise das Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien in Hamburg (GIGA).⁸⁰

Die Republik Indonesien – einer der wichtigsten globalen Partner und Land mit der größten muslimischen Bevölkerung der Welt – ist seit Dezember 2022 Mitglied von PaRD. Die Teilhabe von Regierungen besitzt eine herausragende Bedeutung für die Partnerschaft. Ihre Einbindung ermöglicht zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren im sogenannten Globalen Süden den direkten und langfristigen Austausch und Vertrauensaufbau mit Entscheidungsträgerinnen und -trägern. Umgekehrt können staatliche Stellen über das PaRD-Sekretariat direkten Kontakt zu allen PaRD-Mitgliedern aufnehmen. Dies stärkt inklusive Ansätze, da Entwicklungsagenden und gesellschaftliche Rahmenbedingungen unter Einbeziehung zentraler zivilgesellschaftlicher Kräfte partnerschaftlich mitgestaltet werden können – dazu zählt auch ein Rechtsrahmen, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sichert.

Agenda-Setting im internationalen Verbund

PaRD-Mitglieder arbeiten in verschiedenen Arbeitsgruppen fortlaufend an den Schwerpunktthemen der Agenda 2030. Daraus sind in den vergangenen drei Jahren verschiedene Initiativen hervorgegangen: Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume religiöser Akteurinnen und Akteure bilden dabei die Grundlage, damit die PaRD-Mitglieder ihre Ressourcen zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele effektiv einsetzen können. So mündete beispielsweise das Engagement der interdisziplinären Zusammenarbeit zu „Gesundheit und Friedenssicherung“ in praxisnahe Handreichungen, die erklären, wie die Resilienz vor allem von Kindern, Frauen und Minderheiten in existenziellen Notlagen (Krieg, Flucht und Vertreibung) gestärkt werden kann.⁸¹

PaRD schafft lokale Dialogräume und weltweite Netzwerke

Über PaRD initiierte Projekte schaffen sichere Dialogräume zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, besonders für Frauen und Jugendliche. 2022 engagierten sich PaRD-Mitglieder in Nigeria und Pakistan gegen den Missbrauch von Religion durch Extremistinnen und Extremisten und brachten Menschen unterschiedlichster kultureller, religiöser und weltanschaulicher Hintergründe zusammen. In Nairobi ermöglichten interreligiöse Dialogforen Jugendlichen aus verschiedenen Kommunen den Austausch mit Regierungsstellen, um gemeinsam Strategien gegen gewalttätigen Extremismus zu entwickeln und Stereotypen zu begegnen, die Nicht-Muslime gegenüber Muslimen hegen.

⁷⁸ *Leave No One Behind* (LNOB) ist das Grundprinzip der Agenda 2030. Es steht für die unmissverständliche Verpflichtung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Armut in all ihren Formen zu beseitigen sowie Diskriminierung, Ungleichheiten und Ausgrenzung zu beenden.

⁷⁹ Vgl. PaRD (2022): *PaRD's Annual Forum 2022: More Diverse, Bigger than Ever*. Verfügbar unter: www.partner-religion-development.org/service/news-archive/article/pards-annual-forum-2022-more-diverse-bigger-than-ever (Zugegriffen: 4. April 2023).

⁸⁰ PaRD (ohne Datum): *Member Overview*. Verfügbar unter: partner-religion-development.org/members/overview (Zugegriffen: 25. September 2023).

⁸¹ Arigatou International, KAICIID, WVI und PaRD (2021): *Faith-Sensitive Mental Health and Psychosocial Support (MHPSS) to Foster Resilience in Children on the Move*. Verfügbar unter: partner-religion-development.org/fileadmin/user_upload/Resilience-book-letv5.pdf (Zugegriffen: 22. September 2023).

PaRD bündelt dabei nicht nur die vielfältigen Zugänge seiner Mitglieder für die Umsetzung lokaler Projekte, sondern hebt zentrale Themen wie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die Gleichberechtigung der Geschlechter auf regionale, nationale und globale Ebenen. Im Nahen Osten und in Nordafrika ging beispielsweise aus von dem PaRD-Mitglied Adyan Foundation entwickelten Schulungskurs ein neues regionales Netzwerk für Religions- und Weltanschauungsfreiheit hervor, das Network of Activists on Freedom of Religion and Belief. So war beispielsweise die in Ägypten produzierte Fernsehshow *A Needle and New Thread* erfolgreich, in deren 39 Episoden religiöse Fehlinterpretationen und Stereotype gegenüber arabischsprachigen Frauen zwischen 2018 und 2021 offengelegt wurden. Mehr als 120.000 Menschen verfolgten diese Ausstrahlungen.⁸²

Der Einsatz von PaRD für Gendergerechtigkeit

Im zentralen Arbeitsfeld der Gleichstellung aller Geschlechter werden mit Unterstützung von u. a. Kanada, Dänemark und Deutschland die wichtigen Beiträge von Frauen in all ihrer Diversität als Akteurinnen des Wandels in religiösen und indigenen Gemeinschaften sichtbar gemacht. Dies geschieht unter anderem im Bereich Umweltschutz und Sicherung von Menschenrechten im Rahmen der Frauenrechtskommission für Gleichstellung der Geschlechter der Vereinten Nationen (Commission on the Status of Women, CSW).⁸³

In den vergangenen drei Jahren wurden hierzu verschiedene Veranstaltungen realisiert, beispielsweise „From the Grassroots to the Global: Why Climate Action Needs Women, Religious Actors and Local Partners“ von der Frauenrechtskommission, „Making Menstruation a Normal Fact of Life by 2030“ in Zusammenarbeit mit dem World Council of Churches (WCC) und ACT Alliance (Action by Churches Together). Bei der Jahresvollversammlung von PaRD 2022 in Bali, Indonesien, waren erstmalig auch Vertreterinnen und Vertreter indigener Gemeinschaften aktiv beteiligt; von den insgesamt 164 Teilnehmenden waren 41 Prozent Frauen. Zudem wurden religionsübergreifende lokale Projekte von PaRD-Mitgliedern zum Thema Women Empowerment in Thailand unterstützt sowie Publikationen veröffentlicht, darunter eine Studie zur Rolle religiöser Akteurinnen und Akteure bei der Förderung und Behinderung der Gleichstellung der Geschlechter seit der Verabschiedung der Pekinger Aktionsplattform im Jahr 1995 (Looking Back to Look Forward: The Role of Religious Actors in Gender Equality since the Beijing Declaration) in Kooperation mit ACT Alliance, Act Church of Sweden, Islamic Relief Worldwide, Side by Side, der Joint Learning Initiative on Local and Faith Communities, Sexual Violence Research Initiative und Goldsmiths, University of London.

Stärkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch PaRD

In PaRD wird zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit gearbeitet. Dabei wurde erstmalig ein gemeinsames Verständnis der Verbindung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit den nachhaltigen Entwicklungszielen formuliert: Voraussetzung für Frieden und Sicherheit ist, dass Würde und Akzeptanz von Menschen nicht von ihrer Religion und ihrem Glauben abhängig gemacht werden. Weltweite Religions- und Weltanschauungsfreiheit hilft dabei, bestehende Gräben zwischen religiösen und säkularen Akteurinnen und Akteuren zu überwinden. Sie ermöglicht religionsübergreifende Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer sozialer und politischer Verantwortung. Ausgehend davon wurden 2022 unter anderem folgende Empfehlungen in die Internationale Ministerinnen- und Ministerkonferenz über Religions- und Weltanschauungsfreiheit in London eingebracht: Globale Probleme erfordern globale Zusammenarbeit. Daher gilt es, Multi-Akteurs-Partnerschaften zu stärken und langfristig zu verankern, damit Regierungen, multilaterale Organisationen, religiöse und andere zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure sowie Wissenschaft und Forschung gelungene Ansätze und Beiträge zu nachhaltigen Entwicklungszielen effizient bündeln und sichtbar machen können. Die Verknüpfung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit anderen Menschenrechten und Themen wie Klimaschutz, sozialer Zusammenhalt, Gleichberechtigung der Geschlechter und Ernährungssicherheit hilft dabei, integrierte und interdisziplinäre Lösungsansätze zu entwickeln.⁸⁴

⁸² Vgl. Garff, S. (2018): *1 million kroner til kvinders reeigheder*, Bibelselskabet.dk. Verfügbar unter: <http://www.bibelselskabet.dk/1-million-kroner-til-kvindes-rettigheder> (Zugegriffen: 21. September 2023).

⁸³ Vgl. PaRD (2021): *In Search of a Round Table: Gender, Religion and Decision-Making in Public Life*. Verfügbar unter: <http://www.partner-religion-development.org/service/news-archive/article/in-search-of-a-round-table-gender-religion-and-decision-making-in-public-life> (Zugegriffen: 21. September 2023).

⁸⁴ Vgl. PaRD (2022): *Freedom of Religion and Belief's Linkage to Sustainable Development Gains High-level Attention*. Verfügbar unter: <http://www.partner-religion-development.org/service/news-archive/article/freedom-of-religion-and-beliefs-linkage-to-sustainable-development-gains-high-level-attention> (Zugegriffen: 21. September 2023).

Die vielfältigen Ansätze der letzten fünf Jahre in PaRD zeigen den Mehrwert einer professionellen globalen Befassung und Einbindung des Faktors Religion zur gemeinsamen Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele.

2.3.2 Extremismusprävention – das interkontinentale Netzwerk iDove

Ob politisch, religiös oder ideologisch motiviert: Gewalttätiger Extremismus ist ein globales Problem – und das offensichtlich unabhängig vom jeweiligen Grad der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Prävention ist dann am erfolgreichsten, wenn Bewältigungsstrategien auf die Ursachen statt auf die Symptome abzielen und der gesellschaftliche Zusammenhalt durch die Einbindung der Zivilgesellschaft gestärkt wird. Die negativen Erfahrungen vor allem junger Menschen aus unterschiedlichen kulturellen und religiösen Kontexten zeigen, wie gewalttätiger Extremismus ganze Familien zerstören und Freundeskreise auseinanderreißen und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt massiv gefährden kann.

In diesem Kontext ist die potenziell friedensfördernde Rolle von religiösen Würdenträgerinnen und Würdenträgern sowie glaubensbasierten Initiativen und Organisationen lange bekannt, wie viele entwicklungspolitische Ansätze zeigen. So baut beispielsweise auch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in Irak auf ein multireligiöses Netzwerk, um gewalttätigen Extremismus zu adressieren.⁸⁵ Die globale Bedrohung von Frieden und Sicherheit, die von gewalttätigem Extremismus ausgeht, erfordert in jedem Fall ganzheitliche Ansätze, um das Anwachsen lokaler und globaler Sicherheitsrisiken nachhaltig zu verhindern. Sicherheitsmaßnahmen sind mit hohen finanziellen und personellen Kosten verbunden. Sie bekämpfen zudem nicht die eigentlichen Ursachen von gewalttätigem Extremismus und haben das Potenzial, die Polarisierung innerhalb und zwischen Gesellschaften zu verschärfen.

Die Bundesregierung hat dieses Problem erkannt und unterstützt innovative Maßnahmen, die einen nachhaltigen Wandel für die Schaffung friedlicher Gesellschaften fördern. Dieser Paradigmenwechsel geht auch mit der Erkenntnis einher, dass die Triebkräfte des gewalttätigen Extremismus mit strukturellen bzw. sozioökonomischen Faktoren zusammenhängen (unter anderem soziale Ungleichheit, Perspektivlosigkeit, Ausgrenzung, strukturelle Gewalt, fehlende soziale Dienstleistungen, Zugang zur Justiz). Diese erhöhen wiederum die Anfälligkeit für Radikalisierung und die Attraktivität von extremistischen Gruppierungen, wofür vor allem junge Menschen offen sind. Um diese vorbeugend zu adressieren, braucht es ganzheitliche und inklusive Maßnahmen, die auf die Bedürfnisse der Zielgruppen zugeschnitten sind. Für die Extremismusprävention ist deshalb die Stärkung von Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft – vor allem von Frauen und Jugendlichen – von wesentlicher Bedeutung. Um ihre Resilienz gegenüber extremistischen Einflüssen zu stärken, müssen sie als friedensfördernde Akteurinnen und Akteure in alle gesellschaftlichen Prozesse vollständig, gleichberechtigt und wirkungsvoll einbezogen werden.

Hier bietet das interkontinentale Netzwerk iDove Jugendlichen aus Afrika, Asien und Europa einen sicheren Dialograum, in dem sich religiös motivierte Teilnehmende im Alter von achtzehn bis 35 Jahren austauschen und vernetzen können. iDove steht für Interfaith Dialogue on Violent Extremism (Interreligiöser Dialog über gewalttätigen Extremismus) und wurde 2017 in Kooperation mit der Bürger- und Diasporadirektion der Afrikanischen Union und der Bundesregierung ins Leben gerufen. iDove stellt die Jugend in den Mittelpunkt der Aktivitäten und versucht gleichzeitig, ihre Stimmen zu verstärken und sie als Botschafterinnen und Botschafter einer gemeinsamen Kultur des Friedens zu fördern. Daraus entstanden ist eine internationale Lern- und Austauschplattform aus jungen Menschen, die praxisorientiert arbeiten, wissenschaftlich forschen, ihre Regierungen beraten und in politischen Entscheidungsprozessen mitwirken. Gemeinsam entwickeln sie neue Ideen und innovative Ansätze der Extremismusprävention und engagieren sich für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

iDove fördert multireligiöse Zusammenarbeit, gegenseitigen Respekt und Verständnis. Die Bedeutung des Faktors Religion für die Extremismusprävention steht immer im Mittelpunkt. Sie bildet und formt nicht nur die Identität und das Gemeinschaftsgefühl der sogenannten iDover und iDoverinnen; der religiöse Dialog wirkt darüber hinaus auch als transformierendes und vorbeugendes Mittel, um das Bewusstsein für die unmittelbare Bedrohung durch gewalttätigen Extremismus zu schärfen, auf den heiligen Schriften basierende Gegenerzählungen zu entwickeln und resiliente Gemeinschaften aufzubauen.

⁸⁵ Das Vorhaben hat im März 2022 begonnen. Das Netzwerk soll einen gemäßigten religiösen Diskurs fördern und das Bewusstsein und die Unterstützung von Gemeinschaftsinitiativen zur Prävention von gewalttätigem Extremismus im Irak erhöhen. Vgl. UNDP (2022): *Dialogue launched for establishment of Network of Religious leaders to Prevent Violent extremism in Iraq*. Verfügbar unter: undp.org/iraq/press-releases/dialogue-launched-establishment-network-religious-leaders-prevent-violent-extremism-iraq (Zugegriffen: 22. September 2023).

iDove hat in den letzten drei Jahren das Engagement des Netzwerks vor allem in Asien – beispielsweise in Sri Lanka und den Philippinen – sukzessive ausgebaut. Seit dem Beginn der Initiative im Jahr 2017 kamen in fünf interkontinentalen Jugendforen Teilnehmende aus Europa, Afrika und Asien zur Extremismusprävention durch Dialog und Kapazitätsaufbau zusammen. Allein im Jahr 2022 waren über 1.200 religiös motivierte Jugendliche und junge Erwachsene an Aktivitäten wie der gezielten Nutzung der sozialen Medien, Workshops zu Storytelling sowie an Trainingsschulungen beteiligt. Im nächsten Schritt wurden wiederum mehr als 5.500 Akteurinnen und Akteure aus verschiedenen politischen, religiösen und zivilgesellschaftlichen Kontexten direkt erreicht, z. B. über interreligiöse Veranstaltungen oder politische Sensibilisierungskampagnen. Daraus entstanden neue Kooperationen, beispielsweise mit dem weltweit aktiven und bereits genannten Network of Traditional and Religious Peacemakers.

Im Rahmen von iDove engagieren sich mittlerweile dauerhaft über 200 Jugendliche und junge Erwachsene aus 51 Ländern – alle über das Netzwerk darin ausgebildet, eine aktive Rolle in der Gewaltprävention und der Stärkung sozialer Kohäsion einzunehmen.⁸⁶

Nicht zuletzt mit Blick auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist iDove vor allem deshalb erfolgreich, weil sich das Netzwerk immer wieder die Freiheit erstreitet und eigenständig Räume schafft, junge Menschen in den jeweiligen Ländern beim Aufbau von entwicklungs- und friedenspolitischen Kapazitäten zu unterstützen.

2.3.3 Religionen für Gendergerechtigkeit – gegen Genitalverstümmelung in Mali

Die positive Wirkung der Zusammenarbeit mit religiösen Akteurinnen und Akteuren zeigt sich auch dort, wo traditionelle Praktiken, die die Menschenrechte verletzen, religiös oder weltanschaulich bzw. traditionell begründet werden. Das gilt zum Beispiel für Kinder-, Früh- und Zwangsehen und für die weibliche Genitalverstümmelung. Diese wird etwa in Mali landesweit und religionsübergreifend praktiziert. Die betroffenen Mädchen und Frauen erleiden häufig schwere körperliche (bis hin zum Tod) und seelische Folgen. Bewusstsein zu schaffen, Präventionsmaßnahmen zu stärken und der schädlichen Praktik der weiblichen Genitalverstümmelung vorzubeugen – das war 2020 das Ziel des multireligiösen Kooperationsprojekts mit Islamic Relief und World Vision Deutschland in der Region Koulikoro in Mali. Auf der Basis des dialogischen und religionssensiblen Ansatzes Channels of Hope⁸⁷ wurden religiöse Akteurinnen und Akteure als Schlüsselpersonen für gesellschaftlichen Wandel gewonnen.

Es gelang, sichere Dialogräume für religiöse und traditionelle Autoritäten, für Praktizierende der weiblichen Genitalverstümmelung sowie für Gemeindemitglieder zu schaffen, gesellschaftliche Missstände in Auseinandersetzung mit der eigenen Religion zu adressieren und kulturelle Normen zu hinterfragen. Die Ergebnisse sprechen für sich: Insgesamt haben in weniger als einem Jahr mehr als 400 religiöse und traditionelle Würdenträgerinnen und Würdenträger (darunter 26 Frauen) mitgewirkt, um ihre Gemeinden zu Verhaltensänderungen mit Bezug zur Genitalverstümmelung und geschlechtsspezifischer Gewalt zu bewegen. Dazu wurden hunderte Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auf Gemeindeebene ausgebildet, beispielsweise 60 Mütter zu Kinderrechten und den Risiken der Genitalverstümmelung, die ihr Wissen an weitere 800 Frauen weitergaben. Mindestens 370 Mädchen konnten so vor der Verstümmelung durch Beschneidung bewahrt werden. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Regionen unterschrieben eine Konvention zur Beendigung der Genitalverstümmelung, in der 56 praktizierende Beschneiderinnen und Beschneider bekräftigten, die Praxis der Beschneidung zu beenden.

Wenn religiöse Akteurinnen und Akteure einbezogen werden, kann es auch in sensiblen Bereichen gelingen, Verhaltensänderungen zu bewirken, welche zum Erreichen von SDG 5 beitragen. Gleichzeitig weist das Beispiel auf ein zweifaches Spannungsfeld hin: Zum einen stellt sich für die Entwicklungszusammenarbeit mit staatlichen wie nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren stets die Frage, inwiefern mit Menschen vor Ort zusammengearbeitet werden kann, die nicht a priori alle Prinzipien der deutschen Entwicklungspolitik teilen. Während dies immer eine schwierige, auf den Einzelfall bezogene Abwägung darstellt, verdeutlicht das Beispiel aus Mali, dass der Dialog und eine daraus resultierende Kooperation mit religiösen Partnerinnen und Partnern substantielle positive Wirkungen erzielen können.⁸⁸

⁸⁶ Vgl. GIZ (2022): *Junge Menschen schaffen Frieden*. Verfügbar unter: https://www.partner-religion-development.org/fileadmin/Datien/Resourcen/Knowledge_Center/Junge_Menschen_schaffen_Frieden_2022_iDove.pdf (Zugegriffen: 21. September 2023).

⁸⁷ Vgl. World Vision (ohne Datum): *Channels of Hope*. Verfügbar unter: <https://www.wvi.org/faith-and-development/channels-hope> (Zugegriffen: 21. September 2023).

⁸⁸ Öhlmann, P., Frost, M.-L., Gräß, W. (2019): *Potenziale der Zusammenarbeit mit African Initiated Churches für nachhaltige Entwicklung. Ergebniszusammenfassung des Forschungsprojekts und Handlungsempfehlungen für die deutsche Entwicklungspolitik*, Humboldt-Universität zu Berlin: Berlin. Verfügbar unter: <https://edoc.hu-berlin.de/handle/18452/22338> (Zugegriffen: 21. September 2023).

2.3.4 Mit Religionsgemeinschaften für stärkere öffentliche Finanzen in Ghana

Um in Ghana die Entwicklungsmöglichkeiten des Landes durch mehr Steuereinnahmen und transparente und gemeinwohlorientierte Staatsausgaben zu erhöhen sowie die Steuermoral und Rechenschaftspflicht zu verbessern, haben staatliche und religiöse (christliche und muslimische) Organisationen einen Dialog begonnen. Die ghanaische Verfassung verbietet religiöse Diskriminierung, benennt keine Staatsreligion und legt fest, dass Einzelpersonen sich zu ihrer Religion frei bekennen und diese ausüben können. Das Land ist sowohl christlich als auch muslimisch geprägt und die religiösen Akteurinnen und Akteure haben eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung gesellschaftlicher Normen und akzeptierter Verhaltensweisen. Sie sind daher in der Lage, zum einen auf Pflichten von Bürgerinnen und Bürgern aufmerksam zu machen und gleichzeitig von den politisch handelnden Institutionen Rechenschaft einzufordern. Aufgrund des weitreichenden Einflusses auf die Gesellschaft haben ghanaische Behörden 2022 – allen voran die nationale Steuerbehörde, das Finanzministerium sowie Stadt- und Gemeinderäte – erstmalig durch Deutschland gefördert die Kooperation mit verschiedenen religiösen Organisationen aufgenommen, um die Bürgerinnen und Bürger in ausgewählten Gemeinden für die gesellschaftliche Bedeutung von Steuereinnahmen und -ausgaben sowie für die Einhaltung von Steuervorschriften zu sensibilisieren. Das beteiligte Partnerspektrum reicht von der Katholischen Bischofskonferenz über die Föderation muslimischer Räte, der Vertretung des Rates unabhängiger Kirchen bis hin zum Verband der muslimischen Frauenvereinigung. Das Engagement der christlichen und muslimischen Organisationen war vor allem durch den offenen und transparenten Dialog zu Staatsausgaben motiviert, der die Bedürfnisse der Bevölkerung in den Vordergrund stellt. Mit der Gründung einer nationalen und dreier regionaler multireligiöser Dialogplattformen ist es den Mitgliedern der Glaubensgemeinschaften inzwischen nicht nur möglich, eigene Gemeindemitglieder anzusprechen sowie ihren Interessen und auch Bedenken zu öffentlichen Einnahmen und Ausgaben Gehör zu verschaffen, sondern sich auch gemeinsam mit den anderen religiösen Organisationen für gute Regierungsführung und Rechenschaftspflicht zu engagieren und dabei mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Zusätzlich können religiöse Akteurinnen und Akteure bei Gesprächen zur Haushaltsplanung teilnehmen. Gleichzeitig wurden die Finanzbehörden zur religionssensiblen Kommunikation insbesondere gegenüber religiösen Würdenträgerinnen und Würdenträgern befähigt. Die Ergebnisse und Empfehlungen der bisherigen Kooperation münden unter anderem in der Entwicklung einer gemeinsamen Steuerzahler-Aufklärungsstrategie.

2.3.5 Mit Religionsgemeinschaften für die Agenda 2030 in Indonesien

In Indonesien sind offiziell sechs Religionsgemeinschaften anerkannt: Islam, Protestantismus, Katholizismus, Buddhismus, Hinduismus, Konfuzianismus.

Das Verfassungsprinzip der Pancasila⁸⁹ folgt einem eher traditionellen Toleranzparadigma, sieht aber auch ein gewisses Maß an Religionsfreiheit, insbesondere die grundsätzliche Gleichbehandlung der sechs Religionen vor. Die Pancasila enthält unter anderem das Bekenntnis zum Glauben an einen Gott. Menschen mit atheistischer oder agnostischer Überzeugung werden damit aus dem Verfassungskonsens ausgegrenzt. Schwierigkeiten bestehen auch hinsichtlich des intra-religiösen Pluralismus. Dies betrifft vor allem Menschen muslimischen Glaubens (etwa Schiitinnen und Schiiten und Mitglieder der Ahmadiyya Muslim Community), die sich von der ganz überwiegenden Mehrheit des sunnitischen Islam unterscheiden; der Raum für ihre religiösen Überzeugungen und Praktiken ist in den letzten Jahren Berichten zufolge enger geworden. Die religiösen und spirituellen Praktiken Indigener Völker werden in einem gewissen Sinne unter dem Begriff der „kulturellen Freiheit“ aufgefangen, aber wiederum nicht als Manifestationen von Religion anerkannt.

Die mit diesen Verkürzungen gegebenen Ausgrenzungen bzw. Diskriminierungen sind nicht nur theoretischer bzw. symbolischer Art. Dies zeigt sich vor allem in Blasphemiegesetzen, die in den letzten Jahren in teils aufsehenerregenden Gerichtsprozessen zur Anwendung gekommen sind.

Religiöse Akteurinnen und Akteure in Indonesien erbringen zentrale soziale Dienstleistungen vornehmlich in den Bereichen Reduzierung von Armut, Gesundheit, Bildung und Umweltschutz. Seit 2021 hat die indonesische Regierung durch Deutschland gefördert die Zusammenarbeit mit 35 religiösen Organisationen intensiviert, vermittelt Kenntnisse über die nachhaltigen Entwicklungsziele und ermutigt dazu, eigene Beiträge zu leisten oder diese sichtbar zu machen: „In Anbetracht der Demografie der indonesischen Bevölkerung, die den religiösen Lehren und Werten sehr nahesteht, muss die Kommunikation der Entwicklungsziele an die Gemeinschaft auch einen

⁸⁹ Pancasila (Sanskrit für Prinzipien) ist die offizielle Gründungsphilosophie des indonesischen Staates im Rahmen der Staatsgründung 1945, als Kompromiss zwischen säkularen und islamischen Gruppen. Die fünf Prinzipien der Pancasila-Verfassung zusammen mit dem Staatsprinzip des einen wahren Gottes sollen ein friedliches Zusammenleben in der kulturell-religiösen Vielfalt des Inselreiches sichern.

religiösen Ansatz verfolgen. Bei näherer Betrachtung beruhen die Ziele selbst auf religiösen Werten wie der Bewahrung der Schöpfung oder Einsatz für Mitmenschen. Die Beseitigung der Armut, die Beseitigung des Hungers, die Förderung von Frieden und Gerechtigkeit oder die Erhaltung der Umwelt sind Grundwerte, die alle Religionen ihren Anhängern vermitteln. Aus diesem Grund ist die Rolle der religiösen Organisationen sehr wichtig, um sicherzustellen, dass die Ziele der nachhaltigen Entwicklung von der indonesischen Bevölkerung akzeptiert und umgesetzt werden können.⁹⁰

Die Zusammenarbeit in Form dieses bisher einmaligen multireligiösen Dialogs zu den Entwicklungszielen erfolgte auf nationaler Ebenen und in den vier Pilotprovinzen West-Sumatra, Nordkalimantan, Gorontalo sowie Ost-Nusa Tenggara. Vor allem in von Armut gekennzeichneten Bezirken und Gemeinden ist es den beteiligten religiösen Organisationen gelungen, die Akzeptanz der nachhaltigen Entwicklungsziele auszubauen und gemeinsam Aktionspläne für aktive Beiträge zu Agenda 2030 zu entwickeln.

Die multireligiöse Partnerschaft mündete zudem in die Gründung einer Austauschplattform für zukünftige Programme. Über 700 Vertreterinnen und Vertreter religiöser Organisationen (48 Prozent Frauenanteil) haben sich auf einen gemeinsamen Wertekanon verständigt. Dieser wurde zusätzlich durch eine Orientierungshilfe der Regierung zu Kommunikation, Planung, Monitoring und Evaluierung untermauert.⁹¹ Darüber hinaus hat beispielsweise die Evangelisch-Christliche Kirche in Timor in der Provinz Ost-Nusa Tenggara ein ganzes Jahr lang in ihren Predigten entwicklungspolitische Themen aus biblischer Sicht vermittelt.

Die Zusammenarbeit der sechs offiziell anerkannten Religionsgemeinschaften hat eines verdeutlicht: Es besteht ein breiter Konsens über die Ziele der Agenda 2030 zur nachhaltigen Entwicklung – und diese lassen sich mit vielen religiösen Kerninhalten verbinden. Aus der Zusammenarbeit resultieren Lernerfahrungen, die auf andere Kontexte übertragbar sind: Religiöse Organisationen konzentrieren die meisten ihrer Ressourcen zunächst auf die Unterstützung ihrer eigenen Mitglieder. Wenn jedoch Räume für Austausch und Beteiligung geschaffen werden, beispielsweise im Rahmen einer Multi-Akteurs-Partnerschaft, die dem Gemeinwohl zuträgt und mit den eigenen Werten in Einklang steht, werden Kräfte auch über religiöse Grenzen hinweg gebündelt. Außerhalb von rein religiösen Themen kann dies durch Vertrauensaufbau und durch Ziele (hier nachhaltige Entwicklungsziele) gelingen, die auf gemeinsamen Prinzipien aufbauen. Ein großer Mehrwert in der Zusammenarbeit mit religiösen Organisationen besteht vor allem darin, dass ihnen die Zielgruppen nicht selten ausnahmslos vertrauen und folgen. Es sind jedoch Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau notwendig, da die Organisationen nicht automatisch über die dafür notwendigen Ressourcen für die Kooperation verfügen. In der gemeinsamen Projektplanung und -umsetzung gilt es außerdem zu beachten, dass religiöse Organisationen sehr unterschiedlich organisiert sind – besonders was ihre Entscheidungsfindungsprozesse und ihre Kommunikation angeht. Hier zeigt sich wieder die Notwendigkeit einer angewandten „Religious Literacy“ im Umgang mit religiösen Akteurinnen und Akteuren.

2.3.6 Multireligiöse Kooperation zur Stärkung der Kinderrechte in Libanon

Libanon hat gemessen an der Einwohnerzahl weltweit die größte Anzahl an Flüchtlingen aufgenommen, die meist in prekären Verhältnissen leben und besonders von der schweren Wirtschaftskrise betroffen sind; neun von zehn Flüchtlingen leben unterhalb der Armutsgrenze.⁹² Eine Rückkehr nach Syrien, wie sie von libanesischer Seite oft gefordert wird, kommt für die meisten Geflüchteten aus Sicherheitsgründen derzeit nicht in Betracht. In der Folge mehren sich Spannungen zwischen aufnehmender Bevölkerung und Geflüchteten. Unterdessen leiden besonders die Kinder, unabhängig von ihrer Nationalität, unter der schweren Wirtschaftskrise.⁹³

In Zusammenarbeit mit verschiedenen Religionsgemeinschaften ist deshalb durch Deutschland gefördert vor Ort ein multireligiöses (Jugend-)Netzwerk zu Kinderrechten entstanden. Über Dialogformate und gemeinsame Aktivitäten wurden im Jahr 2022 dabei vor allem Begegnungen ermöglicht und Gemeinsamkeiten adressiert, um Beiträge zur sozialen Kohäsion zu leisten sowie Perspektiven für die Zukunft zu eröffnen: Kinder und Jugendliche wurden als „Change Agents“ gezielt beteiligt und ihre Interessenvertretung gegenüber offiziellen Stellen gestärkt. Im Rahmen des Netzwerkengagements wurden Jugendliche aus unterschiedlichen religiösen Gemeinschaften zu Jugendleiterinnen und -leitern ausgebildet. Die Trainings spielten eine wichtige Rolle beim Aufbau einer gemein-

⁹⁰ Vorwort in *SDG Communication Guideline for Religious Organizations in Indonesia* von Suharso Monoarfa, Minister für nationale Entwicklungsplanung, Leiter der nationalen Agentur für Entwicklungsplanung, Veröffentlichung geplant.

⁹¹ *SDG Communication Guideline for Religious Organizations in Indonesia*, Veröffentlichung geplant.

⁹² Vgl. UNHCR (ohne Datum): *Lebanon*. Verfügbar unter: [unhcr.org/lebanon.html](https://www.unhcr.org/lebanon.html) (Zugegriffen: 21. September 2023).

⁹³ Vgl. UNICEF (2022): *Deprived Children. Child Poverty in crisis-wracked Lebanon*. Verfügbar unter: [unicef.org/lebanon/media/9056/file/Deprived%20Childhood%20EN.pdf](https://www.unicef.org/lebanon/media/9056/file/Deprived%20Childhood%20EN.pdf) (Zugegriffen: 22. September 2023).

samen Identität über religiöse Grenzen hinweg. Zudem fanden Treffen mit den wichtigsten religiösen Würdenträgern in der Region Akkar statt, die ebenfalls ein Training zu Kinderrechten erhielten. Auftakt des interreligiösen Dialogs war das gemeinsame Fastenbrechen während des Ramadan, gefolgt von individuellen Gesprächen mit dem sunnitischen Mufti von Akkar, dem maronitischen Erzbischof, dem griechisch-orthodoxen Erzbischof sowie dem alawitischen Scheich. Im Sinne eines Dialogs über Generationen hinweg wurde dabei auch der direkte Austausch mit rund 80 Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Gemeinschaften zu Fragen in Bezug auf Religion und Kinderrechte ermöglicht. Für viele Kinder und Jugendliche war dies die erste Begegnung mit Mitgliedern einer anderen Religion.

Dies ist gerade in einem Land bedeutsam, das zwar die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Verfassung garantiert aber zugleich im Alltag nicht immer spannungsfreie Formen des Zusammenlebens der verschiedenen religiösen Gemeinschaften erlebt.

Die Mitglieder des Netzwerks haben eine Kinderrechtscharta entwickelt. Grundlage war eine von den Jugendleiterinnen und Jugendleitern mit 800 Kindern durchgeführte Umfrage. Die Charta fordert unter anderen besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche in Akkar und in Libanon, mehr Sicherheit und die Freiheit, über den eigenen Lebensweg zu entscheiden. Religiöse Führerinnen und Führer unterstützen die Charta. Eine geplante, grafisch aufbereitete Veröffentlichung der Charta in kindgerechter Sprache soll sicherstellen, dass sie auch für jüngere und leseschwache Kinder zugänglich ist und sie sich mit dem Dokument identifizieren können. Religion wurde hier trotz aller Unterschiede zwischen den Kindern und Jugendlichen zu einem verbindenden Element.

2.3.7 Stärkung von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften durch die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) in der bilateralen Zusammenarbeit

Indigene Völker und lokale Gemeinschaften (Indigenous Peoples and Local Communities, IPLCs) spielen eine unschätzbare Rolle bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und bei der Bewältigung der dringenden Herausforderungen des Klimawandels. IPLCs sind wahre Hüter ihrer natürlichen Umgebung und geben über Generationen hinweg Weisheit und nachhaltige Praktiken weiter, die das empfindliche Gleichgewicht der Ökosysteme erhalten haben. Die Bundesregierung erkennt diese entscheidende Rolle der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften an und unterstützt die Anerkennung und Förderung ihrer wichtigen Rolle seit einigen Jahren.

Ein Beispiel dafür, wie die Bundesregierung ihr Engagement für und mit IPLCs zeigt, ist die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI). Derzeit führt die IKI 48 Projekte durch, in denen IPLCs eine Rolle spielen, von der Teilnahme an einer Projektkomponente bis hin zur engen Zusammenarbeit mit und Stärkung von IPLCs als Kern des Projekts. In den verschiedensten Ländern werden IPLCs in die Projektumsetzung mit verschiedenen Ansätzen eingebunden. So konnten beispielsweise seit 2014 über die IKI-geförderte Global ICCA Support Initiative indigene und kommunale Schutzgebiete direkt in 45 Ländern unterstützt werden. Sie erkennt die Rolle der IPLCs an und unterstützt sie dabei, ihre wichtige Arbeit zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Abschwächung des Klimawandels fortzusetzen. Ein weiteres Beispiel ist das aktuelle IKI-Projekt "Transformative Pathways", in dem es um die Führung in der Projektumsetzung geht.

2.4 Der Faktor Religion in den politischen Schwerpunkten der Bundesregierung

2.4.1 Feministische Entwicklungspolitik – Überwindung systemischer Ursachen fehlender Gleichstellung

Die Bedeutung der Entwicklungspolitik mit einem Fokus auf Frauen und Mädchen vor dem Hintergrund von Religion hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Verbindung zwischen beiden Themen ist komplex und nicht selten kontrovers, da Religionen und ihre Akteure in vielen Gesellschaften traditionell patriarchale Strukturen stützten und immer noch stützen – beispielsweise, wenn sie zur Kontrolle von Sexualität, reproduktiven Rechten und Begründung von Genitalverstümmelung missbraucht wird. Vor diesem Hintergrund kann Religion auch als Hemmnis für die Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen sowie von LGBTIQ+ Personen und den Abbau von geschlechts- und genderspezifischer Diskriminierung wirken. Gleichzeitig sind Frauen als Angehörige religiöser oder weltanschaulicher Minderheiten häufig mehrfacher Diskriminierung und systematischer Gewalt ausgesetzt. Êzidische Frauen im Irak, die vor wenigen Jahren durch den sogenannten Islamischen Staat (IS) vergewaltigt, versklavt und getötet wurden, müssen in diesem Zusammenhang beispielhaft genannt werden. Die Lage der überlebenden Frauen ist immer noch äußerst schwierig. Viele von ihnen leben immer noch in Flüchtlingslagern, der Zugang zu psychotherapeutischer und gesundheitlicher Versorgung ist begrenzt, die Möglichkeiten finanzielle Entschädigung für die Verbrechen der IS zu erhalten, sind beschränkt.

Das Konzept der feministischen Außen- und Entwicklungspolitik der Bundesregierung vermag es, das Bewusstsein für strukturelle Ungerechtigkeiten gegenüber Frauen, marginalisierten und vulnerablen Gruppen sowie für Mehrfachdiskriminierung zu schärfen und diesen zu begegnen.

Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung haben im März 2023 gemeinsam Leitlinien zur feministischen Außenpolitik sowie die Strategie zur „Feministischen Entwicklungspolitik“ veröffentlicht. Feministische Außen- und Entwicklungspolitik erkennt an, dass echte Gleichstellung – also gleiche Ressourcen, gleiche Repräsentanz und gleiche Rechte – in keinem Land der Welt erreicht ist. Das Ziel einer feministischen Außen- und Entwicklungspolitik ist die Überwindung der systemischen Ursachen dieser fehlenden Gleichstellung. Sie rückt die Menschen ins Zentrum ihres Handels, welche von Marginalisierung, also vom Zustand bestehender ungerechter Machtstrukturen, betroffen sind – also auch religiöse und weltanschauliche Minderheiten.

Feministische Außen- und Entwicklungspolitik setzt sich zum Ziel, dass rechtliche Diskriminierung von Frauen und Mädchen, ebenso von marginalisierten Gruppen, darunter auch religiösen und weltanschaulichen Minderheiten, abgebaut wird.

Religiöse Autoritäten als Teil der Zivilgesellschaft können als Treiber dieses Prozesses und als Türöffner ihrer Gemeinschaften dazu beitragen, Rechte und Normen in den Gesellschaften zur Anerkennung und Legitimation zu verhelfen⁹⁴, diesen aber auch behindern. Daher ist die Einbeziehung religiöser Akteurinnen und Akteure für eine erfolgreiche feministische Außen- und Entwicklungspolitik erforderlich.

Ebenfalls Kernaspekt feministischer Entwicklungspolitik sind gleichberechtigte Repräsentanz und gestärkte Einflussmöglichkeiten von Frauen und marginalisierten Gruppen, darunter auch religiöse und weltanschauliche Minderheiten. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass Frauen als religiösen Akteurinnen oder gar Autoritäten eine besondere Rolle zukommen kann. So gibt es Fallbeispiele dafür, dass die Gründung einer religiösen Gemeinschaft für Frauen eine Strategie der Emanzipation darstellen kann.⁹⁵ Dabei erfolgt gleichzeitig eine gesellschaftliche Anerkennung weiblicher Führungstätigkeit. Religion kann somit für „Empowerment“ von Frauen und größere Geschlechtergerechtigkeit stehen und dadurch zu einem dringend notwendigen gesellschaftlichen Wandel in diesem Bereich beitragen. Zu betonen sind staatliche Strukturen sowie Planungs- und Entscheidungsprozesse vor allem in fragilen und (Post-)Konfliktgesellschaften.

Schließlich soll feministische Entwicklungspolitik dazu beitragen, dass Frauen und Mädchen auch religiöser und weltanschaulicher Minderheiten gleichgestellten Zugang zu Ressourcen erhalten. Das gilt für Bildung, für den formellen Arbeitsmarkt und für menschenwürdige Arbeit genauso wie für soziale Sicherungssysteme und Gesundheitsversorgung. Angehörige religiöser Minderheiten dürfen nicht ausgeschlossen werden. Noch immer gibt es zahlreiche Berichte über solche Mehrfachdiskriminierung beim Zugang zu Ressourcen. Dem auch unter Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit noch stärker zu begegnen, ist Ziel feministischer Entwicklungspolitik.

2.4.2 „Just Transition“

Ohne einen Paradigmenwechsel hin zu nachhaltiger Entwicklung steht das Überleben zukünftiger Generationen auf dem Spiel. „Just Transition“ steht für die Mammutaufgabe, mit enormen technischen und sozialen Herausforderungen zur Dekarbonisierung des Wirtschaftssystems zu gelangen. Dieser Übergang kann nur gemeinsam mit den Schwellen- und Entwicklungsländern gelingen – und er muss gerecht gestaltet werden. Auf dem Weg zu Klimaneutralität und -gerechtigkeit darf niemand zurückgelassen werden. Die Bundesregierung unterstützt ihre Partnerländer dabei, die Bereiche Klimaschutz, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und sozialer Fortschritt eng miteinander zu verknüpfen. Ziel der „Just Transition“ ist auch, soziale Nachteile, die durch die Veränderung der Wirtschaftsstruktur herbeigeführt oder verstärkt werden, so gut wie möglich auszugleichen. Mit der Agenda 2030 ist dazu der Weg bereitet, doch für die Erreichung der darin definierten Ziele sind verstärkte Anstrengungen der

⁹⁴ Vgl. das vorangegangene Beispiel aus Mali. Die Unterziele des fünften Entwicklungsziels lauten: Beendigung der Diskriminierung von Frauen und Mädchen (Ziel 5.1), Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Ziel 5.2), Beendigung von Früh- und Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung (Ziel 5.3), Anerkennung des Wertes unbezahlter Pflege und Hausarbeit (Ziel 5.4), Erhöhung der Beteiligung und Führungsrolle von Frauen in Entscheidungsprozessen (Ziel 5.5) und Gewährleistung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte (Ziel 5.6). Vgl. BMZ (ohne Datum): *Agenda 2030. 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung. SDG 5: Geschlechtergleichheit*. Verfügbar unter: <https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-5> (Zugegriffen: 22. September 2023).

⁹⁵Vgl. Frost, M.-L. (2022): *‘I Got the Call – Not Him’*. *Founding an African Initiated Church as an Act of Emancipation*. In: *Journal of Religion in Africa*, Bongmba, E. (Hg.). Leiden: Brill Verlag. Band 52, Ausgabe 3-4. <https://doi.org/10.1163/15700666-12340238> (Zugegriffen: 04. April 2023) S. 444-474.

Staatengemeinschaft erforderlich. „Just Transition“ braucht neben den technischen und politischen Lösungen den Fokus auf die sozialen und wertegeleiteten Aspekte der Transformation. Eine wichtige Rolle spielen dabei nicht zuletzt vertrauenswürdige Autoritäten und soziale Bewegungen, die Einfluss auf das Denken und Handeln der Menschen haben. -Welche Rolle Religionsvertreterinnen und -vertreter übernehmen können, wird etwa durch das Engagement von Papst Franziskus, des Dalai Lama oder des Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel Bartholomäus I. für nachhaltige Entwicklung deutlich. Aber auch Gemeinden selbst⁹⁶ sowie verantwortliche Personen in Kreisen und Synoden auf lokaler Ebene zeugen von der politisch relevanten Vitalität der Religionen im Bereich von „Glauben und Wissen“. Für ein partnerschaftliches Miteinander auf der Welt und eine gerechte Entwicklung, wie sie in der Agenda 2030 formuliert ist, braucht es auch die Kooperation der religiös und weltanschaulich motivierten Akteurinnen und Akteure auf allen Ebenen. Der Begriff der „öffentlichen Religion“ steht für diesen menschenrechtlich begründeten „Sitz im Leben“ der Religionen auch in modernen Gesellschaften.

2.4.3 Religiöse „Change Agents“

Vor diesem Hintergrund sucht die Bundesregierung im Rahmen ihrer Politik für nachhaltige Entwicklung noch gezielter als bisher die Partnerschaft mit religiösen „Change Agents“ – also mit denjenigen, die über transformatives Potenzial verfügen, eine Veränderung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung befördern zu können. Das sind nicht nur diejenigen, die einen guten Zugang zur internationalen Gebergemeinschaft haben, weil sie gut organisiert sind und die Sprache der Entwicklungsgemeinschaft sprechen. Es sind auch die Kritikerinnen und Kritiker sogenannter „westlicher Werte“, was sich beispielsweise in Debatten zu Kolonialismus, Neo-Kolonialismus und Entkolonisierung spiegelt. Die wertebasierte Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik der Bundesregierung fußt auf Menschenwürde, Empathie, Toleranz und Gleichberechtigung und die Bundesregierung beabsichtigt, mit religiösen Akteurinnen und Akteuren verstärkt den Dialog und die Kooperation zu suchen, um auf der Basis der Menschenrechte Diskurs- und Handlungsräume für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 zu schaffen. Entwicklungspolitik kann und darf nicht darauf verzichten, sich noch stärker als bisher mit der anhaltenden Bedeutung des Faktors Religion auseinanderzusetzen. Wenn anerkannt wird, dass religiöse Akteurinnen und Akteure substanzielle Beiträge zur Erreichung aller nachhaltigen Entwicklungsziele leisten können, dann muss auch ihre Rolle gesehen werden, die sie beispielsweise für die Durchsetzung geschlechtergerechter Prinzipien oder aber auch Hindernisse dafür haben.

2.4.4 Entkolonisierung

Das Machtgefälle zwischen Ländern des sogenannten Globalen Nordens und Globalen Südens ist oft kolonialen Ursprungs und hat damit eine lange Vorgeschichte. Die Strategie des BMZ zur feministischen Entwicklungspolitik weist in kritischer Perspektive darauf hin, „dass wirtschaftliche, politische wie auch soziale und kulturelle Normen und Werte des Globalen Nordens weiterhin als Richtlinie dienen, an denen Länder des Globalen Südens gemessen werden. Die Beziehung zwischen dem Globalen Süden und Globalen Norden ist noch immer höchst ungleich [...] und [die] dadurch bedingten Abhängigkeitsverhältnissen zwischen ‚GeberInnen‘ und ‚NehmerInnen‘“. Vor diesem Hintergrund und ausgehend von der Einsicht, dass sich „auch in der heutigen deutschen Entwicklungszusammenarbeit koloniale Kontinuitäten und rassistische Denkmuster niederschlagen“, strebt deutsche Entwicklungspolitik „einen postkolonialen und antirassistischen Ansatz“ an. „Ziel ist es, diese Kontinuitäten und Denkmuster in der Entwicklungszusammenarbeit abzubauen und eine gleichberechtigte Partnerschaft zwischen Globalem Norden und Globalem Süden zu etablieren.“⁹⁷

Für eine nachhaltige Entwicklungspolitik ist die Gewährleistung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein wesentliches Element. Der entwicklungspolitische Mehrwert ihrer Berücksichtigung und der Kooperation mit religiösen Akteurinnen und Akteuren liegt darin, dass sie, wie die Zivilgesellschaft insgesamt, gesellschaftsprägend und –verändernd wirken können. Sie sind in lokalen Gemeinschaften, lokaler Kultur und lokaler Zivilgesellschaft verankert und für diese vielerorts geradezu konstitutiv. Der Dialog und die Zusammenarbeit mit religiösen Akteurinnen und Akteuren birgt auch eine immense entwicklungspolitische Chance: Religiöse Akteurinnen und Akteure sind in vielen Kontexten des Globalen Südens ein wesentlicher Teil der Zivilgesellschaft. Sie können zur Debatte beitragen, welche Ziele Entwicklungspolitik verfolgen muss, um im Sinne der Rechte und Werte der

⁹⁶ Vgl. EKD (2018): „*Geliehen ist der Stern, auf dem wir leben*“. *Die Agenda 2030 als Herausforderung für die Kirchen. Ein Impulspapier der Kammer der EKD für nachhaltige Entwicklung*. Verfügbar unter: www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/ekd_texte_130_2018.pdf (Zugegriffen: 22. September 2023).

⁹⁷ BMZ (2023): *Feministische Entwicklungspolitik. Für gerechte und starke Gesellschaften weltweit*. Verfügbar unter: www.bmz.de/resource/blob/146200/strategie-feministische-entwicklungspolitik.pdf S. 11 (Zugegriffen: 25. September 2023).

betroffenen Menschen zu wirken. Und sie haben wichtige Kontakte und Kenntnisse, wie Entwicklungspolitik am besten in die Praxis umgesetzt werden kann. Die partnerschaftliche Einbindung religiöser Akteurinnen und Akteure und ihrer Expertise kann dazu beitragen, den Ungleichheiten, Abhängigkeitsverhältnissen und fortbestehenden kolonialen Denkmustern entgegenzuwirken. Dafür ist es elementar wichtig, die jeweiligen religiösen Wertevorstellungen in einen menschenrechtlichen und transformativen politischen Dialog einzubeziehen.

2.5 Perspektiven

Die Bundesregierung rechnet damit, dass die Ziele der Agenda 2030 nur gemeinsam mit einer starken Zivilgesellschaft zu erreichen sind, zu der Religionsgemeinschaften sowie glaubens- und weltanschauungsbasierte Organisationen gehören. Religionsgemeinschaften und glaubensbasierte Organisationen und Initiativen agieren in ganz unterschiedlichen Räumen von Entwicklungsarbeit – von Bildung, über Gesundheitsversorgung bis hin zu Umwelt- und Klimaschutz – und eröffnen ein hohes Potenzial, welches bislang nur unzureichend Berücksichtigung fand.

Bisher gibt es erste Einblicke in das Potenzial von Religion und Weltanschauung einzelner Länder und Regionen. Ziel muss es sein, in den nächsten Jahren einen systematischen Überblick über dieses Potenzial in weiteren Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zu erhalten. Ferner braucht es einen Kompetenzausbau, also einen Zuwachs an „Religious Literacy“ – innerhalb der Bundesregierung und in den Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit. Die Bundesregierung will die Zunahme der Kenntnisse über Religions- und Weltanschauungsfreiheit bei unseren Partnerorganisationen weiter fördern.

Die Gewährleistung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit spielt bei der Arbeit der der Bundesregierung und der Partnerorganisationen eine wichtige Rolle. Je besser sie gewährleistet ist, desto größer ist der Handlungsspielraum von religiösen und weltanschaulichen Akteurinnen und Akteure. Ebenso wie Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger sind religiöse und weltanschauliche Organisationen und ihre Akteurinnen und Akteure zunehmend von „shrinking spaces“, von Einschränkungen zivilgesellschaftlicher Handlungsräume, betroffen. Die Bundesregierung wird dies in ihrer Menschenrechtsarbeit berücksichtigen und bestehende Probleme in Partnerländern im Rahmen von Gesprächen und Regierungsverhandlungen entsprechend aufgreifen. Darüber hinaus soll das Bewusstsein des Faktors Religion für nachhaltige Entwicklung und für Religionsgemeinschaften als wichtige Teile der Zivilgesellschaften weiter geschärft werden.

Mit dem Konzept der feministischen Außen- und Entwicklungspolitik hat die Bundesregierung einen breiten Ansatz und ein klares Handlungskonzept vorgelegt, um Diskriminierungen religiöser und weltanschaulicher Minderheiten und marginalisierter Gruppen abzubauen und strukturelle Ungleichheiten zu überwinden – gleiches gilt explizit auch für Frauen und Mädchen religiöser und weltanschaulicher Minderheiten.

Die Berücksichtigung von Religion und Weltanschauung zur Erreichung einer nachhaltigen und gerechten Gesellschaft soll in Zukunft stärkere Berücksichtigung in der Arbeit der Bundesregierung finden. Um Diskriminierung von Frauen und LGBTIQ+ Personen im Namen von vermeintlicher Religionsfreiheit zu verhindern, wird sich die Bundesregierung in europäischen und internationalen Gremien klar positionieren und stärker bei Partnerinnen und Partnern für deren Menschenrechte einsetzen. Mit PaRD hat Deutschland einen geeigneten Rahmen für multilaterale Partnerschaften geschaffen.

B. Länderkapitel

Die Auswahl der Länder im nachfolgenden Länderkapitel des Berichtes ist von verschiedenen Gesichtspunkten geleitet.

Zum einen wird die Berichterstattung zur Lage in den im letzten Bericht betrachteten Ländern fortgeführt. Zum anderen spiegeln sich thematische Schwerpunkte des Berichtes in der Länderauswahl wider. Die Berichterstattung bemüht sich um eine regionale Ausgewogenheit.

Die deutschen Auslandsvertretungen haben für diesen Bericht sowohl negative als auch positive Entwicklungen in den jeweiligen Ländern betrachtet. Die in diesem Bericht getroffene Auswahl stellt keine Aussage über die Lage der Menschenrechte und im Besonderen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in anderen als den betrachteten Ländern dar.

Die folgende Tabelle ermöglicht einen schnellen Überblick über den Ratifikationsstatus der für die Entwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschlägigen menschenrechtlichen internationalen und regionalen Konventionen und Verträge in den 41 für diesen Bericht ausgewählten Ländern.

Die Unterscheidung in Unterzeichnung (Unterz.) und Ratifizierung (Ratif.) wurde zur Vereinfachung vorgenommen. Unterzeichnung meint dabei die Willenserklärung eines Staates durch seinen Vertreter, das betreffende Abkommen im eigenen Land umzusetzen. Die Ratifizierung bezeichnet die Inkraftsetzung der Regelung durch die Übernahme in die nationale Rechtsordnung. Diese Unterscheidung erfolgt in Anlehnung an die Einordnung der UN Treaty Collection⁹⁸. Ein Bindestrich bedeutet, dass das Abkommen nicht unterzeichnet und bzw. oder nicht ratifiziert wurde.

⁹⁸ ACHPR (1981): *African Charter on Human and Peoples' Rights*. Verfügbar unter: <https://achpr.au.int/en/charter/african-charter-human-and-peoples-rights> (Zugegriffen: 26. September 2023); ASEAN (ohne Datum): *Significance of the ASEAN Charter*. Verfügbar unter: <https://asean.org/asean-charter/> (Zugegriffen: 26. September 2023); Humanrights.ch (2020): *Arabische Charta der Menschenrechte*. Verfügbar unter: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/regionale/arabische-liga/arabische-charta/> (Zugegriffen: 26. September 2023); ILO (Ohne Datum): *Ratifications of C169 - Indigenous and Tribal Peoples Convention, 1989 (No. 169)*. Verfügbar unter: https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312314 (Zugegriffen: 26. September 2023); OAS (ohne Datum): *Signatories and ratifications*. Verfügbar unter: <https://www.oas.org/juridico/english/signs/a-52.html> (Zugegriffen: 26. September 2023); UN Treaty Series (1966): 3. *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*, Bd. 933, S. 3; UN Treaty Series (1966): 4. *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*, Bd. 999, S. 171; UN Treaty Series (1979): 8. *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women*, Bd. 1249 S. 13; UN Treaty Series (1989): 11. *Convention on the Rights of the Child*, Bd. 1577, S. 3.

Tabelle **Überblick über den Ratifikationsstatus der für die Entwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschlägigen menschenrechtlichen internationalen und regionalen Konventionen und Verträge**

Land	VN-Sozialpakt		VN-Zivillpakt		VN-Frauenrechtskonvention		VN-Kinderrechtskonvention		ILO 169 (Ratifikation)	Regionale MR-Konventionen (Ratifikation)
	Unterz.	Ratif.	Unterz.	Ratif.	Unterz.	Ratif.	Unterz.	Ratif.		
Afghanistan	–	1983	–	1983	1980	2003	1990	1994	–	–
Ägypten	1967	1982	1967	1982	1980	1981	1990	1990	–	Banjul-Charta (1984)
Algerien	1968	1989	1968	1989	–	1996	1990	1993	–	Banjul-Charta (1987) ACHR (2008)
Armenien	–	1993	–	1993	–	1993	–	1993	–	EMRK (2002)
Aserbaidshan	–	1992	–	1992	–	1995	–	1992	–	EMRK (2002)
Bahrain	–	2007	–	2006	–	2002	–	1992	–	ACHR (2008)
Bangladesch	–	1998	–	2000	–	1984	1990	1990	–	–
Belarus	1968	1973	1968	1973	1980	1981	1990	1990	–	–
Brasilien	–	1992	–	1992	1981	1984	1990	1990	2002	AMRK (1992)
China	1997	2001	1998	–	1980	1980	1990	1992	–	–
El Salvador	1967	1979	1967	1979	1980	1981	1990	1990	–	AMRK (1995)
Eritrea	–	2001	–	2002	–	1995	1993	1994	–	Banjul-Charta (1999)
Guatemala	–	1988	–	1992	1981	1982	1990	1990	1996	AMRK (1978)
Indien	–	1979	–	1979	1980	1993	–	1992	–	–
Indonesien	–	2006	–	2006	1980	1984	1990	1990	–	ASEAN-Charta (2008)
Iran	1968	1975	1968	1975	–	–	1991	1994	–	–
Irak	1969	1971	1969	1971	–	1986	–	1994	–	ACHR (2008)
Kenia	–	1972	–	1972	–	1984	1990	1990	–	Banjul-Charta (1992)
Libanon	–	1972	–	1972	–	1997	1990	1991	–	ACHR (2008)
Malaysia	–	–	–	–	–	1995	–	1995	–	ASEAN-Charta (2008)

Land	VN-Sozialpakt		VN-Zivilpakt		VN-Frauenrechtskonvention		VN-Kinderrechtskonvention		ILO 169 (Ratifikation)	Regionale MR-Konventionen (Ratifikation)
	Unterz.	Ratif.	Unterz.	Ratif.	Unterz.	Ratif.	Unterz.	Ratif.		
Malediven	–	2006	–	2006	–	1993	1990	1991	–	–
Mexiko	–	1981	–	1981	1980	1981	1990	1990	1990	AMRK (1996)
Myanmar	2015	2017	–	–	–	1997	–	1991	–	ASEAN-Ch Carta (2008)
Nicaragua	–	1980	–	1980	1980	1981	1990	1990	2010	AMRK (2009)
Nigeria	–	1993	–	1993	1984	1985	1990	1991	–	Banjul-Charta (1983)
Nordkorea	–	1981	–	1981	–	2001	1990	1990	–	–
Pakistan	2004	2008	2008	2010	–	1996	1990	1990	–	–
Philippinen	1966	1974	1966	1986	1980	1981	1990	1990	Nicht unterz.	–
Russland	1968	1973	1968	1973	1980	1981	1990	1990	–	–
Saudi-Arabien	–	–	–	–	2000	2000	–	1996	–	ACHR (2008)
Somalia	–	1990	–	1990	–	–	2002	2015	–	Banjul-Charta (1985)
Sri Lanka	–	1980	–	1980	1980	1981	1990	1991	–	–
Sudan	–	1986	–	1986	–	–	1990	1990	–	Banjul-Charta (1986)
Syrien	–	1969	–	1969	–	2003	1990	1993	–	ACHR (2008)
Tadschikistan	–	1999	–	1999	–	1993	–	1993	–	–
Tansania	–	1976	–	1976	1980	1985	1990	1991	–	Banjul-Charta (1984)
Türkei	2000	2003	2000	2003	–	1985	1990	1995	–	EMRK (1954)
Turkmenistan	–	1997	–	1997	–	1997	–	1993	–	–
Ukraine	1968	1973	1968	1973	1980	1981	1990	1991	–	EMRK (1997)
Vietnam	–	1982	–	1982	1980	1982	1990	1990	–	ASEAN-Charta (2008)
Zentralafrikanische Republik	–	1981	–	1981	–	1991	1990	1992	2010	Banjul-Charta (1986)

Länder A bis Z

Afghanistan

Die politischen Rahmenbedingungen in Afghanistan haben sich mit der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 grundlegend verändert. Die Taliban üben faktisch die staatliche Gewalt aus, werden von der internationalen Gemeinschaft allerdings nicht anerkannt. Sämtliche Menschenrechte, insbesondere von Frauen und Mädchen, werden seither massiv beschnitten; die De-facto-Regierung diskriminiert zunehmend ethnische, sexuelle und religiöse Minderheiten. Viele Angehörige religiöser Minderheiten haben das Land daher verlassen. Mitte November 2022 führten die Taliban die aus ihrer ersten Herrschaft von Mitte der 1990er Jahre bis Ende 2001 bekannte Praxis öffentlicher körperlicher Bestrafungen für religiöse Vergehen wieder ein und wenden diese seither regelmäßig an. Die Taliban bekennen sich zur hanafitischen Auslegung islamischen Rechts.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Mehr als 95 Prozent der Bevölkerung gehören Schätzungen der VN zufolge dem muslimischen Glauben an. Darunter sind etwa zehn bis fünfzehn Prozent schiitisch. Von Einschränkungen der Religionsfreiheit durch die Taliban sind vor allem MuslimInnen betroffen, die in den Augen der Taliban heterodox sind. Das De-facto-Bildungsministerium soll schiitische Ismailiten als Apostaten bezeichnet haben.

Angehörige von anderen Glaubensgemeinschaften wie z. B. Sikhs, Hindus, Bahá'í sowie des Christentums machen weniger als ein Prozent der Bevölkerung aus. Nach Angaben der VN ist die Zahl der Hindus und Sikhs zwischen 2016 und 2022 von 7.000 auf weniger als 50 geschrumpft. Das afghanische Christentum beschränkt sich vor allem auf einen kleinen Kreis von Konvertiten. Laut Studien des Verbands der afghanischen Konfessionslosen liegt ihre Zahl bei 100. Zuverlässige Zahlen zur Überprüfung der Anzahl und der Zusammensetzung der christlichen Gemeinschaft(en) gibt es nicht. Medienberichten zufolge hat die einzig verbleibende Person jüdischen Glaubens Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban verlassen.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Afghanistan hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) am 24. Januar 1983 ohne Vorbehalte ratifiziert. Seit ihrer Machtübernahme passen die Taliban staatliche und institutionelle Strukturen an ihre religiösen und politischen Vorstellungen an. Aus dem andauernden Umbau des Justizbereichs sind Parallelstrukturen, Ambivalenzen und rechtliche Vakua entstanden.

Die Taliban nehmen bei der Gesetzgebung konsequent auf die Scharia Bezug. Erklärungen der Taliban zufolge behalten sie sich das Recht vor, schwere Strafen für Verstöße gegen ihre sehr enge Interpretation der Scharia zu verhängen. Die Garantien der Verfassung von 2004 sind faktisch ausgehebelt. Gesetze aus der Zeit vor der Machtübernahme sollen nach Angaben der Taliban-Führung weiterhin gelten, unterliegen aber einem Islamvorbehalt und werden auf die Vereinbarkeit mit islamischem Recht überprüft. Auch vor der Machtübernahme gab es einen Islamvorbehalt in Artikel 3 der Verfassung und islamisches Recht hanafitischer Prägung kam zur Anwendung (Artikel 130). In den Dekreten der Taliban wird konsequent auf die Scharia Bezug genommen. Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden mit den Taliban nahestehenden, ausschließlich männlichen Rechtsgelehrten besetzt, die Gesetze aus der Zeit vor der Machtübernahme häufig nur fallweise und selektiv anwenden. Daneben wurden parallel so genannte Ulema-Räte eingerichtet, die rechtliche Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage der Scharia bzw. ihrer radikalen Auslegung durch die Taliban treffen und als Beratungsgremien fungieren, die Maßnahmen der De-facto-Autoritäten religiös legitimieren.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die De-facto-Autoritäten schränken die Religionsfreiheit durch administrative Praktiken, Rechtsprechung und Gewaltanwendung ein. Gegen Übergriffe auf religiös-ethnische Minderheiten durch Milizen oder andere nicht-staatliche Gruppen gehen die Taliban allenfalls wenig konsequent vor. Angehörige nicht-muslimischer Religionen werden sozial diskriminiert. Im April 2022 wurden beispielsweise Schiiten wegen angeblicher Nichtbeachtung des Ramadans von Angehörigen der Taliban geschlagen. Die VN dokumentierten 217 Vorfälle grausamer, entwürdigender und menschenverachtender Bestrafung durch die De-facto-Autoritäten der Taliban, darunter Bestrafungen für beispielsweise „falsches Beten“ in der Moschee, „falsches Tragen“ des Hijab oder „falsche“ Länge des Bartes, fehlende Begleitung einer Frau durch einen männlichen Verwandten (sogenannter mahram). Der Sonderberichterstatter der VN zur Situation der Menschenrechte in Afghanistan, Richard Bennett, drückte in seinem Bericht an den Menschenrechtsrat im September 2022 ernsthafte Sorge über die Situation von Minderheiten aus.

Andachtsorte sowie Bildungs- und medizinische Einrichtungen von Minderheiten würden systematisch angegriffen und Angehörige von Minderheiten seien Ziel von willkürlichen Inhaftierungen, Folter, außergerichtlichen Hinrichtungen sowie Landraub und Vertreibung aus von ihnen bewohnten Gebieten.

Gezielter Vandalismus und die Zweckentfremdung symbolträchtiger Orte der mehrheitlich schiitischen Hazara-Minderheit sind kein Einzelfall. So wurde etwa in Bamyian das Denkmal des 1995 mutmaßlich durch die Taliban ermordeten Hazara Abdul Ali Mazari über Nacht durch einen aus Stein gemeißelten Koran ersetzt. Die Taliban schafften im März 2022 den traditionellen offiziellen Feiertag zum persischen Neujahrsfest Nowruz ab. Zur Begründung sagte der De-facto-Regierungssprecher, dass keine Anlässe gefeiert werden sollten, die nicht von den „Lehren des Islam“ gedeckt seien. Im August 2022 wurde den Schiiten verboten, zum Ashura-Fest religiöse Motive an Geschäften, Fenstern und Straßenkreuzungen in Kabul aufzuhängen. Im Dezember 2021 wurden rund zwanzig Angehörige der von den Taliban nicht anerkannten Ahmadiyya-Religionsgemeinschaft – darunter mehrere Minderjährige – von De-facto-Sicherheitsbehörden verhaftet.

Schon vor der Machtübernahme der Taliban waren die Möglichkeiten zur Religionsausübung durch gesellschaftliche Stigmatisierung, Sicherheitsbedenken und die spärliche Existenz von Gebetsstätten eingeschränkt. Nominell gaben die Taliban religiösen Minderheiten die Zusicherung, ihre Religion auch weiterhin ausüben zu können, insbesondere der größten Minderheit, den überwiegend der schiitischen Konfession angehörigen Hazara. In der Praxis ist dies jedoch nicht zu beobachten.

Presseberichterstattungen, nach der die Taliban Christen als „Apostaten“ betrachteten, sorgten für Ängste innerhalb der christlichen Minderheit nach Machtübernahme der Taliban. Bereits vor August 2021 wurde das Christentum in Afghanistan als fremde, westliche Religion angesehen. Nach Angaben von christlichen Gläubigen nahmen Belästigungen und Drohungen – auch Morddrohungen z. B. von Nachbarn nach der Machtübernahme der Taliban – zu. Laut der internationalen Nichtregierungsorganisation International Christian Concern führte dies dazu, dass sich Angehörige des Christentums sowie die Ahmadiyya weiter ins Verborgene zurückzogen oder versuchten, das Land zu verlassen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiösen Komponenten

Der sowohl die Taliban als auch ausländische Einrichtungen bekämpfende Ableger der Terrorgruppe Islamischer Staat (IS-KP), ist laut VN-Angaben landesweit zumindest mit kleinen Zellen präsent und verübt Anschläge auch gegen die Zivilbevölkerung, insbesondere gegen Afghanen und Afghaninnen schiitischer und anderer Glaubensrichtungen. Beim Anschlag auf die schiitische Fatima-Moschee in Kandahar am 15. Oktober 2021 wurden mehr als 50 Hazara getötet. War der IS-KP im ersten Halbjahr 2021 noch größtenteils in Ost-Afghanistan und Kabul aktiv, hat er seinen Operationsbereich seitdem weiter ausgeweitet. Anschläge des IS-KP gegen Einrichtungen der Hazara gingen im Jahre 2022 weiter. Bei einem Angriff des IS-KP am 18. Juni 2022 auf einen Sikh-Tempel in Kabul wurden mindestens zwei Menschen getötet und sieben weitere verletzt. Menschenrechtsorganisationen gehen von einer hohen Dunkelziffer bei den Opferzahlen aus.

Im Jahr nach der Machtübernahme durch die Taliban kam es zu mindestens 22 Angriffen gegen Zivilist*Innen, mit zahlreichen Toten und Verwundeten. Über 70 Prozent dieser Angriffe richteten sich gezielt gegen die mehrheitlich schiitischen Hazara.

Religiöse Gelehrte waren auch vor August 2021 häufig Ziel von Angriffen durch die Taliban und andere Gruppierungen. Nach Unterzeichnung des US-Abkommens mit den Taliban („Doha-Abkommen“, Februar 2020) wurden bis Juli 2021 ungefähr 50 sunnitische und schiitische Religionsführer getötet. Von Februar 2020 bis Juli 2021 wurden ca. 50 sunnitische und schiitische Religionsführer getötet. Laut dem Ministerium für Pilgerfahrt und religiöse Angelegenheiten wurden bis zur Machtübernahme im August 2021 insgesamt 527 religiöse Gelehrte ermordet.

Ägypten

Demografische Anteile

Etwa 90 Prozent der etwa 109 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner Ägyptens sind sunnitischen Glaubens, ca. zehn Prozent christlichen Glaubens – davon rund 90 Prozent koptisch. Nur noch eine kleine Zahl von Jüdinnen und Juden leben in Ägypten. Die vermutlich größten nicht gesetzlich anerkannten religiösen Gruppen sind Schiiten und Schiitinnen sowie Bahá'í. Seriöse Schätzungen gehen von einigen hunderttausend schiitischen Muslimen und Muslimen aus. Die religiöse Minderheit der Bahá'í zählt 1.000 bis 2.000 Mitglieder. Verlässliche Zahlenangaben zu Ahmadiyya, Zeugen Jehovas und anderen kleinen Glaubensgemeinschaften liegen nicht vor.

Es gibt auch keine verlässlichen Schätzungen über die Anzahl der Atheistinnen und Atheisten oder religiös Konvertierter.

Rechtliche Lage

Der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ ist von der Arabischen Republik Ägypten am 4. August 1967 unterzeichnet und am 14. Januar 1982 ratifiziert worden. Er enthält im Artikel 18 eine für die Republik Ägypten völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit. Nach dieser ist die „Freiheit des Glaubens absolut“ und die Freiheit, seinen Glauben auszuüben, gesetzlich garantiert. Allerdings gilt diese Freiheit explizit nur für die drei monotheistischen und abrahamitischen Religionen Islam, Christentum und Judentum. Diskriminierung auf Grundlage der Religionszugehörigkeit und des Glaubens ist laut Verfassung verboten, der (sunnitische) Islam aber Staatsreligion und die Scharia primäre Rechtsquelle des Zivil- und Familienrechtes für Musliminnen und Muslime. Für Juden und Jüdinnen sowie Christen und Christinnen wird zusätzlich deren kanonisches Recht als Grundlage für Personenstandsrecht, Kirchenrecht und für die Bestimmung ihrer geistlichen Führerinnen und Führer anerkannt. Auf dem Personalausweis wird die Angabe einer der drei Religionszugehörigkeiten – Islam, Christentum und Judentum – mit einer Ausnahme vorgeschrieben: Seit 2009 wird bei den Bahá'í ein Strich („-“) eingetragen. Zeugen Jehovas werden als Christ bzw. Christin geführt, ihre Aktivität wurde aber durch einen Präsidialerlass untersagt. Der Wechsel der Religionszugehörigkeit ist gesetzlich erlaubt; auch die Abkehr vom Islam (Apostasie) ist nicht gesetzlich verboten, wird aber teilweise von Behörden nicht anerkannt. In der Realität ist der Wechsel zum Islam bürokratisch einfacher als vom Islam zum Christentum. Muslimischen Frauen ist es untersagt, nicht-muslimische Männer zu heiraten, muslimische Männer dürfen hingegen christliche und jüdische Frauen heiraten. Es gibt ein Blasphemiegesetz, welches auch zur Anwendung kommt. Die besondere Bedeutung des Islam wird deutlich durch die rechtliche Vorgabe, dass alle Todesurteile vor Vollstreckung dem Groß-Mufti von Ägypten zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Der Premierminister kann die Verbreitung von Büchern untersagen, die „die Religion verunglimpfen“. Die islamische Forschungsakademie von Al-Azhar kann Publikationen zensieren und konfiszieren, die sie als nicht übereinstimmend mit islamischem Recht einstuft.

Handeln staatlicher Akteure

Das friedliche Zusammenleben der drei in Ägypten anerkannten Religionsgemeinschaften ist ein erklärtes Ziel der ägyptischen Regierung und des Staatspräsidenten As-Sisi. Insbesondere gilt dies für die zahlenmäßig größten Gruppen, die der sunnitischen Muslime und Musliminnen bzw. koptischen Christinnen und Christen – annähernd 90 bzw. zehn Prozent der Bevölkerung. Auf symbolischer Ebene ist der Staatspräsident auch um Verständigung mit der sehr kleinen jüdischen Gemeinde bemüht. As-Sisi sagt öffentlich, er würde auch nichtreligiöse Menschen und deren Bekenntnisfreiheit respektieren; bekennende Atheisten und Atheistinnen sind aber Anfeindungen und behördlichen Übergriffen bis hin zu Haftstrafen ausgesetzt. Auch die Lage der Menschen, die vom Islam zum Christentum konvertieren, ist schwierig. Sie sind rechtlicher und gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt. Die Sicherheitslage hat sich für die koptische Gemeinde durch verstärkte Sicherheitsmaßnahmen stabilisiert, die Anzahl gewalttätiger Übergriffe ist seit Jahren rückläufig. Nach Brandanschlägen auf informelle koptische Gebetsräume reagierte Staatspräsident As-Sisi rasch öffentlich und versprach deren Wiederaufbau durch die Armee.

Imame in lizenzierten Moscheen werden durch das Ministerium für religiöse Stiftungen ernannt und bezahlt; religiöser Unterricht und Predigten in Freitagsmoscheen sind lizenzierungspflichtig. Freitagspredigten in großen Moscheen werden vom Ministerium überwacht. Imame, die vom Ministerium für religiöse Stiftungen vorgegebene Predigten halten, erhalten eine Bonuszahlung.

In mehreren Fällen von Angriffen auf koptische Kirchen und Häuser koptischer Christen und Christinnen aus den Jahren 2013 bis 2015 wurden von ägyptischen Gerichten langjährige Haftstrafen verhängt oder bestätigt. Der koptische Forscher Patrick Zaki wurde nach Veröffentlichung eines Texts über Diskriminierungen als Kopte bei der Einreise nach Ägypten verhaftet und ist inzwischen wegen „Verbreitung falscher Nachrichten“ und „Anstiftung zu Terrorismus und illegalen Versammlungen“ angeklagt worden, gegenwärtig aber auf Kaution aus der Haft entlassen. Der Anwalt und Publizist Ahmed Abdou Maher wurde im November 2021 von einem Gericht wegen „Verunglimpfen des Islam“ in seinem Buch *How the Imams' Jurisprudence is Leading the Nation Astray* zu fünf Jahren Haft verurteilt. Zwei Berufungen gegen die Haftstrafe des atheistischen Bloggers Anas Hassan wurden 2021 und 2022 von ägyptischen Gerichten zurückgewiesen. Hassan hatte die Facebook-Seite *The Egyptian Atheist* betrieben und war unter dem Vorwurf, atheistische Ideen zu verbreiten und die „Offenbarungsreligionen“ zu kritisieren, zu drei Jahren Haft verurteilt worden. Die Al-Azhar-Universität startete eine Kampagne in den sozialen Medien, um die Verbreitung von Atheismus zu bekämpfen. Ramy Kamel, Menschenrechtsaktivist mit Fokus auf die koptische Gemeinde, wurde im Januar 2022 nach mehr als einjähriger Haft freigelassen. Kamel war 2019

inhaftiert worden, nachdem er ein Visum für die Schweiz beantragt hatte, um einen Vortrag über die Lage der Kopten in Ägypten zu halten. Der Koranist Reda Abdel Rahman kam nach anderthalb Jahren Untersuchungshaft im Februar 2022 auf freien Fuß. Rahman war unter dem Vorwurf der Blasphemie angeklagt worden.

Veränderung gesellschaftlicher Konflikte mit religiöser Komponente

Die Anzahl und Intensität gesellschaftlicher Konflikte mit religiöser Komponente befindet sich auf weit niedrigerem Niveau als in den Jahren nach der Revolution von 2011. Fälle gewalttätiger und psychologischer Übergriffe mit religiösem Hintergrund treten aber vereinzelt weiterhin auf. Dies gilt insbesondere für Christen und Christinnen mit muslimischem Hintergrund oder im Zusammenhang mit Vorwürfen vermeintlicher Blasphemie. Beispielsweise wurde im Gouvernorat Assiut ein Kopte von seinem salafistischen Nachbarn erstochen und seine Ehefrau verletzt. Im Gouvernorat Sharqia beschuldigte 2022 eine Pharmazeutin ihre Kolleginnen und Kollegen, sie wegen ihrer Entscheidung, keinen Hijab zu tragen, zu drangsalieren sowie körperlich anzugreifen und erstattete Anzeige. Die Übergriffe wurden dokumentiert und auf Facebook veröffentlicht. Kurz darauf wurde die Pharmazeutin wegen „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und Verbreitung von Falschnachrichten“ inhaftiert.

Der sogenannte Islamische Staat (IS) ist weiter präsent und aktiv im Gouvernorat Nördlicher Sinai und verübte dort vereinzelt Anschläge gegen zivile und Sicherheits-Ziele. Im April 2021 veröffentlichte der IS ein Video von der Ermordung des koptischen Priesters Nabil Habashi, im Mai 2022 starben bei einem Angriff in der Nähe des Suez-Kanals zwölf Mitglieder der ägyptischen Streitkräfte. Im September 2021 wurden vier salafistische Prediger aus der Haft entlassen, denen zuvor der Aufruf zur Gewalt und die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen worden war. Einer der vier, Mahmoud Shaaban, wurde kurz darauf erneut verhaftet und im Juni 2022 zu fünfzehn Jahren Haft verurteilt. Shaaban hatte im salafistischen Fernsehsender Al-Hafez live eine Fatwa verhängt, in der er zur Ermordung von Oppositionspolitikern aufrief.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Der Scheich der Al-Azhar-Universität, Groß-Imam Ahmed al-Tayeb, und der koptische Papst Tawadros II. feierten im November 2021 das zehnjährige Bestehen des halbstaatlichen „Haus der Familie“ (Beit al ‘Aila), in dem die Prinzipien der Toleranz und der friedlichen Koexistenz gefördert werden sollen. Al-Tayeb begrüßte im Juni 2021 einen Vorschlag der anglikanischen episkopalen Kirche über die Einrichtung eines Zentrums für Islamstudien und einer islamischen Bibliothek in Kooperation mit Al-Azhar Universität. Der orthodoxe Patriarch Theodor II. von Alexandria und ganz Afrika weihte im November 2021 ein Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog ein.

Algerien

Demographische Anteile der jeweiligen Religionsgemeinschaften

Die algerische Verfassung erklärt den Islam zur Staatsreligion. Circa 99 Prozent der Bevölkerung von insgesamt ca. 44,6 Millionen sind sunnitischen Glaubens. Ahmadiyya-, ibaditische (mozabitische) und schiitische Glaubensangehörige sind islamische Minderheiten, machen insgesamt aber weniger als ein Prozent der Bevölkerung aus. In einer von der BBC (British Broadcasting Corporation) in Auftrag gegebenen Umfrage im Nahen Osten und in Nordafrika bezeichneten sich 2021 fünfzehn Prozent der Befragten in Algerien als nicht-religiös bzw. nicht-praktizierend.

Verschiedene inoffizielle Schätzungen geben die Anzahl der Christinnen und Christen in Algerien zwischen 20.000 und 200.000 an, die römisch-katholische Kirche zählt 10.000 bis 15.000 Menschen katholischen Glaubens. Traditionell handelt es sich dabei um in Algerien lebende Ausländerinnen und Ausländer sowie konvertierte Algerierinnen und Algerier; durch den Zuzug von Studierenden und Migrierten aus Subsahara-Afrika ist die Anzahl der Menschen christlichen Glaubens in den letzten Jahren gestiegen. Der Dachverband der protestantischen Kirchen Eglise protestante de l’Algérie (EPA) zählt zwischen 5.000 und 15.000 Mitglieder.

Außerdem gibt es noch eine geringe Zahl an Einwohnerinnen und Einwohnern jüdischen Glaubens; Schätzungen gehen von weniger als 200 Jüdinnen und Juden in Algerien aus.

Rechtliche Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Gemäß Artikel 2 der Verfassung ist der Islam Staatsreligion. Artikel 11 verbietet staatlichen Institutionen „islamwidriges Verhalten“. Des Weiteren regelt Artikel 223 der Verfassung, dass die Position des Islam als Staatsreligion auch nicht im Wege einer Verfassungsänderung angetastet werden darf. Artikel 37 der Verfassung verbietet zudem grundsätzlich jedwede Diskriminierung aus persönlichen und weltanschaulichen Gründen, nennt jedoch nicht explizit ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Religionszugehörigkeit. Als erstes Land im Maghreb hatte Algerien 1976 die Gewissensfreiheit in die Verfassung aufgenommen. In der Verfassungsreform von 2020 wurde der Passus zur Gewissensfreiheit allerdings ersatzlos gestrichen.

Die kollektive Ausübung muslimischer wie nicht-muslimischer Religionen ist einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen. Religiöse Gemeinschaften müssen sich als „Vereine algerischen Rechts“ beim Innenministerium akkreditieren lassen, Zulassungen bzw. Neubauten von Moscheen und Kirchen müssen vorab durch das Religionsministerium bzw. durch eine staatliche Kommission für nicht-muslimische Religionsgemeinschaften aus Vertretungen verschiedener Ministerien und Sicherheitsorgane genehmigt werden.

Das Grundrecht auf freie Ausübung einer Religion ist in Artikel 51 der Verfassung mit dem Halbsatz „unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen“ unter Gesetzesvorbehalt gestellt. Die Verordnung Nr. 06-03 zur Festlegung der Bedingungen und Regeln für die Ausübung anderer Religionen als der islamischen vom 28. Februar 2006 regelt die Bedingungen für die Ausübung nicht-muslimischer Religionen. Artikel 11 dieser Verordnung sieht unter anderem Haftstrafen von zwei bis fünf Jahren und Geldstrafen von einer Million Algerische Dinar (DZD) (ca. 6.923 Euro) für Menschen muslimischen Glaubens vor. Nicht-Musliminnen und -Muslime sind von Benachteiligungen und Diskriminierungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten – insbesondere im Personenstandsrecht und in der Familiengesetzgebung, beispielsweise in Form von Einschränkungen bei der Eheschließung, im Erbrecht und bei der Scheidung – betroffen und müssen sich oftmals in juristischen Grauzonen bewegen. Dies beruht darauf, dass diese Rechtsgebiete durch die lokal vorherrschende Interpretation des islamischen Scharia-Rechts bestimmt oder zumindest beeinflusst werden.

Im algerischen Strafgesetzbuch heißt es: „Wer den Propheten (Friede sei mit ihm) und die anderen Propheten und Gesandten Gottes oder die Gebote des Islam beleidigt, sei es durch Schreiben, Zeichnen, Erklärungen oder auf andere Weise, wird zu einer Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren oder einer Geldstrafe von 50.000 DZD bis 100.000 DZD bestraft.“

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

In den letzten Jahren kritisieren Menschenrechtsorganisationen zunehmend behördliche Hindernisse und administrative Einschränkungen gegen nicht-muslimische Religionsgemeinschaften und beobachten ein schärferes Vorgehen gegen angeblich „islamkritische Äußerungen“. Die christlichen Kirchen sehen sich bürokratischen Hürden, wie langwierigen Genehmigungs- und Visaverfahren, ausgesetzt.

Im März 2022 wurden alle Aktivitäten der Caritas unter Verweis auf das Fehlen einer nach algerischem Vereinsrecht notwendigen Akkreditierung als ausländischer Verein untersagt. Die Association Diocésaine d’Algérie (ADA, Organisation der katholischen Kirche in Algerien) gab bekannt, zum 1. Oktober 2022 die Tätigkeiten der Caritas Algérie vollständig einzustellen.

Besonders betroffen von einschränkenden Maßnahmen sind die Mitglieder protestantischer und charismatischer Gemeinden, die insb. in der Kabylei anzutreffen sind und zum großen Teil aus konvertierten Algeriern gebildet werden. Die protestantische EPA beklagt seit Jahren verschiedene Behinderungen seitens der algerischen Behörden. So hat sie bisher keine Akkreditierung nach dem Vereinsgesetz von 2012 erhalten. Genehmigungen für Gebetsräume werden auch deshalb verzögert oder unter Verweis auf Brandschutzvorschriften nicht erteilt. Seit 2017 mussten siebzehn Kirchen bzw. Gebetsräume der EPA schließen, mehrere Gläubige und Pastoren wurden wegen Beleidigung des Propheten, Blasphemie oder Missionierung zu Haftstrafen verurteilt. Der Vorsitzende der EPA wurde am 13. März 2022 in erster Instanz zu achtzehn Monaten Haft wegen der „Durchführung von Gottesdiensten in nicht dafür zugelassenen Räumlichkeiten“ verurteilt.

Auch Anhänger und Anhängerinnen der muslimischen Ahmadiyya-Gemeinde werden von den Behörden gelegentlich strafrechtlich verfolgt. Die Anklagepunkte lauten meist auf illegales Spendensammeln oder illegale Nutzung von Gebetshäusern.

Veränderung gesellschaftlicher Konflikte mit religiöser Komponente

Auch nach dem Ende der blutigen Auseinandersetzungen der 1990er Jahre zwischen islamistischen Terroristen und dem Militär bleibt der Kampf gegen islamistischen Terrorismus eine Priorität der algerischen Führung, auch weil terroristische Gruppen aus dem Sahel zunehmend an den Südgrenzen Algeriens agieren. Religiöse Angelegenheiten werden deshalb häufig auch unter dem Blickwinkel der inneren Sicherheit betrachtet.

Während des Fastenmonats Ramadan ist eine erhöhte Sensibilität in religiösen Angelegenheiten zu spüren; auch Menschen, die nicht muslimischen Glaubens sind, wird das Essen und Trinken in der Öffentlichkeit untersagt.

Homosexualität wird gesellschaftlich absolut tabuisiert. Sie gilt als ein Verbrechen, das mit den religiösen Werten des algerischen Volkes unvereinbar sei. Einvernehmliche homosexuelle Handlungen sind nach Artikel 338 des Strafgesetzbuchs strafbar, offen erkennbare LGBTIQ+ Personen riskieren, Opfer religiös motivierter Gewalt zu werden.

Religiös motivierte Hassrede gegen vermeintlich „westliche Werte“ ist insbesondere in den sozialen Medien präsent. 2020 wurde das Gesetz Nr. 20-05 zur Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung und Hassreden verabschiedet, allerdings wird die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung nicht in der Liste der möglichen Diskriminierungsgründe aufgeführt.

Armenien

Armenien ist als pluralistischer, demokratischer und säkularer Staat verfasst, mit in den letzten Jahren fortschreitenden Reformen zur Stärkung rechtsstaatlicher Strukturen. Die Verfassung garantiert neben anderen Grundfreiheiten Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Zugleich prägt die armenische Gesellschaft das Bewusstsein, eine der ältesten christlichen Gemeinschaften fortzuführen und bereits Anfang des 4. Jahrhunderts das Christentum zur Staatsreligion erhoben zu haben. Die Armenisch-Apostolische Kirche stiftet Identität; traditionell-konservative Werteverständnisse spielen eine große Rolle, wengleich auch vor allem in der jüngeren Generation kirchenkritische Einstellungen wachsen.

Demographische Anteile der jeweiligen Religionsgemeinschaften

Die Bevölkerung setzt sich aus ca. 96 Prozent ethnischen Armeniern und ca. vier Prozent Angehörigen von ethnischen Minderheiten zusammen – vor allem ezidischen, auch russischen, kurdischen, und assyrischen. Die ethnische Zugehörigkeit wird in Reisepässen nur auf Wunsch des Passinhabers bzw. der Passinhaberin eingetragen. Mit der Verfassungs- und Wahlrechtsänderung 2015 erhielten die vier stärksten Minderheiten je einen festen Parlamentssitz. Laut Volkszählung 2011 bekennen sich 92 Prozent der Bevölkerung zur Armenisch-Apostolischen Kirche, die zu den sogenannten altorientalischen (prä-chaldäischen) Kirchen zählt. Andere religiöse Gruppen gehören den römischen Katholiken, armenischen unierten (mekhitaristischen) Katholiken, orthodoxen Christen, protestantischen Christen – darunter Anhängerinnen und Anhänger der Armenischen Evangelischen Kirche – der Siebenten-Tags-Adventisten, der Baptisten sowie charismatischer Gemeinden, einschließlich pfingstlicher Gemeinden. Es gibt Gläubige der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen), Zeugen Jehovas und der Assyrischen Kirche des Ostens, der Molokan-Christen, des Judentums, der Bahà'í, schiitische und sunnitische Muslime und Musliminnen sowie Personen, die vorchristlichen Religionen angehören. 35.000 Êziden und Êzidinnen leben vor allem im Nordwesten, Armenisch unierte Katholiken und Katholikinnen im Norden des Landes. Die meisten Menschen muslimischen Glaubens in Armenien sind schiitisch, darunter iranische Staatsangehörige sowie vorübergehend Ansässige aus Nahost.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Armenien hat den VN-Zivilpakt 1993 ratifiziert. Religionsfreiheit ist in Armenien verfassungsrechtlich garantiert (Artikel 41). Sie darf nur durch Gesetz und nur soweit eingeschränkt werden, wie zum Schutz der staatlichen und öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral notwendig. Artikel 17 garantiert die Freiheit der Tätigkeit religiöser Organisationen. Die Verfassung zementiert die Sonderrolle der Armenisch-Apostolischen Kirche („ausschließliche Mission [...] im geistigen Leben, der Entwicklung der nationalen Kultur und der Bewahrung der nationalen Identität des armenischen Volkes“), auch wenn sie bestätigt, dass alle religiösen Organisationen vor dem Gesetz gleich sind. Die Verfassung verbietet Diskriminierung aufgrund von Religion und schreibt die Trennung von religiösen Organisationen und Staat vor. Die Ausübung der Grundrechte und -freiheiten darf nicht dazu missbraucht werden, zu religiösem Hass aufzustacheln. Missionierung durch religiöse Minderheiten ist verboten; missionierende Glaubensgemeinschaften wie Zeugen Jehovas oder Mormonen werden aber so-

weit bekannt nicht behindert. Die Verfassung garantiert nationalen Minderheiten das Recht, kulturelle Traditionen, Religion und Sprache zu bewahren und zu entwickeln. Zugleich verpflichtet ein Gesetz zu Schulbildung in armenischer Sprache. An einigen Schulen in Gegenden mit êzîdischer Bevölkerung wird aber auch Unterricht auf Êzîdisch erteilt.

2019 waren 65 religiöse Organisationen registriert. Religionsgemeinschaften sind nicht zur Registrierung verpflichtet, allerdings sind nur registrierte Gemeinschaften berechtigt, Publikationen (ab 1.000 Exemplaren) zu veröffentlichen, Einladungen für visumpflichtige Besucher aus dem Ausland auszustellen und Versammlungsorte anzumieten. In der Praxis ist allerdings die Anmietung durch ein Gemeindemitglied möglich. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Registrierungen verweigert werden.

Angehörige der Streitkräfte dürfen keine religiöse Vereinigung gründen; Mitgliedern der Polizei, des Militärs und des Nationalen Sicherheitsdienstes, Staatsanwälten sowie Diplomaten ist es verboten, ihre Stellung zugunsten religiöser Vereinigungen zu nutzen oder zu predigen. Das Arbeitsgesetz verbietet es, Daten über religiöse Ansichten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu sammeln. Es erlaubt bis zu vier Tage unbezahlten Urlaub zur Begehung nationaler und religiöser Feiertage oder zum Feiern von Gedenktagen unabhängig von der Religionszugehörigkeit. Das Zivildienstgesetz von 2013 eröffnet die Möglichkeit der Wehrdienstverweigerung auch aus religiöser Überzeugung. Öffentliche Bildung muss säkular sein. Religiöse Aktivitäten und Predigten in öffentlichen Bildungseinrichtungen sind mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle verboten. Ein Kurs über die Geschichte der Armenischen Kirche bleibt aber Teil des empfohlenen Lehrplans.

Einschränkungen durch staatliche Akteure

Systematische Einschränkungen durch staatliche Akteure sind nicht zu verzeichnen. 2021 wurde ein êzîdischer Menschenrechtsaktivist wegen „Aufstachelung zum Hass“ angeklagt. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Der Grund für die Anklage waren Äußerungen, in denen er die Behandlung der Êzîdinnen und Êzîden im Land kritisierte.

Am 4. Oktober 2021 entschied ein Gericht zugunsten einer evangelischen Lehrerin in Sewan, die vom Schuldirektor entlassen worden war, nachdem ein armenisch-apostolischer Priester die evangelikalen Kirchen als „zerstörerische Sekten, Spione und Bedrohung für die nationale Sicherheit, gefährlicher als das Coronavirus“ bezeichnet hatte. Das Gericht erklärte die Entlassung der Lehrerin im Januar 2021 für ungültig, setzte die Lehrerin wieder in ihrem Amt ein und forderte die Schule auf, ihren Lohn zurückzuzahlen.

Eine gesetzliche Bestimmung verbietet die Finanzierung religiöser Organisationen durch spirituelle Zentren außerhalb des Landes; dies wird aber kaum angewandt.

Veränderung gesellschaftlicher Konflikte mit religiöser Komponente

Die Armenisch-Apostolische Kirche spielt traditionell eine wichtige Rolle in der armenischen Gesellschaft. Die Nähe mancher Kirchenvertreter zu oligarchischen Strukturen hat jedoch für Kritik gesorgt. Die Beziehungen zwischen der Führung der Armenisch-Apostolischen Kirche und der Regierung sind angespannt. Oberhaupt Katholikos Garegin II. (seit 1999) steht der Reformagenda und der Politik der Regierung – auch außerhalb religiöser Themen – kritisch gegenüber und nimmt öffentlich Stellung, z. B. gegen die Reduzierung der Unterrichtsstunden für das Fach „Geschichte der Armenischen Kirche“. Auch der Verlust des christlichen Kulturerbes in Berg-Karabach wird der Regierung angelastet. 2020 forderte Garegin II. den Premierminister öffentlich zum Rücktritt auf. Dieser kritisiert im Gegenzug Korruption im Klerus. Eine 2019 eingerichtete Arbeitsgruppe zur Regulierung der Beziehungen zwischen der Regierung und der Armenisch-Apostolischen Kirche hat bisher nicht getagt.

Am 17. November 2022 billigte die Nationalversammlung auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums Änderungen des Gesetzes über Feier- und Gedenktage und strich den 5. Januar (Heiligabend) sowie den 7. Januar (Gedenktag der Toten) aus der Liste, trotz eines Appells der Armenisch-Apostolischen Kirche zur Beibehaltung. Nur der 6. Januar – das Weihnachtsfest der Armenisch-Apostolischen Kirche – bleibt offizieller Feiertag.

Die armenische Gesellschaft ist traditionell konservativ. So wird z. B. Homosexualität – auch mit religiöser Argumentation – als Sünde betrachtet. Von dem klassischen Rollenbild abweichende Lebensgestaltungen werden skeptisch betrachtet, oft offen abgelehnt.

Es gibt Hinweise, wonach die Haltung der Gesellschaft gegenüber religiösen Minderheiten wie den Siebentags-Adventisten und evangelikalen christlichen Gruppen – z. B. der World of Life Church, die beschuldigt worden war, bei der Revolution 2018 eine Rolle gespielt zu haben – sowie den Zeugen Jehovas etwas offener geworden sind. Mitglieder der jüdischen Gemeinde berichteten aber von einem Anstieg des Antisemitismus während

des Krieges 2020 im Zusammenhang mit dem Einsatz von Waffen aus israelischer Produktion durch Aserbaidschan.

Nach dem Krieg um die mehrheitlich armenisch besiedelte, völkerrechtlich zu Aserbaidschan gehörende Region Berg-Karabach und umliegende zuvor armenisch besetzte Gebiete im Herbst 2020 sind ca. 90.000 ethnische Armenier und Armenierinnen nach Armenien geflüchtet; 20.000 sind nicht in ihre Siedlungsgebiete zurückgekehrt.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Die Anhänger und Anhängerinnen unterschiedlicher Religionsgemeinschaften leben in Armenien überwiegend friedlich miteinander. Als Initiative des Weltkirchenrates bringt die armenische Stiftung „Der Runde Tisch“ alle christlichen Religionsgemeinschaften in Armenien zusammen. 2019 wurde in Armenien der größte êzidische Tempel der Welt, der „Quba Mere Diwane“, eingeweiht. Zahlreiche Gäste aus Politik und Gesellschaft waren anwesend. Die berühmte Blaue Moschee ist eine der bekanntesten Sehenswürdigkeiten in der Hauptstadt Jerewan. Sie wurde mit Unterstützung Irans restauriert und ist die einzige geöffnete Moschee im Land, ohne aber als interreligiöse Kooperationsstruktur fungieren.

Aserbaidschan

Die Republik Aserbaidschan ist ein säkularer Staat. Die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ist muslimisch (schiitisch). Das Land stellt sich selbst als wertekonservativ, tolerant und inklusiv dar – auch im Vergleich mit der übrigen islamischen Welt.

„Traditionelle“ Werteverständnisse schlagen sich vereinzelt, aber im Einzelfall massiv in Diskriminierungsfällen nieder, z. B. gegenüber LGBTIQ+ Personen oder bei Konversionen.

Wo die Religionsausübung nach Dafürhalten der Regierung droht, politisch zu werden, wird sie eingeschränkt. Alle Religionsgemeinschaften werden staatlich streng überwacht. Das Religionsgesetz von 2009 (geändert im Juni 2021) versieht die Religionsausübung durch Religionsgemeinschaften mit engen Regularien und hohen Hürden.

Demographische Anteile

Laut Daten des staatlichen Religionskomitees aus dem Jahr 2011 (den aktuellsten verfügbaren Zahlen) sind 96 Prozent der Bevölkerung muslimischen Glaubens, davon etwa 65 Prozent schiitisch und 35 Prozent sunnitisch. Zu den Gruppen, die zusammen die restlichen vier Prozent der Bevölkerung ausmachen, gehören die Russisch-Orthodoxe Kirche, die Georgisch-Orthodoxe Kirche, die Armenisch-Apostolische Kirche, die Siebenten-Tags-Adventisten, die Molokan-Kirche, die Römisch-Katholische Kirche und andere Christen und Christinnen, einschließlich evangelikaler Kirchen, die Zeugen Jehovas, Juden und Jüdinnen, Bahá'í und Bekenntnislose. Ethnische Aserbaidschaner und Aserbaidschanerinnen sind hauptsächlich muslimischen Glaubens. Nicht-Muslime und -Musliminnen sind ethnisch hauptsächlich den russischen, georgischen, armenischen und anderen Angehörigen nationaler Minderheiten zuzuordnen. Christen und Christinnen leben hauptsächlich in Baku und anderen urbanen Gebieten. Etwa 15.000 bis 20.000 jüdische Gläubige leben in Baku, mit kleineren Gemeinden im ganzen Land.

Rechtliche Lage und Einschränkungen durch staatliche Akteure

Aserbaidschan ist dem VN-Zivilpakt der Vereinten Nationen am 13. August 1992 beigetreten.

Nach Artikel 7 der aserbaidschanischen Verfassung von 1995 zählt der Säkularismus zu den vier Grundprinzipien der Republik Aserbaidschan. Artikel 48 garantiert die Gleichheit aller Religionen und aller Menschen ungeachtet ihrer Religions- oder Glaubenszugehörigkeit.

Über die in Artikel 48 Absatz I bis III verankerte Gewissens- bzw. Religionsfreiheit wird sowohl das positive als auch das negative Religionsbekenntnis als Individual- und Gruppenrecht gewährleistet. Das Recht, religiöse Rituale zu praktizieren, wird geschützt, sofern die Ausübung nicht gegen die öffentliche Ordnung und die gesellschaftliche Moral verstößt (Absatz III) oder das Recht verletzt (Absatz IV).

Missionierung ist lediglich aserbaidschanischen Staatsangehörigen erlaubt, sofern diese nicht die Verbreitung von Religionen und Inhalten zur Konsequenz hat, die „den Prinzipien des Humanismus widersprechen und religiöse Feindseligkeiten“ hervorrufen.

Aserbaidschan sieht sich selbst als ein Land, in dem Religionen friedlich zusammenleben. Dieses resultiert jedoch vor allem aus einer restriktiven Handhabung der freien Religionsausübung jenseits des muslimischen Glaubens der Mehrheitsgesellschaft. Es wird genau darauf geachtet, dass religiöse Körperschaften dem Staat gegenüber loyal bzw. neutral sind. Das Verfassungsrecht auf freie Religionsausübung wird durch Gesetze eingeschränkt. So müssen sich Religionsgemeinschaften seit 2001 staatlich registrieren lassen. Zu einer Verschärfung der Situation führte das Religionsgesetz von 2009 (mit Ergänzungen von 2021). Es verpflichtet alle Religionsgemeinschaften und einzelne Gemeinden einer Konfession dazu, über das Staatliche Komitee für die Arbeit mit religiösen Vereinigungen (State Committee for Work with Religious Associations, SCWRA) eine Registrierungsanmeldung einzureichen – auch bei bereits bestehender Registrierung. Über die Anmeldung entscheidet die Regierung. Ablehnungsgründe sind verfassungs- oder gesetzeswidrige Ziele der Religionsgemeinschaft, die fehlende Anerkennung als Religionsgemeinschaft sowie fehlerhafte oder unklare Angaben in den Bewerbungsunterlagen. Gegen Ablehnungen ist der Rechtsweg eröffnet. Die Registrierung einer Religionsgemeinschaft ist an den physischen Ort gebunden, an dem sich die Gemeinschaft befindet. Ein späterer Umzug oder eine Erweiterung an anderen Standorten erfordert eine erneute Anmeldung. Eine erfolgreiche Registrierung ermöglicht es einer religiösen Organisation, Versammlungen abzuhalten, ein Bankkonto zu führen, Eigentum zu vermieten, als juristische Person zu handeln und Gelder von der Regierung zu erhalten. Zur Registrierung muss eine religiöse Organisation beim Religionskomitee einen notariell beglaubigten, von mindestens 50 ihrer Mitglieder unterzeichneten Antrag, eine Satzung und Gründungsdokumente, die Namen der Gründer und Gründerinnen der Organisation sowie die offizielle Adresse und Bankverbindung der Organisation einreichen.

Am 16. Juni 2021 unterzeichnete Präsident Ilham Aliyev vierzehn Änderungen zum Gesetz über Religionsfreiheit. Bereits zuvor von der OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa), dem Europarat/Venedig-Kommission und den Vereinten Nationen monierte Restriktionen wurden nicht aufgehoben. Für die Ernennung von Spitzenämtern nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften – vorrangig die Russisch-Orthodoxe Kirche – und vor allem für den Fall, dass dies Ausländer sein sollen – von Relevanz u. a. für die Römisch-Katholische Kirche – ist die Zustimmung der Regierung erforderlich. Es bleibt aber unklar, wie weit dies in der Praxis umgesetzt wird. Darüber hinaus verbieten die Änderungen, Kinder zur Religionsausübung zu zwingen. Ferner soll religiöse Kindererziehung keine negativen Auswirkungen auf die physische oder psychische Gesundheit haben. Nach Angaben eines Vertreters des offiziellen Kaukasus-Muslimrats gilt dies nur für „bestimmte religiöse Bewegungen, deren Teilnahme an Ritualen und religiösen Gesprächen vom Staat nicht als angemessen angesehen [werden]“. Der Vertreter stellte klar, dass es Kinder nicht daran hindern würde, Aserbaidschans „traditionelle Religionen“ – nämlich Islam, Christentum und Judentum – zu praktizieren. Aus dem Wortlaut des Gesetzes lässt sich jedoch keine solche Ausnahme ableiten. Außerdem verboten wird die Förderung von religiösem Extremismus. Religionsführer und -führerinnen, die gleichzeitig Staatsangestellte sind, dürfen sich nicht an religiösen Aktivitäten beteiligen. Nur staatlich anerkannte religiöse Ausbildungszentren haben das Recht, religiöse Titel zu verleihen. Wenn eine Religionsgemeinschaft keine staatlich anerkannte religiöse Leitung hat, muss sie ihre Aktivitäten einstellen.

Die Regierung begründete die Änderungen mit Sicherheitsbedenken. Mit diesen Änderungen erhält das SCWRA größere Kontrolle über religiöse Gruppen und steht im Widerspruch zu Bekenntnissen zu freier Religionsausübung. Im Zuge des militärischen Konflikts zwischen Aserbaidschan und Armenien um die Region Bergkarabach in 2020 kam es zur Beschädigung und Zerstörung von Kirchen, Klöstern und Friedhöfen der armenischen Minderheit durch aserbaidschanisches Militär. Im ersten Krieg um Bergkarabach 1992 bis 1994 war es zu Zerstörungen von aserbaidschanischen Kulturgütern und religiösen Stätten durch die armenische Seite gekommen.⁹⁹

Die aserbaidschanischen Behörden sorgen sich um mögliche Unterwanderung und Einflussnahme durch iranische religiöse Akteure und Akteurinnen und in Iran ausgebildete aserbaidschanische Gläubige. Hiergegen geht Aserbaidschan seit Jahren restriktiv vor, was auch zu mehreren Verhaftungen religiöser Aktivisten geführt hat. So verhaftete der aserbaidschanische Staatssicherheitsdienst im Oktober 2021 sechs schiitische Religionsführer, darunter den Geistlichen Ilgar Ibrahimoglu.

Die umfangreichste international anerkannte inoffizielle Liste von aus politischen Gründen Inhaftierten zählt derzeit etwa 80 Namen. 21 von ihnen gelten als religiöse Aktivisten, von diesen wurden sieben Personen zwischen 2020 und 2022 inhaftiert.

⁹⁹ Entschließung des Europäischen Parlaments zur Zerstörung von Kulturerbe in Bergkarabach (2022/2582(RSP)), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/RC-9-2022-0146_DE.html

Im März 2021 erließ Präsident Alijew vor dem Nowruz-Fest eine Amnestie, durch die schätzungsweise 31 religiöse Aktivisten freikamen, von denen die meisten in Verbindung zur sogenannten Muslimischen Einheitsbewegung stehen sollen. In einem Bericht der Parlamentarischen Versammlung des Europarats wird diesbezüglich dennoch festgestellt, dass „das Problem der politischen Gefangenen in Aserbaidschan von den Behörden weder gebührend anerkannt noch angemessen behandelt, geschweige denn gelöst wurde.“ Die Behörden üben nach wie vor Druck auf Personen aus, welche bestimmten religiösen Aktivitäten nachgehen oder einer bestimmten religiösen Gruppierung angehören. In diesem Zusammenhang kommt es regelmäßig zu Verhaftungen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Gesellschaftliche Konflikte in Aserbaidschan sind nicht primär religiös motiviert. Es bestehen beispielsweise keine größeren politischen oder gesellschaftlichen Spannungen zwischen den beiden großen islamischen Glaubensrichtungen Schia und Sunna, und auch nicht zwischen Menschen muslimischen, christlichen und jüdischen Glaubens.

Bahrain

Die 2002 per Referendum eingeführte Verfassung des Königreichs Bahrain schreibt den Islam als Staatsreligion fest und bezeichnet die Scharia als Hauptquelle der Gesetzgebung.

Mit der „Kingdom of Bahrain Declaration“ vom 3. Juli 2017 hat König Hamad Al Khalifa religiöse Toleranz zu einem der Hauptziele bahrainischer Politik erhoben. Das King Hamad Global Center for Peaceful Coexistence fördert den weltweiten Religionsdialog. Der Neubau einer katholischen Kathedrale in Awali und die Renovierung der alten Synagoge von Manama sind ebenso wie der Besuch von Papst Franziskus im November 2022 Sinnbilder dieser Bemühungen um religiöse Toleranz.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Bahrain hat eine Bevölkerung von knapp 1,6 Millionen Menschen, von denen ca. 850.000 Ausländer und Ausländerinnen sind, vornehmlich aus Südasien und der arabischen Welt. Die ca. 750.000 Staatsangehörigen sind offiziellen Angaben zufolge zu 99,8 Prozent muslimisch. 0,2 Prozent der bahrainischen Bevölkerung ist demnach jüdischen oder christlichen Glaubens, Hindus oder Bahá'í. Von der Gesamtbevölkerung gehören 29,8 Prozent anderen Religionsgemeinschaften an, vornehmlich dem Hinduismus, Sikhismus und Christentum (10,2 Prozent). Offizielle Statistiken unterscheiden in Bahrain nicht zwischen sunnitischen und schiitischen Muslimen und Musliminnen. Inoffiziellen Schätzungen zufolge sollen 55 bis 65 Prozent der bahrainischen Bevölkerung schiitisch sein.

Bahrainische Exiloppositionelle und Menschenrechtsgruppen werfen der Regierung vor, die schiitischen Bevölkerungsteile strukturell zu benachteiligen und durch gezielte Einbürgerung sunnitischer Personen die konfessionelle Balance zu verändern. Insbesondere im Sicherheitssektor soll demnach eine Diskriminierung schiitischer Bürgerinnen und Bürger stattfinden, die nicht für Führungspositionen zugelassen würden. Die Regierung weist diese Vorwürfe zurück und verweist auf die wachsende Zahl schiitischer Persönlichkeiten in wichtigen Regierungsgremien und wirtschaftlichen Führungspositionen.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die bahrainische Verfassung gewährt Religionsfreiheit. Diese Freiheit wird jedoch beschränkt durch den verfassungsrechtlichen Auftrag des Staats, die islamische Tradition des Landes zu wahren, und das Verbot von Meinungsäußerungen und religiösen Aktivitäten, die gegen die allgemeine Moral und öffentliche Ordnung verstoßen oder religiöse Konflikte auslösen könnten. Veröffentlichungen, welche den Islam als Staatsreligion in Frage stellen, sind verboten. Auch anti-islamische Veröffentlichungen sind verboten, wie auch die Verunglimpfung anderer Religionen. Das Arbeitsrecht verbietet religiöse Diskriminierung auch durch private Arbeitgeber.

Nicht-islamische Religionsgemeinschaften müssen sich beim Ministerium für Arbeit und Gesellschaftliche Entwicklung (Ministry of Labour and Social Development) registrieren lassen. Derzeit sind dort fünfzehn christliche Kirchen, drei Hindu-Tempel, die jüdische Gemeinde, Bahá'í und Sikh registriert.

Die muslimischen Gemeinden unterstehen dem Ministerium für Justiz und Islamische Angelegenheiten (Ministry of Justice and Islamic Affairs, MoJIA). Sunnitische Gemeinden registrieren sich über den sunnitischen „Waqf“ (religiöse Stiftung), die schiitischen über den schiitischen „Dschaafari Waqf“. Die Struktur dieser beiden Stiftungen wurde 1960 gesetzlich geregelt und seitdem immer wieder angepasst. Derzeit unterstehen die Awqaf jeweils

einem unabhängigen Rat, dessen Mitglieder nach Beratung mit dem Höchsten Rat für Islamische Angelegenheiten“ (Supreme Council for Islamic Affairs, SCIA) vom König ernannt und deren Arbeit vom zuständigen Ministerium überwacht wird. Sie werden mit je 2,7 Millionen BHD (ca. 6,7 Millionen Euro) vom Staat subventioniert und finanzieren sich darüber hinaus aus privaten Spenden und Stiftungsgeldern.

Der SCIA setzt sich aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und je acht namhaften sunnitischen und schiitischen Geistlichen zusammen. Der SCIA ist eine Regierungsinstitution, seine Mitglieder werden vom König für vier Jahre ernannt. Seine Aufgabe ist es u. a., die Islamkonformität von Gesetzesvorhaben zu bescheinigen und Predigten und Lehrinhalte der jeweiligen Gemeinden zu überprüfen. Insgesamt sind laut MoJIA 598 sunnitische Moscheen und 91 Gemeindezentren registriert, gegenüber 763 schiitischen Moscheen und 624 Gemeindezentren (Maatam).

Im Zuge der COVID-19-Pandemie gab es Beschwerden einiger Oppositions- und Menschenrechtsgruppen, dass die Religionsausübung insbesondere von Schiiten eingeschränkt worden sei. Grundsätzlich sind für Sunniten wie Schiiten aus jüngerer Zeit keine Einschränkungen bei der Religionsausübung, einschließlich der traditionellen Ashura-Prozessionen, bekannt.

Gesellschaftliche Konflikte mit konfessioneller Komponente

Die politische Dynamik in Bahrain hat spätestens seit der islamischen Revolution in Iran konfessionelle Elemente. Angesichts iranischer Territorialansprüche auf Bahrain haben die kulturelle Orientierung der schiitischen Mehrheitsbevölkerung zu den religiösen Zentren in Irak und Iran in Verbindung mit der aktiven Förderung bahrainisch-schiitischer (auch Terror-) Gruppen durch Teheran das Misstrauen wachsen lassen. Historische Diskriminierungsmuster wurden perpetuiert und verstärkt, soziale Konflikte konfessionell aufgeladen. Gleichzeitig waren traditionell schiitisch dominierte Sektoren des öffentlichen Dienstes, wie der Ölsektor und die Versorgungsunternehmen, überproportional von Privatisierungen und Rationalisierungen betroffen. Die Entfremdung gipfelte 2011 in stark konfessionell geprägten Protesten gegen Regierung und Königshaus, die niedergeschlagen wurden. Die Verhaftung und in vielen Fällen erfolgte Misshandlung der ausschließlich schiitischen Anführer der Proteste sowie die dann gegen diese verhängten z. T. lebenslangen Haftstrafen verstärkten wiederum das Gefühl massiver Diskriminierung bei Schiiten.

Die konfessionelle und gesellschaftliche Realität ist deutlich differenzierter: Konfessionelle Mischehen sind seit Jahrzehnten akzeptiert. Im Alltag spielt die Konfession keine sichtbare Rolle, sie wird bewusst nicht von der Regierung registriert. Ausweisdokumente enthalten keinen Hinweis auf die Konfession der Bürgerinnen und Bürger. Wohnviertel sind zunehmend konfessionell gemischt. Einige der reichsten Familien und erfolgreichsten Unternehmer des Landes sind Schiiten. Auch am königlichen Hof gab es schon immer eine nennenswerte Anzahl an Schiiten in verantwortlicher Stellung, wengleich die Regierung über viele Jahre von der Herrscherfamilie der Al Khalifa und wenigen anderen, ebenfalls sunnitischen, Familien dominiert war.

Nach Übernahme der Regierungsverantwortung durch Premierminister und Kronprinz Salman 2020 wurde das Leistungsprinzip im öffentlichen Sektor unabhängig von Konfessionszugehörigkeit gestärkt, wodurch auch die Zahl schiitischer Minister und Ministerinnen zugenommen hat. Beide Parlamentskammern haben eine zweistellige Zahl schiitischer Mitglieder (von jeweils 40 Mitgliedern). Der Präsident des in direkter Wahl gewählten Abgeordnetenhauses ist Sunnit, der erste Vizepräsident Schiit. Der Vorsitzende des vom König ernannten Schurates hingegen ist Schiit, sein erster Stellvertreter Sunnit. Regierung und Parlament haben sich für die neue Legislaturperiode darauf geeinigt, als eine von vier Prioritäten die Lebensbedingungen der breiten Bevölkerung zu verbessern und damit den sozialen Zusammenhalt zu stärken, was im Ergebnis auch dem konfessionellen Frieden zugutekommen dürfte.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Bahrain sieht sich als regionaler Vorreiter für religiöse Toleranz. Als traditioneller Handelsplatz mit Beziehungen insbesondere nach Indien ist das Land Standort eines 200 Jahre alten Hindu-Tempels in Manama und Sitz einer kleinen alteingesessenen jüdischen Gemeinde. Auf einem von König Hamad gespendeten Stück Land wurde 2021 der größte Neubau einer katholischen Kirche in der Region fertiggestellt. Der Besuch von Papst Franziskus hat Bahrain im November 2022 hat Bahraains Stellung als Sitz des Apostolischen Vikariats Nördliches Arabien unterstrichen.

Mit dem King Hamad Global Center for Peaceful Coexistence bringt sich Bahrain aktiv in internationale Religionsdialoge ein. In regelmäßigen Abständen beherbergt das Land internationale Konferenzen zu religiöser Toleranz und friedlichem Zusammenleben, zuletzt sehr hochrangig im November 2022 mit der Teilnahme von Papst Franziskus und dem Großscheich der Al-Azhar-Universität.

Bangladesch

Bangladesch wurde 1972 als säkularer Staat gegründet, der buddhistischen, christlichen und anderen Religionen den gleichen Status und die gleichen Rechte wie dem Islam bezüglich ihrer Religionsausübung zusicherte. Seit der Islam 1988 durch eine Verfassungsänderung zur Staatsreligion erklärt wurde, ist die Vereinbarkeit säkularer Grundwerte mit einer offiziellen Staatsreligion Gegenstand lebhafter Debatten. War Bangladesch traditionell für religiöse Toleranz bekannt, zeichnet sich über die letzten zwei Jahrzehnte ein Wandel ab. Viele der Millionen bangladeschischen Arbeitsmigranten und -migrantinnen in den Golfstaaten übernehmen die dortige wahhabitische Islamauslegung und tragen diese nach ihrer Rückkehr in die bangladeschische Gesellschaft. Das Königreich Saudi-Arabien finanziert zudem eine Vielzahl von Moscheen und Koranschulen in Bangladesch.

Demographische Anteile und Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Laut dem letzten Zensus im Juni 2022 stieg der Anteil der muslimischen Bevölkerung weiter auf 91,04 Prozent an. Der Anteil der Hindus ging auf 7,95 Prozent zurück, der Buddhistinnen und Buddhisten auf 0,61 Prozent, der Christinnen und Christen auf 0,30 Prozent und der anderer Religionen auf 0,12 Prozent.

An der verfassungsrechtlichen und rechtlichen Situation der verschiedenen Glaubensgemeinschaften, an den Finanzierungs- und Registrierungsregeln sowie an der rechtlichen Situation indigener Gemeinschaften hat sich in Bangladesch im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum nichts geändert. Abholzung und Vertreibung beeinträchtigen nach wie vor die religiösen Rechte indigener Völker.

Das Familienrecht in Bezug auf Ehe, Scheidung und Adoption enthält separate Bestimmungen für Muslime und Musliminnen, Hindus und Christen und Christinnen. Diese Gesetze werden vor denselben weltlichen Gerichten angewandt. Für gemischtkonfessionelle oder konfessionslose Familien gilt ein gesondertes ziviles Familienrecht. Das Familienrecht der Religion der beiden betroffenen Parteien regelt ihre Eherituale und Verfahren. Ein muslimischer Mann darf bis zu vier Frauen haben, wobei er die schriftliche Zustimmung seiner Ehefrau oder Ehefrauen einholen muss, bevor er erneut heiratet. Ein christlicher Mann darf nur eine Frau heiraten.

Hinduistische Männer können mehrere Frauen haben. Offiziell haben Hindus keine Scheidungsmöglichkeiten, obwohl informelle Scheidungen vorkommen. Nach dem Familienrecht dürfen hinduistische Frauen kein Eigentum erben. Buddhisten und Buddhistinnen unterliegen denselben Gesetzen wie Hindus. Geschiedene Hindus sowie Buddhisten und Buddhistinnen dürfen legal nicht erneut heiraten. Geschiedene Männer und Frauen anderer Religionen und verwitwete Personen jeder Religion können weitere Ehen eingehen. Um rechtlich anerkannt zu werden, müssen muslimische Ehen entweder vom Ehepaar oder vom Geistlichen, der die Eheschließung durchführt, beim Staat registriert werden; einige muslimische Ehen werden jedoch nicht registriert. Die Registrierung von Ehen für Hindus sowie Christen und Christinnen ist optional und andere Glaubensrichtungen können ihre eigenen Richtlinien festlegen.

Gemäß dem muslimischen Familienrecht darf ein muslimischer Mann Frauen jeden abrahamitischen Glaubens heiraten, eine muslimische Frau darf jedoch nur einen Muslim heiraten. Die Witwe erhält ein Achtel des Vermögens ihres verstorbenen Mannes, wenn sie die einzige Frau war; das verbleibende Erbe wird unter den Kindern aufgeteilt. Jedes weibliche Kind erhält die Hälfte des Anteils jedes männlichen Kindes. Ehefrauen sind auch bei der Scheidung benachteiligt. Das Gesetz schreibt vor, dass ein muslimischer Mann seiner ehemaligen Ehefrau drei Monate Unterhalt zahlen muss, doch dieser Schutz gilt im Allgemeinen nur für eingetragene Ehen. Auch bei eingetragenen Ehen setzen die Behörden die Unterhaltspflicht nicht immer durch.

Frauen und Mädchen erfahren weitreichende Diskriminierung und sind im Familien-, Eigentums- und Erbrecht explizit benachteiligt. Dies gilt insbesondere für Angehörige von religiösen, indigenen und ethnischen Minderheiten.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Meinungs- und Pressefreiheit sind in den vergangenen zwei Jahren allgemein zunehmend eingeschränkt worden. Dies betrifft vor allem kritische Äußerungen über die Regierungschefin und ihren 1975 ermordeten Vater und Staatsgründer, über das staatliche Gründungsnarrativ sowie religionskritische Äußerungen, die nach Ansicht der

Regierung das friedliche Zusammenleben gefährden. Im Zusammenhang mit dem sogenannten Digital Security Act von 2018 wurden Hunderte von Journalistinnen und Journalisten sowie Bloggerinnen und Blogger angeklagt und auch inhaftiert. Die Regierung räumte zwar Fehler in der Umsetzung des Gesetzes ein, die angekündigten Änderungen der Anwendungsbestimmungen sind bislang ausgeblieben.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Rund um Cox's Bazar befindet sich ca. eine Million aus Myanmar geflüchtete überwiegend muslimische Rohingya. Ziel der bangladeschischen Regierung bleibt deren Repatriierung, eine Integration findet nur begrenzt statt. Angehörige der Rohingya haben keinen Zugang zum formellen Arbeitsmarkt. Mehrere prominente Rohingya-Führer wurden von Unbekannten getötet. Christinnen und Christen innerhalb der Rohingya geraten in diesem Zusammenhang zunehmend unter Druck.

Im Oktober 2021 kam es anlässlich des Hindu-Festes Durga Puja zu größeren Ausschreitungen von Muslimen und Musliminnen gegen Hindus mit neun Toten und über 300 zerstörten Häusern und Religionsstätten. Die Premierministerin und andere Regierungsmitglieder verurteilten die Gewaltakte. Im Oktober 2022 wurden die staatlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Durga Puja-Fest verstärkt; es gab keine Berichte über Ausschreitungen.

Belarus

Die Republik Belarus wird seit 1994 von Alexander Lukaschenko repressiv-autoritär regiert. Die Religionsausübung ist von enger staatlicher Kontrolle geprägt. Die belarussische Verfassung garantiert formal Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Die Rechte auf freie Religionsausübung, freie Meinungsäußerung und Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit werden jedoch durch eine repressive Gesetzgebung und administrative Vorgaben massiv eingeschränkt. Sofern die Religionsausübung aus Sicht des Regimes kritische Äußerungen zur aktuellen Politik und Regierung zeigt, wird sie unterdrückt. Die Belarussisch-Orthodoxe Kirche, die als Exarchat dem Moskauer Patriarchat untersteht, wird durch den Staat offen privilegiert, hat aber eine geringere politische und kulturelle Bedeutung als etwa in Russland. Der gesellschaftliche Diskurs wird von Vertreterinnen und Vertretern der christlichen Konfessionen durch die Betonung konservativer moralischer bzw. traditionell-patriarchaler Werteverständnisse geprägt, welche sich konkret in Diskriminierungsfällen z. B. gegenüber LGBTIQ+ Personen niederschlagen.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Belarus ist eine der am wenigsten religiös geprägten Gesellschaften der ehemaligen Sowjetunion. Rund 60 Prozent der Bevölkerung bezeichnen sich als gläubig (1980: fünfzehn Prozent), 40 Prozent als nicht-gläubig. Zum 1. Januar 2022 waren 25 Konfessionen mit insgesamt 3.409 religiösen Gemeinschaften und 173 religiösen Einrichtungen im Land registriert. Der überwiegende Teil der Gläubigen, rund 65 bis 80 Prozent, bekennt sich zur Belarussisch-Orthodoxen Kirche. Die zweitstärkste Religionsgemeinschaft der Katholiken und Katholikinnen mit fünfzehn bis zwanzig Prozent ist insbesondere im Norden und Westen des Landes konzentriert. Bis zu zehn Prozent der Gläubigen gehören protestantischen Kirchen an. Zudem gibt es Religionsgemeinschaften unter anderem des Judentums, Islam, Hinduismus und Buddhismus. Heute existieren in Belarus noch 50 jüdische Synagogengemeinden unter drei jüdischen Dachverbänden, nachdem die jüdische Gemeinde in Belarus während der deutschen Besatzung im 2. Weltkrieg fast vollständig ausgelöscht worden ist.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) trat die belarussische Sowjetrepublik am 12. November 1973 bei. Am 30. Oktober 2022 kündigte Belarus das Fakultativprotokoll zum VN-Zivilpakt, mit dem Bürger bei dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (VN) über die Verletzung ihrer Rechte Beschwerde einlegen konnten, auf.

Die 1994 in Kraft getretene belarussische Verfassung garantiert mit den Artikeln 4 und 31 das Recht, keiner Religion anzugehören, sowie das Recht auf Ausübung einer Religion. Mit dem 1996 in Artikel 16 eingebrachten Zusatz, dass die Beziehungen zwischen dem Staat und religiösen Organisationen die geistlichen, kulturellen und nationalen Traditionen des belarussischen Volkes berücksichtigen sollen, beansprucht der Staat die Deutungshoheit über die Ausgestaltung dieser Beziehungen. Das Gesetz über Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen vom 17. Dezember 1992 (ergänzt am 4. Januar 2010) stellt alle Glaubensrichtungen und Religionen einander gleich, garantiert das Recht auf freie Religionswahl und Religionsausübung, die Gleichheit der Religionen und Weltanschauungen vor dem Gesetz sowie die Gleichheit vor dem Gesetz, unabhängig von der Religionszugehörigkeit. Die Präambel des Gesetzes spricht der Belarussisch-Orthodoxen Kirche jedoch eine privilegierte Rolle

zu. Religiöse Einrichtungen des römisch-katholischen, evangelisch-lutherischen, jüdischen und islamischen Glaubens werden explizit als „traditionelle Religionen“ erwähnt, nicht aber die unierte Kirche. Sonstige evangelische und evangelikale Gruppen werden als sogenannte „nicht-traditionelle“ Religionen eingeordnet. Fernöstliche Religionen und einige andere Religionsgemeinschaften gelten als Sekten. In Belarus sind 27 Gemeinden der Zeugen Jehovas registriert. Der belarussische Regierungsbeauftragte für Angelegenheiten der Religionen und Nationalitäten ist zuständig für die Regelungen der Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Religiöse Strukturen befinden sich zum Staat in einem Abhängigkeitsverhältnis, das von Willkür, administrativen Hürden, Repressionen einerseits und politischem Wohlwollen andererseits geprägt ist. Einschränkungen der Religionsfreiheit erfolgen auf Grundlage des Religionsgesetzes von 2002, welches die verpflichtende Registrierung aller Gemeinschaften bei der Kommission für Religiöse und Nationale Angelegenheiten als Voraussetzung zur Ausübung der Religionsfreiheit vorsieht. In der Praxis wird die Registrierung religiöser wie auch zivilgesellschaftlicher Organisationen sehr restriktiv gehandhabt. Kleinere Religionsgemeinschaften werden bei der Registrierung als religiöse Organisation gesetzlich benachteiligt. Beispielsweise sind religiöse Tätigkeiten ohne staatliche Registrierung strafbar, ebenso unangemeldete religiöse Aktivitäten in Privaträumlichkeiten, beispielsweise gemeinsame Gebete oder Messen. Diese dürfen nicht regelmäßig und allenfalls in kleinem Rahmen stattfinden. Religionsgemeinschaften dürfen nur belarussische Staatsangehörige vorstehen und ihr Wirkungsgebiet ist geographisch eingeschränkt. Die Genehmigungspraxis für die Durchführung religiöser Feierlichkeiten im öffentlichen Raum wird restriktiv gehandhabt und unterliegt hohen Abgaben. Die Gebühren für die Nutzung von seinerzeit durch die sowjetischen Behörden beschlagnahmten Gottesdienststätten sind außergewöhnlich hoch. Die römisch-katholische Kirche sowie protestantische Gemeinschaften kritisierten, Arbeitserlaubnisse für ausländische Priester würden restriktiv und allenfalls für wenige Monate vergeben. Die Belarussisch-Orthodoxe Kirche genießt eine Reihe symbolischer und wirtschaftlicher Privilegien. Orthodoxen Kirchen, die nicht dem Patriachat von Moskau unterstehen, wird die Registrierung verweigert, darunter der Autokephalen Belarussisch-Orthodoxen Kirche und der „Wahren Orthodoxen Kirche“.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Das Niveau an Regimeloyalität kennzeichnet den Aktionsradius von religiösen Gemeinschaften. Bei kritischen politischen Aktivitäten sind sie wie alle anderen zivilgesellschaftlichen Institutionen Repressionen ausgesetzt und werden politisch sowie strafrechtlich verfolgt. Priester und Gläubige verschiedener Religionen werden wegen ihrer staatsbürgerlichen Haltung nach den Gewaltexzessen der Sicherheitskräfte im Zuge der Massenproteste gegen die gefälschten Präsidentschaftswahlen 2020, wegen der Verurteilung von Gewalt sowie des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der belarussischen Rolle darin verfolgt und inhaftiert. Aufgrund von schweren Repressionen halten sich die Führungen von Religionsgemeinschaften mit politisch-gesellschaftlichen Aussagen zurück. Nach Kritik an der Gewalteskalation der Sicherheitskräfte gegen Protestierende nach den Wahlen 2020 wurde das Oberhaupt der Belarussisch-Orthodoxen Kirche, Metropolit Pawel, umgehend vom Moskauer Patriachat abberufen. Der katholische Erzbischof Kondrusiewicz, dem nach einer Dienstreise eine Rückkehr nach Belarus zunächst vier Monate lang verwehrt wurde, trat im Januar 2021 von seinem Amt zurück. Behörden schränken den Zugang von Geistlichen zu den Gefängnissen ein; einigen Gefangenen wird der Besuch von Seelsorgerinnen und Seelsorgern verweigert. Die Behörden verschärfen seit 2020 systematisch den bereits seit vielen Jahren ausgeübten Druck auf die katholischen und die evangelischen Gemeinschaften. Im Oktober 2022 wurde der katholischen Gemeinde die Aufsicht und das Nutzungsrecht der Kirche der Heiligen Simon und Helena (Rote Kirche), eines Wahrzeichens im Zentrum von Minsk entzogen. Anträge auf die Feier von Gottesdiensten wurden abgewiesen. Antisemitische Ressentiments werden sporadisch von Staatsmedien bedient.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Beim Beauftragten für Angelegenheiten der Religionen und Nationalitäten ist seit 2008 ein interkonfessioneller Konsultativrat angesiedelt, dem siebzehn Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Religionsgemeinschaften sowie staatliche Vertreterinnen und Vertreter angehören. Der Rat dient der Entwicklung des interkonfessionellen Dialogs, dem Erhalt der Traditionen, der Toleranz sowie der Intensivierung der Zusammenarbeit der Staatsorgane mit religiösen Organisationen bei der Lösung von sozial wichtigen Fragen. Sitzungen des Rates finden mindestens jedes halbe Jahr statt.

Brasilien

Brasilien ist ein föderaler, demokratischer Rechtsstaat mit freier Presse und Gewaltenteilung. Staat und Religion sind zwar offiziell getrennt, in Politik und Alltag der 215 Millionen Brasilianerinnen und Brasilianer spielt Religion jedoch eine bedeutende Rolle. Die brasilianische Bevölkerung ist mehrheitlich christlich geprägt. Das überwiegend friedliche und tolerante Zusammenleben verschiedener Religionen, die sich zum Teil synkretistisch entwickelt haben oder neu entstanden sind, ist Teil der brasilianischen Kultur und Spiritualität.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Noch immer gilt Brasilien als das Land mit der größten katholischen Bevölkerung weltweit. Die katholische Bevölkerung ist dabei nicht als monolithischer Block zu verstehen, sondern gliedert sich in zahlreiche Strömungen unterschiedlicher Prägungen. In diesem Zusammenhang steht nach wie vor der starke Einfluss der Befreiungstheologie der Katholiken und Katholikinnen und ihr Einsatz für Gerechtigkeit und Transformation. Die jahrhundertelange Dominanz der katholischen Kirche wird allerdings durch die stark gewachsene Zahl der Mitglieder von Kirchen und Gemeinschaften aus dem evangelikalen Spektrum zunehmend in Frage gestellt. Eine besondere Rolle innerhalb des evangelikalen Spektrums spielen (Neu-)Pfingstkirchen. Einzelne der Neupfingstkirchen haben den Charakter von „Mega Churches“ mit Tausenden von Gottesdienstbesuchern. Sie verfügen über gesellschaftlichen Einfluss und sind weltweit vernetzt, agieren jedoch oftmals unabhängig von internationalen oder nationalen Dachverbänden, wie der World Evangelical Alliance oder der nationalen Aliança Cristã Evangélica Brasileira. Zudem gibt es immer mehr Brasilianerinnen und Brasilianer, die keinem religiösen Glauben anhängen. Verlässliche Daten zur Religionszugehörigkeit liegen aktuell nicht vor. Die verfügbaren Zahlen basieren auf Schätzungen, Umfragen sowie Eigenangaben religiöser Vereinigungen und sind daher mit Vorsicht zu betrachten. Nach einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Datafolha aus dem Jahr 2022 bezeichneten sich 49 Prozent der Befragten als katholisch und 26 Prozent als evangelikal. Als Anhänger und Anhängerinnen afrobrasilianischer Religionen bezeichneten sich zwei Prozent. Ohne Konfession sind vierzehn Prozent. Bei jungen Menschen zwischen 16 und 24 Jahren lag der Anteil der Nicht-Religiösen sogar bei 25 Prozent. Die jüdische Gemeinde in Brasilien ist mit ca. 120.000 Menschen die zweitgrößte jüdische Gemeinde Lateinamerikas. Über die Zahl der in Brasilien lebenden Musliminnen und Muslime gehen die Angaben weit auseinander; nach wie vor handelt es sich aber um eine kleine Minderheit. Des Weiteren kennt das Land eine Vielzahl von spirituellen Gemeinschaften, Kulturen und neuen religiösen Bewegungen, die ihre Wurzeln – teils vermischt mit christlichen Glaubenselementen – in Traditionen und Mythen indigener Völker, ehemaliger afrikanischer Sklaven und von Zugewanderten aus nicht-christlichen Weltregionen haben. Es sind ungefähr 800.000 Indigene, die in Brasilien leben. Einige dieser indigenen Gruppen leben bis heute unkontaktiert.

Rechtliche Lage

Brasilien hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1992 unterzeichnet. Darüber hinaus ist das Land Mitglied der wichtigen interamerikanischen Menschenrechtsinstrumente, insbesondere hat es die Amerikanische Menschenrechtskonvention ratifiziert und sich der Jurisdiktion des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterworfen.

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat Verfassungsrang. Indigene Traditionen und Spiritualitäten werden in der brasilianischen Verfassung und durch das Estatuto do Índio (rechtliche Grundlage für die indigene Bevölkerung Brasiliens) geschützt (Lei n° 6.001, 1973). Bereits 1967 wurde die Fundação Nacional do Índio (FUNAI, Nationale Behörde für Indigene) zum Schutz und zur Stärkung der Rechte indigener Völker geschaffen. Eine staatliche Förderung von Religionsgemeinschaften findet nicht statt. Diese finanzieren ihre Arbeit durch Spenden, monatliche Beiträge (den „Zehnten“) und Opfergaben, aber auch durch Erträge kirchennaher Unternehmen oder Zuwendungen aus dem Ausland. So erhalten katholisch geprägte Organisationen Brasiliens auch Förderung durch katholische Hilfswerke in Deutschland wie Misereor, Caritas und Adveniat. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird grundsätzlich respektiert und kann vor Gericht eingeklagt werden. Brasilianische Strafgesetze (z. B. Lei n° 7.716/1989) verbieten Diskriminierung bei der Arbeit oder der Wohnungssuche aufgrund von Hautfarbe, Rasse, Ethnie, nationaler Herkunft oder Religion. Verstöße können mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren geahndet werden. Mit der Staatsanwaltschaft (Ministério Público), die auch eine Ombudsfunktion hat, besitzt Brasilien zudem eine starke, unabhängige Institution mit Popularklagebefugnis.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Staatliche Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bleiben auf Einzelfälle beschränkt. Fälle von Zwangskonversionen sind nicht bekannt. Es ist problemlos möglich – und in der Praxis häufig –, die Religion oder Weltanschauung (auch mehrfach) zu wechseln, für eine Religion zu werben und zu missionieren oder eine neue Religion zu gründen.

Im Berichtszeitraum wurde unter der Regierung des ehemaligen Staatspräsidenten Bolsonaro im Rahmen seiner äußerst restriktiven Indigenenpolitik der Schutz von indigenen Territorien und Rechten stark vernachlässigt bis konterkariert. Dies konnte auch Auswirkungen auf ihre Religionsfreiheit haben. Berichte beschreiben die Zunahme vom Eindringen in indigene Territorien, von illegalem Abbau von Ressourcen sowie der Beschädigung von Eigentum und immateriellem Erbe. Für das Jahr 2021 wurden 305 solcher Fälle dokumentiert, die mindestens 226 anerkannte indigene Gebiete in 22 Bundesstaaten des Landes betrafen.¹⁰⁰ Im Beitrag von Prof. Dr. Bielefeldt „Indigene und Religionsfreiheit“ wird geschildert, welche Auswirkungen die Zerstörung der nach indigener Religion „beseelten Mitwelt“ und die von heiligen Orten wie z. B. Ahnengräbern haben können. Nicht nur die ökonomischen Lebensgrundlagen indigener Völker, sondern zugleich ihre kulturelle Lebensweise, ihr Selbstverständnis, ihre kollektive politische Selbstbestimmung, ihr intergenerationeller Zusammenhalt sowie ihre religiös-spirituellen Vorstellungen und Praktiken sind unauflöslich mit ihren traditionellen Siedlungsgebieten verwoben.

Staat und Religion sind in Brasilien funktional getrennt, nicht aber Politik und Religion. So gibt es im Senat und Abgeordnetenhaus mit der Frente Parlamentar Evangélica eine fraktionsübergreifende, starke und aktive evangelikale Gruppe im Senat und Abgeordnetenhaus – im Abgeordnetenhaus rund fünfzehn Prozent der Parlamentarierinnen und Parlamentarier. Diese gewann im Berichtszeitraum an Stärke. Bestimmte konservative evangelikale Kreise versuchen mit ihrem gestiegenen politischen Einfluss seit Jahren in Koalition mit anderen konservativen Akteuren – teilweise durchaus erfolgreich –, Politik nach ihren religiösen oder weltanschaulichen Vorstellungen zu beeinflussen: Dies betrifft nicht nur Bereiche wie Familie, Schwangerschaftsabbrüche und Sexualität, sondern teilweise auch Presse- und Kunstfreiheit oder Bildungspolitik. Vorgeblich „ideologische“ Themen wie Gender, LGBTIQ+, staatliche Sexuaufklärung oder Klima- und Umweltschutz werden von ihnen oft abgelehnt.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die brasilianische Gesellschaft ist zunehmend polarisiert, woran auch bestimmte evangelikale Kirchen Anteil haben. Diese sind darauf bedacht, sich nicht nur von der katholischen Kirche abzugrenzen, sondern auch von traditionellen protestantischen Gemeinden wie Lutheranern, Baptisten, Methodisten und Presbyterianern. Große evangelikale Kirchen wie die Assembleia de Deus oder die Igreja Universal do Reino de Deus besitzen erhebliche Finanzmittel und erreichen über eigene Radio- und Fernsehsender und populäre TV-Prediger weite Bevölkerungsteile. Insbesondere Akteuren aus dem neupfingstlichen Spektrum gelingt es, verschiedene Bevölkerungsgruppen anzusprechen, wie z. B. viele Menschen, die in Armut leben. Gleichzeitig erscheinen sie zunehmend auch für die Mittel- und Oberschicht attraktiv. Dabei spielen mitunter eine „Theologie des Wohlstandes“ und das Angebot unmittelbarer persönlicher Heils- und Erweckungserfahrungen eine zentrale Rolle. In Verbindung mit den demographischen Veränderungen hat dies zumindest bestimmte evangelikale Akteure von einer ursprünglich marginalisierten Gruppe zu politisch höchst relevanten und mächtigen Akteuren gemacht, die auch im Wahlkampf 2022 zwischen dem damaligen Präsidenten Jair Bolsonaro und seinem Herausforderer Luiz Inácio Lula da Silva massiv Einfluss genommen haben. Die öffentlich zelebrierte Allianz zwischen Jair Bolsonaro und prominenten konservativen neupfingstlichen Akteuren hat im öffentlichen Diskurs und insbesondere in der internationalen Berichterstattung zur Gleichsetzung aller evangelikalen Kirchen und Gemeinschaften (sowie auch anderer Protestanten und Protestantinnen) mit den äußerst einflussreichen „Mega Churches“ geführt.

Bedroht durch intensiviertere kriminelle Aktivitäten sind indigene Gruppen in Gänze. Beispielhaft sind die Vorkommnisse im Gebiet der Yanomami (Bundesstaat Roraima) und der Mundurukú: Im Gebiet der Yanomami waren Schätzungen zufolge zwischenzeitlich mehr als 20.000 Goldsucher eingedrungen, die bewaffnete Überfälle auf indigene Gemeinden organisieren. Im Bundesstaat Pará bedrohen Goldsucher das Leben der Mundurukú; sie brannten das Haus eines Führers nieder, der sich gegen Bergbau in deren Territorium aussprach. Oftmals ist

¹⁰⁰ <https://cimi.org.br/wp-content/uploads/2022/08/relatorio-violencia-povos-indigenas-2021-cimi.pdf> S.8: „A consequência dessa postura foi o aumento, pelo sexto ano consecutivo, dos casos de “invasões possessórias, exploração ilegal de recursos e danos ao patrimônio”. Em 2021, o Cimi registrou a ocorrência de 305 casos do tipo, que atingiram pelo menos 226 Terras Indígenas (TIs) em 22 estados do país.” (eigene Übersetzung) (Zugriffen: 3.4.2023).

die Verwüstung der Gebiete und die Verunreinigung der Flüsse durch schwere Maschinen für die Goldsuche die Konsequenz mit z. T. Auswirkungen auf spirituelle und religiöse Wurzeln indigener Völker.

Auch die indigene Bevölkerungsgruppe der Guarani-Kaiowá im von Großgrundbesitz und industrieller Landwirtschaft geprägten Bundesstaat Mato Grosso do Sul beklagt religiöse Intoleranz und gewaltsame Übergriffe gegen Angehörige ihres Volkes. Bei einem interaktiven Dialog des VN-Menschenrechtsrats mit dem VN-Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit prangerte die Jugendliche Tatiane Sanches im März 2022 das wiederholte Niederbrennen von Gebetshäusern (Ogapisy) ihres Volkes durch evangelikale Fundamentalisten an. Mindestens sieben Gebetsstätten der Guarani-Kaiowá sollen auf diese Weise 2021 zerstört worden sein. Für die Guarani-Kaiowá haben die Ogapisy und das von ihnen bewohnte Land namens Tekohá große spirituelle Bedeutung. Zugenommen haben in den letzten Jahren außerdem Missionierungsversuche von Indigenengemeinden, ebenfalls vor allem durch evangelikale Gruppen.

Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, die in Landkonflikten Position beziehen oder die Verletzung von Indigenenrechten anprangern, sind Bedrohungen, Gewalt und auch Mord ausgesetzt – davon sind auch solche betroffen, die aufgrund ihrer sozialtransformativen Überzeugung handeln. Dahinter verbergen sich oft Vertreter der organisierten Kriminalität: illegale Holzfäller, Goldsucher, Rinderzüchter, Raubfischer und Drogenhändler. Betroffen sind etwa Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der katholischen Landpastorale (Comissão Pastoral da Terra, CPT) und des Indigenen Missionsrats (Conselho Indigenista Missionário, CIMI), die sich für die Belange der Landbevölkerung bzw. den Schutz der über 300 indigenen Völker einsetzen, bis hin zu Bischöfen, wenn sie sich exponieren und öffentlich gegen die Aktivitäten der Kriminellen Stellung nehmen. In einigen Bundesstaaten, wie z. B. in Pará, existieren staatliche Schutzprogramme für bedrohte Personen. Die katholische Kirche hat für akute Bedrohungssituationen eigene Vorkehrungen entwickelt, die Betroffenen unter anderem kurzfristige Ortswechsel in sicherere Landesteile ermöglichen.

Die landesweite Telefonnummer „Disque 100“ des Menschenrechtsministeriums erhält jährlich etwa 500 Anzeigen von religiös motivierten Diskriminierungen und Gewalttätigkeiten, die an die lokal zuständigen Polizeidienststellen weitergeleitet werden. Diese Anzeigen beziehen sich überwiegend auf die Beschädigung oder Zerstörung bildlicher Darstellungen. Betroffen sind meist religiöse Stätten afrobrasilianischer Religionen – deren Heilige (Orixás) und Riten (z. B. Tieropfer) von Teilen der Evangelikalen als heidnisch und satanistisch verunglimpft werden – aber auch katholische Heiligenfiguren und schamanische Symbole und Orte indigener Gruppen.

Aus Kreisen evangelikaler Fundamentalisten werden immer wieder Übergriffe auf religiöse und sexuelle Minderheiten bekannt. LGBTIQ+ Personen werden auch aus religiöser Motivation beleidigt und angegriffen. Der zunehmende Einfluss evangelikaler Fundamentalisten erschwert es Anhängerinnen und Anhängern afrobrasilianischer Religionen, ihren Glauben öffentlich auszuüben.

Antisemitismus ist in Brasilien gering ausgeprägt, ebenso Islamfeindlichkeit. Gleichwohl gibt es Stereotypen, gelegentlich auch Anfeindungen und gewalttätige Vorfälle. Menschen jüdischen Glaubens sind selbstverständlicher Teil der brasilianischen Gesellschaft und spielen eine aktive Rolle in Politik, Wirtschaft, Sport und Wissenschaft. Einige führende Politikerinnen und Politiker oder Medienvertreterinnen und Medienvertreter Brasiliens sind jüdischen Glaubens, ohne dass dies in der Öffentlichkeit thematisiert würde. In einer Studie der Universität São Paulo aus dem Jahr 2021 wurden rund 650 Musliminnen und Muslime nach Diskriminierungserfahrungen befragt. Darin berichteten muslimische Frauen von Anfeindungen auf der Straße oder Benachteiligungen im Beruf, vor allem, wenn sie in traditioneller Kleidung auftraten. Zum Islam Konvertierte erleben häufig Ablehnung in Familie und Freundeskreis.

China

In der chinesischen Verfassung wird der positiven und der negativen Religionsfreiheit der gleiche Stellenwert eingeräumt. Deren Schutz fällt in der Praxis allerdings sehr unterschiedlich aus. Die Regierung gewährt den offiziell anerkannten Glaubensgemeinschaften Daoismus, Buddhismus, traditioneller Protestantismus, Katholizismus und Islam offiziell zwar grundsätzlich Raum und erlaubt die Errichtung von Kirchen, Tempeln und Moscheen. Die Religionsausübung muss dabei aber „im Rahmen der sozialistischen Werte und Kerninteressen des Staates sowie der rechtlichen Grundlagen“ erfolgen. Religionsgemeinschaften sollen „aktiv zur Anpassung an die sozialistische Gesellschaft angeleitet“ werden. Gegen nicht anerkannte bzw. nicht registrierte Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Falun Gong oder christliche Freikirchen, können die Behörden rechtlich vorgehen. In den letzten Jahren wurden die gesetzlichen Grundlagen zu Lasten der Religionsfreiheit weiter verschärft. In ihrer Gesamtheit stellen diese gravierenden Einschränkungen eine Verletzung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit dar.

Demographische Angaben

Die Datenlage ist uneinheitlich. Die letzten offiziellen Angaben des Informationsbüros des chinesischen Staatsrats datieren von 2019 und beziffern die Zahl der Gläubigen in China auf insgesamt 200 Millionen. Neuesten Schätzungen der US-Regierung zufolge sind hingegen etwa 18,2 Prozent der Gesamtbevölkerung (ca. 250 Millionen Menschen) Buddhistinnen und Buddhisten, 5,1 Prozent bezeichnen sich als Christinnen und Christen – darunter auch in zahlreichen frei organisierten Hauskirchen –, 1,8 Prozent sind Musliminnen und Muslime, 21,9 Prozent Anhängerinnen und Anhänger nicht näher definierter Volksreligionen und ca. 52 Prozent gehören keiner der genannten Religionen an. Diese Schätzungen decken sich in etwa mit anderen, öffentlich verfügbaren Angaben verschiedener Nichtregierungsorganisationen und universitärer Datenbanken.

Rechtliche Lage

China hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen (VN-Zivilpakt) am 5. Oktober 1998 unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. In Artikel 36 der chinesischen Verfassung sind das Recht auf negative und positive Religionsfreiheit und ein Diskriminierungsverbot verankert. Danach darf der Staat niemanden aufgrund seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religion benachteiligen. Die chinesische Verfassung normiert allerdings auch die Schranken der Glaubensfreiheit. Nach Artikel 36 der Verfassung sind nur „normale religiöse Tätigkeiten“ geschützt, die nicht die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit schädigen oder das Erziehungssystem des Staates beeinträchtigen. Zudem dürfen religiöse Organisationen nicht vom Ausland gesteuert werden.

In den letzten Jahren wurden Veränderungen in der rechtlichen Situation von Religion und Weltanschauungsfreiheit in China vorgenommen. Ergänzend zu den gültigen Bestimmungen – vor allem die 2018 überarbeitete Verordnung des Staatsrates zur Regelung der religiösen Angelegenheiten – erließ die chinesische Regierung im Dezember 2019 „Administrative Maßnahmen für religiöse Gruppen“, die religiösen Gemeinschaften und Organisationen genauere Registrierungs-, Genehmigungs- und Berichtspflichten gegenüber den staatlichen Behörden und religiösen Dachorganisationen vorschreiben.

Am 8. Januar 2021 wurden „Administrative Maßnahmen für religiöse Amtsinhaber“ erlassen, nach denen sämtliche Personen aus diesem Kreis in einer nationalen Datenbank registriert sein müssen. Voraussetzung für eine entsprechende Registrierung sind neben Verfassungstreue und Einhaltung der „Kernwerte des Sozialismus“ unter anderem eine patriotische Gesinnung, die bedingungslose Akzeptanz des Führungsanspruchs der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) sowie die Einhaltung der „Richtung einer Sinisierung von Religion in China“. Auch religiöse Erziehungseinrichtungen sind seit September 2021 durch den Erlass „entsprechender Maßnahmen“ strenger reguliert.

Im Dezember 2021 wurden „Maßnahmen zur Verwaltung von religiösen Internetdiensten“ bekannt gegeben, denen zufolge religiöse Dienstleister für jegliche öffentliche Internetkommunikation eine offizielle Genehmigung der zuständigen Behörden beantragen müssen. Besonders betroffen im Kontext der COVID-19-Pandemie sind seitdem die jenseits staatlich autorisierter Institutionen praktizierenden Religionsgemeinschaften, wie z. B. christliche „Hauskirchen“, die aufgrund von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit Gottesdienste auch online abgehalten hatten.

Seit Juni 2022 sind die „Maßnahmen zur Verwaltung der finanziellen Angelegenheiten religiöser Grundstücke und Räumlichkeiten“ in Kraft. Diese wurden gemeinsam von dem der Einheitsfront der KPCh unterstehenden Büro für religiöse Angelegenheiten (National Religious Affairs Administration, NRAA) und dem chinesischen Finanzministerium erlassen und regeln im Detail sämtliche Einnahmen, Spenden und Ausgabenstrukturen institutionell verankerter religiöser Organisationen.

Artikel 300 des chinesischen Strafgesetzbuches ermöglicht die Strafverfolgung religiöser Sekten, die „Irrlehren und abwegige Doktrin“ verbreiten. Er sieht eine Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren vor und in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe nicht unter sieben Jahren. Betroffen davon ist unter anderem die seit 1999 verbotene spirituelle Falun Gong-Bewegung.

Eine Verweigerung des Wehrdienstes aus Glaubens- und Gewissensgründen ist nicht möglich, eine Ausmusterung nur aus physischen, psychischen oder politischen Gründen.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Das gesamte öffentliche Leben war in China seit Beginn der COVID-19-Pandemie erheblichen Einschränkungen und zusätzlicher elektronischer wie physischer Überwachung ausgesetzt. Dies galt in besonderem Maße durch starke Einschränkungen der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit, auch für die Ausübung von Religion. So wurden Medienberichten und anderen Berichten zufolge weiterentwickelte Überwachungsmaßnahmen genutzt, um Mitglieder nicht-registrierter oder verbotener religiöser Gruppen zu identifizieren und zu verhaften, u. a. über die Installation von Überwachungskameras vor nicht-registrierten Kirchen und den Einsatz von Gesichtserkennung und Telefonüberwachung. Versammlungsverbote betrafen auch religiöse Gruppen. Des Weiteren wurden Online-Gottesdienste eingeschränkt. Es wurden zudem Fälle bekannt, in denen Regierungsbeamte versuchten, religiöse Organisationen an der Wiederaufnahme ihrer Aktivitäten zu hindern, obwohl Beschränkungen in vergleichbaren nicht-religiösen Kontexten aufgehoben waren.

Ohnehin werden Einschränkungen der Religionsfreiheit über konkrete Rechts- und Verwaltungsvorschriften hinaus nach wie vor unter dem staatlichen Vorwand der Terrorismusbekämpfung und der Deradikalisierung umgesetzt („Drei Übel“: Extremismus, Separatismus und Terrorismus). Dies geschieht in besonders hohem Maße in muslimisch geprägten Regionen wie dem Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang. Nach wie vor wird die Religionsfreiheit der dort lebenden Uigurinnen und Uiguren, der Kasachinnen und Kasachen sowie anderer muslimischer Turkvölker eingeschränkt. Die Einschränkungen sind so weitgehend, dass von massiven Menschenrechtsverletzungen gesprochen werden muss. Es gibt ernstzunehmende Hinweise auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegen die Uigurinnen und Uiguren und andere muslimische Minderheiten, v. a. im Zeitraum 2017 bis 2019 (vgl. Bericht der damaligen VN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Michelle Bachelet, vom 31. August 2022, u. a. Rn. 148).

Jegliche Form der Religionsausübung und religiöser Identitätsmerkmale, die als potentieller Ausdruck von Extremismus gedeutet werden könnten, wird eingeschränkt und teilweise untersagt. Die Interpretation obliegt alleinigen den Behörden und greift tief in Persönlichkeitsrechte ein. Dies betrifft beispielsweise das Tragen von Bärten oder Kopftüchern gerade bei jüngeren Menschen.

Der Zugang in das Uigurische Autonome Gebiet Xinjiang war aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie stark eingeschränkt. Beobachter, wie die ehemalige VN-Menschenrechtskommissarin Michelle Bachelet, berichteten von willkürlichen Internierungen in Lagern, von Folter, „Umerziehung“ und Vergewaltigung sowie von ständiger Überwachung. Darüber hinaus gibt es anhaltende Berichte von Zerstörung muslimischer Infrastruktur (u. a. Moscheen, Heiligengräber, Friedhöfe, Minarette an Moscheen), Umbau und teilweise Schließung von Pilgerstätten (bspw. Gräber von lokalen Heiligen). Insgesamt war die Ausübung kollektiver Religionspraxis seit der Pandemie mit Verweis auf Hygienevorschriften und Vorbeugungsmaßnahmen stark erschwert.

Im Zeitraum seit dem letzten Bericht wurde ebenfalls von Schließungen von Klöstern und Vertreibungen von Mönchen und Nonnen in den tibetischen Gebieten außerhalb des Autonomen Gebiets Tibet – vor allem West-Sichuan – berichtet. Der Zugang dorthin ist stark eingeschränkt.

Im Oktober 2022 wurde die seit 2018 bestehende provisorische Einigung zwischen dem Vatikan und der chinesischen Regierung zur Ernennung von Bischöfen zum zweiten Mal verlängert. Der Inhalt ist nicht öffentlich bekannt. Das Abkommen sieht vor, dass sich beide Seiten auf geeignete Kandidaten verständigen, die letzte Entscheidung zur Ernennung einzelner Amtsträger verbleibt aber beim Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche. Seitdem wurden sechs Kandidaten nach diesem Verfahren ins Bischofsamt nach China berufen.

Veränderung gesellschaftlicher Konflikte mit religiöser Komponente

Die öffentliche Kommunikation zum Thema Religion ist von staatlicher Seite stark geprägt von Propagandaelementen der „Anpassung“ – sei es an sozialistische Grundwerte, die Vorgaben der Partei oder durch die Sinisierung von als „nicht-chinesisch“ angesehenen Religionen. Zugleich besteht in der Bevölkerung vor allem in Gebieten ohne starke religiöse Prägung Skepsis bis Ablehnung gegenüber einer augenscheinlichen religiösen Identität. Dies gilt in besonderem Maße für den Islam und Religionen, die im Wesentlichen von einer ethnischen Gruppierung ausgeübt werden. Auch wenn es sich hierbei nicht um einen offenen gesellschaftlichen Konflikt handelt, so wird die Überlegenheit der „Han“-Ethnie (Bevölkerungsmehrheit) gegenüber den ethnischen Minderheiten von staatlicher Seite durch die entsprechende Anpassungsrhetorik befördert.

Hongkong

Religionsfreiheit ist in Hongkong weiterhin weitgehend gegeben, wobei die Nationale Sicherheitsgesetzgebung mit Blick auf politische Äußerungen von und innerhalb von Glaubensgemeinschaften auch hier für Verunsicherung sorgt. Die vorherrschenden Glaubensrichtungen sind Daoismus und Buddhismus mit je mehr als einer Millionen Gläubigen, sowie Christentum und Islam mit ca. 860.000 bzw. ca. 300.000 Gläubigen. Im Mai 2022 kam es zur Verhaftung von Kardinal Zen Ze-kun. Der Vorwurf der Behörden in Hongkong lautete „collusion with foreign forces“. Die Verhaftung des Kardinals wurde international kritisiert, auch von der Bundesregierung.

Es ist vereinzelt zu verstärkter Beobachtung von Gottesdiensten durch Sicherheitskräfte gekommen, z. B. nach dem Tod von Königin Elisabeth II. Die bis 2019 in Hongkong üblichen größeren Gedenkveranstaltungen an die Niederschlagung der chinesischen Demokratiebewegung auf dem Tiananmen-Platz wurden von der Polizei unter Verweis auf Restriktionen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den letzten drei Jahren verboten. Auch kleinere Andachten an die Opfer wurden von den Veranstaltern daraufhin nicht mehr durchgeführt. Andererseits bekräftigte Chief Executive Lee zur Wiedereröffnung des Hongkonger Sikh-Tempels seinen Wunsch nach einer harmonischen Gesellschaft mit unterschiedlichen Religionen.

El Salvador

Die allgemeine Menschenrechtslage in El Salvador ist gekennzeichnet von rechtsstaatlichen Defiziten. Die Unabhängigkeit der Justiz ist immer weniger gewährleistet. Staatliche Autoritäten gehen seit dem am 27. März 2022 ausgerufenen Ausnahmezustand, der monatlich vom Parlament verlängert wird, mit großer Härte gegen Bandenkriminalität und damit assoziierte Menschen vor. Nationale Herausforderungen in Bezug auf das Menschenrecht auf Religionsfreiheit sind in diesen Gesamtzusammenhang einzuordnen.

Eine große Mehrheit der salvadorianischen Bevölkerung ist christlichen Glaubens. Es gibt Hunderte von Religions- und Glaubensgemeinschaften, die ihren Glauben grundsätzlich ohne direkte staatliche Einschränkungen praktizieren können. Dennoch kommt es auch zu Gewalt und Diskriminierung gegenüber religiösen Akteuren und Akteurinnen. Allein die zivilgesellschaftliche Monitoring-Plattform „Violent Incident Database“ vermerkt für den Berichtszeitraum 55 Fälle von Bedrohung, über Raub bis hin zu Mord.

Die katholische Kirche genießt Verfassungsrang. Seit den 1990er Jahren ist ein Erstarren evangelikaler Gemeinden zu beobachten.

Demografische Anteile der Religionsgemeinschaften

El Salvadors Bevölkerung wird derzeit auf ca. 6,4 Millionen geschätzt, weitere 3,4 Millionen leben im Ausland. Gut die Hälfte der salvadorianischen Einwohnerinnen und Einwohner sind römisch-katholisch. Etwa ein Drittel gehört protestantischen Kirchengemeinschaften an, welche in El Salvador pauschal als „evangelikal“ eingeordnet werden. Darunter werden jedoch auch lutherische oder reformierte Kirchen gefasst. 14,4 Prozent der Bevölkerung geben an, keine religiöse Bindung zu haben, und rund zwei Prozent gehören „anderen“ Religionsgemeinschaften – darunter Zeugen Jehovas, Mormonen und Mormoninnen, Muslime und Musliminnen, Juden und Jüdinnen – an. Traditionelle indigene Spiritualität ist in El Salvador kaum verbreitet. Die wenigen Nachfahren der indigenen Nahua, die die Massaker der Regierung Hernández mit schätzungsweise 25.000 Toten im Jahr 1932 zur Niederschlagung des „Bauernaufstands“ rund um den Izalco-Vulkan überlebt haben, praktizieren ihre indigene Spiritualität meist im Rahmen der bestehenden Hauptreligionen.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Negative wie positive Religionsfreiheit ist in Artikel 24 der Verfassung von El Salvador geschützt und grundsätzlich auch in der Praxis garantiert. Jegliche Diskriminierung aufgrund von Religion ist danach verboten. Die Verfassung legt fest, dass religiöse Würden- und Amtsträger und Amtsträgerinnen keine politischen Ämter ausüben dürfen. Mit Ausnahme der katholischen Kirche, die Verfassungsrang hat, müssen sich alle anderen religiösen Vereinigungen bei der Regierung registrieren lassen. Dabei wird geprüft, ob die Statuten im Einklang mit der salvadorianischen Verfassung und den Gesetzen stehen. Die Existenz unzähliger kirchlicher bzw. kirchenähnlicher Gemeinschaften zeigt, dass die Registrierungsverfahren nicht diskriminierungsfrei erfolgreich eingesetzt werden.

Gewalt gegen marginalisierte Gruppen – insbesondere gegen Frauen und Minderjährige – ist weit verbreitet, hat aber keinen religiösen Hintergrund.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Katholische Akteure und Akteurinnen üben in El Salvador großen politischen und gesellschaftlichen Einfluss aus. Teilweise zeigen sich einige der Regierung gegenüber jedoch zunehmend und öffentlich kritischer. Auch sonstige religiöse Akteure und Akteurinnen äußern Kritik an der Regierung.

Religiöse Akteure und Akteurinnen, Menschenrechtsaktivistinnen und Aktivisten, die sich aufgrund ihres Glaubens mit sozialtransformativem Charakter gegen organisierte Kriminalität und Gewalt einsetzen, sind Bedrohungen, Gewalt und auch Mord ausgesetzt. Im Jahr 2022 wurden in El Salvador elf religiöse Akteure und Akteurinnen getötet, die sich sozial-politisch auch gegen die organisierte Kriminalität engagiert hatten. Im Zusammenhang mit den gravierenden rechtsstaatlichen Defiziten haben Aktivitäten der vorherrschenden Bandenkriminalität bzw. organisierten Kriminalität weiterhin in vielen Stadtteilen faktisch negativen Einfluss darauf, ob und durch wen religiöse Aktivitäten störungsfrei durchgeführt werden können.

Im Zuge des erklärten Kampfes der Regierung gegen die organisierte Kriminalität werden von dieser auch religiöse Akteure und Akteurinnen ins Visier genommen, die sich dem Ausstieg und der Rehabilitation ehemaliger Bandenmitglieder widmen.

Für Bandenmitglieder können die Konversion und der Beitritt zu einer Kirche, insbesondere zu Pfingstgemeinden, einen Ausstieg maßgeblich erleichtern. Dennoch stehen sie oft weiterhin unter Beobachtung und müssen mit Konsequenzen bis hin zum Tod rechnen, sofern die kriminelle Organisation ihre Konversion nicht als authentisch wahrnimmt.

Physische Gewalt im ausdrücklichen Namen der Religion wird in El Salvador nicht verübt. Im Internet (Bloggerszene) gibt es regelmäßig Hetzkampagnen gegen LGBTQI+ Personen und gegen Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen, die sich für LGBTQI+ Rechte oder die Entkriminalisierung des absoluten Abtreibungsverbots einsetzen. Die Ablehnung der Existenz solcher Rechte wird religiös begründet.

Die katholische Kirche und die Mehrheit der evangelikalen-protestantischen Vereinigungen wenden sich gegen ein Recht auf Schwangerschaftsabbrüche und gegen die rechtliche Gleichstellung von LGBTQI+ Personen im Ehe- und Familienrecht.

Vor diesem Hintergrund wehren sich viele christliche, insbesondere evangelikale, Akteure und Akteurinnen mit differenzierteren Auffassungen dagegen, grob verallgemeinernd insgesamt als frauenfeindlich dargestellt zu werden.

Einfluss auf die Meinungsbildung wird den zahlreichen von den religiösen Vereinigungen betriebenen Radio- und TV-Stationen zugeschrieben. Zudem drücken Vertreter und Vertreterinnen der politischen Klasse des Landes oftmals öffentliche Bekenntnisse zu ihren Mitgliedschaften in religiösen Vereinigungen aus.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Einen institutionalisierten Dialog zwischen den verschiedenen konfessionellen Bekenntnissen oder konzertierte Aktionen gibt es nicht. Insgesamt herrscht ein Klima friedlicher Koexistenz im religiösen Bereich.

Eritrea

Die Politik Eritreas wird von der eritreischen Staatspartei Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit (People's Front for Democracy and Justice, PFDJ) bestimmt, deren Parteivorsitzender gleichzeitig Staatspräsident und Regierungschef ist. Versammlungs- und Meinungsfreiheit sind nicht gewährleistet. Versammlungen sind genehmigungspflichtig, öffentliche Kritik an der Regierung kann zu potenziell unbegrenzter Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren führen. Die Medien sind staatlich gelenkt.

Die Ideologie der PFDJ geht von einer durch den gemeinsamen Kampf gegen die vormalige Besatzungsmacht Äthiopien geeinten Nation aus, deren Fundament nicht durch religiöse oder ethnische Spannungen beschädigt werden darf. Mangels Annahme des Verfassungsentwurfs von 1997 gibt es in Eritrea keine verfassungsrechtlich garantierte Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Nach den Vorstellungen der PFDJ ist Eritrea ein säkularer Staat, der sich in Religionsfragen neutral verhält. Die Alltagswirklichkeit ist eine andere.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Nach politisch motivierten Angaben der eritreischen Regierung, ist jeweils etwa die Hälfte der Bevölkerung (ca. vier Millionen) christlichen bzw. muslimischen Glaubens. Offizielle statistische Daten liegen nicht vor. Ausländische Forschungsinstitute schätzen den Anteil der Menschen christlichen Glaubens auf 61 Prozent. Unter den

Christen und Christinnen gehört die Mehrheit von 56 Prozent der Eritreisch-Orthodoxen Kirche an; die römisch-katholische Kirche schätzt den Anteil der katholischen Bevölkerung auf etwa vier Prozent. Für die übrigen Religionen liegen keine Angaben vor.

Rechtliche Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

In der 1997 von der eritreischen Nationalversammlung verabschiedeten, aber bis heute nicht in Kraft getretenen Verfassung heißt es in Artikel 19: „Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Jede Person hat das Recht, ihre Religion frei auszuüben und ihre Religionszugehörigkeit zu bekunden.“

Rechtsgrundlage für das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften ist die Proklamation 73/1995 vom 15. Juli 1995, in der sowohl die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Staatsangehörigen als auch die Trennung von Staat und Religion festgelegt werden. De facto werden nur vier Glaubensgemeinschaften vom Staat anerkannt: die Eritreisch-Orthodoxe Kirche, der sunnitische Islam, die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche. Als Einkommensquellen der zugelassenen Religionsgemeinschaften sind nur Spenden aus der Bevölkerung und Zuwendungen der Regierung zugelassen. Zuwendungen aus dem Ausland sind genehmigungspflichtig, Religionsgemeinschaften dürfen in keiner Abhängigkeit zu diesen stehen. Die zugelassenen Religionsgemeinschaften sind rechtlich und tatsächlich gleichgestellt, Zugangsbeschränkungen zu staatlichen Dienstleistungen sind nicht bekannt. Im Alltag erfreuen sich Kirchen und Moscheen regen Besuchs, religiöse Feiertage werden öffentlich wahrgenommen. Der Umgang zwischen Menschen verschiedener Religionen ist von Toleranz geprägt.

Seit 2002 interpretiert die Regierung die Proklamation 73/1995 so, dass nicht registrierte Religionsgemeinschaften in Eritrea nicht zugelassen sind. Bestehende Einrichtungen z. B. der Siebenten-Tags-Adventisten und Bahá'í wurden geschlossen. Laut Aussage der Regierung wurden seither keine Anträge auf Neu-Registrierung gestellt. Die Proklamation 73/1995 untersagt den Religionsgemeinschaften ausdrücklich alle politischen Aktivitäten oder Äußerungen, insbesondere öffentliche Kritik an der Regierung. Kontakte zu ausländischen Stellen – einschließlich diplomatischer Vertretungen – bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Alle sozialen Dienste sind Aufgabe des Staates und des Volkes; eine Mitwirkung der Religionsgemeinschaften ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

Durch die Proklamation 73/1995 wurde eine staatliche Aufsichtsbehörde zur Regulierung religiöser Institutionen und Aktivitäten (Department of Religious Affairs) eingerichtet, bei der sich die Religionsgemeinschaften jährlich unter Angabe ihrer Vermögensgegenstände als Nichtregierungsorganisationen registrieren müssen, um soziale Projekte durchführen zu können.

Im Familien- und Erbrecht kann wahlweise für Angehörige des muslimischen Glaubens das Scharia-Recht angewandt werden, wenn sie die Ehe nach islamischem Ritus geschlossen haben, während für die übrige Bevölkerung das bürgerliche Recht gilt.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die Religionsfreiheit wird mit der Begründung der Wahrung der nationalen Einheit und der Abwehr ausländischer Einflüsse stark eingeschränkt. Dies zeigt sich sowohl in der staatlichen Festlegung der vier anerkannten Religionsgemeinschaften als auch in deren staatlicher Regulierung. Andere Religionsgemeinschaften sind nicht erlaubt und laufen Gefahr, verfolgt zu werden.

Es kommt immer wieder zu Inhaftierungen wegen „unzulässiger Religionsausübung“, etwa Versammlungen nicht zugelassener Religionsgemeinschaften oder Vermittlung politischer Inhalte im religiösen Kontext. Die VN gehen von mehreren hundert Menschen aus, welche aufgrund ihrer Religions- oder Weltanschauung inhaftiert sind, darunter Gemeindevorsteher und Priester. Diese Eingriffe werden mit der Wahrung der nationalen Einheit durch Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den bestehenden Religionen begründet. In neu hinzutretenden Religionsgemeinschaften sieht die Regierung die Gefahr einer Spaltung der Gesellschaft und bei entsprechender Finanzierung die Gefahr einer Einflussnahme aus dem Ausland.

Politische Aktivität, insbesondere Kritik an der Regierung, ist den Religionsgemeinschaften untersagt. Die römisch-katholischen Bischöfe Eritreas haben dennoch mehrfach regierungskritische Hirtenbriefe veröffentlicht, zuletzt im April 2019. Die Regierung schloss daraufhin am 12. Juni 2019 die letzten 22 von früher insgesamt 40 Gesundheitseinrichtungen der katholischen Kirche. Am 3. September 2019 schloss die Regierung eine und verstaatlichte drei weiterführende Schulen der katholischen Kirche. Der Patriarch der Eritreisch-Orthodoxen Kirche wurde 2007 von der Regierung wegen kritischer Äußerungen seines Amtes enthoben und steht seitdem unter Hausarrest. 2017 und 2018 kam es in Asmara zu Demonstrationen, als die Regierung die Kontrolle über eine

islamische Schule übernahm. Danach wurden alle Kirchen- und Koranschulen geschlossen. Im Oktober 2022 kam es zur Festnahme von drei religiösen Akteuren, darunter des Bischofs des Bistums Segheneiti. Die drei Inhaftierten wurden nach zweimonatiger Haft Ende Dezember 2022 wieder freigelassen.

In den internationalen Menschenrechtsforen wird die Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit regelmäßig kritisiert, unter anderem in der Rede der stellvertretenden Kommissarin für Menschenrechte der VN, Nada Al-Nashifs, anlässlich der 52. Sitzung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen am 6. März 2023.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die staatliche Ideologie geht von einem einheitlichen, säkularen Nationalstaat aus, in dem ethnische und religiöse Unterschiede keine Rolle spielen sollen. Konflikte zwischen den Religionsgemeinschaften werden daher staatlicherseits negiert und sind bisher kaum bekannt.

Guatemala

Die allgemeine Menschenrechtslage in Guatemala ist gekennzeichnet von rechtsstaatlichen Defiziten, insbesondere einer Diskrepanz zwischen Gesetz und Praxis. Die Unabhängigkeit der Justiz ist immer weniger gewährleistet. Nationale Herausforderungen in Bezug auf das Menschenrecht auf Religionsfreiheit sind in diesen Gesamtzusammenhang einzuordnen. Eine große Mehrheit der guatemalteckischen Bevölkerung ist christlichen Glaubens (85 Prozent). Die katholische Kirche genießt Verfassungsrang (Anerkennung ihrer Rechtspersönlichkeit in Artikel 37). Seit den 1990er Jahren ist ein Erstarren diverser evangelikaler Kirchen und Bewegungen zu beobachten.

Demografische Anteile der jeweiligen Religionsgemeinschaften

Der Katholizismus ist infolge der spanischen Kolonisation die traditionell dominante Konfession, verliert allerdings derzeit Mitglieder. Auch der Protestantismus ist – v. a. durch eine Vielzahl sehr heterogener evangelischer und evangelikaler Kirchen – im ganzen Land vertreten. Laut einer Umfrage von ProDatos ordnen sich etwa 45 Prozent der Bevölkerung als katholisch und 42 Prozent als protestantisch ein. Beide Konfessionen haben Anhänger in allen ethnischen Gruppen. Der überwiegende Teil der indigenen Bevölkerung, die etwa 43 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmacht, bekennt sich zum Katholizismus oder zu den wachsenden evangelikalen Kirchen und Bewegungen. Messen und Gottesdienste finden teilweise, aber nicht flächendeckend in indigenen Sprachen statt. Nach Angaben von Organisationen für Maya-Spiritualität sowie der christlichen Kirchen üben viele indigene Katholiken und Katholikinnen darüber hinaus eine Religiosität aus, die von Ritualen und Weltansichten der Maya-Völker geprägt ist. Dies gilt in eingeschränktem Maße auch für indigene protestantischen Glaubens. Daneben gibt es auch Akteure und Akteurinnen, die Maya-Spiritualität ohne christliche Bezüge ausüben. Maya-Spiritualität verschiedenster Art ist vor allem im Westen des Landes, im zentralen Bergland der Alta und Baja Vera Paz, im nördlichen Tiefland (Petén, Izabal) sowie in der Hauptstadt Guatemala-Stadt anzutreffen. Darüber hinaus gibt es indigene Spiritualität unter den Xinca. Die vor zweihundert Jahren aus St. Vincent eingewanderten Garifunas leben vor allem in der östlichen Ortschaft Livingston. Sie sind mehrheitlich katholisch und sprechen eine indigene Sprache aus der Arawak-Sprachfamilie. Sie üben darüber hinaus eine afro-indigene Spiritualität aus.

Ungefähr elf Prozent der Bevölkerung bekennen sich zu keiner Religion. Zudem gibt es kleinere buddhistische (8.000 bis 11.000 Personen), muslimische (ca. 2.000) und jüdische (ca. 1.000) Glaubensgemeinschaften.

Rechtliche Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Guatemala hat 1992 den VN-Zivilpakt ratifiziert. Anhängerinnen und Anhänger aller Religionen und Weltanschauungen – auch indigener – sind verfassungsrechtlich geschützt. Artikel 36 der guatemalteckischen Verfassung bestimmt, dass jede Person das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung im Rahmen der Einhaltung der öffentlichen Ordnung sowie der Achtung anderer Glaubensbekenntnisse in der Öffentlichkeit auszuüben. Von Artikel 33 Abs. 2 der Verfassung werden explizit auch religiöse Versammlungen als Teil der Versammlungsfreiheit umfasst. Die in Artikel 35 der Verfassung festgeschriebene Freiheit der Verbreitung von Gedanken schützt auch solche religiös-weltanschaulicher Art. Religiöse Gruppen müssen sich zum Zweck der Religionsausübung grundsätzlich nicht registrieren lassen. Eine Registrierung ist jedoch notwendig, um die nach Artikel 37 der Verfassung allen religiösen Organisationen zu gewährende Rechtspersönlichkeit zu erlangen oder eine Steuerbefreiung zu beantragen. Die katholische Kirche erhält aus historischen Gründen diese Vergünstigungen ohne Registrierung. Das Innenministerium kann einen Antrag ablehnen, wenn es der Ansicht ist, dass die Gruppe kein religiöses Ziel verfolgt, dass sie illegale Aktivitäten beabsichtigt oder die öffentliche Ordnung gefährdet. Die meisten Anträge werden aber nach einem langwierigen Verfahren genehmigt. Im Juni 2021 brachten mehr als achtzig

Kongressabgeordnete einen Gesetzentwurf ein, der von der konservativen Family Matters Association, dem Rat der katholischen Bischöfe sowie anderen religiösen Gruppen ausgearbeitet wurde. Dieser sieht eine Vereinfachung der gesetzlichen Lage religiöser Organisationen vor. So soll eine Abteilung des Innenministeriums zur Registrierung neuer religiöser Institutionen geschaffen werden und es sollen alle religiösen Organisationen steuerbefreit werden. Äußerst umstritten ist ein nachträglich – vor Übermittlung an den Kongress – eingefügter Artikel des Entwurfs, welcher religiöse Organisationen davon freistellen würde, Informationen über ihre Finanzen und die Quellen ihrer Spenden zu veröffentlichen. An dem Vorschlag wird von zivilgesellschaftlichen Organisationen und religiösen Gruppen, darunter dem Rat der katholischen Bischöfe kritisiert, dass dieser Korruption und Geldwäsche befördere.

Alle religiösen Gruppen müssen die Erlaubnis der jeweiligen Gemeindebehörden für öffentliche Veranstaltungen einholen. Die Verfassung schützt das Recht indigener Gruppen auf die Ausübung ihrer Traditionen und ihrer kulturellen Ausdrucksformen, einschließlich spiritueller Praktiken. Zudem erlaubt das Gesetz spirituellen Maya-Gruppen die Durchführung von Zeremonien an historischen Maya-Stätten und auf staatlichem Eigentum mit schriftlicher Genehmigung des Kulturministeriums. Die Verfassung erlaubt Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, schreibt ihn aber nicht vor. Private religiöse Schulen sind zugelassen und in allen Landesteilen zu finden. Es gibt keine juristische Diskriminierung in Bezug auf die Religionszugehörigkeit im Familien- und Erbrecht.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Im Rahmen der COVID-Pandemie klagten Vertreterinnen und Vertreter protestantischer und katholischer Gruppen, dass die COVID-Maßnahmen die freie Religionsausübung einschränkten. Führungspersonlichkeiten der Maya bekunden, dass die Regierung den Zugang zu einigen religiösen Stätten auf staatlichem Grund und Boden auch nach dem Ende der Pandemie weiterhin einschränke. Zudem werde oft verlangt, für den Zugang zu den religiösen Stätten zu bezahlen, was den Besuch seitens indigener Gruppen erschwere. Auch die Berechtigungsnachweise des Kulturministeriums werden in vielen Fällen nicht rechtzeitig an alle Praktizierenden übermittelt. Nach Angaben der Organisation Diálogo Interreligioso Guatemalteco diskriminieren einige Kommunalbehörden in ländlichen Gebieten nichtkatholische Gruppen bei der Erteilung von Baugenehmigungen und bei der Erhebung der Kommunalsteuer. Es kommt immer wieder zu Drohungen und Repressalien gegen Religionsvertreterinnen und -vertreter, sobald sie sich aufgrund ihrer religiös-weltanschaulichen Überzeugung zivilgesellschaftlich oder menschenrechtlich engagieren. Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit ist zwar verfassungsrechtlich garantiert, wird aber bei den Interessen der Regierung zuwiderlaufenden Themen zunehmend eingeschränkt. Eine juristische Diskriminierung basierend auf religiöser oder weltanschaulicher Zugehörigkeit erfolgt grundsätzlich nicht.

Veränderung gesellschaftlicher Konflikte mit religiöser Komponente

Indigene erfahren weiterhin gesellschaftliche Diskriminierung und Marginalisierung. Sie erfolgt grundsätzlich nicht aus originärer religiöser Motivation, sondern geht zurück auf die gewaltsame Kolonialgeschichte, den Bürgerkrieg 1960-1996 und die damit einhergehende Marginalisierung indigener Lebensformen und Spiritualität. In der gesellschaftlichen Diskussion spielt indigene Spiritualität nur eine begrenzte Rolle. Sie wird weiterhin von Teilen der nicht-indigene Bevölkerung als negativ wahrgenommen und teilweise stark diffamiert. Ebenfalls kommt es zur Zerstörung oder Verunreinigung von Orten indigener Spiritualität. OHCHR berichtet von zwei international Aufsehen erregenden Fällen von Bedrohung bzw. Mord gegenüber spirituellen Führungspersonlichkeiten der Maya während des Berichtszeitraums. Diese werden vom OHCHR in einen allgemeinen Trend extremer religiöser Intoleranz gegenüber spirituellen Maya-Führern in der Q'eqchi' Maya Region in Petén and Alta Verapaz eingeordnet. 101 Nach Informationen des US State Departments kommt es darüber hinaus zur Diffamierung indigener Spiritualität in den (sozialen) Medien. Es gibt einige wenige christliche Autoritäten, die indigene Gemeinschaften dabei unterstützen, sich gegen die Verletzung ihrer Rechte – insbesondere durch den Abbau natürlicher Ressourcen – zur Wehr zu setzen.

Gesamtgesellschaftliche Konflikte folgen v. a. aus der konservativ-christlichen Diffamierung von LGBTIQ+ Organisationen. Vertreibung und Fluchtbewegungen sind dagegen nicht auf religiöse Diskriminierung zurückzuführen. Laut der Menschenrechtsorganisation Kirche in Not hat der Vandalismus gegen religiöse Gebäude und Symbole aber im selben Zeitraum zugenommen, in dem sich die katholische Kirche stärker kritisch zu Regierungsmaßnahmen und Wahlen äußerte.

¹⁰¹ A/HRC/52/23, para. 21.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Nach dem Ausbruch des Vulkans Fuego im Jahr 2018 berichteten christliche, jüdische und muslimische Gemeinschaften von verstärkter interreligiöser Zusammenarbeit im Rahmen einer interreligiösen Kommission für humanitäre Hilfe. Am Internationalen Tag der Religionsfreiheit 2022 lud Staatspräsident Giammattei zu einem multi-religiösen runden Tisch ein und appellierte an die fortwährende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Religionsfreiheit. Die anwesenden Religionsführer würdigten ihrerseits die Bemühungen Guatemalas, die Religionsfreiheit zu gewährleisten.

Indonesien

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Gemäß offizieller Statistik des indonesischen Innenministeriums von Dezember 2022 sind 87,02 Prozent der Gesamtbevölkerung von 277,75 Millionen Menschen muslimischen Glaubens, die überwiegende Mehrheit davon sunnitisch (knapp 99 Prozent), außerdem schiitisch (knapp ein Prozent) und Ahmadiyya (0,2 Prozent). Mit geschätzten 40 Millionen Mitgliedern ist die indonesische Nahdlatul Ulama (NU) die größte islamische Organisation weltweit. Als zweitgrößte Organisation in Indonesien gilt die Muhammadiyah mit ca. 30 Millionen Mitgliedern und widmet sich vorrangig sozialen, karitativen und erzieherischen Aktivitäten. Des Weiteren vertreten sind Protestantinnen und Protestanten (7,43 Prozent), Katholiken und Katholikinnen (3,06 Prozent), Hindus (1,69 Prozent), Buddhistinnen und Buddhisten (0,73 Prozent) und Konfuzianerinnen und Konfuzianer (0,03 Prozent). 0,04 Prozent der Bevölkerung (117,412 Menschen) sind offiziell als Angehörige indigener Religionen gemeldet. Deren offizielle Zahl ist rückläufig.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die im zweiten Bericht dargestellte Privilegierung offiziell anerkannter Religionen und das verfassungsrechtliche Bekenntnis zu „Pancasila“ – den „Fünf Prinzipien“ – und damit u. a. dem Bekenntnis zu „einem Gott“ besteht unverändert fort. Gleichzeitig zeigen staatliche Stellen seit einigen Jahren mitunter eine größere Offenheit gegenüber anderen, auch indigenen Glaubensrichtungen. Während die Bevölkerung sich bislang zu einer der offiziell anerkannten Religionen im Personalausweis zuordnen musste, darf seit 2017 stattdessen der „Glaube an den einen Gott“ vermerkt oder das Feld ganz frei gelassen werden. Herausforderungen bestehen fort und Fälle von Diskriminierung werden beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, wie Schulanmeldungen, Anerkennung von Eheschließungen oder Beerdigung auf öffentlichen Friedhöfen berichtet. 2017 kam es zu einer Rechtsänderung, um die fundamentalistisch-islamische Hizb-ut-Tahrir Indonesia (HTI), zu verbieten. Seither verfügt der Staat über das Recht zur Auflösung jedweder Organisation im Falle verbotener Handlungen, wie etwa Blasphemie, Gewalt und Störung der öffentlichen Ordnung.

Zwar ist Atheismus nicht explizit verboten, Atheismus wird aber mit Kommunismus in Verbindung gebracht, der seit 1966 in Indonesien verboten ist.

Am 6. Dezember 2022 wurde eine umfassende Reform des Strafgesetzes verabschiedet, das nach einer dreijährigen Übergangszeit Anwendung finden soll. Es enthält erweiterte Straftatbestände zum Schutz von Religion und Glaube, die in sechs Paragraphen Blasphemie statt in bisher nur einem definieren. Danach können Äußerungen von Hass oder Feindseligkeit gegen eine Religion, einen Glauben oder eine religiöse Gruppe mit bis zu drei Jahren Haft bestraft werden. Die gewaltsame Störung, oder Unterbindung religiöser Aktivitäten – wie regelmäßig von islamistischen „Bürgerwehren“ gegenüber religiösen Minderheiten begangen – kann künftig mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft werden. Bis zu vier Jahre drohen bei Anstiftung zur „Apostasie“ („Absicht, jemanden dazu zu bringen, den Glauben an seine Religion zu verlieren.“). Das neue Strafrecht enthält zudem das weitgefasste Verbot der Verbreitung von „Ideologien, die im Widerspruch zu Pancasila stehen“. Diese Blasphemiegesetze sind mit menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Standards unvereinbar und schränken insbesondere die Religions- und die Meinungsfreiheit unverhältnismäßig ein. Darüber hinaus bieten sie über ihren konkreten menschenrechtswidrigen Inhalt hinaus durch ihre Strafandrohung und unbestimmte Formulierung eine Grundlage für Missbrauch durch staatliche Akteure, gerichtliche Verfolgung von Andersdenkenden.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Im Alltag findet Diskriminierung religiöser Minderheiten unverändert statt. Ein interministerieller Erlass des Religions- und Innenministeriums von 2006 verbietet religiösen Gemeinschaften das Abhalten von Gottesdiensten in Privathaushalten. Die Hürden zur Errichtung eines Gebetshauses sind allerdings relativ hoch, da auch Angehörige anderer Religionen den Bau mit ihrer Unterschrift unterstützen müssen und religiöse Minderheiten oft keine derartige Unterstützung finden.

Die wachsende Bedeutung streng orthodoxer Auslegungen des Islam – einschließlich Verbindungen in und massive Förderung durch die Golfregion – und sinkender Toleranz gegenüber hiervon abweichenden Auslegungen oder gegenüber anderen Glaubensgemeinschaften besteht fort. Dies gilt andererseits für den energisch geführten Kampf gegen islamistischen Terrorismus.

Christliche Menschenrechtsorganisationen berichten darüber, dass sich die Situation der christlichen Minderheit im Land bis 2021 weiter verschlechtert habe. Insbesondere berichten sie davon, dass als Missionierung wahrgenommene Aktivitäten zu Anschlägen führen. Im Frühjahr 2021 gab es ein Attentat mit zwei Toten und mindestens zwanzig Verletzten auf eine katholische Kirche. Seit Sommer 2021 geht die Gewalt gegen Christinnen und Christen zurück.

Religiöse Minderheiten oder Angehörige indigener Religionen und Weltanschauungen bzw. Atheistinnen und Atheisten aber auch interreligiöse Paare können nach dem indonesischen Ehegesetz von 1974 nur Anhänger der gleichen Weltanschauung bzw. Religionsgemeinschaft heiraten. Interreligiöse Paare und indigene Glaubensanhänger berichten von Schwierigkeiten, ihre Ehe standesamtlich registrieren zu lassen.

Es ist eine Zunahme von lokalen Verordnungen zu beobachten, die Rechte von Frauen und Mädchen einschränken, etwa durch Ausgangssperren oder Kleidungs Vorschriften/Hijab-Gebot in Schulen auch für Angehörige nicht-islamischer Religionen und öffentlichen Einrichtungen. Weibliche islamische Religionsgelehrte („Ulama“) in Indonesien versuchen diesem Trend entgegenzuwirken, indem sie Fatwas (Rechtsgutachten im islamischen Recht) erarbeiten, die Frauen und Mädchen ins Zentrum stellen. Ende 2022 fand die zweite Konferenz der weiblichen Ulama in Indonesien statt. In der Provinz Aceh gelten Elemente der Scharia, die auch Körperstrafen vorsehen. Andere Provinzen in Sumatra erlassen Verordnungen basierend auf der Scharia, die auch auf religiöse Minderheiten Anwendung finden.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

In den von Indonesiern und Indonesierinnen häufig genutzten Social-Media-Plattformen sind vermehrt Fälle von Hassreden zu finden. Dies führt neben den genannten rechtlichen Einschränkungen insgesamt dazu, dass die Möglichkeit der freien Religionsausübung in Indonesien zwischen den Religionsgemeinschaften zum Teil ungleich ist.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Im Rahmen seiner G20-Präsidentschaft führte Indonesien erstmals das G20-Side-Event R20 („Religions 20“) durch. Maßgeblich organisiert durch die NU in Zusammenarbeit mit der islamischen Weltliga soll es eine Plattform des interreligiösen Dialogs bieten. Auf der Pilotveranstaltung Anfang November 2022 auf Bali berieten teils hochrangige Vertreter und Vertreterinnen verschiedener Glaubensrichtungen aus unterschiedlichen Ländern über Ansätze zum interreligiösen Dialog sowie die Rolle von Religion bei der Lösung globaler Herausforderungen. Indonesien versteht sich als treibende Kraft im interreligiösen Dialog zwischen der muslimischen Welt und anderen Glaubensgemeinschaften.

Glaubensfreiheit Indigener

Obwohl in Indonesien nur sechs Religionen offiziell anerkannt sind, sind mindestens 187 indigene Glaubensrichtungen landesweit erfasst. Nach offizieller Statistik praktizieren gut 126.000 Personen indigene oder hybride Glaubensformen, das entspricht rund 0,05 Prozent der Bevölkerung. Die tatsächliche Zahl könnte jedoch deutlich höher sein. Etwa bis ins Jahr 2018 mussten sich auch Anhängerinnen und Anhänger indigener Glaubensrichtungen und Atheisten und Atheistinnen in offiziellen Angelegenheiten einer der sechs staatlich anerkannten Religionen zugehörig erklären.

Obwohl das Verfassungsgericht 2017 klarstellte, dass den indigenen Glaubensformen die gleichen Rechte zukommen wie staatlich anerkannten Religionen, werden erstgenannte gesellschaftlich weiterhin nicht als gleichwertig angesehen und genießen faktisch auch keinen vergleichbaren staatlichen Schutz. Diskriminierung bspw.

in der Verwaltung besteht fort. Betroffene berichten von eingeschränktem Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen wie Schulanmeldungen, Anerkennung von Eheschließungen oder Beerdigung auf öffentlichen Friedhöfen.

Aus rechtlicher Sicht werden indigene Glaubensformen neben traditionellem Brauchtum der “school of belief/faith” zugerechnet und fallen damit anders als staatlich anerkannte Religionen in die Zuständigkeit des Kultur- und Bildungsministeriums, nicht in die des Ministeriums für Religiöse Angelegenheiten. Diese Unterscheidung spiegelt sich in der gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmung wider: Solche Glaubensformen und ihre Anhänger gelten gemeinhin als vergleichsweise rückständig. Hybride Muslime und Musliminnen, die auch Traditionen und Praktiken indigenen Ursprungs pflegen, werden von bestimmten islamischen Schulen (u. a. dem Salafismus) als „Abtrünnige“ diffamiert.

Gleichzeitig stellen die Veränderung und die Zerstörung der Umwelt für viele indigene Glaubensgemeinschaften eine Herausforderung dar. Das Fallbeispiel der auf Kalimantan lebenden Kaharingan, deren Traditionen stark mit dem Regenwald verbunden sind (u. a. Beerdigungsriten), zeigt die enge Verbindung zwischen sozialen, spirituellen und umweltpolitischen Herausforderungen.

Indien

Als Ursprung von mindestens drei Weltreligionen (Hinduismus, Buddhismus, Sikhismus) ist Indien ein Land immenser religiöser Vielfalt. Religionsgemeinschaften sind in Indien in all ihren Ausprägungen vorhanden. Gegenüber der großen Hindu-Mehrheit stellen Musliminnen und Muslime die größte Minderheit dar. Christliche Kirchen sind fest im Land verankert. Menschen jüdischen Glaubens wurden in Indien nie verfolgt. Angehörige des Zoroastrismus (Parsinnen und Parsen) fanden dort Zuflucht vor der Islamisierung ihrer Heimat im damaligen Persien. Tibetische Buddhisten und Buddhistinnen fanden und finden Zuflucht und konnten insbesondere in Himachal Pradesh und Karnataka große Klöster aufbauen, ebenso den Sitz ihrer Exilregierung etablieren. Die Bahá'í können ihren Glauben ausüben. Angehörige der Ahmadiyya gelten vor dem indischen Gesetz als Musliminnen und Muslime.

Indien hat in seiner Geschichte immer wieder religiöse und ethnische Spannungen sowie gravierende Verletzungen der Religionsfreiheit und schwere Gewalt erlebt, deren Entstehung oft mit sozialen Fragen und sich aus dem Kastensystem ergebenden Ungerechtigkeiten verwoben ist. Die blutige Teilung der ehemals britischen Kolonie entlang konfessioneller Linien auf die zwei Staaten Indien und Pakistan belastet bis heute die Beziehung zwischen den indischen Religionsgemeinschaften. Eine „hindu-nationalistische“ Geschichtsdeutung, die der Herrschaft der islamischen Mogulkaiser und der christlichen Missionierung die Schuld am Rückstand des Landes gibt, gewinnt im öffentlichen Diskurs an Prominenz und befördert die Akzeptanz einer wertenden Unterteilung der religiösen Gruppen.

Unter den Regierungen der Bharatiya Janata Party (BJP) haben die Herausforderungen Indiens in Bezug auf die Religionsfreiheit aus Sicht mancher Beobachter und Vertretern religiöser Minderheiten zugenommen; sie berichten von vermehrten alltäglichen Einschränkungen und Verletzungen der Religionsfreiheit in Form von Hassrede und Gewalt.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Hindus machten beim letzten Zensus 2011 noch 79,8 Prozent der Gesamtbevölkerung von gut 1,2 Mrd. aus. Darüber hinaus ist Indien nach Indonesien der Staat, der die zweitgrößte muslimische Bevölkerungsgruppe (14,2 Prozent) weltweit aufweist. Neben der heterogenen Mehrheitsreligion der Hindus sind Islam, Christentum (2,3 Prozent), Sikhismus (1,7 Prozent), Buddhismus (0,7 Prozent), Jainismus (0,45 Prozent) und Zoroastrismus anerkannt. Hinzu kommt eine große Zahl indigener Völker (beispielsweise „Adivasi“ oder „tribals“), zahlenmäßig kleine jüdische und Bahá'í-Gemeinden sowie andere religiöse Gemeinschaften, die zusammen 0,9 Prozent der Bevölkerung ausmachen. Die Bahá'í sind mit ca. einer Million Angehörigen die größte Bahá'í-Gemeinde weltweit. Schätzungen gehen außerdem von etwa 100.000 Angehörigen der Ahmadiyya in Indien aus.

Rechtliche Lage

Indien ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen (VN-Zivilpakt) am 10. April 1979 beigetreten und ist nach seiner Verfassung von 1949 ein föderaler und säkularer Staat. Religionsfreiheit ist durch die Artikel 25 bis 28 der Verfassung garantiert. Der verfassungsgemäße Schutz umfasst grundsätzlich sowohl die Religionsfreiheit der Einzelperson als auch die Ausübung und die Verbreitung der Religion. Alle anerkannten Religionsgemeinschaften sind rechtlich gleichgestellt.

Die Aufrechterhaltung des verfassungsmäßig verankerten säkularen Charakters des Landes bei gleichzeitiger Respektierung der religiösen Rechte dieser Gemeinschaften ist ein täglicher Balanceakt. Sechs Religionsgemeinschaften haben Minderheitenstatus, der ihnen grundlegende Rechte und Garantien zusichert: Angehörige des Islam, Christentums, Sikhismus, Buddhismus, Jainismus und Zoroastrismus. Den Bahá'í ist Religionsausübung möglich. Ahmadiyya-Angehörige gelten nach einer Gerichtsentscheidung von 1970 als Angehörige des Islam. Viele Adivasi bekennen sich zum Christentum. Einen Minderheitenstatus für traditionelle Religionen oder Spiritualität der Adivasi gibt es nicht. Sie sind amtlich als „Scheduled Tribes“ registriert und genießen hierüber zahlreiche Minderheitenrechte. Nur säkulare Feiertage, z. B. der Unabhängigkeitstag, sind in Indien offiziell landesweite nationale Feiertage.

Religiöse Vereinigungen können sich – wie auch andere Vereinigungen – in Indien registrieren lassen. Bei Beziehungen zum Ausland, insbesondere hinsichtlich finanzieller Förderung, setzt der Zentralstaat Grenzen. Für Förderungen aus dem Ausland brauchen Religionsgemeinschaften eine Lizenz unter dem 2010 verabschiedeten und 2020 verschärften Gesetz über die Regulierung ausländischer Finanzierung (Foreign Contribution Regulation Act, FCRA).

Es gibt derzeit in dreizehn Bundesstaaten¹⁰² sogenannte „Anti-Konversions-Gesetze“, welche Religionswechsel unter Strafe stellen. Deren Vereinbarkeit mit den Verpflichtungen Indiens aus internationalen Menschenrechtskonventionen wird teilweise und von verschiedenen Seiten in Frage gestellt. Das Oberste Gericht stellte im November 2022 erstmals fest, dass die Bekehrung durch Zwang, Verführung oder Täuschung nicht vom Recht auf Religionsfreiheit gedeckt sei. Versuche von Regierungsmitgliedern der BJP ein Anti-Konversions-Gesetz auch auf Ebene des Gesamtstaates zu verabschieden, scheiterten bislang am Widerstand des Justizministeriums.

Obwohl verfassungswidrig (Artikel 17), ist die Marginalisierung, Diskriminierung und soziale Stigmatisierung von Menschen aufgrund des Kastensystems nach wie vor soziale Realität in Indien. Viele Betroffene wollen sich mit einer Abkehr vom Hinduismus hin zu anderen Religionen mutmaßlich auch der immer noch verbreiteten Diskriminierung durch „Höherkastige“ entziehen.

Die Regelung personenstandsrechtlicher Fragen unterliegt grundsätzlich religiösen Teilrechtsordnungen¹⁰³ wie dem „Hindu Marriage Act“ von 1955. Sie ermöglichen Angehörigen von Hinduismus, Islam, Christentum, Zoroastrismus sowie Adivasi und zunehmend auch Sikhs die Beachtung ihrer jeweiligen Traditionen; die allerdings zugleich zur familienrechtlichen Benachteiligung von Frauen führen. Ein Wechsel des Glaubens kann unter anderem zu einem Entfallen von Unterhalts- und Erbansprüchen führen. Angehörige des Buddhismus und Jains fordern eine jeweils eigene familienrechtliche Ordnung.

Inderinnen und Inder können zivil nach dem besonderen Ehegesetz von 1954 (Special Marriage Act) auch interreligiös heiraten. De facto stoßen diese Eheschließungen vor allem im ländlichen Raum aber auf bürokratische Hürden. So muss die Eheschließungsabsicht zuvor den lokalen Behörden am Abstammungsort eines der Ehepartner mitgeteilt werden. Die Ehe darf dann erst geschlossen werden, wenn keine Einwände erhoben werden. Dies gibt religiösen und gesellschaftlichen Autoritäten sowie den Familien die Möglichkeit, die Hochzeit zu verzögern bzw. zu verhindern. Auch traditionelle gesellschaftliche Strukturen sind ein Hindernis. Die Entwicklung eines einheitlichen Zivilrechts (Uniform Civil Code) für die gesamte Bevölkerung ist in der Verfassung vorgesehen und wird von der Regierung gewünscht. Dies scheiterte bislang an gesellschaftlichem Widerstand.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die von der Verfassung garantierte Religions- und Weltanschauungsfreiheit kann von den Bürgern und Bürgerinnen im indischen Rechtsstaat – trotz langer Prozessdauer – grundsätzlich eingeklagt werden. In der Alltagswirklichkeit sind jedoch auch Einschränkungen zu beobachten, die teilweise durch staatliche Akteure verursacht werden. Gegen religiöse Minderheiten gerichtete Hassrede, insbesondere gegen Muslime und Musliminnen, sowie Christinnen und Christen, aber auch Hindus als örtliche Minderheiten (etwa in Punjab oder Kaschmir), ist in den sozialen Medien und auch im politischen Diskurs verbreitet. Treiber sind oft rechtsextreme Hindu-Gruppierungen. Auch prominente Persönlichkeiten sowie Parlamentarierinnen und Parlamentarier instrumentalisieren mitunter Ressentiments.

Am 31. August 2019 wurde das finale Nationale Bürgerregister (National Register of Indian Citizens, NRC) im Bundesstaat Assam veröffentlicht. Nur diejenigen Bewohnerinnen und Bewohner, die selbst oder deren Eltern

¹⁰² Arunachal Pradesh, Assam, Odisha, Madhya Pradesh, Chhattisgarh, Gujarat, Himachal Pradesh, Jharkhand, Rajasthan, Uttarakhand, Haryana, Karnataka und Uttar Pradesh

¹⁰³ Wie der „Hindu Marriage Act“ von 1955, der „Hindu Succession Act“ von 1957 oder der „Parsi Marriage And Divorce Act“ von 1936.

nachweislich vor 1971¹⁰⁴ in Assam gelebt haben, können in die Liste aufgenommen werden. Kritikerinnen und Kritiker sprechen von einer gezielten Maßnahme gegen die muslimische Minderheit. Ankündigungen der Regierung, ein solches Register bis 2021 landesweit einzuführen, wurden bisher nicht umgesetzt. Am 11. Dezember 2019 verabschiedete das indische Parlament einen Zusatz zum Staatsbürgerschaftsgesetz (Citizenship Amendment Act, CAA). Demzufolge können aus Pakistan, Bangladesch oder Afghanistan nach Indien Geflohene (Stichtag 31. Dezember 2014) bereits nach fünf Jahren die indische Staatsbürgerschaft erlangen. Musliminnen und Muslime sind von diesem Gesetz ausgeschlossen; die Regierung argumentiert, dass nur religiös Verfolgte Zielgruppe seien. Das Gesetz verursachte indienweit starke Proteste. Kritikerinnen und Kritiker fürchten, das Gesetz könne in Kombination mit dem NRC de facto zur gezielten Ausbürgerung muslimischer Bürgerinnen und Bürger führen.

Die Anwendung des Foreign Contribution Regulation Act (FCRA) – ein mit breitem Interpretationsspielraum formuliertes Gesetz zur Kontrolle ausländischer Geldzuflüsse – betraf in der jüngeren Vergangenheit auch christliche Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und schränkt deren Arbeit weiterhin erheblich ein. Das Gesetz wird von Vertretern der Vereinten Nationen kritisiert.¹⁰⁵ Auch die Bundesregierung hat Indien zu einer Überprüfung der Gesetzgebung aufgefordert.

Die größte religiöse Minderheit der Muslime und Musliminnen ist weiterhin in wesentlichen Lebensbereichen (Gesundheit, Bildung, Arbeit) signifikant benachteiligt. Eine seit Jahrzehnten andauernde kontroverse Debatte betrifft den von hindu-nationalistischer Seite geforderten Bau eines Hindu-Tempels in Ayodhya an dem Ort, an dem Hindus 1992 eine dort seit Jahrhunderten stehende Moschee zerstört hatten. Der Oberste Gerichtshof hat im November 2019 den Bau eines Hindu-Tempels für rechtens erklärt. Dieser soll Ende 2023 fertiggestellt und im Januar 2024 eröffnet werden. 2022 entschied das Oberste Gericht von Varanasi (Varanasi High Court), dass Klagen mit dem Ziel einer Teilnutzung von Moscheen durch Hindus zulässig sind. Hierdurch wird potenziell ein Gesetz in Frage gestellt, dass Konflikten insbesondere zwischen Hindus und Angehörigen muslimischen Glaubens vorbeugen soll (Places of Worship Act von 1991). Im Bundesstaat Karnataka trat im Februar 2022 ein von der Regierung verhängtes Kopftuchverbot in Bildungseinrichtungen in Kraft, das von Beobachtern als Ausdruck der Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen gewertet wird. Das Verbot wurde im März 2022 gerichtlich bestätigt. Daraufhin kam es zu Protesten seitens der muslimischen Bevölkerung. Im größtenteils muslimischen Kaschmir gibt es seit längerem politische Unruhe und Terroranschläge. In diesem Zusammenhang kommt es teilweise auch zu Einschränkungen der Religionsfreiheit von Musliminnen und Muslimen durch die Behörden.

Die Datenlage zur Entwicklung von Hassverbrechen in Indien in den letzten Jahren ist uneinheitlich und erschwert eine genaue Einordnung. Während Nichtregierungsorganisationen von einer Zunahme von Übergriffen von Hindus gegenüber Muslimen und Musliminnen unter der BJP-Regierung berichten, ist laut offiziellen Kriminalstatistiken seit 2010 keine signifikante Änderung in der Gesamtzahl von Hassverbrechen auf der Basis von Religions- und Kastenzugehörigkeit zu verzeichnen. Dalits und Menschen muslimischen Glaubens machen auch nach offiziellen Zahlen zusammen ca. 90 Prozent aller Opfer aus. Berichten zufolge sind ebenfalls die christlichen Dalits, die etwa zwei Drittel der indischen Christen und Christinnen ausmachen, Übergriffen ausgesetzt.

Menschen christlichen und muslimischen Glaubens werden bisweilen der unlauteren Missionierung bezichtigt. Hindu-Nationalisten fordern ein indienweites Konversionsverbot, womit sie sich bislang aber nicht durchsetzen konnten. Seit einigen Jahren werfen hindu-nationalistische Gruppierungen vermehrt Muslimen „Zwangskonversionen“ von hinduistischen Mädchen vor, wenn diese einen Muslim heiraten möchten („love jihad“). Teilweise wurden „Anti-Konversions-Gesetze“ (siehe oben) dahingehend verschärft, dass interreligiöse Ehen oder Verlobnisse als vermeintlicher Bekehrungsversuch unter Strafe gestellt werden.

Auch die Adivasi haben bisweilen mit Einschränkungen ihrer Religionsfreiheit zu kämpfen. Die Regierung hat zwar in den vergangenen Jahren Reformen zum Schutz der Adivasi-Gemeinschaft verabschiedet. Praktisch umgesetzt werden diese Schutzmechanismen jedoch aus Sicht der Betroffenen nur lückenhaft. Hindu-nationalistische Gruppen versuchen teilweise, Adivasi, die weiter ihrem traditionellen, animistischen Glauben anhängen oder sich seit Jahrzehnten zum Christentum bekennen, zum Hinduismus zu konvertieren.

¹⁰⁴ Unabhängigkeitskrieg von Bangladesch und Flucht von Millionen von Musliminnen und Muslimen nach Indien.

¹⁰⁵ <https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/upr/in-index> .

Regelmäßig kommt es zu Einschränkungen der Religionsfreiheit von Christinnen und Christen, die mehrheitlich den Dalits oder Adivasi angehören. Seit Dezember 2022 gibt es Vorfälle im Bundesstaat Chhattisgarh, bei denen Adivasi aus Protest gegen angebliche Zwangskonversionen zum Christentum mehr als 1.000 andere Adivasi, die dem Christentum anhängen, gewaltsam aus ihren Häusern vertrieben hatten. Medienberichten zufolge ließen lokale Behörden Strafanzeigen nicht zu; auch hätten hindu-nationalistische Gruppen die Agitation im Vorfeld mitbefördert.¹⁰⁶ Es gibt darüber hinaus Berichte über christliche Missionsaktivitäten ausländischer Akteure gegenüber den Sentinelesen – ein Volk, das auf einer Insel der Adamanen lebt und Kontakt zur Außenwelt ablehnt. Die indische Regierung hat das Volk unter besonderen Schutz gestellt und jede Kontaktaufnahme zu Sentinelesen verboten.

Auch die Begegnung mit deutschen kirchlichen Gruppen und die Zusammenarbeit im kirchlichen Bereich verliefen im Berichtszeitraum nicht ungehindert. Im Oktober 2022 wurden eine Delegation der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers aus dem Kirchenkreis Emden-Leer und der Direktor der Gossner-Mission aus Assam wegen angeblicher Teilnahme an missionarischen Veranstaltungen ausgewiesen und mit einer Geldbuße belegt. Zwei indischen Begleitern der Gruppe droht ein Strafverfahren.

Die Wahlsiege der BJP 2014 und 2019 lösten in der Öffentlichkeit eine intensive Diskussion über das Spannungsfeld zwischen den Werten einer säkularen Verfassung und einer in Teilen tief religiösen Bevölkerung aus. Die Regierungspartei BJP zeichnet ein Bild von Indien als Jahrtausende alte Hindu-Zivilisation und rückt hinduistische Traditionen trotz der säkularen Verfassung Indiens in der öffentlichen Darstellung immer wieder in den Vordergrund. Eine Reihe von Vertretern und Vertreterinnen vor allem muslimischer und christlicher Gemeinschaften beklagen vor diesem Hintergrund die Zunahme von religiösem Hass, Gewalt und Intoleranz.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Aufgrund seiner säkularen Verfasstheit hält sich der indische Staat bei interreligiösen Angelegenheiten – einschließlich interreligiöser Kooperationsstrukturen – mit wenigen Ausnahmen zurück. So hatte z. B. im Oktober 2018 eine indische Delegation, angeführt vom Staatsminister im Außenministerium, einen interreligiösen Dialog mit Indonesien geführt. Die Delegation umfasste Vertreter der wichtigsten in Indien vorkommenden Religionen Hinduismus, Christentum, Islam und Buddhismus. Das Format fand seitdem nicht mehr statt, soll aber wieder aufgenommen werden.

Die große Mehrheit der religiösen Akteure nimmt ihre Friedensverantwortung wahr und heizt Spannungen zwischen den Religionsgruppen nicht an. Immer stärker werdende extremistische Stimmen – vor allem von hinduistischer Seite, vereinzelt auch von muslimischer – sind wahrzunehmen. Ihre Agitation wird von der Mehrheit der Gläubigen nicht geteilt, hat jedoch zunehmend Einfluss auf das gesellschaftliche Klima in vielen Bundesstaaten.

Irak

Irak ist die Heimat einer Vielzahl teils jahrtausendealter Volks- und Religionsgemeinschaften. Neben der arabisch-muslimischen Mehrheit sind dies die mandäischen, chaldäischen, assyrischen, armenischen, turkmenischen und jüdischen Gemeinschaften, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Êzîden, Zororastrier, Schabak, Kakaí und Bahá'í. Die irakische Verfassung von 2005 trägt diesem historischen Erbe Rechnung und erwähnt ausdrücklich Religionen wie den Islam, das Christentum, die êzîdische und die mandäische Religion. Im Vergleich zu anderen arabischen Staaten in der Region hat Irak eine relativ fortschrittliche Gesetzeslage bezüglich Religions- und Weltanschauungsfreiheit, wenn auch mit zahlreichen Widersprüchen und Mängeln behaftet. In der Realität wandern Angehörige der religiösen Minderheiten seit Jahren aus Irak aus. Die Fluchtbewegungen wurden in der Vergangenheit zumeist von Konflikten an ethnisch-religiösen Trennlinien entlang ausgelöst. Die politische Durchsetzungsfähigkeit der Minderheiten gegenüber dem irakischen Staat bleibt begrenzt.

Ernennungen für Ministerien und andere staatliche Institutionen erfolgen in der Regel nach dem Muhasasa Ta'ifia-Prinzip (zu Deutsch: „Konfessionelle Aufteilung“), das die drei größten Gruppen in Irak – Schiiten und Schiitinnen, Kurden und Kurdinnen sowie Sunniten und Sunnitinnen – favorisiert. Seit 2003 wird das Amt des Präsidenten mit einem Kurden, das Amt des Premierministers mit einem Schiiten und das des Sprechers des Parlamentes mit einem Sunniten besetzt. Im Parlament sind neun der 329 Sitze für Vertreter und Vertreterinnen von religiösen Minderheiten reserviert. Diese sind zwar in höheren Positionen in Parlament und Zentralregierung ver-

¹⁰⁶ Hindu-Nationalisten sehen Adivasi als Teil der sozialen und religiösen Ordnung des Hinduismus und im gleichen Zuge christliche Missionierung als Konkurrenz zu eigenen Re-Konversionsbestrebungen („Ghar Wapsi“).

treten, klagen aber darüber, dass ihnen einflussreiche Positionen in Polizei, Militär-, Nachrichten- sowie Sicherheitsdiensten, bei der Vergabe von Regierungspositionen und im öffentlichen Sektor – insbesondere auf lokaler Ebene – verwehrt werden.

In der Region Kurdistan-Irak werden Toleranz und friedliches Zusammenleben von der Regionalregierung und der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung als Besonderheiten der Region betont und geschützt. Angehörige religiöser Minderheiten können ihrem Glauben in der Regel nachgehen und weitgehend ohne Diskriminierung leben. Im kurdischen Regionalparlament sind elf der 111 Sitze für Vertreter und Vertreterinnen der Minderheiten reserviert.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Es gibt aktuell keine verlässliche Datenbasis zur irakischen Demographie; die Angaben beruhen daher auf Schätzungen. Ausgehend von derzeit rund 40 Millionen Einwohnern und Einwohnerinnen wird der Anteil der Menschen muslimischen Glaubens an der Gesamtbevölkerung auf 97 Prozent geschätzt, davon mehrheitlich (ca. 60 Prozent) Schiiten und Schiitinnen. Arabische und kurdische Sunniten und Sunnitinnen sind mit insgesamt ca. 40 Prozent in der Minderheit. Die Anzahl der Menschen christlichen Glaubens wird auf 250.000 geschätzt, davon etwa 200.000 in der Region Kurdistan-Irak, der Rest in der Ninive-Ebene. Insgesamt geht die Zahl zurück, 2003 lebten noch ca. 1,4 Millionen Christinnen und Christen in Irak.

Rund 80 Prozent der irakischen Christen und Christinnen gehören der chaldäisch-katholischen Kirche an. Zu den anderen christlichen Konfessionen in Irak gehören die syrisch-katholischen und syrisch-orthodoxen Christen und Christinnen (10 Prozent), die assyrische (5 Prozent), die armenische (katholisch und orthodox) (3 Prozent) und andere Kirchen (2 Prozent).

Die Anzahl der Êzîdinnen und Êzîden wird auf bis zu 500.000 geschätzt, davon 300.000 in der Region Kurdistan-Irak. Es gibt in Irak ca. 400.000 Kaka'i, ca. 10.000 Mandäer und Mandäerinnen, ca. 2.000 Bahá'í und schätzungsweise zwischen 100 und 250 jüdische Familien. Zuverlässige Zahlen über Konvertitinnen und Konvertiten gibt es nicht. Außerdem existiert eine kleine Gruppe von Atheisten und Atheistinnen.

Rechtliche Lage

Irak hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 25. Januar 1971 ratifiziert.

Die irakische Verfassung aus dem Jahr 2005 bestimmt in Artikel 2 den Islam zur Staatsreligion und zu einer Hauptquelle der Gesetzgebung. Kein Gesetz darf im Widerspruch zu etablierten Bestimmungen des Islam, den Prinzipien der Demokratie sowie zu den in der Verfassung festgelegten Rechten und Grundfreiheiten stehen. Gleichzeitig garantiert Artikel 2 aber auch die uneingeschränkte Religionsfreiheit für alle Individuen. Artikel 7 verbietet Rassismus, Terrorismus und sogenannten Takfirismus, der abweichende Auslegungen des Islam zur Apostasie erklärt. In Artikel 10 werden Schreine und religiöse Stätten als religiöse und zivilisatorische Einrichtungen unter den Schutz der Verfassung gestellt. Artikel 14 garantiert allen Religionen Gleichberechtigung. Artikel 37 verpflichtet den Staat, alle Individuen vor politischem und religiösem Zwang zu schützen. Artikel 41 legt fest, dass Personenstandsfragen gemäß der jeweiligen Religions-, Rechtsschulen- und Glaubenszugehörigkeit oder einer etwaigen Rechtswahl zu klären sind und die nähere Ausgestaltung einfachgesetzlich zu regeln ist. Artikel 42 garantiert Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Sicherheit der religiösen Einrichtungen und den Schutz der religiösen Stiftungen.

Gemäß Artikel 43 der Verfassung unterhält die irakische Zentralregierung drei religiöse Stiftungen (awqaf, Sing. waqf): eine sunnitische, eine schiitische und eine für andere Konfessionen. Die Stiftungen unterstehen dem Büro des Premierministers und verwalten Zuwendungen für den Erhalt und den Schutz religiöser Einrichtungen. Die kurdische Regionalregierung unterhält drei analoge Stiftungen.

Das irakische Strafgesetzbuch von 1969 kennt keine Straftatbestände wie Apostasie (Konversion von vormals muslimischen Gläubigen zu anderen Religionen), Atheismus, Blasphemie und Proselytismus; allerdings existieren gesetzliche Bestimmungen, die herangezogen werden, um diese zu sanktionieren. Paragraph 372 des Strafgesetzbuches stellt Vergehen, die die religiösen Gefühle von Minderheiten verletzen, mit einer Geldbuße oder Haftstrafe von bis zu drei Jahren unter Strafe. Der Paragraph wurde in der Vergangenheit herangezogen, um zum Beispiel gegen Journalisten und Journalistinnen vorzugehen, deren Veröffentlichungen angeblich den Islam beleidigt hatten. Es gibt zudem eine Vielzahl von irakischen Gesetzen aus der Zeit vor der Verfassungsänderung, die unter anderem Frauen diskriminieren und sie nicht vor Gewalt schützen.

Das Gesetz für zivile Angelegenheiten Nr. 65 von 1972, das auf rechtlichen Bestimmungen der Scharia basiert, verbietet Apostasie. Problematisch ist die automatische Registrierung von Minderjährigen als muslimisch, wenn der Vater muslimisch ist. Eine Konsequenz daraus ist, dass Kinder Êzîdischer Frauen, deren Vater muslimisch ist, nicht als der Teil der Êzîdischen Gemeinschaft anerkannt werden.

Es gilt ein Verbot von Eheschließungen zwischen nicht-muslimischen Männern und muslimischen Frauen. Menschen, die ihren Glauben während der Regierung Saddam Husseins bis 2003 als muslimisch angegeben haben, um Personalausweise zu erhalten, können ihre religiöse Zugehörigkeit im Personenstandsrecht nicht ändern.

2016 wurde ein neues Personalausweisgesetz verabschiedet, das Apostaten und Apostatinnen daran hindert, ihre neue Religion auf dem Personalausweis eintragen zu lassen. Trotz internationaler Kritik bleiben sowohl das Gesetz für zivile Angelegenheiten als auch das Personalausweisgesetz in Kraft.

Das irakische Nationalitätsgesetz Nr. 26 von 2006 schließt explizit Juden und Jüdinnen aus (Artikel 14, 18), die aufgrund von Denaturalisierungsgesetzen Anfang der 1950er Jahre ihre irakische Nationalität verloren haben und deren Besitz konfisziert wurde.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Vor allem in den zwischen der irakischen Zentralregierung und der kurdischen Regionalregierung umstrittenen Gebieten leiden religiöse Minderheiten unter weitreichender Diskriminierung, die bis zur Gefährdung ihrer Existenz reichen kann. Der irakische Staat kann den Schutz religiöser Minderheiten in diesen Gebieten nicht lückenlos und dauerhaft sicherstellen, insbesondere in der Ninive-Ebene. Dies führt zu Auswanderungs- und Flüchtlingswellen und verhindert die Rückkehr von Binnenflüchtlings.

Seit 2015 gilt in der Region Kurdistan-Irak das Gesetz zum Schutz der Minderheiten, das religiöse Minderheiten hinsichtlich ihrer sozioökonomischen Rechte der kurdisch-muslimischen Mehrheit gleichstellt. Benachteiligungen, die sich aus dem irakischen Personenstandsgesetz ergeben (unter anderem Namensrecht und Erbrecht), bleiben bestehen. Im Interesse der nationalen Sicherheit oder Terrorismusbekämpfung werden Imame, die von der Regionalregierung als zu radikal eingeschätzt werden, von ihrer Aufgabe entbunden.

Mit Ausnahme der presbyterianischen Evangelisch-Protestantischen Kirche und der Siebenten-Tags-Adventisten sind evangelische oder evangelikale Kirchen in Irak rechtlich nicht anerkannt. Die Verweigerung der Anerkennung hat rechtliche Einschränkungen zur Folge. Die Kirchen können unter anderem keine Bankkonten eröffnen oder Grundbesitz erwerben.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Fragen von Religions- und Weltanschauungsfreiheit werden in Irak zwischen Vertretern und Vertreterinnen eines gemäßigten Islam und jenen, die einer strikten Auslegung folgen, verhandelt. Der tolerante Geist der Verfassung und der gesetzliche Status Quo blieben bislang erhalten. Nach dem territorialen Sieg über den sogenannten Islamischen Staat (IS) scheint das gesellschaftliche Bewusstsein für Minderheiten und für den Wert von Vielfalt gestiegen zu sein. Dazu beigetragen hat auch der Besuch des Papstes in Irak im März 2021.

Insbesondere Êzîdinnen und Êzîden wurden Opfer gezielter Vernichtung durch den IS. Bei dem auch vom Bundestag anerkannten Völkermord in vSinjar in der Ninive-Ebene im August 2014 wurden mehr als 5.000 Êzîdinnen und Êzîden getötet, über 7.000 Frauen und Kinder versklavt und verschleppt; Hunderttausende sind geflohen. Nach Angaben der Vereinten Nationen werden weiterhin ca. 2.700 Êzîdinnen und Êzîden sowie Angehörige anderer religiöser Minderheiten vermisst. Ungefähr 300.000 Êzîdische Gläubige leben weiter als Binnenvertriebene in Irak, hiervon ca. 120.000 in Lagern in der Region Kurdistan-Irak. Ein im März 2021 verabschiedetes Entschädigungsgesetz für IS-Opfer soll überlebenden Frauen und Minderjährigen laufende Entschädigungszahlungen und psychosoziale Hilfe zukommen lassen. Dennoch ist die Wahrnehmung dieser Entschädigungszahlung für die Frauen mit gesellschaftlichen und staatlichen Hürden verknüpft: Zum einen aufgrund andauernder Konflikte in ihren Heimatregionen, dem Fortbestehen von religiöser sowie vergeschlechtlicher Diskriminierung innerhalb der Gesellschaft sowie der schleppenden Aufklärung und Verurteilung von IS-Terroristen in Irak. Im Dezember 2022 verabschiedete das irakische Parlament einen Beschluss, der Êzîdischen Menschen erstmals seit 1975 den Erwerb von Landrechten ermöglicht und damit die Rückkehr erleichtern soll.

Iran

Seit dem Amtsantritt der Regierung Raisi hat sich die Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Iran deutlich verschlechtert. Diese ist mit dem öffentlich propagierten Ziel angetreten, die nach Auffassung der Hardliner von der Regierung Rohani vernachlässigte Islamisierung der iranischen Gesellschaft im Zuge der Umsetzung der „Zweiten Stufe der Islamischen Revolution“ konsequent voranzutreiben.

In Iran ist der schiitische Islam seit der Islamischen Revolution im Jahr 1979 Staatsreligion. Andere Religionsformen werden in ihrer Bekenntnisfreiheit und ihrer Ausübung unterschiedlich stark beeinträchtigt und teilweise systematisch verfolgt. Während Anhänger und Anhängerinnen des Judentums, des Christentums und des Zoroastrismus zumindest durch die Verfassung Rechte gewährt werden und ihnen die Entsendung von insgesamt fünf Abgeordneten in das Parlament verfassungsrechtlich zusteht, sind ihnen politische oder leitende Ämter versagt. Missionierung ebenso wie Apostasie, darunter Konversion vom Islam zu einer anderen Religion, werden mit hohen Strafen (bis hin zur Todesstrafe) geahndet.

In den 44 Jahren seit Gründung der Islamischen Republik hat die politisch-religiöse Führung stets darauf geachtet, dass die Prinzipien der Islamischen Revolution nicht angetastet werden und ihre politische und religiöse Deutungshoheit unangefochten bleibt. Die auf Macht- und Strukturerthalt ausgelegte Regierungspolitik setzt vermeintlich religiöse Überzeugungen als Legitimation für die Unterdrückung der eigenen Bevölkerung ein.

Die Verfolgung von Angehörigen anderer Religionen hat zuletzt deutlich zugenommen. Insbesondere Bahá'í und konvertierte Christen und Christinnen sowie Angehörige der sunnitischen Minderheit wurden 2022 überproportional häufig unter dem Vorwurf der Spionage festgenommen. Nach Angaben des Bahá'í National Center befanden sich im September 2022 etwa 1.000 Bahá'í in Strafverfahren, mehr als das Doppelte des zuvor verzeichneten Höchstwertes von 443 im Jahr 2014. Iranische Sicherheitskräfte gingen zudem in den von ethnisch-religiösen Minderheiten bewohnten Provinzen besonders gewaltsam gegen Protestierende vor.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Von den 82 Millionen in Iran lebenden Menschen sind offiziellen Angaben zufolge 99,4 Prozent muslimisch, davon 90 bis 95 Prozent schiitisch und fünf bis zehn Prozent sunnitisch. Sowohl unter den sunnitischen als auch den schiitischen Gläubigen gibt es Anhängerinnen und Anhänger des Sufismus.

Der nicht-muslimische Teil der Bevölkerung besteht aus Bahá'í (ca. 300.000¹⁰⁷), Christen und Christinnen (ca. 200.000¹⁰⁸), Yaresanen (auch Kaka'i genannt, keine offiziellen Daten, aber Schätzungen von 500.000 bis 1 Million), Zoroastriern und Zoroastrierinnen (ca. 25.000), Juden und Jüdinnen (ca. 9.000), sowie Mandäern und Mandäerinnen (ca. 5.000 bis 10.000).

Rechtliche Lage

Iran hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie den Internationalen Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen am 24. Juni 1975 ratifiziert.

Die iranische Verfassung definiert Iran in Artikel 12 als Islamische Republik und bezeichnet den dschafaritischen schiitischen Islam (Zwölfer-Schia) als Staatsreligion. Die Verfassung legt fest, dass alle Gesetze und Vorschriften auf der offiziellen Auslegung der Scharia beruhen müssen. Nach Artikel 12 der Verfassung werden auch sunnitische Muslime und Musliminnen anerkannt und respektiert. Die vier sunnitischen Rechtsschulen werden ohne Einschränkung anerkannt.

Die in Artikel 13 der iranischen Verfassung anerkannten „Buchreligionen“ (Zoroastrismus, Judentum und Christentum) sind die einzigen offiziell anerkannten nicht-muslimischen religiösen Minderheiten. In Bezug auf Familien- und Eherecht genießen sie Autonomie. Schulkinder, die den anerkannten religiösen Minderheiten angehören, können den Religionsunterricht an einer privaten Schule absolvieren, wobei Lehrplan und -bücher vom Erziehungsministerium vorgegeben sind. Laut Verfassung steht ihnen die Entsendung von insgesamt fünf Abgeordneten in das Parlament zu. Sie dürfen ihren Glauben im Land – soweit sie sich auf ihre Angehörigen beschränken – ausüben, können Gottesdienste abhalten und religiöse Gemeinschaften bilden; dies betrifft insbesondere die

¹⁰⁷ Die letzte offizielle Zahl stammt aus dem Jahr 1978, weil seit der Islamischen Revolution den Bahá'í die Ausübung ihrer Religion verboten ist. Da die iranische Bevölkerung seitdem auf das 2,5-fache gestiegen ist, erscheint eine hohe sechsstellige Anhängerzahl zutreffender.

¹⁰⁸ Die meisten davon aus den armenischen/assyrischen Kirchen, keine Daten zu protestantischen/evangelikalen Gruppierungen.

armenische und assyrische Gemeinde. Muslimische Konvertierte und Mitglieder insbesondere protestantischer Freikirchen werden dagegen in ihrer Religionsfreiheit massiv verletzt.

Untersagt ist jegliche missionarische Tätigkeit, die eine Verurteilung bis hin zur Todesstrafe nach sich ziehen kann. Konvertierten zum Christentum droht eine Anklage wegen Apostasie mit Strafen bis hin zur Todesstrafe.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit der anerkannten religiösen Minderheiten wird im täglichen Leben systematisch verletzt. Nicht-Schiiten und Nicht-Schiitinnen stehen unter besonderer staatlicher Beobachtung. Ziel ist es, die Missionierung von schiitischen Iranerinnen und Iranern zu verhindern. So ist beispielsweise muslimischen Einheimischen die Teilnahme am christlichen Gottesdienst verboten, der Zugang zu christlichen Gemeinden wird beobachtet. Auch anerkannten religiösen Minderheiten ist es verboten, religiösen Aktivitäten in persischer Sprache nachzugehen oder Materialien in dieser zu besitzen.

Nach offiziellen Angaben gibt es in Teheran zehn sunnitische Moscheen. Sunnitische Interessensgruppen kritisieren, dass es sich hierbei lediglich um angemietete Gebetsräume handle. Der Bau einer eigenen Moschee würde seit 2015 von staatlicher Seite verhindert. Von der Wahl zu einem anderen gewählten Organ als dem Parlament sowie von hohen Regierungs- und Militärfunktionen sind Sunniten und Sunnitinnen wie auch die Anhänger und Anhängerinnen der anderen Buchreligionen ausgeschlossen. Menschen nicht-muslimischen Glaubens dürfen weder herausgehobene politische Ämter noch leitende Regierungs-, Geheimdienst- oder Militärpositionen bekleiden. Personen, die nicht Mitglied einer der anerkannten Minderheiten sind, gelten automatisch als muslimisch.

Das besonders gewaltsame Vorgehen der Sicherheitskräfte in vornehmlich von Sunnitinnen und Sunniten bewohnten Provinzen im Rahmen der Proteste in der zweiten Jahreshälfte 2022 sowie der besonders harte Umgang der Justizbehörden mit Protestierenden in diesen Provinzen sind Ausdruck eines diskriminierenden Umgangs der iranischen Behörden mit ethnisch-religiösen Minderheiten. In diesen Randprovinzen fürchtet die Zentralregierung separatistische Bestrebungen.

Von den nicht verfassungsrechtlich anerkannten Minderheiten sind die Bahá'í am stärksten Repressalien und systematischer Verfolgung ausgesetzt. Sie gelten pauschal als „Häretiker“; wiederholt wurde Bahá'í vor Gericht Staatsgefährdung vorgeworfen. Sie sind vielfältiger Diskriminierung im Alltagsleben bis hin zu systematischer Verfolgung ausgesetzt. Hierzu zählen im Einzelfall u. a. diskriminierende Behandlung von Schulkindern, systematische Verweigerung des Hochschulzugangs, Zwangsmaßnahmen gegen Unternehmen im Besitz von Bahá'í, Enteignungen, willkürliche Festnahmen, langjährige Haftstrafen, Folter und andere Misshandlungen. Bahá'í dürfen ihren Glauben nicht öffentlich ausleben, etwa durch Gottesdienste oder durch Tragen religiöser Symbole. Seit Januar 2020 gilt ein Antragsformular für Personalausweise (die für zahlreiche staatliche Dienstleistungen benötigt werden), in dem nur Angehörige der offiziell anerkannten Religionen die Möglichkeit haben, ihre Religionszugehörigkeit zu vermerken.

Die Derwische (Sufis) folgen der Zwölfer-Schia, lehnen jedoch jede Form des politischen Islam ab. Seit 2006 sind sie in Iran Opfer von gezielter Propaganda, Verfolgung und Verhaftungen.

Auch die anerkannten christlichen Minderheiten der Armenierinnen und Armenier sowie der Assyrerinnen und Assyrer werden in ihren Rechten beschnitten. Evangelikale persischsprachige Gemeinden können nur im Untergrund existieren. Schwierigkeiten hat auch die kleine katholische Gemeinde.

Religiosität in der Öffentlichkeit ist stets politisch und vom Regime gesteuert. Oppositionelle wie auch muslimische Religiosität hat sich daher in Teilen ins Private zurückgezogen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Frauen sind mit vorgegeblicher religiöser Begründung zahlreichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Beschränkungen ausgesetzt, die für Männer nicht gelten. Religiös motivierte Diskriminierungen von Frauen sind von der Gesetzeslage gedeckt. So sind Frauen im Strafprozessrecht bereits mit neun Jahren strafmündig, während dies bei Männern erst mit fünfzehn Jahren der Fall ist. Zudem zählen weibliche Zeugenaussagen vor Gericht nur halb so viel wie die Aussagen von Männern. Das Tragen des Kopftuches und langer dunkler Kleidung wurde im April 1983 für alle iranischen Frauen und Mädchen über neun Jahren, auch für Anhängerinnen einer nicht-islamischen Glaubensgemeinschaft, zur Pflicht. Im Juli 2022 wurde ein „Hidschab und Keuschheit“-Dekret erlassen, das zu weiteren Einschränkungen für die Bekleidung von Frauen geführt hat. Das Dekret zwingt ver-

schleierte Frauen, ein Kopftuch zu tragen, das nicht nur das Haar, sondern auch den Hals und die Schultern bedecken muss. Bis Herbst 2022 wurden die Kleidervorschriften im öffentlichen Raum v. a. durch die sog. „Sittenpolizei“ überwacht.

Am 16. September 2022 starb Mahsa Jina Amini im Gewahrsam der „Sittenpolizei“. Grund ihrer Inhaftierung war das mutmaßlich nicht ordnungsgemäße Tragen ihres Hidschabs. In der Folge kam es landesweit in iranischen Städten zu Protesten, welche insbesondere von jungen Frauen und Männern getragen wurden. Im Rahmen der brutalen Repression gegen die Protestierenden wurden laut Schätzungen von internationalen Menschenrechtsorganisationen über 520 Demonstrantinnen und Demonstranten – darunter 70 Minderjährige – getötet. Rund 20.000 Personen wurden (vorübergehend) verhaftet, in mindestens einem Dutzend Fällen Todesurteile ausgesprochen. Mit Stand August 2023 sind sieben Hinrichtungen im Zusammenhang mit den Protesten bekannt.

Nach dem Herbst 2022 haben die offiziellen Aktivitäten der Sittenpolizei abgenommen, wenngleich sie entgegen entsprechender Ankündigungen bislang nicht aufgelöst wurde und ohne dass sich hieraus ein politischer Richtungswechsel im Hinblick auf die strengen Kleidervorschriften für Frauen im öffentlichen Raum ergäbe. Stattdessen setzt die iranische Regierung verstärkt auf Überwachungskameras und Gesichtserkennungstechnologie. Ein aktueller Gesetzesentwurf sieht Geldbußen und andere Strafen (Beschlagnahmungen von Pkws, Ladenschließungen, Entzug sozialer und andere Rechte etc.) bei Verstößen gegen die Kleidervorschriften vor. Seit Juli 2023 haben die Aktivitäten der Sittenpolizei in verschiedenen Teilen des Landes wieder erkennbar zugenommen.

Kenia

Etwa 85 Prozent der kenianischen Bevölkerung bekennen sich zum christlichen und elf Prozent zum muslimischen Glauben. 33 Prozent sind Protestanten der klassisch evangelischen Kirchen, 21 Prozent römisch-katholische Christinnen und Christen und 32 Prozent gehören anderen christlichen Konfessionen an, v. a. evangelikale und Pfingstkirchen. Hindus, Sikhs und Bahá'í machen weniger als zwei Prozent aus, der Anteil der Atheistinnen und Atheisten wird mit 2,4 Prozent angegeben. Die übrigen Teile der Bevölkerung praktizieren verschiedene Formen traditioneller afrikanischer Spiritualität. Der Großteil der muslimischen Bevölkerung lebt im Nordosten des Landes und in den Küstenregionen.

Rechtliche Lage der Religionsfreiheit

Die kenianische Verfassung sieht vor, dass es keine Staatsreligion geben darf und schließt Meinungsfreiheit in Bezug auf Religionen mit ein. Sie beinhaltet Religions- und Glaubensfreiheit für Individuen und Gruppen sowie das Recht, jede Religion zu praktizieren und religiöse Fragen zu debattieren. Zudem darf keiner Person der Zugang zu einer Institution, einem Arbeitsplatz, einer Einrichtung oder die Inanspruchnahme von Rechten auf Grund ihres Glaubens oder ihrer Religion verweigert werden.

Die Verfassung schreibt vor, dass das Parlament Gesetze erlassen muss, die ein System des Personen- und Familienrechts anerkennen, das für Angehörige einer bestimmten Religion gilt. So können in der Verfassung vorgesehene Kadi-Gerichte zivilrechtliche Fragen auf der Grundlage des islamischen Rechts in Fällen, in denen sich alle beteiligten Parteien zum Islam bekennen, entscheiden. Es ist Frauen möglich, stattdessen den Weg vor ein ziviles Gericht zu wählen, dies kann jedoch sehr häufig mit familiärer und gesellschaftlicher Ächtung einhergehen. In Fällen der Konversion vom Islam zu anderen Religionen kann die Anwendung islamischen Rechts mitunter zum Verlust des Sorgerechts durch die konvertierte Person führen. Konversion kann darüber hinaus auch den Verlust von Eigentum zur Folge haben. Außerhalb einer Ehe geborene Kinder können nach islamischem Recht erheblichen Nachteilen ausgesetzt sein. Das säkulare Oberste Gericht des Landes ist für zivil- oder strafrechtliche Verfahren zuständig und akzeptiert die Berufung gegen jede Entscheidung des Kadi-Gerichts.

Neue religiöse Gruppen, Institutionen oder Kultstätten sowie Nichtregierungsorganisationen auf Glaubensbasis müssen sich vom „Registrar of Societies“ registrieren lassen, welcher der Generalstaatsanwaltschaft unterstellt ist. Ausgenommen sind traditionelle und indigene Religionen. Die Zahl an selbsternannten „Kirchen“ und „Gemeinschaften“ ist ausgesprochen hoch. Seit 2014 ist die offizielle Registrierung von religiösen Gruppen aufgrund der fehlenden Finalisierung der überarbeiteten „Religious Society Rules“ ausgesetzt. Gegen die Aussetzung der Registrierung gibt es Proteste von zahlreichen religiösen Gruppen, da diese darin einen Verstoß des Staates gegen die Religionsfreiheit sehen. Ohne Registrierung ist es für religiöse Gruppen schwierig, Immobilien zu erwerben und religiöse Aktivitäten zu betreiben. Registrierte religiöse Einrichtungen und Kultstätten können eine Steuerbefreiung beantragen. Eine Kirchensteuer existiert nicht. Kirchen finanzieren sich vor allem durch „den Zehnt“ (tithe) und regelmäßige Kollekten sowie andere Spendeneinnahmen, die nicht besteuert werden.

Alle öffentlichen Schulen sehen obligatorischen Religionsunterricht vor. Teilweise wird christlicher und muslimischer Religionsunterricht angeboten.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Menschenrechtsorganisationen weisen regelmäßig darauf hin, dass Menschen muslimischen Glaubens – insbesondere in Regionen, in welchen die radikalislamische Terrororganisation Al-Shabaab über Einfluss verfügt und immer wieder Anschläge verübt, im Vergleich zu Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften häufiger Opfer von Menschenrechtsverletzungen, wie außergerichtliche Hinrichtungen, Verschwindenlassen, Folter und willkürliche Festnahmen, seitens der Polizei- und Sicherheitskräfte würden. Die Regierung bestreitet religiös motivierte Menschenrechtsverletzungen dieser Art. Viele Angehörige muslimischen Glaubens sehen sich gerade in diesen Regionen unter Generalverdacht gestellt und in Verbindung mit der Al-Shabaab-Miliz gebracht. Sie beklagen, dass bei Antiterroroperationen v.a. ethnische Somalier und Somalierinnen und kenianische Menschen muslimischen Glaubens im Visier stünden. Einschüchterung und Schikane fänden auch in anderen Bereichen statt, etwa, wenn es um Beschwerden gegen Maßnahmen der Polizei oder um die Erlangung von Identitätsdokumenten ginge. Im Jahr 2021 berichtete der „Supreme Council of Kenya Muslims“, der Dachverband der Musliminnen und Muslime in Kenia, über 133 Fälle von Hinrichtungen oder Verschwindenlassen von Glaubensgeschwistern.

Angehörige indigener Völker sind auch in Kenia staatlichen Repressionen ausgesetzt, wie etwa die Sengwer. Ihre ökozentrische Religion ist fest verbunden mit ihrer Umwelt und dem Territorium, in dem sie leben. Seit Jahren gibt es massive Auseinandersetzungen um ihren Lebensraum, bei denen Angehörige des Volkes getötet und verletzt, Häuser niedergebrannt und Familien vertrieben wurden. In einem offenen Brief appellierten die Sengwer im Jahr 2022 an die Öffentlichkeit, keine Projekte mehr zu finanzieren, die die Landrechte für indigene Völker nicht garantieren.

Bereits am 26. Mai 2017 entschied der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte in einem Grundsatzurteil, dass die wiederholte Vertreibung der Ogiek, einem indigenen Jäger- und Sammlervolk, von ihrem angestammten Territorium im Mau-Wald unter anderem eine Verletzung ihrer Religionsfreiheit durch die kenianische Regierung darstellte. Ausübung und Bekenntnis von Religion der Ogiek seien untrennbar mit Land und Umwelt verbunden. Infolge mangelnder Umsetzung des Urteils sprach der Gerichtshof den Ogiek im Juni 2022 Schadensersatz zu und ordnete die Rückgabe des Landes, Anerkennung der Landrechte, und Konsultation der Ogiek im Einklang mit ihren Traditionen und Bräuchen in allen Entwicklungs-, Konservierungs-, oder Investitionsmaßnahmen auf ihrem Land an.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die aus Somalia stammende Terrorgruppe Al-Shabaab verübte in den letzten Jahren wiederholt Anschläge gegen Vertreter und Vertreterinnen der Sicherheitsbehörden und die nicht-muslimische Bevölkerung. Gezielte Angriffe auf Lehrerinnen und Lehrer führten zur Schließung zahlreicher Schulen in der Grenzregion. In jüngster Zeit sind Konversionen vom Christentum zum Islam bei gleichzeitiger Radikalisierung festzustellen. Al-Shabaab rekrutiert in diesem Zusammenhang kenianische Jugendliche für terroristische Aktivitäten in Somalia und Kenia. Zudem gibt es Berichte darüber, dass Menschen muslimischen Glaubens der somalischen Ethnie von Nicht-Muslimen und – Musliminnen diskriminiert würden. Vor allem an der Küste verüben Muslime angesichts der Vorwürfe von Rechtsverletzungen durch staatliche Organe „Racheakte“ und zerstören beispielsweise das Eigentum von Christen und Christinnen. Es kommt in muslimisch dominierten Gebieten darüber hinaus teilweise zu gesellschaftlicher Diskriminierung von Christinnen und Christen. Konversionen vom Islam zu anderen Religionen werden regelmäßig als Verrat an Familie, Clan oder ethnischer Gruppe wahrgenommen und hat oftmals gesellschaftlichen Ausschluss sowie Rückkehrdruck zur Folge.

LGBTIQ+ Personen in Kenia sehen sich Anfeindungen von konservativ-christlichen sowie muslimischen Organisationen ausgesetzt. Kirchen und die islamische Gemeinschaft sprechen sich gegen Schwangerschaftsabbrüche aus. Schwangerschaftsabbrüche sind gesetzlich für werdende Mütter nur bei Lebensgefahr zulässig. Frauen werden, wenn sie bestimmten religiösen Gemeinschaften angehören, nach Abbrüchen stigmatisiert. Empfängnisverhütung ist grundsätzlich einfach verfügbar. Deren Gebrauch wird aber teilweise als moralisch nicht vertretbar abgelehnt.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Der „Inter-Religious Council of Kenya“ (IRCK) besteht seit 1983 und stellt eine Koalition aller großen Glaubensgemeinschaften dar. Sein Ziel ist es, den interreligiösen Dialog und die Zusammenarbeit der Mitglieder zu vertiefen. In der Region um Mombasa, wo Menschen muslimischen Glaubens die Mehrheit stellen, existiert der „Coast Interfaith Council of Clerics“ mit Vertreterinnen und Vertretern aller wesentlichen Religionsgruppen. Vor und während der Wahlen im August 2022 engagierten sich Vertreterinnen und Vertreter der christlichen und muslimischen Glaubensgemeinschaften gegen politisch motivierte Gewalt.

Libanon

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Derzeit leben ca. sechs Millionen Menschen in Libanon. Nach Schätzungen des UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees, Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge) sind ca. 1,5 Millionen von ihnen Geflüchtete aus Syrien, die in Folge des Krieges in Syrien seit 2011 ihr Land verlassen mussten. Darüber hinaus leben in Libanon aktuell ca. 180.000 Menschen, die als Flüchtlinge aus Palästina registriert sind, die von UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East, Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten) versorgt werden. Außerdem gibt es ca. 10.000 beim UNHCR registrierte Geflüchtete aus Irak in Libanon.

Die demografische Entwicklung – einschließlich der Migrationsbewegungen der letzten Jahre – hat sich auf die religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung ausgewirkt. Diese spielt im politischen System des Libanon eine herausragende Rolle. Aus diesem Grund hat der Staat 1932 zuletzt einen offiziellen Zensus durchgeführt, um ein Aufflammen von Konflikten zu vermeiden. Gleichwohl gibt es Schätzungen, die unter anderem auf religionsbezogenen Datensätzen bestimmter Bevölkerungsteile (z. B. dem Wählerregister) beruhen. Für das Jahr 2021 geht das US State Department von folgender Zusammensetzung der libanesischen Bevölkerung in Libanon aus: 64,9 Prozent Musliminnen und Muslime (davon 32 Prozent sunnitischen, 31,3 Prozent schiitischen, 1,6 Prozent alawitischen und ismailitischen Glaubens); 32 Prozent Christinnen und Christen (davon 52,5 Prozent Maronitinnen und Maroniten, 25 Prozent Griechisch-Orthodoxe, 22,5 Prozent andere, v. a. griechisch-katholisch, armenisch-orthodox, armenisch-katholisch, protestantisch); 3,1 Prozent Drusinnen und Drusen und; ca. 70 Jüdinnen und Juden.

Die Gruppe der syrischen Geflüchteten setzt sich mehrheitlich aus Sunnitinnen und Sunniten zusammen, darüber hinaus aber auch Schiitinnen und Schiiten, Drusen sowie Christinnen und Christen. Die Palästina-Flüchtlinge sind mehrheitlich sunnitische Muslime und Musliminnen, daneben Christen und Christinnen.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die positive Religionsfreiheit – ist in der libanesischen Verfassung verankert. Im Libanon sind insgesamt achtzehn Religionsgemeinschaften staatlich anerkannt: zwölf christliche Glaubensgemeinschaften (maronitisch, griechisch-orthodox, griechisch-katholisch, armenisch-katholisch, armenisch-orthodox, syrisch-orthodox, syrisch-katholisch, assyrisch, chaldäisch, koptisch, protestantisch, römisch-katholisch), fünf muslimische Glaubensgemeinschaften – neben Menschen sunnitischen, und schiitischen Glaubens werden in Libanon ebenfalls Alawiten und Alawitinnen, Ismailiten und Ismailitinnen und Drusen als Menschen muslimischen Glaubens angesehen – und die kleine jüdische Gemeinschaft. Bahá'í, Buddhistinnen und Buddhisten, Hindus und auch einige protestantische Gruppen sind nicht staatlich anerkannt.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, zwischen den anerkannten Gemeinschaften zu konvertieren und diesen Konfessionswechsel staatlich registrieren zu lassen. Das Recht, keiner Religion anzugehören, ist hingegen nicht grundrechtlich verbrieft. Zwar haben libanesische Staatsangehörige das Recht, die Religionszugehörigkeit von offiziellen Dokumenten entfernen zu lassen, ihre Zugehörigkeit nach dem Personenstandsrecht bleibt aber bestehen.

Alle anerkannten und institutionalisierten Religionsgemeinschaften profitieren von Steuerfreiheit. Zudem erhalten sunnitische und schiitische Muftis nach ihrer Ernennung und Bestätigung durch den Ministerrat ein Gehalt vom Staat. Dies gilt auch für Richter an muslimischen Gerichten, inklusive drusischer Gerichte. Christliche Geistliche und Würdenträger anderer Religionsgemeinschaften erhalten keine staatlichen Gehälter.

Um sich als Religionsgemeinschaft registrieren zu lassen, ist eine Bewerbung an die Regierung zu richten. Dabei obliegt es der Regierung zu bewerten, ob die dargelegten moralischen Prinzipien mit allgemeinen gesellschaftlichen Werten und der Verfassung im Einklang stehen.

Atheistische Vereinigungen mit einem gleichwertigen Status wie anerkannte Religionsgemeinschaften sind nicht vorgesehen.

Das individuell anwendbare Personenstands- und Erbrecht, – einschließlich der Rechtsprechung – richtet sich nach der jeweiligen religiös-konfessionellen Zugehörigkeit. Dadurch ergeben sich Ungleichheiten abhängig von den jeweiligen Regelungen innerhalb der Religionsgemeinschaften. Diese können z. B. das Mindestheiratsalter, Möglichkeiten zur Ehescheidung oder Regelungen des Erbrechts betreffen und wirken gegenüber Frauen nicht selten diskriminierend. Angehörige von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften dürfen zwar ihre Religion ausüben, geschlossene Ehen und mögliche Erbrechtsregelungen werden aber nicht staatlich anerkannt. Interreligiöse Eheschließungen sind im Libanon nur in manchen Konstellationen möglich.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Es gibt Berichte, wonach es die jüdische Gemeinde schwer habe, rituelle Gegenstände einzuführen. Da sich der Libanon mit Israel bis heute im Kriegszustand befindet, jegliche Unterstützung des Staates Israel im Libanon unter Strafe steht und die Einfuhr israelischer Produkte verboten ist, zögern libanesischen Zollbeamte z. B. die Einfuhr von Materialien in hebräischer Schrift zu erlauben, selbst wenn diese nicht in Israel hergestellt wurden. Ebenso ist es für die jüdische Gemeinde schwierig, ihren anerkannten rechtlichen Status aufrechtzuerhalten, da Regierungsbeamte ungern Dokumente der Gruppe unterzeichnen, in der Befürchtung, dass dies als Unterstützung zugunsten Israels ausgelegt werden könnte.

Da ein Religionswechsel zwischen den anerkannten Konfessionen grundsätzlich erlaubt ist – und insbesondere zur Verbesserung rechtlicher Möglichkeiten im Hinblick auf Eheschließung, Scheidung oder Erbschaft auch vollzogen wird – besteht ein gewisser Freiraum, die eigene Religion auch gegenüber Angehörigen anderer Gemeinschaften darzustellen. Öffentlich sichtbare Missionsaktivitäten sind jedoch heikel. Zudem können Publikationen und Medieninhalte von staatlicher Seite zensiert oder verboten werden, sofern sie im Widerspruch zur „öffentlichen Moral“ stehen oder als Anstachelung zu religiösem Hass eingestuft werden – der Interpretationsspielraum der Behörden ist hier breit. Agnostische oder atheistische Weltanschauungen können grundsätzlich öffentlich geäußert werden, allerdings stehen Blasphemie und Diffamierung oder Verächtlichmachung von Religion – je ohne präzise Definition – unter Strafe, was tendenziell Zurückhaltung bei Meinungsäußerungen atheistischer Orientierung zur Folge hat.

Veränderung gesellschaftlicher Konflikte mit religiöser Komponente

Das politische System und hochrangige Positionen des öffentlichen Sektors unterliegen grundsätzlich dem Prinzip des religiös-konfessionellen Proporz. Danach werden Sitze im Parlament und Regierungsposition nach Religionszugehörigkeit entsprechend des ursprünglich zugrundeliegenden Bevölkerungsanteils der jeweiligen Religionsgemeinschaft vergeben. Die Staatspraxis legt fest, dass der Staatspräsident ein maronitischer Christ oder Christin, der Premierminister ein Sunnit bzw. eine Sunnitin und der Parlamentspräsident ein Schiit bzw. eine Schiitin sein sollen. Auch weitere Ämter, z. B. Leiterin oder Leiter der Sicherheitsbehörden, werden religiös-konfessionell verteilt. Dies bedeutet, dass es im Ergebnis eine zwingende Voraussetzung darstellt, formell Teil einer bestimmten Religionsgemeinschaft zu sein, um ein bestimmtes Amt ausüben zu können.

Das „Abkommen zur nationalen Aussöhnung“, auch bekannt als das „Taif-Abkommen“, beendete den libanesischen Bürgerkrieg und führte zu mehreren Verfassungsänderungen. Artikel 24 der libanesischen Verfassung verlangt nun eine gleiche Repräsentation zwischen Muslimen und Christen. Das Wahlgesetz aus dem Jahr 2017 ordnet die 128 Parlamentssitze nach einem festgelegten Schlüssel den unterschiedlichen Konfessionen zu.

Das Taif-Abkommen sieht zwar ebenfalls vor, durch eine Reihe von Maßnahmen den politischen Konfessionalismus in wichtigen Punkten zu überwinden (z. B. durch Novellierung des Wahlgesetzes und Einführung einer zweiten Parlamentskammer), jedoch sind entsprechende Schritte bisher nicht umgesetzt worden. Bei den jüngsten Parlamentswahlen im Mai 2022 wurde gut ein Dutzend Kandidatinnen und Kandidaten ins Parlament gewählt, die sich eine Überwindung des politischen Konfessionalismus zum Ziel gesetzt haben.

Der politische Konfessionalismus sollte in der unmittelbaren Phase nach Ende des Bürgerkriegs vor allem die Gesellschaft stabilisieren, ein gewaltsames Aufflammen politisch-religiöser Trennlinien verhindern und den Wiederaufbau ermöglichen. Die Verknüpfung der Besetzung von hohen politischen Ämtern bzw. Verwaltungsposten mit einer bestimmten Religionszugehörigkeit dazu, dass Angehörige kleinerer oder nicht-anerkannter Religionsgemeinschaften sowie religionslose Personen benachteiligt werden.

Das Proporzsystem führt dazu, dass viele Menschen einen religiösen Konformitätsdruck ausgesetzt sind, der teilweise nicht ihrem Selbstverständnis entspricht. So kann es sein, dass sich ein Mensch mit dezidiert atheistischer Überzeugung, auf seine familiär angestammte Konfession stützen und berufen muss, um einen Posten in der Verwaltung oder in der Regierung zu erhalten.

Viele politische Parteien sind aus Milizen des Bürgerkrieges hervorgegangen oder durch diese geprägt worden. Auch wenn es konfessionsübergreifende politische Bündnisse zwischen verschiedenen Parteien bzw. Parteienvielfalt innerhalb bestimmter Religionsgruppen gibt, ist innerhalb der größeren Parteien oft eine bestimmte Konfession vorherrschend. Aufgrund dieser komplexen Strukturen können politische Akteurinnen und Akteure ihre Auseinandersetzungen religiös-konfessionell aufladen oder mit konkreten, aus dem Bürgerkrieg stammenden Ängsten anreichern. Hieraus ergibt sich ein latentes Eskalationspotenzial politischer Konflikte entlang religiöser Trennlinien in Libanon, das fortbesteht.

Erwähnenswert ist die Rolle der libanesischen schiitischen Gruppierung der sogenannten „Hizbollah“ (zu Deutsch: „Partei Gottes“). Als politische Partei ist sie einerseits in Parlament und Regierung eingebunden; andererseits unterhält die Hizbollah eine Miliz mit umfangreichem Waffenarsenal, die unter anderem seit 2012 auch im Konflikt in Syrien operiert. Zwar verlangen einschlägige Resolutionen des VN-Sicherheitsrats (insbesondere SRR 1559 und 1701) die Entwaffnung aller Milizen in Libanon, entsprechende Fortschritte wurden diesbezüglich bislang jedoch nicht erreicht. In einigen Teilen Beiruts und bestimmten Regionen des Landes übernimmt die Hizbollah quasi-staatliche Sicherheitsfunktionen und stellt Dienstleistungen der Wohlfahrtsfürsorge zur Verfügung. Die Hizbollah agiert nach Ansichten vieler Experten und Expertinnen damit als „Staat im Staat“. Kritiker oder politische Gegner der Hizbollah sehen sich Drohungen und Gewalt ausgesetzt. Das „Sondertribunal für den Libanon“, ein Strafgerichtshof der Vereinten Nationen zur Aufklärung des Attentats des Premierministers Rafiq al-Hariri, hat drei Hizbollah-Mitglieder für dessen Ermordung zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt.

In der libanesischen Politik und Gesellschaft reflektiert auch der Blick auf die Rechte bzw. den Umgang mit der großen Zahl von syrischen und palästinensischen Geflüchteten zumindest teilweise eine religiös-konfessionell geprägte Perspektive. Die Frage, ob Geflüchteten perspektivisch eine Integration in die Gesellschaft oder der Zugang zur Staatsbürgerschaft eröffnet werden könnte, wird als höchst sensibel angesehen. Viele politische und gesellschaftliche Akteure lehnen Schritte in diese Richtung unter anderem deswegen ab, weil dies die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung dauerhaft verändern könnte.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Ein interreligiöser Dialog findet in Libanon auf verschiedenen Ebenen statt, wobei grundsätzlich alle Seiten betonen, wie wichtig ihnen die friedliche Koexistenz der Religionsgruppen in Libanon ist. Hochrangige Repräsentantinnen und Repräsentanten der großen Konfessionen wirken traditionell auch auf die Politik ein, indem sie öffentlich Stellung zur Tagespolitik, sozialen oder rechtlichen Fragen sowie zu Reformvorhaben nehmen.

Während die Kommunikationskanäle zwischen religiösen Würdenträgern verschiedener Gemeinschaften in Libanon insgesamt gut funktionieren, neigen deren öffentliche Einlassungen zur Bewahrung des Status quo und bringen mitunter menschenrechtlich problematische Positionen zum Ausdruck: Viele Religionsführer lehnen Reformen wie die Einführung eines zivilen Personenstandsrechts ab und stehen der Überwindung des politischen Konfessionalismus zumindest zwiespältig gegenüber. Darüber hinaus ist die Frage der Gleichberechtigung von LGBTIQ+ Personen hoch sensibel; im Herbst 2022 sprachen sich offizielle Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Religionsgruppen gegen das Versammlungsrecht von LGBTIQ+ Personen aus.

Ihrer Friedensverantwortung kommen die offiziellen religiösen Akteure grundsätzlich dahingehend nach, dass sie auf religiös-konfessionalistische Hassrede oder Aufstachelung zur Gewalt gegen Andersgläubige in aller Regel verzichten.

Malaysia

Malaysia ist historisch ein multiethnisches, multikulturelles und multireligiöses Land, in dem Pluralismus und gegenseitige Toleranz eine lange Tradition haben. Der (sunnitische) Islam ist nach der Verfassung „offizielle Religion des Staatswesens“. Für andere Glaubensbekenntnisse gilt Religionsfreiheit. Mit Blick auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit besteht allerdings eine deutliche Diskrepanz zwischen verfassungsrechtlicher Vorgabe und Praxis. Gesellschaftliche Spannungen zwischen den Religionsgemeinschaften sind verwoben mit spürbaren Spannungen zwischen Ethnien und Gegenstand öffentlicher Debatten. Die Spannungen zwischen den ethnischen Gruppen sind nicht zuletzt vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich vorgesehenen und staatlich praktizierten Bevorzugung ethnischer Malaien und Malaiinnen, der sogenannten Bumiputra-Politik, zu sehen. Der

Staatsapparat einschließlich der Sicherheitsdienste ist weitestgehend mit Malaien und Malaiinnen besetzt. Parallel zur politischen Bevorzugung der malaiischen Bevölkerungsgruppe ist eine Privilegierung des Islam zu beobachten. Eine mit weitreichenden Befugnissen ausgestattete islamische Religionsbehörde und die Scharia-Gerichtbarkeit tragen zur Dominanz des Islam im öffentlichen Raum und zur Einschränkung gesellschaftlicher Pluralität bei.

Durch sein Selbstverständnis als islamisches Land sieht sich Malaysia insbesondere der Solidarität mit den muslimischen Staaten verpflichtet. Für die malaysische Außenpolitik ist die Organisation islamischer Staaten wichtiger Referenzpunkt.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

63,7 Prozent der 32,7 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner sind muslimischen Glaubens, 17,7 Prozent entfallen auf den Buddhismus, 9,4 Prozent sind christlich und 6,0 Prozent praktizieren den Hinduismus, 1,2 Prozent Konfuzianismus, Taoismus und andere traditionelle chinesische Religionen. Der Rest folgt anderen Religionen oder ist konfessionslos.

Rechtliche Lage

Die malaysische Verfassung von 1957 bestimmt den Islam als „offizielle Religion“ des Landes, gesteht aber auch anderen Religionen freie Ausübung „in Frieden und Harmonie“ zu (Artikel 3 Absatz 1). Die Gleichberechtigung – unabhängig von der Religion – ist in Artikel 8 geregelt. Artikel 11 gewährt die Religionsausübung sowie – mit Einschränkungen – die Verbreitung der Religion. Jede religiöse Gruppierung hat nach Artikel 12 Absatz 2 das Recht, sich selbst zu verwalten, zweckgebundene Institutionen zu gründen und zu betreiben sowie Eigentum zu erwerben. Außerdem ist es danach rechtmäßig, wenn Bundesterritorien oder Bundesstaaten islamische Institutionen einrichten, unterhalten, bei der Errichtung und Unterhaltung unterstützen oder islamischen Religionsunterricht fördern sowie entsprechende Ausgaben tätigen. Artikel 153 der Verfassung schreibt vor, dass Malaien und Malaiinnen bei Zugang zu Bildungseinrichtungen, Stipendien und bei der Erteilung von Betriebsgenehmigungen bevorzugt werden.

1996 hat der von der Konferenz der Sultane gegründete Nationale Fatwa-Rat, das höchste islamische Organ, den sunnitischen Islam als den Glauben der malaysischen Muslime und Musliminnen festgelegt. Dabei wird von einer dogmatisch reinen, von den Religionsbehörden definierten konservativen Version des sunnitischen Islam ausgegangen. Andere Strömungen wurden durch die Fatwa als „abweichend“ („deviant“) bezeichnet. Die Entscheidung des nationalen Fatwa-Rats ist auf Ebene der Gliedstaaten umzusetzen.

Das Steuerrecht bevorzugt muslimische Organisationen. Der malaysische Personalausweis erfordert zwingend die Nennung der Religion. Dies dient auch der Feststellung, für wen im Familienrecht die Scharia gilt. Für die muslimische Bevölkerungsgruppe urteilen Scharia-Gerichte auf der Basis islamischen Zivilrechts. Musliminnen und Muslime genießen unter dem für sie geltenden Scharia-Recht keine Religionsfreiheit. Konversion oder Apostasie sind strafbewehrt. Bei der Verletzung von Strafrechtsnormen (Mord, Vergewaltigung, Entführung, Raub, Homosexualität) sowie Verletzung islamischer Normen durch Musliminnen und Muslime (Alkoholkonsum, Ehebruch) kommen physische Strafen durch zivile und Scharia-Gerichte zur Anwendung. Im Strafrecht Malaysias finden sich Vorschriften, welche Blasphemie sowie das Stören religiöser Zusammenkünfte und der Harmonie und Einheit des Landes im Namen von Religion unter Strafe stellen.

Seit 1974 gibt es eine islamische Religionsbehörde (Federal Territories Islamic Religious Department/JAWI), die auch mit Exekutivgewalt ausgestattet wurde und damit gleichsam als Religionspolizei fungiert. Die Aufgabe der Behörde ist nach eigenen Angaben die Durchsetzung der Scharia. Mit einer von einer muslimischen Autorität auf Anfrage erteilten Rechtsauskunft (Fatwa) von 1996 wurde der schiitische Islam zur abweichenden Sekte erklärt. Damit wurde Schiitinnen und Schiiten die Verbreitung ihres Glaubens und die Verbreitung von Informationen über ihren Glauben untersagt.

Die Abkehr vom Islam (Apostasie) ist nur im Bundesstaat Negeri Sembilan straffrei möglich. Die Konversion von Angehörigen anderer Religionen zum Islam wird wohlwollend betrachtet und z. T. sogar durch staatliche Einrichtungen – z. B. Schulen – gefördert. Bei Heirat mit einem malaysischen Muslim oder einer malaysischen Muslimin gibt es einen faktischen Zwang für den anderen Ehepartner, zum muslimischen Glauben zu konvertieren.

Missionierung von Musliminnen und Muslimen durch andere Religionen ist auf Bundesebene („by federal law“) nicht verboten, dafür jedoch in zehn von dreizehn Bundesstaaten mit Ausnahme von Penang, Sabah und Sarawak sowie der drei Bundesterritorien. Missionierungen können hier mit langjährigen Haftstrafen und Peitschenhieben bestraft werden.

Kinderrechte werden insbesondere mit Blick auf Kinderehen mit Beteiligung religiöser Institutionen eingeschränkt. Für den Zeitraum von 2007 bis 2017 wurden rund 15.000 Kinderehen registriert. Jährlich heiraten in Malaysia mindestens 1500 Minderjährige. Zwar hat die Bundesregierung im Jahr 2018 angekündigt, das Mindestalter für Eheschließungen auf achtzehn Jahre anzuheben, dem sind aber bislang nur wenige Bundesstaaten nachgekommen. Laut einer 2009 erklärten Fatwa ist weibliche Genitalverstümmelung für islamische Frauen in Malaysia verpflichtend, es sei denn, es sind dadurch gesundheitliche Schäden zu erwarten. Die Anzahl der muslimischen, genitalverstümmelten Frauen wird auf 93 Prozent geschätzt. Der Islam wird von den Genitalverstümmelungs-Praktizierenden als Hauptgrund für weibliche Genitalverstümmelung angeführt.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Im Bildungswesen, beim Wohnungsbau und bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst werden ethnische Malaien und Malaiinnen per Gesetz bevorzugt – und Angehörige von religiösen und ethnischen Minderheiten benachteiligt.

Schiitische Gläubige und Vertreterinnen und Vertreter synkretistischer muslimischer Sekten werden sowohl legal als auch sozial diskriminiert, stehen unter Beobachtung und werden mitunter inhaftiert. Die Regierung kann Veranstaltungen einfach untersagen, wenn sie den Eindruck hat, die „religiöse Harmonie“ werde gestört. So werden schiitische Treffen und die der Ahmadiyya regelmäßig verboten.

Die Regierung schränkt die Verbreitung von Publikationen nicht-muslimischer Gemeinden ein und droht bisweilen wegen angeblichen Verstoßes gegen Publikationsauflagen mit Lizenzentzug. Die Verteilung der Bibel in der Übersetzung ins Malaiische oder anderer Materialien christlicher Gemeinschaften wird stark reglementiert.

Nicht-muslimische Gemeinden erhalten in einigen Bundesstaaten Genehmigungen zum Bau von Kirchen oder Tempeln entweder gar nicht oder nur mit großer Mühe. Alte hinduistische Schreine und christliche Kultstätten auf dem Land wurden unter dem – nicht immer überprüfbar – Vorwand, ohne Baugenehmigung erbaut worden zu sein, zerstört.

Veränderung gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die Einrichtung eines parallelen Rechts- und Justizsystems sowie die teilweise Kodifizierung von Fatwas als Gesetz sorgen regelmäßig für Konfliktstoff in Religionsangelegenheiten, wobei die islamischen Gerichte primär über Religions-, Erb- und Familienfragen gemäß Scharia entscheiden. Ursprünglich waren Scharia-Gerichte nur auf die zivile Rechtsprechung zwischen Menschen muslimischen Glaubens beschränkt. Zivilgerichte gehen inzwischen zunehmend dazu über, sich in Fragen strittiger Religionszugehörigkeit für unzuständig zu erklären und derartige Entscheidungen an Scharia-Gerichte abzugeben. Im Familienrecht werden Verfahren häufig an Scharia-Gerichte überwiesen, wenn am Streitfall sowohl muslimische als auch nicht-muslimische Menschen beteiligt sind. Derartige Streitfälle werden von Scharia-Gerichten meist zugunsten der muslimischen bzw. männlichen Partei entschieden.

Trotz fehlender gesetzlicher Grundlage schreiben viele staatliche Institutionen ihren Mitarbeiterinnen das Tragen eines Kopftuchs vor. Gesamtgesellschaftlich ist der Konformitätsdruck hoch.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Institutionalisierte interreligiöse Kooperationsstrukturen sind nicht vorhanden. Das oberste Staatsgremium – der Rat der Sultane – hat sich öffentlich gegen religiöse Intoleranz und ethnische Diskriminierung ausgesprochen. Einige der Sultane wirken immer wieder mäßigend und auf religiöse Toleranz abzielend in Debatten ein.

Malediven

Seit Abwahl des bis 2018 autoritär regierenden Präsidenten Yameen und Amtsantritt von Präsident Solih verfolgt die Republik Malediven einen vergleichsweise liberalen, rechtsstaatlichen und menschenrechtsfreundlichen Kurs. Von der Vorgängerregierung erlassene restriktive Gesetze wurden von Präsident Solih aufgehoben, die nationale Menschenrechtskommission (Human Rights Commission of Maldives) kann weitgehend einschränkungsfrei arbeiten.

Auf den Malediven lebt der größte Anteil ausländischer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten in Südasiens. Etwa ein Drittel der insgesamt ca. 550.000 Einwohnerinnen und Einwohner der Malediven sind ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen, die unterschiedlichen Religionsgemeinschaften angehören und deren Rechte in der Praxis stark eingeschränkt sind.

Der Islam ist in der Republik Malediven Staatsreligion. Ein verfassungsrechtlicher Schutz von Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist nicht gegeben. Laut Verfassung ist es Malediverinnen und Maledivern grundsätzlich gestattet, sich an religiösen Aktivitäten jenseits des Islam zu beteiligen, sofern diese nicht den Lehren des Islam zuwiderlaufen. Die Entscheidung, was zulässig ist und was nicht, wird letztverbindlich von Gerichten entschieden.

Der Übertritt vom Islam zu einer anderen Religion ist gesetzlich verboten, Zuwiderhandlungen stehen unter Strafe (Geldstrafe, ggf. Gefängnis) und können zum Verlust der Staatsbürgerschaft führen. Menschen nicht-islamischen Glaubens können die maledivische Staatsangehörigkeit nicht erwerben. Anderen Religionsgemeinschaften ist es untersagt, Gotteshäuser zu betreiben, religiöses Material zu verteilen, zu missionieren oder allgemein eine andere Religion als den (sunnitischen) Islam zu propagieren. Zuwiderhandlungen werden als Straftat geahndet und können mit Hausarrest oder Gefängnis bestraft werden.

Anders als sein Vorgänger betreibt Präsident Solih in der Praxis eine entschlossene Null-Toleranz-Politik gegenüber jeder Form von Rechtsverletzung, die im Namen des Islam begangen wird. So reagierte die Regierung rasch auf Angriffe von religiösen Fanatikern auf Teilnehmer und Teilnehmerinnen des „Yoga-Day“ im Juni 2022; es gab zahlreiche Verhaftungen. Laut Strafgesetzbuch können im Falle von Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion bis zu vier Jahre Freiheitsstrafe verhängt werden.

Das Ministerium für Islamische Angelegenheiten (MIA) ist federführend zuständig für alle Aspekte des religiösen Lebens. Ohne Genehmigung durch das Ministerium kann keine religiöse Einrichtung gegründet und können auch keine öffentlichen Predigten gehalten werden. Ausgenommen sind Imame, die ohne staatliche Genehmigung die Freitagspredigt halten dürfen. Das MIA überwacht allerdings streng, ob in den Predigten die Grundsätze des Islam unangetastet bleiben.

Die Verfassung gibt vor, dass das nationale Bildungssystem sicherstellen muss, „Gehorsam gegenüber dem Islam“ sowie „Liebe zum Islam“ zu vermitteln. Das MIA wacht über die Inhalte des Islamunterrichts in den Schulen. Pädagogen und Pädagoginnen, die an Bildungseinrichtungen islamische Inhalte vermitteln, müssen laut Gesetz über einen Universitätsabschluss verfügen und benötigen zudem eine offizielle Akkreditierung durch das Ministerium. Islam ist ein Pflichtfach für alle Grund- und Sekundarschüler. Nicht-muslimischen Schülerinnen und Schülern wird es in der Praxis erlaubt, dem Pflichtfach fernzubleiben. Da der Lehrplan dem Islam in allen Fachbereichen breiten Raum gibt, erhalten auch Schülerinnen und Schüler anderen Glaubens umfassenden verpflichtenden Unterricht zum Islam, ob sie es wollen oder nicht.

Der bekennende Atheist Mohamed Rusthum Mujuthaba wurde 2019 wegen des Vorwurfs der Blasphemie verhaftet und verbrachte mehr als sechs Monate in Untersuchungshaft. 2022 bekannte er sich vor Gericht zu den Taten, von einer Haftstrafe wurde in dem Zusammenhang abgesehen. Zuvor gab es internationale Proteste gegen seine Anklage.

Mexiko

Freie Religionsausübung verbunden mit striktem Laizismus gehört zum Selbstverständnis des mexikanischen Staatswesens. 89 Prozent der Menschen bekennen sich zum Christentum. Dabei bilden die starke katholische Prägung sowie weithin akzeptierte synkretische Elemente traditioneller indigener Religionen eine Besonderheit im mexikanischen kulturellen und religiösen Gemeinschaftsleben.

Es gibt keine relevanten Einschränkungen gesetzlicher Art bei der Religionsausübung oder sonstigen beschränkenden Maßnahmen von staatlicher Seite. Nach einer Studie von 2017 haben rund sieben Prozent der Bevölkerung religionsbezogene Diskriminierungserfahrungen gemacht.

Die allgemeine Menschenrechtslage in Mexiko ist regional sehr unterschiedlich von rechtsstaatlichen Defiziten gekennzeichnet, insbesondere von hoher Straflosigkeit. Die organisierte Kriminalität und Auseinandersetzungen zwischen den Kartellen zeichnen für einen großen Teil von Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Nationale Herausforderungen in Bezug auf das Menschenrecht auf Religionsfreiheit sind in diesen Gesamtzusammenhang einzuordnen.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Eine Statistik basierend auf dem Zensus von 2020 hat ergeben, dass sich knapp 78 Prozent der mexikanischen Bevölkerung als katholisch, neun Prozent als protestantisch bzw. evangelikal, etwa zwei Prozent als christlich geprägt, aber nicht evangelisch (vor allem Zeugen Jehovas) und etwa 10,5 Prozent als atheistisch bzw. konfessionslos bezeichnen. 0,05 Prozent der Bevölkerung sind jüdischen Glaubens, 0,03 Prozent sind Anhängerinnen und Anhänger traditioneller indigener Religionen, weitere 0,03 Prozent Anhänger und Anhängerinnen eines Spiritualismus, 0,02 Prozent fallen auf verschiedene orientalische Religionen (Êzîdinnen und Êzîden, Mandäerinnen und Mandäer, Yarsan, Zoroastrierinnen und Zoroastrier) und etwa 0,01 Prozent der Bevölkerung sind islamischen Glaubens. Zum Zeitpunkt der Erhebung zählte die mexikanische Bevölkerung ca. 126 Millionen Menschen, inzwischen wird sie auf 132,3 Millionen geschätzt. Gegenüber den Zahlen des letzten Berichts kann ein leichter relativer Rückgang bei der katholischen Religionsgemeinschaft und ein Anstieg derer, die sich als atheistisch bzw. konfessionslos bezeichnen, verzeichnet werden. 2019 waren noch 82,7 Prozent der Bevölkerung katholisch, während nur 4,7 Prozent angaben, keiner Konfession anzugehören. Die protestantischen und evangelikalen Religionsgemeinschaften erfuhren hingegen in den letzten Jahren einen deutlichen Zuwachs. Die Anteile sonstiger religiöser Minderheiten und indigener Religionen sind weitestgehend konstant. Damit ist Mexiko weiterhin eines der am stärksten katholisch geprägten Länder der Welt und die katholische Kirche hat keinen derart signifikanten Rückgang an Gläubigen erlitten wie in anderen lateinamerikanischen Ländern.

Im Dezember 2022 waren 9.827 religiöse Vereinigungen staatlich registriert, was einen kontinuierlichen Anstieg gegenüber den Vorjahren bedeutet (2017: 8.908 und 2018: 9.146). Davon gehören 9.780 Vereinigungen einem christlichen Glauben an. Die zweitgrößte Gruppe waren buddhistische (vierzehn), gefolgt von jüdischen Vereinigungen (zehn).

Veränderung der rechtlichen Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die mexikanische Verfassung achtet strikt auf die Trennung von Staat und Kirche und sichert umfassende Religionsfreiheit zu, einschließlich des Rechts, keiner Religion anzugehören. Seit den Reformen unter Benito Juárez im 19. Jahrhundert gehören Kirchengebäude und zugehörige Grundstücke dem mexikanischen Staat.

Wegen der strikten Trennung von Kirche und Staat wird in Mexiko keine Kirchensteuer erhoben und die Religionsgemeinschaften erhalten keine staatlichen Zuschüsse. In den staatlichen und vielen privaten Schulen findet kein Religionsunterricht statt. Alle Religionsgemeinschaften finanzieren sich ausschließlich durch Spenden. Wer eine Dienstleistung in Anspruch nehmen möchte, z. B. eine Trauung oder eine Taufe, der bezahlt diese selbst. Durch den in der Verfassung verankerten starken Laizismus bestehen keine nach Religionszugehörigkeit differenzierenden einfachen Gesetze. So gibt es keine gesetzlichen Einschränkungen hinsichtlich der Teilhabe religiöser Minderheiten an sozialen Rechten wie Bildung, Gesundheit, Pflege oder im Familien- und Erbrecht. Diese Regelungen haben sich im Berichtszeitraum nicht verändert. Dies gilt auch ohne Einschränkungen für die noch in geringem Umfang erhaltenen indigenen Religionen in Mexiko.

In Mexiko sind Glaubensgemeinschaften nicht verpflichtet, sich bei staatlichen Stellen als religiöse Vereinigung zu registrieren. Dies wird erst erforderlich, um als juristische Person Rechtsgeschäfte abschließen oder Genehmigungen, z. B. für das Praktizieren religiöser Bräuche in der Öffentlichkeit, beantragen zu können.

Veränderung der Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Generell ist keinerlei staatliche Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Mexiko zu beobachten, auch nicht im Namen der nationalen Sicherheit oder zur Verwirklichung anderer Ziele. Jedoch kann es im Einzelfall zu begründeten Einschränkungen der Religionsfreiheit in der Güterabwägung mit anderen Grundrechten kommen. Mexiko zeichnet sich, insbesondere im lateinamerikanischen Vergleich, durch ein hohes formalrechtliches Schutzniveau von vulnerablen Gruppen und eine progressive Gesetzgebung aus. Nachfolgende Änderungen gab es im Berichtszeitraum: Trotz starken Widerstands konservativer christlicher Kräfte – vor allem aus dem evangelikalen, aber auch katholischen Milieu – sind gleichgeschlechtliche Ehen seit dem 31. Dezember 2022 in allen mexikanischen Bundesstaaten zugelassen.

Auch ein bundesweites Recht auf Schwangerschaftsabbrüche ist seit einem Urteil des Verfassungsgerichts vom 7. September 2021 gewährleistet. Medizinisches Fachpersonal hat danach nur in engen, durch den Gesetzgeber noch zu definierenden Grenzen, ein Recht auf Behandlungsverweigerung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen. Zivilgesellschaftliche Organisationen haben diese Vorgabe als zu einseitig zugunsten des Rechts auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung des/der Patientin kritisiert.

Veränderung gesellschaftlicher Konflikte mit religiöser Komponente

Untersuchungen des gesellschaftlichen Klimas in Mexiko weisen darauf hin, dass in der Gesamtgesellschaft das Niveau der gesellschaftlichen Diskriminierung aufgrund einer Religionszugehörigkeit grundsätzlich niedrig ist. Eine Studie des Nationalen Rats für die Verhütung von Diskriminierung (Consejo Nacional para Prevenir la Discriminación, CONAPRED) von 2017 zeigt, dass bei der Mehrheit der Mexikanerinnen und Mexikaner kaum Vorbehalte gegenüber Andersgläubigen bestehen. Ein Drittel der Angehörigen religiöser Minderheiten, mithin rund sieben Prozent der Bevölkerung, die aus der Gruppe der Nicht-Katholiken und Nicht-Katholikinnen stammen, haben demnach eine Diskriminierungserfahrung aus religiösem Grund gemacht. Im Berichtszeitraum gibt es keine neuen Daten zu diesem Phänomen. Abseits von seltenen Einzelfällen sind keine Vorkommnisse physischer Gewalt im Namen einer Religion bekannt; ebensowenig die Diskriminierung bestimmter religiöser Gruppen in den Medien.

Es existieren einzelne Berichte von Gewalt und Repressalien gegen religiöse Minderheiten, insbesondere gegen Angehörige protestantischer und evangelikaler Kirchen, in ländlichen und stark indigen geprägten Gegenden (unter anderem in den Bundesstaaten Hidalgo, Chiapas, Guerrero, Jalisco und Oaxaca).

Menschenrechtsaktivistinnen und Aktivisten, die sich mit einer sozialtransformativen Agenda gegen organisierte Kriminalität und Gewalt einsetzen, sind der Gefahr von Bedrohungen, Gewalt, Entführungen und Mord von Seiten der organisierten Kriminalität ausgesetzt; dies schließt religiöse Akteurinnen und Akteure ein. Auch die katholische Kirche sieht eine Verantwortung der Kirche beim Kampf gegen Gewalt und Verbrechen in Mexiko, wie Papst Franziskus wiederholt unterstrich. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen Geistliche durch finanzielle Unterstützung durch Vertreter der Kartelle, die sog. Gabe von „Drogenalmosen“, ruhiggestellt wurden. Die Geistlichen, die sich dennoch gegen die organisierte Kriminalität stellen, gehen ein hohes persönliches Risiko ein. Das zeigte sich erneut im Sommer 2022 mit der Ermordung zweier Jesuiten, die einen Flüchtling vor dem Zugriff der organisierten Kriminalität schützen wollten.

Mexiko ist für viele Migranten und Migrantinnen Ziel- oder Transitland. Sie stammen überwiegend aus Herkunftsländern mit spanischsprachigem Katholizismus; in diesem Zusammenhang sind keine Fälle von religiöser Diskriminierung bekannt. Die katholische Kirche ist in Mexiko eine gesellschaftlich wichtige Komponente. Staatspräsident López Obrador ruft hin und wieder die Rolle der katholischen Kirche in Zeiten des spanischen Kolonialismus kritisch in Erinnerung. Die Beziehungen seiner Regierung zum Vatikan sind zurückhaltend.

Ein besonderer Aspekt im Verhältnis des mexikanischen Katholizismus und der indigenen Religionen ist, dass beide vielfältige Formen von Verbindungen aufweisen, die die tiefe Volksreligiosität der Mexikanerinnen und Mexikaner prägen. So geht beispielsweise der mit großen Familienfeiern verbundene Día de los Muertos (Tag der Toten) am 2. November auf aztekische Jenseitsvorstellungen zurück. Da diese synkretischen Formen allgegenwärtig sind und teilweise sogar als Ausdruck des Katholizismus verstanden werden, erfahren diese keine Diskriminierung.

Einfluss auf das religiöse und gesellschaftliche Zusammenleben in Mexiko nehmen in zunehmendem Maße die stark wachsenden und äußerst diversen evangelikalen Kirchen und Bewegungen, die durch ihre starke Missionstätigkeit auffallen. Auch wenn die religiösen Botschaften der Freikirchen und Evangelikalen stark heterogen sind, haben dennoch viele eine politisch linkspopulistische Ausrichtung, die bei der armen, marginalisierten Bevölkerung Mexikos auf fruchtbaren Boden fällt. Während die katholische Kirche eher den Eliten und der Oberschicht nahesteht, werden protestantische und evangelikale Kirchen zumindest regional als volksnah wahrgenommen. Dies führt zu Konflikten mit den etablierten katholischen Strukturen auf religiöser sowie politischer Ebene.

Ferner existiert auch eine kleine, rasant wachsende, islamische Mission in Mexiko, vorrangig im südlichen Bundesstaat Chiapas. Dort werden vor allem sehr erfolgreich Indigene zum Islam bekehrt. Die Bewegung ist international gut vernetzt. Es gibt vereinzelte Berichte über diskriminierende Äußerungen der zum Islam Konvertierten gegenüber anderen religiösen Minderheiten, insbesondere Anhängern und Anhängerinnen traditioneller indigener Spiritualität. Derzeit sind der Botschaft weder islamfeindliche noch islamistische Vorfälle bekannt.

Myanmar

Im der Folge der Parlamentswahlen im November 2020 vollzog das Militär am 1. Februar 2021 einen Putsch. Dabei und im Anschluss verhafteten die Sicherheitskräfte tausende Führungspersonen aus Politik, Justiz und Zivilgesellschaft; hunderttausende weitere Menschen mussten fliehen; die Militärjunta unter Senior General Min Aung Hlaing hat die exekutiven, legislativen und großenteils auch judikativen Befugnisse übernommen und sich die öffentliche Verwaltung untergeordnet.

Der Putsch stieß auf große Ablehnung in der Bevölkerung; nach der gewaltsamen Niederschlagung von friedlichen Protesten entwickelten sich ein breiter bewaffneter Widerstand und faktisch Ansätze eines Bürgerkriegs des Militärs gegen das Volk. Die Militärjunta geht mit größter Brutalität vor, auch die Zivilbevölkerung ist von Gewalttaten einschließlich Inhaftierung, Folter und Mord betroffen. Obwohl Verfassung und Gesetze auf dem Papier fortgelten, ist große Rechtlosigkeit eingekehrt.

Im Rahmen der 52. Sitzung des VN-Menschenrechtsrats (2023) wurde die Situation in Myanmar im Berichtszeitraum als fortgesetzte Verletzung der Menschenrechte beschrieben. Insbesondere habe sich im Laufe der Jahre 2021/2022 die Gewalt durch das Militärregime enorm verschärft. Zudem würden die Rechte der ethnischen und religiösen Gruppe der Rohingya de facto in keiner Hinsicht gewahrt.

Das Militärregime verfolgt das Ziel, religiöse Autoritäten für politische Zwecke zu nutzen und religiöse Institutionen mit Gefolgsleuten zu besetzen. Dies gilt insbesondere für buddhistische Organisationen wie das Shwedagon Trustee Committee, die Young Myanmar Buddhist Association (YMBA) und den Shwe-Kyin-Orden, den zweitgrößten buddhistischen Orden in Myanmar.

Bislang wurden sechs muslimische, sieben christliche und vier hinduistische Religionsführer und Religionsführerinnen staatlicherseits mit hohen, bislang nur Buddhisten vorbehaltenen Ehrentiteln ausgezeichnet, was zu Spannungen innerhalb dieser religiösen Gemeinschaften führte. Die Auszeichnungen sind nicht Ausdruck von Religionsförderung, sondern im Gegenteil einer ausgeprägten Instrumentalisierung.

Demographische Anteile der jeweiligen Religionsgemeinschaften

Im Berichtszeitraum 2020 bis 2022 ist es nicht zu signifikanten Veränderungen der demographischen Anteile der jeweiligen Religionsgemeinschaften gekommen. Hunderttausende Rohingya (fast ausschließlich sunnitische Musliminnen und Muslime), die seit 2017 insbesondere nach Bangladesch vertrieben wurde, konnten weiterhin nicht zurückkehren; aufgrund hoher Geburtenraten hat die Zahl der in Lagern in Bangladesch lebenden Rohingya schätzungsweise auf mehr als eine Million zugenommen

Infolge der Kampfhandlungen zwischen Militär und ethnisch bewaffneten Organisationen (EAO) bzw. anderen bewaffneten Widerstandsgruppen (PDF) mussten etwa weitere 1,4 Millionen Personen an andere Orte innerhalb des Landes flüchten. Das betrifft insbesondere die birmanischen Kerngebiete Magway und Sagaing, aber auch andere Staaten und Regionen. Verschiebungen in ethnischer bzw. religionsgruppenspezifischer Hinsicht in einzelnen Gebieten haben sich indes bislang nicht manifestiert.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die rechtliche Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist gegenüber dem letzten Berichtszeitraum weitgehend unverändert. Insbesondere der Theravada-Buddhismus wird gegenüber anderen Religionen bevorzugt und für politische Zwecke instrumentalisiert.

Es gibt keine speziellen Registrierungserfordernisse für religiöse oder atheistische Vereinigungen. Allerdings ist unklar, ob das Gesetz über die Registrierung von Nichtregierungsorganisationen vom 28. Oktober 2022 auch auf religiöse oder atheistische Vereinigungen anwendbar ist. Es enthält zahlreiche strafbewehrte Pflichten und Einschränkungen. Sollten die regimetreuen Behörden es anwenden, ergäben sich für religiöse bzw. atheistische Vereinigungen ähnliche zusätzliche repressionsbedingte Herausforderungen wie für nicht-religiöse zivilgesellschaftliche Organisationen.

Angehörige religiöser Minderheiten sind im Zuge der bürgerkriegsartigen Lage in gleichem Maße an Zugang zu bzw. Teilhabe an sozialen Rechten gehindert wie Gläubige der Mehrheitsreligion Buddhismus.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Nach massiven Angriffen, Tötungen und Massenvertreibungen in den Jahren 2016 und 2017 leben über eine Million Mitglieder der ethnisch-religiösen Minderheit der Rohingya immer noch außerhalb des Landes, überwiegend in Flüchtlingslagern im Nachbarland Bangladesch. Eine geordnete und freiwillige Rückkehr nach Myanmar ist für die allermeisten Familien nach wie vor nicht vorstellbar. Die im Land verbliebenden Rohingya sind weiterhin massiven systematischen Diskriminierungen ausgesetzt, auch wenn Gewalt spezifisch gegen muslimische Gläubige abzunehmen scheint.

Auch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit anderer religiöser und weltanschaulicher Gruppen ist massiv unter Druck geraten. Religiöse Akteure und Würdenträger müssen mit Bedrohungen, körperlichen Angriffen, willkürlichen Verhaftungen und Mord seitens des Militärs rechnen. Es gibt Berichte über systematische Zerstörung religiöser Stätten und Einrichtungen: Betroffen sind buddhistische Klöster und christliche Kirchen gleichermaßen. Viele Priester, Ordensleute und Gemeindemitglieder wurden zur Flucht in abliegende Gebiete oder in andere Gemeinden gezwungen.

Bis Juni 2022 wurden landesweit mindestens 65 Mönche und Nonnen Opfer von Gewalt. Außerdem wurden mehr als 130 religiöse Bauten – buddhistische Klöster und Tempel, Moscheen, christliche Kirchen – insbesondere durch Brandstiftung zerstört. Im Zuge des Militärputschs wurden Meinungs- und Versammlungsfreiheit grundlegend eingeschränkt – mit direkten Auswirkungen auch auf die Ausübung von Grundfreiheiten für religiöse Akteure und Akteurinnen, etwa für den Fall kritischer Äußerungen. Aufgrund ungenannter strafrechtlicher Vorwürfe wurde beispielsweise am 4. Dezember 2022 der Kachin-Baptistenbischof Hkalam Samson, unter anderem Führungspersönlichkeit der Kachin Baptist Convention, verhaftet. Bischof Samson hatte z. B. medizinische Hilfe für die bei einem Luftangriff auf ein Konzert Verletzten und für die Beerdigungen der dabei Getöteten organisiert. Im April 2022 wurde die Kathedrale von Mandalay ohne Angabe von Gründen durchsucht und beschlagnahmt.

Zudem setzten sich Diskriminierungen gegen die – weit mehrheitlich muslimischen, aber auch teilweise christlichen – Rohingya fort. Christliche Interessenvertretungen berichten, dass Taufen polizeilich unterbunden würden. Eine juristische Beschränkung von Rechten vulnerabler Gruppen – insbesondere von Frauen, LGBTIQ+ Personen sowie Kindern und Jugendlichen – auf Basis religionsbezogener Begründungen ist im Berichtszeitraum nicht festzustellen.

Veränderung gesellschaftlicher Konflikte mit religiöser Komponente

Religiöse Minderheiten, Angehörige indigener Religionen sowie anderer Weltanschauungen und Atheisten erfahren insb. durch buddhistisch geprägte regierungsnahe Milizen und radikale buddhistische Mönche gesellschaftliche Diskriminierung und Anfeindung. Dies gilt insbesondere für die weitgehend muslimische ethnische Minderheit der Rohingya sowie Menschen, die vom Buddhismus zu einer anderen Religion konvertieren. Gleichzeitig führt die Gegnerschaft zum Militärregime tendenziell weite Teile der Bevölkerung zu einer Annäherung und zu größerer Solidarität unter den verschiedenen religiösen Gruppen.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Die gemeinsame Erfahrung von Bedrohung, Not und Leid und die gemeinsame Haltung gegen das Militär bewirken eine deutliche Annäherung der verschiedenen religiösen Gemeinschaften zueinander und stärken das Gemeinschaftsgefühl der Bevölkerung. Nicht selten gibt es eine enge Zusammenarbeit bis hin zum gegenseitigen Besuch von Zeremonien zwischen Menschen buddhistischen und christlichen Glaubens.

Vor allem in der Anfangszeit der Proteste gegen den Militärputsch waren religiöse Würdenträger stark bemüht, der Gewalt seitens des Militärs und der Polizei Einhalt zu gebieten – unter anderem stellten sie sich den Bewaffneten in den Weg. Auch christliche Nonnen riefen zur Gewaltlosigkeit auf und versuchten zu verhandeln. Auch weiterhin versuchen sie, mäßigenden Einfluss zu enthalten und auf ein Ende des Konflikts hinzuwirken.

Nicaragua

In Nicaragua verschlechtert sich die ohnehin prekäre Menschenrechtslage dramatisch. Diese Entwicklung schließt auch das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein und wirkt sich auf Kirchen, karitative sowie religiöse Einrichtungen aus. Das Regime bezeichnet sich selbst als „christlich, sozialistisch und solidarisch“. Die Intoleranz macht dennoch auch gegenüber politisch Andersdenkenden, Bischöfen, Priestern und Pastoren nicht halt. Wiederholt kam es zu Angriffen auf Kirchen und Geistliche. Einige mussten wegen Morddrohungen ins Exil gehen, andere – darunter im März 2022 der Apostolische Nuntius – wurden des Landes verwiesen. Wieder andere werden strafrechtlich verfolgt. Im Rahmen des Vorgehens gegen die Zivilgesellschaft wurden zahlreiche kirchliche Einrichtungen verboten.

Demographie

Nach Angaben des unabhängigen Meinungsforschungsinstituts Borge and Associates sind etwa 43 Prozent (1991: 90 Prozent) der Nicaraguaner und Nicaraguanerinnen römisch-katholisch. 41 Prozent gehören protestantischen, insbesondere der Vielzahl evangelikaler Glaubensgemeinschaften an. Seit den 1990er Jahren sind ein kontinuier-

liches Anwachsen der evangelikalen und ein Rückgang römisch-katholischer Gemeinden zu beobachten. Vierzehn Prozent geben an, religiöse Gläubige ohne Zugehörigkeit zu sein. Weniger als zwei Prozent sind anderen Glaubensgemeinschaften zugehörig, darunter Zeugen Jehovas, Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, Judentum und Islam. Die Mährische Kirche bzw. Herrnhuter Brüdergemeinde (Iglesia Morava) ist vor allem in den autonomen Regionen der Karibikküste vertreten. Die Mehrheit ihrer Angehörigen ist indigener oder afrokaribischer Abstammung. Ein kleiner, nicht quantifizierbarer Anteil der nicaraguanischen Bevölkerung bekennt sich zu indigenen Religionen. Es gibt keine frei zugänglichen wissenschaftlichen Daten zur aktuellen Situation der Religionsfreiheit der indigenen Religionen in Nicaragua.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist verfassungsrechtlich garantiert (Artikel 29), das Bildungswesen ist säkular, erlaubt aber religiös orientierte Privatschulen (Artikel 124). Gemäß der Verfassung hat Nicaragua keine offizielle Religion (Artikel 14).

Gottesdienste und religiöse Aktivitäten unterliegen keinen rechtlichen Beschränkungen. Eine Kirchensteuer wird nicht erhoben. Einschränkend wirkt das Gesetz zur Regelung ausländischer Agententätigkeit. Demnach müssen sich alle Organisationen und natürliche Personen, die aus dem Ausland – nicht nur finanziell – unterstützt werden, als „ausländische Agenten“ registrieren und in der Folge jede einzelne Transaktion vorab genehmigen lassen. Zwar sind juristische Personen mit religiösem Charakter von diesem Gesetz ausgenommen, jedoch nicht in Fällen, in denen die Regierung „Einmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten Nicaraguas“ behauptet.

Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Insbesondere die katholische Kirche befindet sich unter starkem politischem Druck. Aufgrund ihres Einsatzes für die Menschenrechte werden auch Geistliche verfolgt und unter dem Vorwurf vermeintlicher Straftaten inhaftiert. Immer wieder kommt es zu Angriffen auf Geistliche und zur Schändung von Kirchen. Der Ergebnisbericht einer parlamentarischen Anhörung vom Mai 2022 fordert unter anderem, dass künftig auch Kirchenvertreter wegen politischer Delikte strafrechtlich verfolgt werden können. Mindestens zehn Geistliche und Seminaristen befinden sich in Haft, teilweise ohne Anklage. Der regierungskritische Bischof der Diözese Matagalpa, Rolando Álvarez, wurde unter dem Vorwurf der Organisation von gewalttätigen Gruppen mit dem Ziel der Störung der Verfassungsorgane unter Hausarrest gestellt. Zahlreiche Radio- und Fernsehsender der katholischen Kirche wurden geschlossen. Die Jesuitenuniversität Universidad Centroamericana (UCA) wurde von staatlichen Zuschüssen ausgeschlossen. Die Polizei verbietet immer wieder Prozessionen und andere religiöse Feiern im öffentlichen Raum. Ungeachtet internationaler Proteste geht die Verfolgung der in der Vergangenheit als Vermittlerin wirkenden katholischen Kirche durch das Ortega-Regime unvermindert weiter. Allein 2022 wurden 285 kirchliche Einrichtungen geschlossen.

Veränderungen gesellschaftlicher Konflikte mit religiöser Komponente

Unter Schirmherrschaft der katholischen Kirche wurde nach den massiven Unruhen und Protesten 2018 ein Dialog zwischen Regierung und Vertretern und Vertreterinnen von Unternehmern, Kleinbauern und -bäuerinnen, Studierenden und zivilgesellschaftlichen Organisationen moderiert. Der Dialog wurde jedoch durch die Regierung beendet. Große Teile der katholischen Kirche stellten sich damals gegen das Regime. Heute schweigt diese weitgehend aus Furcht vor weiteren Repressionen. Auch Papst Franziskus äußerte sich nur zögerlich zur Lage der Kirche in Nicaragua¹⁰⁹, offenbar um diese vor Ort nicht noch weiter unter Druck geraten zu lassen.

Die Diffamierung religiöser Gruppen in den Medien geht von höchster politischer Ebene aus. Vertreter und Vertreterinnen des Regimes verbreiten regelmäßig Hassbotschaften gegen politisch Andersdenkende, darunter auch gegen Vertreter und Vertreterinnen der katholischen Kirche. Kritik an der repressiven Vorgehensweise der nicaraguanischen Regierung wird u. a. von den VN und der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) geübt. Kritik von Seiten der EU führte zu einer Verschlechterung der diplomatischen Beziehungen.

Die Lage der indigenen Bevölkerung im Zusammenhang mit ihrer Religionsfreiheit hat sich in den letzten Jahren weiter verschlechtert. Es gibt immer wieder Berichte über gewalttätige Angriffe auf oder sogar Tötungen an Indigenen, die vor allem auf Land- und Umweltkonflikte zurückzuführen sind. Die Regierung duldet die Übergriffe gegen die indigene Bevölkerung. Zu nennen an dieser Stelle ist das Massaker von Kiwakumbaih, bei dem im

¹⁰⁹ Nicaragua hat inzwischen die Beziehungen zum Heiligen Stuhl abgebrochen.

September 2021 dreizehn Indigene ermordet wurden. Der Hügel von Kiwakumbaih gilt als heiliger Ort und traditionelles Jagd- und Fischereigebiet der indigenen Bevölkerung. Beobachter sehen Landkonflikte und die große Nachfrage nach Rohstoffen als Grund für gezielte Angriffe auf die indigene Bevölkerung und ihre Religionsfreiheit.

Nigeria

Nigeria ist mit über zweihundert Millionen Menschen das mit Abstand bevölkerungsreichste Land Subsahara-Afrikas. Es umfasst eine Vielzahl von Ethnien sowie einen überwiegend muslimischen Norden und überwiegend christlichen Süden. Die Verfassung schreibt die Religionsfreiheit fest und verbietet es, eine bestimmte Religion zur Staatsreligion zu erheben.

Die verschiedenen Religionen in Nigeria leben weitgehend friedlich zusammen. Jedoch haben im Berichtszeitraum das allgemeine Gewaltniveau und die Unsicherheit, insbesondere im Norden und Zentrum des Landes, zugenommen. Religiöse Zugehörigkeiten werden dabei teils auch in Konflikten, die nicht primär religiös begründet sind, zunehmend instrumentalisiert. Es kommt beispielsweise zu religiöser Aufladung von vor allem sozioökonomisch bedingten Ressourcenkonflikten.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Die Bevölkerung Nigerias besteht zu fast gleichen Teilen aus Menschen muslimischen und christlichen Glaubens, wobei eine nicht unerhebliche Zahl von Menschen ebenfalls oder ausschließlich Formen traditioneller afrikanischer Spiritualität praktiziert. Dies wird in offiziellen Erhebungen nicht aufgeführt. Während in den nördlichen Bundesstaaten die Bevölkerungsmehrheit muslimischen Glaubens ist, ist der Süden mehrheitlich christlich geprägt.

Der Islam in Nigeria ist größtenteils sunnitischer Prägung; nur etwa fünf bis zehn Prozent der Musliminnen und Muslime sind Schiiten und Schiitinnen, die vor allem im Nordwesten des Landes leben. Vor allem im Norden sind salafistische Strömungen zu beobachten.

Das Christentum ist mehrheitlich protestantisch geprägt (Anglikaner und Anglikanerinnen sowie Angehörige von Pfingstgemeinden), ein Viertel der Christinnen und Christen sind katholisch. Evangelikale Gemeinden verzeichnen ein starkes Mitgliederwachstum, darunter auch Kirchen, welche ein sogenanntes Wohlstandsevangelium predigen. Die Vermengung von Christentum oder Islam und traditioneller afrikanischer Spiritualität ist weit verbreitet.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Nigeria ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) am 29. Juli 1993 beigetreten. Bereits 1983 überführte es die Afrikanische Menschenrechtscharta in nationales Recht. Die Verfassung von 1999 verbietet es sowohl auf Ebene des Bundes als auch der Bundesstaaten, eine bestimmte Religion zur Staatsreligion zu erheben (Artikel 10). In Artikel 15 wird die Nichtdiskriminierung – auch aufgrund der Religion – als fundamentales Prinzip festgeschrieben, welche in Artikel 42 noch einmal konkretisiert wird. Der Staat ist nach Artikel 15 überdies verpflichtet, interreligiöse Ehen und die Bildung von Vereinigungen, die zur nationalen Integration beitragen, zu fördern. Politische Parteien, die die Mitgliedschaft auf Basis der Religionszugehörigkeit behindern oder deren Namen eine religiöse Bedeutung haben, sind verboten. Artikel 38 garantiert die Religions-, Gewissens und Weltanschauungsfreiheit in Form der Freiheit zur Wahl, Ausübung, Propagierung, Austritt und dem freien Wechsel der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung. Die Verfassung garantiert das Recht auf Unterricht in der eigenen Religion. Die Religionsfreiheit umfasst nach der nigerianischen Verfassung auch den Schutz vor obligatorischem Religionsunterricht in anderen Religionen als auch das Recht der Religionsgemeinschaften, Religionsunterricht für ihre Mitglieder zu erteilen. Voraussetzung ist, dass diese Freiheitsrechte vereinbar mit den Interessen des Staates an Verteidigung, öffentlicher Sicherheit und Ordnung, Moral, Gesundheit und den Rechten anderer sind (Artikel 45 Absatz 1).

Für religiöse Gemeinschaften gilt eine Registrierungspflicht bei der Kommission für Unternehmensangelegenheiten (Corporate Affairs Commission) für die Erlangung eines Rechtsstatus, der für Rechtsgeschäfte erforderlich ist. Jedoch gibt es, vor allem im Süden des Landes, eine Vielzahl an christlichen Gemeinden, die ohne Registrierung in der Öffentlichkeit tätig sind.

Scharia-Recht genießt hohe Akzeptanz in weiten Teilen der islamischen Bevölkerung. In den Jahren 2000/2001 wurde in zwölf nördlichen (von insgesamt 36) Bundesstaaten lokales Scharia-Strafrecht erneut eingeführt. Bis dahin fand Scharia-Recht nur im Zivilrecht und im islamischen Personenstandsrecht Anwendung. Dabei ist das Scharia-Recht nur auf Personen muslimischen Glaubens anwendbar. Bei Verurteilungen unter Scharia-Recht steht neben der Berufungsinstanz innerhalb der Scharia-Gerichtsbarkeit auch eine säkulare Berufungsinstanz offen. In jedem Fall ist der (säkulare) Supreme Court – unabhängig vom Rechtsweg – immer letzte Berufungsinstanz. Das Scharia-Strafrecht findet selten Anwendung. Dennoch kommt es immer wieder zu einzelnen Aufmerksamkeit erregenden Verurteilungen.

Blasphemie ist in beiden Rechtskreisen – dem säkularen Recht und der Scharia – verboten. Das nigerianische Strafgesetzbuch ahndet in Paragraph 204 die Beleidigung von Religion mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren. In Bundesstaaten mit Scharia-Strafrecht können für Blasphemie noch höhere Strafen bis hin zur Todesstrafe verhängt werden. Besondere Aufmerksamkeit erlangte der Fall des Präsidenten der „Humanistischen Vereinigung Nigerias“ Mubarak Bala. 2022 wurde er wegen Blasphemie vom Kano State High Court zu einer Freiheitsstrafe von 24 Jahren verurteilt. Der Beauftragte der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit traf im Rahmen seiner Nigeriareise Mubarak Balas Anwalt und Familie. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, derzeit läuft sein Berufungsverfahren. Der Sänger und Anhänger eines Sufiordens Yahaya Sharif-Aminu wurde zu Beginn des Berichtszeitraums von einem Scharia-Gericht zum Tode verurteilt, was ein Berufungsgericht jedoch aufgehoben hat. Derzeit klagt er klagt vor dem Obersten Gerichtshof gegen das Blasphemiegesetz des Bundesstaates Kano und befindet sich weiterhin in Untersuchungshaft.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Um religiös aufgeladenen Spannungen vorzubeugen, achtet die nigerianische Regierung auf Gleichbehandlung zwischen den beiden Hauptreligionen: ungefähr verhältnismäßige Besetzung politischer Posten auf Bundesebene, Gebete beider Glaubensrichtungen vor wichtigen Veranstaltungen, gleichmäßiger Bau von Moscheen und Kirchen, paritätische Bezuschussung staatlich unterstützter religiöser Pilgerfahrten (nach Mekka bzw. Jerusalem). Die Sicherheitskräfte setzen sich zum Teil, aber nicht durchgängig für den Schutz von Menschen ein, die religiöse Verfolgung und Diskriminierung erfahren.

In den nördlichen Bundesstaaten wird die Religionsfreiheit von Nicht-Musliminnen und -Muslimen in der Praxis teilweise durch Verwaltungsvorschriften beschränkt, die keine Rücksicht auf die Religionszugehörigkeit nehmen. So gibt es immer wieder Klagen, dass Anträge auf Kirch- und Gemeindebauten auf bürokratische Schwierigkeiten stoßen, zuweilen unmöglich gemacht oder verzögert werden. Christinnen und Christen im Norden beklagen zum Teil, dass sie bei der Vergabe von staatlichen und öffentlichen Ämtern benachteiligt würden bzw. ausgeschlossen seien.

Religiöse Minderheiten außerhalb der beiden großen religiösen Gruppen christlichen oder muslimischen Glaubens werden in ihren Rechten teilweise eingeschränkt. Es gibt vereinzelt Fälle, in denen bekennende Atheistinnen und Atheisten in der Gesellschaft stigmatisiert und teilweise auch von Sicherheitskräften auf Basis des Blasphemiegesetzes verfolgt werden. Im muslimischen Norden von Nigeria gibt es zudem immer wieder Berichte über Angriffe auf vermeintliche und tatsächliche Konvertitinnen und Konvertiten von Mitgliedern ihrer ursprünglichen Religionsgemeinschaften. In anderen Landesteilen sind Konversionen jedoch üblich, vor allem im Südwesten unter der Bevölkerungsgruppe der Yoruba.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die Problematik religiöser Konflikte in Nigeria ist ein stark aufgeladenes Thema. Zuletzt sorgte der Anschlag auf eine Kirche in Owo State im Süd-Westen des Landes mit zahlreichen Todesopfern im Juni 2022 international für Aufregung. Bisher wurde keiner der Täter zur Verantwortung gezogen. Tatsächlich fallen vielfach Menschen aller Glaubensrichtungen religiös begründeten Anschlägen zum Opfer. Oft werden Nigerianerinnen und Nigerianer Opfer in Konflikten, die nicht primär religiös begründet sind, wie beispielsweise in Ressourcenkonflikten zwischen überwiegend christlichen Bauern und Bäuerinnen und vornehmlich muslimischen Hirtinnen und Hirten. Wachsende Bevölkerung und immer begrenztere natürliche Ressourcen sowie der Klimawandel drohen, solche Konflikte weiter zu befeuern.

Die radikalislamischen Terrororganisation Boko Haram und Islamischer Staat Provinz Westafrika (ISPW) verursachen über Religionsgrenzen hinweg unsagbares Leid, auch durch die Vertreibung von Millionen Menschen. Nicht nur aus ideologischen und religiösen Beweggründen, sondern auch aufgrund von wirtschaftlicher Perspektivlosigkeit und einem Gefühl des vermeintlichen Mangels an Alternativen schließen sich vor allem junge Männer

diesen Gruppierungen an. Im November 2021 wurden im Bundesstaat Borno Maßnahmen zur Reintegration von mit Boko Haram assoziierten Personen ergriffen, die von der internationalen Gemeinschaft – darunter Deutschland – unterstützt werden. Seitdem haben sich rund 100.000 mit Boko Haram assoziierte Personen von der Bewegung distanziert.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Sowohl der Staat als auch einige Nichtregierungsorganisationen haben Einrichtungen geschaffen, die sich dem interreligiösen Dialog und Konfliktlösung widmen.

Daneben tragen eine Vielzahl interreligiöser Plattformen und Dialoge – teilweise aus dem Ausland finanziert – zu einem ständigen Austausch zwischen den beiden großen Glaubensrichtungen bei. In interreligiösen Friedensprojekten steht dabei meist der Dialog zwischen dem Islam und dem Christentum im Fokus. Viele religiöse Vertreter und Vertreterinnen sind sich ihrer Verantwortung in der Gesellschaft sehr bewusst und gehen besonnen im Umgang mit anderen Religionsgemeinschaften vor.

Die New Era Educational and Charitable Support Foundation setzt sich seit vielen Jahren für Frieden und Zusammenarbeit der Religionen in Nigeria ein. 2022 hat diese Stiftung beispielsweise mit Unterstützung der Internationalen Partnerschaft für Religion und nachhaltige Entwicklung (PaRD) erfolgreich das Projekt "Building Bridges Across Faiths: Intercommunity Dialogue for Peace in Nigeria" durchgeführt.

Nordkorea

Nordkorea hat sich seit Anfang 2020 mit Beginn der COVID-19-Pandemie fast vollständig vom Ausland abgeschottet. Die Mehrheit der ausländischen Botschaften in Pjöngjang, einschließlich der deutschen Botschaft, wurden in der Folge temporär geschlossen; entsandte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen internationaler Organisationen haben das Land verlassen. Verlässliche, unabhängige Informationen über die Lage im Land sind daher kaum zu erlangen. Das trifft auch auf die Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Nordkorea zu.

Eine Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zur Menschenrechtslage in Nordkorea bezeichnete in ihrem Abschlussbericht 2014 Ausmaß und Art der Menschenrechtsverletzungen in Nordkorea als beispiellos in der modernen Welt. Hierzu gehöre auch die nahezu vollständige Verweigerung von Freiheitsrechten wie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Der vormalige Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Menschenrechtslage in Nordkorea, Tomás Ojea Quintana, unterstrich zum Ende seines sechsjährigen Mandats (2016 bis 2022) sich die Menschenrechtslage in diesen sechs Jahren weiter verschlechtert habe.

Offiziell ist Nordkorea ein atheistischer Staat, der ideologisch ganz wesentlich vom Personenkult um den Staatsgründer Kim Il Sung getragen wird, der sich später auch auf den Sohn Kim Jong Il und den Enkel Kim Jong Un ausweitete. Den zahlreichen Statuen und Porträts von Kim Il Sung und Kim Jong Il im öffentlichen Raum muss Ehrerbietung entgegengebracht werden. Die Verfassung gewährt zwar prinzipiell Religionsfreiheit, schränkt diese aber zugleich ein. So ist festgeschrieben, dass Religion nicht als Vorwand genutzt werden dürfe, um fremde Mächte ins Land zu lassen oder den Staat oder die soziale Ordnung zu schädigen. Autonome religiöse Aktivitäten wie die traditionell in Nordkorea praktizierten Religionen bzw. Lehren des Buddhismus und Konfuzianismus und auch das Christentum und die Chondo-Religion werden als Konkurrenz zur ebenfalls in der Verfassung verankerten Verehrung der „Kim-Dynastie“ betrachtet und wurden verdrängt. Heute sind sie kaum oder nur noch im Verborgenen vorhanden. Verlässliche Aussagen zu den demographischen Anteilen der Religionsgemeinschaften sind daher nicht möglich.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die wenigen religiösen Aktivitäten, die in Nordkorea zugelassen werden, sind staatlich gesteuert und kontrolliert. Hierzu gehören in Pjöngjang je eine staatliche protestantische und katholische Vereinigung sowie ein katholisches, ein russisch-orthodoxes und zwei protestantische Kirchengebäude. Zudem gibt es eine staatliche buddhistische Föderation und eine buddhistisch-theologische Hochschule zur Ausbildung von Mönchen. Die buddhistischen Tempel im Land dienen eher als Denkmäler denn als Orte praktizierten Glaubens. Allein die Chondo-Religion ist als Religion koreanischer Provenienz anerkannt. Sie verfügt über einen politischen Arm, die Chondoistische Chongu-Partei. Als Teil der nordkoreanischen Blockparteien ist diese in der Obersten Volksversammlung vertreten und loyal gegenüber der „Kim-Dynastie“. Die international umstrittene Vereinigungskirche, auch als Moon-Bewegung oder Moon-Sekte bekannt, unterhält in Pjöngjang das World Peace Center, über deren Aktivitäten aber

keine näheren Informationen vorliegen. Der Gründer der Bewegung Sun Myung Moon (1920 bis 2012) pflegte zu Lebzeiten ein gutes Verhältnis zur Kim-Familie.

Das gesamte gesellschaftliche Leben in Nordkorea wird strikt überwacht. Der autonome Ausdruck von Glaubensbekenntnissen und Geisteshaltungen sowohl religiöser als auch weltlicher Natur, die den Absolutheitsanspruch des Kim-Kultes relativieren könnten, ist strikt verboten und wird scharf verfolgt. So sind z. B. der Besitz und die Einfuhr einer Bibel strafbar. Gemäß Berichten von Menschenrechtsorganisationen werden in politischen Lagern auch Gefangene aufgrund ihrer Religion bzw. öffentlichen religiösen Bekenntnisses, des Besitzes von Bibeln und anderen mit der autonomen Ausübung von Religion verbundenen Gründen inhaftiert. In diesen Lagern finden schwerste Menschenrechtsverletzungen statt. Belastbare Zahlen über die aus religiösen Gründen Inhaftierten liegen nicht vor.

Pakistan

Demographische Anteile der jeweiligen Religionsgemeinschaften

In Pakistan ist der Islam laut Verfassung Staatsreligion; ihm gehören etwa 96 Prozent der Bevölkerung an. Die letzten Daten zu Anhängerzahlen der verschiedenen Religionen stammen aus einem Zensus aus dem Jahr 2017. Demnach verteilt sich der nicht-muslimische Anteil an der pakistanischen Bevölkerung auf Hindus (1,6 Prozent), Christen und Christinnen (1,6 Prozent), Ahmadiyya sowie weitere religiöse Gruppierungen wie Bahá'í, Parsi/Zoroastrier, Sikhs, Buddhistinnen und Buddhisten, Kalasha und Jainas. Die muslimische Bevölkerung ist mehrheitlich sunnitisch geprägt, nach Schätzungen beträgt der Anteil der Sunnitinnen und Sunniten dabei 80 bis 85 Prozent, der Anteil der Schiitinnen und Schiiten fünfzehn bis zwanzig Prozent. Der Zensus wurde von der religiösen Gruppierung der Ahmadiyya boykottiert, Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 500.000 bis 600.000 Ahmadiyya in Pakistan leben, sie also ca. 0,2 Prozent der Gesamtbevölkerung des Landes ausmachen.¹¹⁰

Gewährleistung der Religionsfreiheit

Die pakistanische Verfassung gewährleistet die Religionsfreiheit und schützt die Rechte von Minderheiten. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit steht jedoch unter Gesetzesvorbehalt. Eine Gesetzesinitiative zum Schutz von Minderheitenrechten wurde Anfang 2021 vom Senate Standing Committee on Religious Affairs and Interfaith Harmony mit der Begründung abgelehnt, dass Minderheiten im Land bereits über vollumfassende Religionsfreiheit verfügen.

Zugang zu Bildung

Im Berichtszeitraum kam es zur Erstellung und bereits teilweisen Einführung eines landesweit einheitlichen Lehrplans für alle Schulen (Single National Curriculum, SNC). Dieser sieht das Schulfach Islamiyat – islamische Religionskunde – als verpflichtend für alle muslimischen Schüler und Schülerinnen von den Klassenstufen eins bis zwölf vor. Bisher war Islamiyat erst ab dem dritten. Schuljahr als eigenständiges Schulfach vorgesehen. Der SNC wird phasenweise eingeführt. Im Jahr 2021 erfolgte die Einführung für die Klassen eins bis fünf. Nicht-muslimische Kinder sollen nach Regierungsangaben die Möglichkeit haben, das Fach Religionskunde zu belegen. Nach Medienangaben sind die Lehrbücher für dieses Fach jedoch bisher noch nicht gedruckt. Von Menschenrechtsgruppen wird der starke Islamfokus im SNC kritisiert. Zudem lehre der SNC auch in anderen Fächern als Islamiyat islamisch-religiöse Bezüge, unter anderem im Englisch- und Urdu-Unterricht.

Juristische Diskriminierung im Familienrecht

Das Ehe- und Scheidungsrecht richtet sich in Pakistan nach dem Recht der jeweiligen Religionsgemeinschaft in nationaler Ausprägung. Erst im Anschluss an die Eheschließung erfolgt die Registrierung bei lokalen Behörden. Diese Rechtslage bereitet für die religiöse Minderheit der Ahmadiyya Schwierigkeiten. Diese sehen sich selbst als Muslime und Musliminnen, gelten jedoch laut pakistanischer Verfassung nicht als muslimische Glaubensrichtung. Ahmadiyya berichteten wiederholt über Probleme, ihre Ehe bei lokalen Behörden zu registrieren, da sie nicht unter das muslimische Familienrecht fallen. Im Punjab wurde 2021 eine Verfügung erlassen, die bei der Eheregistrierung einer islamischen Hochzeit die Erklärung verlangt, dass Mohammed der finale Prophet des Islam sei. Dies widerspricht Glaubensgrundsätzen der Ahmadiyya, die glauben, dass es nach Mohammed einen weiteren Propheten gegeben habe.

¹¹⁰ Allerdings gibt es auch abweichende Zahlen, die von einer deutlich höheren Zahl ausgehen.

Tatsächliche Benachteiligung von Religionsgemeinschaften

Seit 2009 ist vorgesehen, dass fünf Prozent aller Regierungspositionen durch Angehörige von Minderheiten zu besetzen sind. Bisher ist dies jedoch für nur 2,8 Prozent der Stellen der Fall. Zudem sind davon 80 Prozent Arbeitsplätze im Reinigungs- und Sanitärbereich, die zu den am niedrigsten bezahlten Beschäftigungen innerhalb der Regierung gehören. Ein Schlaglicht auf diese Einstellungspraxis und auf Arbeitsbedingungen von Minderheiten warf ein von der National Commission for Human Rights (NCHR) gemeinsam mit der Europäischen Union zu diesem Thema im Jahr 2022 veröffentlichter Bericht. Die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen sowie der NCHR trug dazu bei, dass die Provinzregierungen von Punjab, Khyber Pakhtunkhwa und Belutschistan von der lange gepflegten Praxis abkommen, offene Positionen im Reinigungs- und Sanitärbereich nur für Nicht-Muslime und -Musliminnen auszuschreiben.

In Pakistan ist Blasphemie strafbar. Im aktuellen Berichtszeitraum kam es im Vergleich zu den Vorjahren zu einer noch stärkeren Anwendung des Blasphemiegesetzes. So wurden gemäß der Nichtregierungsorganisation Centre for Social Justice im Jahr 2021 84 Personen und im Jahr 2020 208 Personen der Blasphemie beschuldigt. Dies stellt einen deutlichen Anstieg im Vergleich zu früheren Jahren dar (2019: 36/2018: 61 Fälle). Auf Blasphemie steht in Pakistan die Todesstrafe. Im vergangenen Jahr wurden mindestens sechzehn der Blasphemie angeklagte Personen zum Tode verurteilt. Die Todesstrafe wurde jedoch seit Dezember 2019 in Pakistan nicht mehr vollstreckt. Dennoch bringt bereits die Anschuldigung, Blasphemie begangen zu haben, die beschuldigte Person in Lebensgefahr: Auch im Berichtszeitraum wurden der Blasphemie Beschuldigte von aufgebrachten Mobs sowie Einzelpersonen getötet, wobei prozentual überdurchschnittlich viele Angehörige nichtmuslimischer Gruppierungen und der Ahmadiyya Opfer waren.

Anfeindungen gegen die religiöse Gruppe der Ahmadiyya

Bereits seit Jahrzehnten richtet sich ein Drittel der Blasphemievorwürfe gegen Mitglieder der religiösen Gruppe der Ahmadiyya – ein auffällig hoher Anteil angesichts der Tatsache, dass diese nur etwa 0,2 Prozent der pakistanischen Bevölkerung ausmachen. Mitursächlich hierfür scheint in jüngerer Zeit das konzertierte Vorgehen unter anderem von Anwaltskooperativen hinsichtlich Blasphemievorwürfen, das sich insbesondere auf Ahmadiyya konzentriert.

Das gerichtliche Vorgehen gegen die Ahmadiyya ist ein Spiegel der gesellschaftlichen Anfeindungen, denen diese Gruppe ausgesetzt ist.

Gefährdung junger Frauen

Junge Frauen und Mädchen – insbesondere Hindus und Christinnen – waren im Berichtszeitraum wiederholt Opfer von Entführungen, Zwangskonversion und Zwangsehen oder Versuchen derselben. Die Sicherheit der Opfer und Strafverfolgung durch die Behörden wird in diesen Fällen durch den Staat regelmäßig nicht sichergestellt.

Gewalt im Namen der Religion

Verschiedene gewaltbereite Gruppierungen aus dem muslimischen Spektrum waren im Berichtszeitraum im Land aktiv, darunter die politische Partei Tehreek-e-Labbaik (TLP, monothematische Anti Blasphemie-Partei), sowie die Terrorgruppen Tehreek-i-Taliban Pakistan (TTP, pakistanische Taliban) und der sogenannte Islamische Staat – Khorasan Province (IS-KP). Diese Gruppierungen gehören sunnitischen Strömungen des Islam an.

Anschläge wurden im Berichtszeitraum sowohl von TTP als auch von IS-KP verübt. Die Anschläge der TTP fußen zwar auf einer religiösen Agenda, sind ganz überwiegend aber politisch motiviert. Der IS-KP hingegen richtet sich mit den Anschlägen gegen religiöse Minderheiten – insbesondere Schiiten und Schiitinnen – unter anderem mit Anschlägen auf Moscheen. Während in den Jahren zwischen 2013 und 2019 ein Rückgang der Terroranschläge mit tödlichem Ausgang zu verzeichnen war, stieg die Zahl der tödlichen Anschläge gemäß Daten des South Asia Terrorism Portal (SATP) in den Jahren 2020 und 2021 jeweils deutlich an. Dieser Anstieg scheint sowohl durch den Erfolg der Taliban in Afghanistan inspiriert und motiviert zu sein – obwohl diese verschiedenen sunnitischen Islam-Strömungen zugehörig sind – als auch Ausdruck eines zunehmenden gewaltbereiten Extremismus in Teilen der pakistanischen Bevölkerung zu sein. Im Gegensatz hierzu handelt es sich bei der TTP um eine Bewegung mit erheblichem Mobilisierungspotenzial, die in den vergangenen Jahren durch gewaltsame Massenproteste auffiel.

Staatliche Kooperationsstrukturen im Bereich Religion und Minderheiten

Ein wichtiger staatlicher Akteur, der in Pakistan die Einhaltung von Menschen- und Minderheitenrechten überprüfen soll, ist die National Commission for Human Rights (NCHR). Nach mehr als zweijähriger Leitungsvakanz konnte die Kommission Ende 2021 ihre wieder Arbeit aufnehmen.

Seit 2020 existiert zudem die National Commission for Minorities, die sich gegen religionsbasierte Diskriminierung und für interreligiöse Harmonie im Land einsetzen soll. Die Kommission umfasst zwar Mitglieder einiger Minderheiten, u. a. Hindus, Christen und Christinnen sowie Sikhs – aber auch Vertreter und Vertreterinnen der sunnitischen Mehrheiten. Nicht vertreten sind bisher andere Minderheiten wie Ahmadiyya sowie Schiiten und Schiitinnen. Religiöse Minderheiten beklagen, dass die Kommission weder unabhängig sei noch eine ausreichende Rechtsgrundlage besäße, da sie durch Dekret ohne Parlamentsbeteiligung konstituiert wurde.

Philippinen

Die Philippinen sind mit ca. 110 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern das größte christlich geprägte Land in Südostasien und das (gemessen an der Bevölkerung) größte katholische Land Asiens. In Teilen Mindanaos (im Süden des Landes) gibt es eine muslimische Bevölkerungsmehrheit. Mit dem 2019 in dieser Region geschaffenen Verwaltungsgebiet (Bangsamoro Autonomous Region in Muslim Mindanao, BARMM) wurde eine neue, weitgehend autonome Gebietskörperschaft etabliert. Dadurch sollen die jahrzehntelangen Konflikte und religiösen Spannungen dauerhaft überwunden werden.

Grundsätzlich ist die Gesellschaft tolerant gegenüber LGBTIQ+ Personen, die (vor allem in der Hauptstadtregion) als Teil des Bevölkerungsspektrums auch öffentlich wahrnehmbar sind; gleichzeitig gibt es weiterhin eine gesetzlich verankerte rechtliche Benachteiligung.

Seit der Unabhängigkeit des Landes (1898) besteht in den Philippinen Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die auch konstitutionell geschützt ist. Weitere Freiheitsrechte sind in zahlreichen Gesetzen verankert. Zudem hat das Land die wichtigsten völkerrechtlichen Vereinbarungen zum Schutze der Menschenrechte ratifiziert.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Ausgehend von den letzten verfügbaren offiziellen Zahlen aus dem Jahr 2015 dürfte die Bevölkerung (damals 101 Millionen) bis 2022 – bei einem durchschnittlichen jährlichen Bevölkerungswachstum von 1,7 Prozent – auf inzwischen über 110 Millionen gewachsen sein. Der überwiegende Teil bekennt sich zu christlichen Religionen. Mit 79,5 Prozent der Bevölkerung stellt die Römisch-Katholische Kirche mit Abstand die größte Religionsgemeinschaft dar. Weitere neun Prozent gehören einer der zahlreichen anderen christlichen – vor allem evangelischen und evangelikalen – Kirchen an, die im ganzen Land tätig sind – z. B. Gemeinde Christi (Iglesia ni Cristo, Church of Christ), Philippine Independent Church (Aglipayan), Members Church of God International sowie The Kingdom of Jesus Christ The Name Above Every Name). Unter den eigenständigen Kirchen kommt der Iglesia Filipina Independiente eine zahlenmäßig hervorgehobene Bedeutung zu. Unabhängige internationale Kirchen, darunter evangelikale, erhalten zum Teil Unterstützung von Mutter-Institutionen etwa in den USA und in Südkorea.

Der muslimische Bevölkerungsanteil wird auf etwa zehn Prozent geschätzt. Historisch bedingt bewohnen Muslime und muslimische Regionen im Westen der Südinsel Mindanao sowie auf den Inseln des südwestlich davon gelegenen Sulu-Archipels mit Verbindungen nach Brunei, Indonesien und Malaysia. Aufgrund von Binnenmigration sind inzwischen muslimische Gemeinden auch in der Großstadtregion Cebu und der Hauptstadtregion entstanden.

Eine weitere, zahlenmäßig kleine Gruppe verteilt sich auf sonstige Religionen – einschließlich indigener Religionen – oder gilt offiziell als keiner Religion zugehörig. Der Anteil indigener Religionen wird auf nur zwei Prozent geschätzt. Die Hauptströmung innerhalb der indigenen Religionen ist der Animismus. Der Großteil der etwa elf Millionen Menschen der indigenen Bevölkerungen gehört jedoch wie die Mehrheitsgesellschaft christlichen Glaubensrichtungen an.

Rechtliche Lage

Die philippinische Verfassung von 1987 garantiert in Artikel 3 Absatz 5 Religionsfreiheit. Staat und Kirche sind – wie von der Verfassung vorgesehen – getrennt; der Staat fördert die Ausübung der Religionsfreiheit durch Gesetzgebung und Politik. Keine Religion ist staatlich vorgeschrieben, die Verfassung gestattet den Bürgerinnen und

Bürgern, ihre Religion frei zu wählen, auszuüben oder zu verlassen. An staatlichen Schulen wird kein Religionsunterricht erteilt. Religiöse Gruppen haben jedoch die Möglichkeit (mit eigener Finanzierung) Religionsunterricht zu erteilen – die Teilnahme ist freiwillig. Kirchenaustritt und Religionswechsel sind möglich – wenn auch in der Praxis eher selten – und unterliegen den Regeln der jeweiligen Glaubensgemeinschaft.

Das Rechtssystem weist einige Besonderheiten auf, die auf die katholische Prägung des Landes sowie die gesellschaftliche und kulturelle Rolle der katholischen Kirche zurückzuführen sind. Insbesondere ist Ehescheidung in den Philippinen nicht möglich. Das Familienrecht gilt für alle mit Ausnahme der Musliminnen und Muslime, für die sich das Familien- und Erbrecht nach islamischem Recht richtet, dass Frauen bei Erb- und Eigentumsfragen benachteiligt.

Seit 2010 besteht eine staatliche, beim Präsidialamt angesiedelte Nationale Kommission der muslimischen Philippinerinnen und Philippiner (National Commission on Muslim Filipinos), die Präsident und Regierung bei der Politikgestaltung mit Auswirkungen auf ihre Belange berät und für diese als Anlaufstelle für jedwede Petition an die Regierung dienen soll. Es gibt 51 erstinstanzliche und fünf zweitinstanzliche Scharia-Gerichte, die ausschließlich über familien- und erbrechtliche Streitigkeiten zwischen Menschen muslimischen Glaubens entscheiden. Koranschulen (Medresen) existieren in von Musliminnen und Muslimen bewohnten Landesteilen und erhalten, sofern sie sich offiziell registrieren lassen, als Teil des Schulsystems staatliche Finanzierung. Muslimische Frauen haben das Recht, in staatlichen Institutionen den Hidschab zu tragen.

Das Strafgesetzbuch enthält zwei Bestimmungen gegen Blasphemie. Das Stören religiöser Zeremonien und die Verletzung der Gefühle der Gläubigen werden unter Strafe gestellt.

Organisierte religiöse Gemeinschaften und Kirchen müssen sich aus steuerlichen Gründen bei der Finanzaufsichtsbehörde und dem Finanzamt registrieren lassen. Diskriminierungen bei der Registrierung sind nicht bekannt. Es gibt auch keine Strafandrohung oder andere Sanktionen für ein Unterlassen oder eine verspätete Registrierung. Es ist davon auszugehen, dass viele nicht registrierte religiöse Gruppierungen ihren Glauben ungehindert praktizieren.

Einschränkungen der Religionsfreiheit durch staatliche Akteure

Die philippinische Verwaltungspraxis lässt Religionsgemeinschaften gewähren. Für ausländische Repräsentanten und Repräsentantinnen von Religionsgemeinschaften gibt es ein spezielles „Missionars-Visum“, das ihnen den Aufenthalt im Land für Zwecke der Ausübung ihres religiösen Berufs offiziell erlaubt. Die muslimische Bevölkerung fühlt sich in weiten Teilen des Landes durch den Staat diskriminiert, unter anderem durch jahrzehntelange wirtschaftliche Benachteiligung der muslimischen Provinzen im Süden. Sie bemängeln, dass es ihnen oft nicht möglich sei, ein öffentliches Amt zu bekleiden bzw. auszuüben, da der Staat Posten zumeist an Angehörige der katholischen Bevölkerung verbe.

Die nicht-muslimische Bevölkerung begegnet den Musliminnen und Muslimen im Land häufig mit Vorurteilen, hat dabei oft kaum Kenntnisse über die Religion. Der Nationale Rat muslimischer Filipinos (NCMF) beklagt allgemein eine Diskriminierung durch Regierungsstellen. Laut NCMF betrifft dies vor allem Musliminnen und Muslime, die 2017 aus Marawi in andere Landesteile geflohen waren und nach wie vor nicht dorthin zurückkehren können. Nur wenige Einzelfälle wurden bekannt, darunter etwa Situationen, in denen die Nationale Wohnungsbaubehörde (National Housing Authority) und die Pasig-River-Kommission für den Wiederaufbau (Rehabilitation Commission) Musliminnen und Muslimen nur mit großer Zurückhaltung staatlich geförderten Wohnraum zugewiesen haben soll.

Insbesondere die mitgliederstarke katholische Kirche hat traditionell eine nicht unerhebliche Meinungsmacht zu gesellschaftlichen Fragen, die von staatlichen Stellen bislang weitgehend akzeptiert wurde. Gleichzeitig sieht sich auch die katholische Kirche von enger werdenden zivilgesellschaftlichen Handlungsräumen (shrinking spaces) betroffen, insbesondere wenn sie auch politisch Stellung bezieht.

Trotz der im regionalen Vergleich relativen Offenheit gegenüber LGBTIQ+ Personen berufen sich Vertreter der Legislative auf die katholische Tradition im Lande, um ihre Ablehnung gegenüber der gleichgeschlechtlichen Ehe, Abtreibung oder eines Gesetzes zum Schutz von LGBTIQ+ Personen zu begründen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Im Rahmen des Friedensprozesses mit der muslimischen Minderheit auf der südlichen Insel Mindanao wurde 2018 die autonome Region BARMM eingerichtet. Der ursprünglich für 2022 vorgesehene Wahltermin für das regionale Parlament und Regierung wurde wegen Verzögerungen im Übergangsprozess auf Mitte 2025 verschoben.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Mit der philippinischen Sektion der internationalen Religions for Peace-Bewegung (RfP) gibt es eine Institution, die sich speziell der interreligiösen Zusammenarbeit widmet. Wenngleich dort Angehörige aller Weltregionen mitwirken, spielen aufgrund der demographischen Verteilung vor allem christliche und muslimische Religionsgemeinschaften eine Rolle.

Russland

Seit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat Russland seine autoritären Strukturen massiv ausgebaut. Verschärfte Repressionen und umfassende Zensur sowie Einschränkungen bei der Rechtsstaatlichkeit durch das politische System wirken sich negativ auf sämtliche Grundfreiheiten aus – auch auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit. In dem Bestreben um ein das russische Volk verbindendes Narrativ nutzt Staatspräsident Putin auch bestimmte, aus der Lehre und Kultur der Russisch-Orthodoxen Kirche (ROK) entnommene Elemente für ein neues, noch unfertiges (staats-) ideologisches Konstrukt, in das auch die staatsnahen Strukturen der anderen „traditionellen“ Religionsgemeinschaften wie v. a. im Nordkaukasus und in Tatarstan der Islam eingebunden sind.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Zwar schwankt in Meinungsumfragen der Anteil der Mitglieder der ROK deutlich (zwischen 60 und 75 Prozent), jedoch dürfte dies an Unklarheiten liegen, welche konkreten Kriterien eine Zugehörigkeit zur ROK begründen, denn eine formelle Mitgliedschaft gibt es nicht.

Der Anteil der Musliminnen und Muslime ist Umfragen zufolge von sechs Prozent 2019 auf sieben Prozent 2022 gestiegen, was dem demographischen Trend in den muslimisch geprägten Regionen Russlands entspricht. Andere Religionsgemeinschaften bleiben mit unter einem Prozent klein. Die Zahl der Menschen jüdischen Glaubens dürfte angesichts verstärkter Emigration in der Tendenz abnehmen, obwohl jüdische Synagogengemeinden seit Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine über mehr Synagogenbesucher berichten. Im Zensus 2021 hat das Statistikamt 82.644 Menschen jüdischen Glaubens gezählt. Andere Schätzungen reichen bis zu 200.000.

Die Zahl indigener Völker wird im „Einheitlichen Register indigener kleiner Völker Russlands“ mit 44 angegeben, hinzukommen einige nicht registrierte Völker. Insgesamt wird die Zahl der Angehörigen indigener Völker auf 270.000 geschätzt. Indigene Völker fühlen sich teils der ROK zugehörig, teils praktizieren sie Schamanismus, teils fühlen sie sich synkritischen Religionen zugehörig.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Auch das russische Recht in Bezug auf Religionsgemeinschaften hat sich in den letzten Jahren wenig geändert. Formell besteht die Trennung von Kirche und Staat fort. Allerdings wurde in die russische Verfassung 2020 ein Gottesbezug eingefügt, ohne im Übrigen das russische Religionsrecht zu ändern. Die neue Formulierung in der Verfassung, nach der „die Russische Föderation [...] die Erinnerung an die Vorfahren, die uns Ideale und den Glauben an Gott übermittelten, sowie die Kontinuität in der Entwicklung des russischen Staates bewahrt [...]“, bringt die für Russland über lange Zeiträume typische enge Verknüpfung von Kirche, Staat und Tradition zum Ausdruck.

Änderungen des Gesetzes über die Gewissensfreiheit und religiöse Vereinigungen in den Jahren 2016 und 2021 zielten vor allem darauf ab, die Tätigkeit ausländischer Mitarbeitenden von religiösen Organisationen insbesondere durch das Erfordernis besonderer Beglaubigungen und Meldeverfahren einzuschränken. Seit dem Frühjahr 2021 ist es bestimmten Personengruppen – beispielsweise in Russland für „unerwünscht“ erklärten Ausländerinnen und Ausländern oder wegen Extremismus verurteilten Personen – untersagt, einer religiösen Organisation beizutreten. Mitarbeitende religiöser Organisationen, die ihre religiöse Ausbildung im Ausland erhalten haben, sind seit 2021 dazu verpflichtet, sich in Russland einer „Rezertifizierung“ zu unterziehen bzw. eine zusätzliche berufliche Ausbildung zu absolvieren.

Die Unterscheidung zwischen „traditionellen“ Religionen (Orthodoxie, Islam, Judentum und Buddhismus) und den als nicht traditionell bezeichneten Religionsgemeinschaften (z. B. katholische und protestantische Kirchen) besteht fort. So können die sogenannten traditionellen Religionen in den russischen Schulen Religionsunterricht anbieten, was den nicht-traditionellen Religionsgemeinschaften grundsätzlich verwehrt bleibt.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die Umsetzung des Religionsrechts weicht von den in den Rechtstexten niedergelegten Normen deutlich ab. In der Praxis ist die ROK in vielerlei Hinsicht privilegiert. Sie verfügt über besonders enge Beziehungen zu staatlichen Stellen, wird bei Gesetzesvorhaben mit Bezug auf religiöse und ethische Fragen konsultiert und verwirklicht zahlreiche von der öffentlichen Hand finanzierte Projekte – z. B. im Bereich der Erhaltung und des Baus von Kirchen. Auch die Zusammenarbeit der ROK mit dem russischen Verteidigungsministerium im Bereich der Militärseelsorge ist deutlich enger gestaltet als mit anderen traditionellen Religionen.

Die zweitgrößte Religionsgruppe – der Islam – sieht sich demgegenüber als deutlich schlechter gestellt. So gibt es für die erhebliche Zahl der muslimischen Einwohnerinnen und Einwohner Moskaus – neben russischen Staatsangehörigen auch viele Emigrierte aus den zentralasiatischen Staaten – nur wenige Moscheen. Der Bau von neuen Moscheen ist bei der orthodox-orientierten Mehrheitsbevölkerung nicht populär und wird vor diesem Hintergrund nur selten genehmigt.

Die andauernde Verfolgung einzelner kleiner Religionsgruppen zeigt die deutlichen Grenzen der Religionsfreiheit in Russland auf. Besonders sichtbar wird dies in Bezug auf die Zeugen Jehovas, die rechtlicher Verfolgung ausgesetzt sind. Die Zeugen Jehovas sind als „extremistische Organisation“ eingestuft. Das Bekenntnis zu dieser Religionsgemeinschaft ist mit der Gefahr verbunden, angeklagt und schwer bestraft zu werden. Laut Recherchen der mittlerweile verbotenen Nichtregierungsorganisation Memorial wurden bis zum Frühjahr 2022 39 Zeugen Jehovas zu Gefängnisstrafen verurteilt; 48 befanden sich Anfang 2022 wegen ihrer Zugehörigkeit zu der Glaubensgruppe in einem Untersuchungsgefängnis. Nach wie vor laufen mehrere Hundert Untersuchungsverfahren gegen Zeugen Jehovas. Der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus dem Juli 2022, das Verbot der Zeugen Jehovas aufzuheben, ist Russland nicht nachgekommen.

Im Jahr 2021 sind überdies eine Reihe weiterer religiöser Organisationen für unerwünscht erklärt worden, darunter vier Organisationen der protestantischen Freikirche New Generation Church of Evangelical Christians (mit Hauptsitz in Litauen und in der Ukraine). Auch weitere Religionsgruppen wie Falun Gong sowie einige muslimische Gruppierungen, wie Tablighi Jama‘at und die Anhänger des religiösen Führers Said Nursî, werden des Extremismus und letztere auch des Terrorismus verdächtigt und rechtlich verfolgt. Im Nordkaukasus gibt es radikale muslimische Strömungen und Organisationen. Terroristische Aktionen liegen jedoch Jahre zurück; 2017 hatte ein Anschlag auf die St. Petersburger U-Bahn mutmaßlich einen islamistischen Hintergrund.

Indigene religiöse Akteurinnen und Akteure müssen Repressionen befürchten. Diese stehen oft im Zusammenhang mit der Zerstörung der angestammten Territorien durch Bergbauaktivitäten, wie etwa im Norden des Landes. Prominentester Fall ist der des Schamanen Alexander Gabyschew aus Jakutien, der in den letzten Jahren mehrfach in die Psychiatrie zwangseingewiesen wurde.

Einschränkungen von Grundrechten unter religiös motiviertem Vorwand

Im Berichtszeitraum trat der Staat deutlich aktiver als Ankläger wegen (des Straftatbestandes) der Beleidigung religiöser Gefühle auf, meist zum Schutze der ROK. Grund der Strafverfolgung waren oftmals in den sozialen Netzwerken geteilte Fotos und Videos angeblich obszönen Inhaltes, in denen im Hintergrund religiöse, meist orthodoxe Objekte zu sehen waren.

Die ROK unterstützt und befördert das zunehmende staatliche Vorgehen gegen LGBTIQ+ Personen, befördert sowohl gesellschaftliche Stigmatisierung als auch die gesetzliche Diskriminierung.

Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine

Seit Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine hat die seit Jahren zunehmende Unterdrückung von Kritikerinnen und Kritikern der Regierung nochmals deutlich zugenommen. Das Gesetz, das sogenannte „Diffamierung der russischen Streitkräfte“ mit bis zu fünfzehn Jahren Haft bedroht, trifft grundsätzlich auch die Religionsgemeinschaften.

Die ROK, genauer gesagt das Patriarchat von Moskau und der ganzen Rus, das auch die Ukraine, die Republik Moldau und Belarus als ihr kanonisches Territorium betrachtet, unterstützt sehr aktiv den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Patriarch Kyrill I. hat nicht nur eine Ikone der in der Ukraine kämpfenden russischen Nationalgarde geweiht, er hat darüber hinaus betont, dass die dort gefallenen russischen Soldaten mit der Vergebung ihrer Sünden rechnen dürften. Er hat auch die Rechtfertigung der russischen Regierung für den Krieg übernommen, wonach Russland sich in einem Kulturkampf gegen den Westen befinde und sich lediglich selbst verteidige. Russland habe noch nie einen Krieg begonnen – so stehe die Kirche auch dieses Mal auf der Seite der Verteidiger. Die ROK und der Patriarch sind damit zu einer wichtigen Stütze der putinschen Kriegspolitik geworden.

Die führenden Vertreterinnen und Vertreter der muslimischen Gemeinden in Russland haben in unterschiedlichen Formen den Krieg gegen die Ukraine unterstützt. Ravil Gainutdin – Vorsitzender des größten muslimischen Verbands, des Rats der Muftis Russlands – hat dies in relativ gemäßigten Formulierungen getan („Verständnis für die Entscheidung des Präsidenten“), während Talgat Tadschuddin – Großmufti und Leiter der Zentralen Geistlichen Verwaltung der Musliminnen und Muslime Russlands mit Sitz in Ufa – den gemeinsamen Kampf gegen den Westen in den Vordergrund stellte.

Religionsführer, die die Erwartungen der Regierung nicht erfüllen und sich weigern, den Krieg eindeutig zu unterstützen oder wenigstens dazu zu schweigen, müssen mit scharfen Reaktionen rechnen. Einige haben nach Kriegsbeginn Russland verlassen, so nach Presseberichten einer der beiden Chefrabbiner von Moskau Pinchas Goldschmidt sowie der Erzbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland Dietrich Brauer.

Im Kontext der von Präsident Putin im September 2022 ausgerufenen Teilmobilmachung hat auch Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung an Bedeutung gewonnen. Nach dieser Vorschrift hat jeder russische Bürger das Recht, den Militärdienst durch einen Zivildienst zu ersetzen, falls die Ableistung des Militärdienstes den eigenen Überzeugungen oder dem eigenen Glaubensbekenntnis widerspricht.

Saudi-Arabien

Saudi-Arabien versteht sich als islamischer, nicht-säkularer, monarchischer Staat, dessen Recht auf der Scharia basiert. Der sunnitische Islam ist Staatsreligion; der Koran und die Sunna (Erzählung über das Leben und Wirken Mohammeds) bilden die Grundlagen der Rechtsordnung. Staatsoberhaupt ist der König, der den Titel „Hüter der beiden heiligen Stätten“ trägt, womit die großen Moscheen in Mekka und Medina gemeint sind. Menschenrechte gelten nur unter dem Vorbehalt ihrer Vereinbarkeit mit der Scharia. Das Recht, seine Religion oder Weltanschauung frei zu wählen und auszuüben, ist nicht gewährleistet, auch wenn es Schritte in Richtung einer toleranteren Auslegung des Islam gibt. Die öffentliche Ausübung anderer Bekenntnisse ist verboten.

Seit 2017 findet eine in nahezu allen Gesellschaftsschichten spürbare Abkehr vom zuvor herrschenden extremen wahhabitischen Islamverständnis statt. Ungeachtet der Forderung des Kronprinzen Mohammed bin Salman aus dem Jahr 2017, zu einer moderaten und gemäßigten Lesart des Islam „zurückzukehren“, bleibt die Scharia die wichtigste Quelle des Werte- und Rechtssystems. Dies wird sich aufgrund des Selbstverständnisses Saudi-Arabien als Heimat der beiden heiligen Stätten des Islam – auch in Zeiten gesellschaftlicher Öffnung und Reform – in absehbarer Zeit nicht ändern.

Der von der Staatsspitze verkündete religiöse Paradigmenwechsel beginnt sich auch bei der Finanzierung von sunnitischen Gemeinschaften weltweit niederzuschlagen.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Saudi-Arabien hat ca. 35 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner (Ende 2021), davon sind mindestens zwölf Millionen Ausländer und Ausländerinnen. 85 bis 90 Prozent der saudischen Staatsangehörigen folgen dem sunnitischen Bekenntnis (überwiegend der hanbalitischen Rechtsschule), zehn bis zwölf Prozent sind schiitischen Glaubens. In Saudi-Arabien leben mehr als zwei Millionen Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen, die meisten von ihnen sind süd- und südostasiatische Gastarbeitende. Darüber hinaus leben mindestens 700.000 Hindus, 100.000 Buddhistinnen und Buddhisten, 70.000 Mitglieder anderer Religionen – darunter wenige Tausend Menschen jüdischen Glaubens – und ca. 250.000 Konfessionslose, Atheistinnen und Agnostiker im Land.

Rechtliche Lage

Soweit Saudi-Arabien Menschenrechts-Konventionen ratifiziert hat, hat es dies unter einen allgemeinen Scharia-Vorbehalt gestellt. Dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt), der in Artikel 18 das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit enthält, ist Saudi-Arabien nicht beigetreten.

Das saudi-arabische Grundgesetz (Basic Law of Governance von 1992) schreibt in Artikel 1 den Islam als Staatsreligion fest. Koran und Sunna bilden die Grundlage des Rechtssystems. Die Scharia wird traditionell in einer spezifisch saudischen, als wahhabitisch bezeichneten Auslegung der Hanbali-Schule der sunnitischen Jurisprudenz angewandt. In Artikel 23 heißt es: „Der Staat bewahrt den islamischen Glauben, wendet die Scharia an, vermehrt die Tugend und verhütet das Laster. Er nimmt die Aufgabe der Einladung zum Islam wahr.“ Gemäß Artikel 26 schützt der Staat die Menschenrechte nach Maßgabe der islamischen Scharia.

Der sunnitische Islam ist die einzige in Saudi-Arabien offiziell anerkannte und geförderte Religion. Andere Religionen dürfen nicht öffentlich praktiziert, religiöse Symbole nicht offen getragen und Schriften oder Symbole nicht ins Land eingeführt werden. Auch die Ausübung schiitischer Rituale ist eingeschränkt und wird nicht in allen Regionen toleriert.

Der Betrieb von nicht-muslimischen Gotteshäusern, die Konvertierung eines Muslims oder einer Muslimin zu einer anderen Religion und nicht-muslimische Missionstätigkeit sind verboten. Grundlage der wahhabitischen Lehrmeinung zum Verhältnis der Religionen in Saudi-Arabien ist ein „Hadith“, also ein überlieferter Interpretationssatz des Propheten Mohammed zur Rechtsauslegung: „Es ist kein Platz für mehrere Religionen auf der arabischen Halbinsel!“ Das religiöse „Establishment“, das aufgrund der Überschneidung von Religion und Recht traditionell auch den Justizapparat dominiert, legt dies wörtlich aus; es sei der Wille des Propheten, dass im Lande keine andere Religion als der Islam ausgeübt werde. Kronprinz Mohammed bin Salman stellt jedoch seit einiger Zeit das Deutungsmonopol des religiösen Establishments in Frage. In einer vielbeachteten Rede im April 2021 kündigte er an, islamisches durch weltliches Recht ergänzen und teils ersetzen zu wollen. Ein Großteil der Hadithe sei nicht verlässlich auf den Propheten zurückzuführen und müsse daher hinterfragt werden. Ob der zitierte Interpretationssatz nach seiner Auffassung dazugehört, ist unklar. Erste Gesetze (im Familien- und Zivilprozessrecht) traten im Jahr 2022 in Kraft, welche – allein durch die Schaffung von verbindlichen, schriftlich fixierten Regelungen – den zuvor nahezu unbegrenzten richterlichen Auslegungsspielraum bereits merklich einschränken. Ein umfassendes Strafgesetzbuch, das eine ähnliche Wirkung im Bereich der Strafzumessung (unter anderem bei Verstößen gegen religiöse Handlungsverbote) haben könnte, steht kurz vor der Verabschiedung.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Wo kein Recht auf Religionsfreiheit existiert, da sind zwangsläufig auch faktische Einschränkungen der Religionsfreiheit die Regel. Die Androhung von Strafe genügt, um Nicht-Muslime von der öffentlichen Ausübung ihrer Religion abzuhalten, unabhängig davon, ob die staatlichen Institutionen die Handlungsverbote tatsächlich durchzusetzen bereit sind oder nicht.

Die Frage der Durchsetzungsbereitschaft stellt sich zum einen, weil es durchaus Beispiele öffentlichkeitswirksam zur Schau getragener nicht-muslimischer Religiosität gibt: Seit Mitte 2021 unternimmt ein jüdisch-orthodoxer Rabbiner aus Jerusalem regelmäßige Besuche ins Königreich, um der dortigen jüdischen Gemeinde seine spirituelle Unterstützung anzubieten. Trotz streng orthodoxem Auftreten (Kleidung, Hut, Bart) und reger Aktivität in den sozialen Medien berichtet er von ausnahmslos positiven Interaktionen mit Saudis.

Zum anderen zielt die Reformpolitik des Kronprinzen auf dem Gebiet der Religionspolitik seit Jahren darauf ab, die vormalis zu religiöser Intoleranz erzogene saudische Bevölkerung auf einen neuen Pfad zu führen: Sowohl Mohammed bin Salman als auch Dr. Mohammed Al-Issa, Generalsekretär der saudisch kontrollierten Nichtregierungsorganisation Muslim World League (MWL), werden nicht müde zu betonen, dass sie zu einer gemäßigten Lesart des Islam zurückkehren und mit aller Härte gegen islamistische Gruppen und extremistische Formen des Islam vorgehen wollen. In der Umsetzung führt dies zu einer verschärften Kontrolle der Imame und Prediger durch die Regierung. Auch Reformen im Bildungssystem, die Überarbeitung diverser Schulbücher, die oben beschriebenen Rechtsreformen und insbesondere die weitreichende kulturelle Liberalisierung (Musikfestivals, Konzerte, Partys) verdeutlichen, dass sich die Abkehr des Königshauses vom wahhabitisch-rigiden Islamverständnis weiter beschleunigt. Diese begann bereits 2017 mit der Neuausrichtung der MWL, der Entmachtung der Religionspolizei sowie der Festnahme zahlreicher Prediger. Seit 2014 werden unter anderem die Muslimbrüder in Saudi-Arabien als Terrororganisation gelistet und entsprechend bestraft. Durch die Kriminalisierung nach dem Anti-Terror-Gesetz werden auch gewaltlose Anhänger des politischen Islam in ihrer Religions- und Weltanschauungsfreiheit eingeschränkt.

Den Christen und Christinnen im Land erlaubte bereits König Abdullah im Jahr 2011 per königlichem Erlass, ihren Glauben privat auszuüben. Die katholische Kirche beschäftigt Priester in Saudi-Arabien, die in unterschiedlichen privaten Formaten ihre Gottesdienste abhalten. Dabei verhalten sie sich so diskret wie möglich. Die saudischen Behörden sind nach Angaben der Kirche über die Versammlungen im Bilde und lassen diese zu. Auch

andere Einschränkungen lassen merklich nach: Weihnachtsbäume und -dekoration kann man an immer mehr Orten erwerben.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Konfessionelle Spannungen und Gewalt zwischen sunnitischen und schiitischen Gemeinden sind in den letzten Jahren – nicht zuletzt durch öffentliche Aufrufe zu mehr Toleranz – spürbar zurückgegangen. Angehörige der schiitischen Minderheit erfahren jedoch weiterhin systematische gesellschaftliche Diskriminierung.

Sie werden in der Regel nicht zu hohen Regierungsämtern zugelassen, sind auch in niedrigeren Laufbahnen unterrepräsentiert und haben Schwierigkeiten bei der Studien-Zulassung sowie auf dem Arbeitsmarkt. Menschen schiitischen Glaubens werden außerdem bei der Besetzung von Professuren und bei der Auswahl von Verwaltungspersonal diskriminiert. So liegt der Anteil schiitischer Professorinnen und Professoren an Universitäten in der Ostprovinz im Verhältnis deutlich unter dem schiitischen Bevölkerungsanteil. Ebenso sind Schiitinnen und Schiiten im Leitungsbereich von Primarschulen unterrepräsentiert. Unter den 81 im März 2022 in Saudi-Arabien Hingerichteten, denen Terrortaten und Morde zur Last gelegt wurden, waren Verurteilte schiitischen Glaubens mit ca. 50 Prozent stark überrepräsentiert.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Eine feste interreligiöse Kooperationsstruktur gibt es weiterhin nicht. Über die MWL versucht Saudi-Arabien Einfluss auf internationale Dialog-Formate zu nehmen, zudem mehren sich eigene interreligiöse Anstöße:

Nach der Verabschiedung der Charta von Mekka im Jahr 2019, eines pan-islamischen Prinzipienpapiers, das Toleranz gegenüber anderen Religionen, Dialog und Diversität einfordert, und dem Besuch von Dr. Al-Issa in Auschwitz Ende 2019 organisierte die MWL am 11. Mai 2022 in Riad das „Forum for Promoting Common Values Among the Followers of Religions“. Erstmals kamen neben den Führern der islamischen Welt auch hochrangige Vertreter christlicher, jüdischer, hinduistischer und buddhistischer Gemeinden und sogar Vertreter der Agnostikerbewegung in Saudi-Arabien zusammen.

Somalia

Die vorläufige Verfassung Somalias von 2012 legt den (sunnitischen) Islam als Staatsreligion fest. Die Rechtsordnung in Somalia ist – insbesondere in ihrer praktischen Anwendung – von Gewohnheitsrecht (xeer¹¹¹) und von der regional vorherrschenden Auslegung der Scharia geprägt. Seit 1991 haben wahhabitische Einflüsse deutlich an Bedeutung gewonnen. In den von der fundamental-islamistischen Terrormiliz al-Shabaab (aS) kontrollierten Gebieten im Zentrum und Süden des Landes steht die Bevölkerung unter dem Zwang der Anwendung der von der Terrormiliz propagierten, besonders fundamentalistischen Auslegung des Islam.

Die Freiheitsrechte in Somalia sind im Hinblick auf Religion und Weltanschauung insgesamt massiv eingeschränkt. Es besteht ein hoher gesellschaftlicher Druck, dem sunnitischen Glauben anzugehören und diesen offen zu praktizieren. Eine Konversion zu einer anderen Religion als dem Islam ist im gesamten Land strafbar und wird darüber hinaus gesellschaftlich geächtet. Das Ausüben nicht-sunnitischer Religionen ist in Somalia in der Öffentlichkeit nicht möglich. Eine sehr starke Einschränkung von Frauen-, Kinder- und Minderheitsrechten aufgrund von kulturell-religiösen Erwägungen ist weiterhin zu beobachten.

Auch in dem nach Unabhängigkeit strebenden Somaliland haben sich Hoffnungen auf größere Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht erfüllt. Artikel 33 der Verfassung von Somaliland verbietet die Konversion und es kommt zu staatlicher Verfolgung und Verhaftungen von Christinnen und Christen.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Schätzungen zur Einwohnerzahl Somalias schwanken zwischen ca. fünfzehn und achtzehn Millionen Menschen. Nach Angaben des Ministeriums für Religion – die nicht unabhängig überprüft werden, aber als glaubhaft eingeschätzt werden – besteht die Bevölkerung Somalias fast ausschließlich aus sunnitischen Musliminnen und Muslimen. Eine kleine Anzahl vom Islam zum Christentum konvertierter Personen lebt und praktiziert ihren Glauben

¹¹¹ Traditionelles bzw. Gewohnheitsrecht

im Verborgenen. Zudem gibt es noch einen sehr geringen Anteil religiöser Minderheiten, der vor allem aus Ausländerinnen und Ausländern (Mitarbeitern internationaler Organisationen) besteht, sowie eine unbekannte Zahl an schiitischen Muslimen und Musliminnen.

Rechtliche Lage

Somalia ist 1990 dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) beigetreten.

Die vorläufige Verfassung Somalias (Provisional Federal Constitution) von 2012 legt den Islam in Artikel 2 als Staatsreligion fest. Die Verfassung sieht das Recht auf Religionsfreiheit, das Recht des Einzelnen auf die Ausübung der eigenen Religion und die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz vor. Allerdings wird die „Verbreitung“ anderer Religion außer dem Islam verboten. Die Konversion zu anderen Religionen ist mittelbar verboten, da die somalische Gesetzgebung mit den Prinzipien der Scharia übereinstimmen muss. Ausnahmen in der Anwendung für Menschen nicht-muslimischen Glaubens sind nicht vorgesehen.

Die Gesetzgebung in den meisten Gebieten Somalias basiert auf *xeer*, der regional vorherrschenden Interpretation der Scharia sowie dem nationalen Strafgesetzbuch (National Penal Code) von 1962, das im Grundsatz weiterhin Bestand hat. Das nationale Strafgesetzbuch von 1962 gilt für alle Regionen Somalias und kriminalisiert homosexuelle Handlungen unter Männern, „Apostasie“, „Blasphemie“ und eine „Verleumdung des Islam“ sowie Missionierung. Verstöße werden mit Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren geahndet. Anhand dieser Norm werden auch Konvertitinnen und Konvertiten strafrechtlich verfolgt. Es gibt Berichte über Selbstjustiz innerhalb von Familien und Clangemeinschaften in Fällen von Apostasie. In den von aS kontrollierten Gebieten führt „Apostasie“ oder Blasphemie in der Regel zur Exekution.

Die Verfassungen von Somaliland und Puntland erklären den Islam zur Staatsreligion, geben die Einhaltung der Prinzipien der Scharia vor und verbieten die Verbreitung anderer Religionen. Im Gegensatz zur vorläufigen Verfassung von 2012 verbieten sie explizit die Konversion zu anderen Religionen als dem Islam. Die Verfassung Puntlands verbietet außerdem alle Gesetze oder Kulturen, die dem Islam entgegenstehen, sowie Proteste gegen den Islam.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Ein aktives Ausüben anderer Glaubensrichtungen als des sunnitischen Islam ist praktisch nicht möglich. Es besteht ein hoher sozialer Druck, den Islam aktiv zu praktizieren. Regelmäßig kommen Hinweise auf Konversion an staatliche Institutionen aus der engsten Familie.

Religiöse Schulen und formale Gotteshäuser unterliegen unterschiedlichen Lizenzerfordernissen, die allerdings dem Vernehmen nach selten geprüft werden. Das Mandat zur Regelung des islamischen Religionsunterrichts obliegt *de jure* dem nationalen Bildungsministerium. In von aS kontrollierten Gebieten wird im Religionsunterricht eine strenge, wahhabitische Auslegung des Islam von aS gelehrt.

Die Verfassungen von Somaliland und Puntland schränken jeweils die Religionsfreiheit für die jeweiligen Präsidenten – zwingende Zugehörigkeit zum Islam – sowie die Gründung politischer Parteien und religiöser Organisationen ein.

In Gebieten, die von der fundamental-islamistischen Terrormiliz aS kontrolliert werden, herrscht keinerlei Religions- und Weltanschauungsfreiheit, weder *de jure* noch *de facto*. Jedwede Verstöße gegen die dort vorherrschende streng wahhabitische Auslegung des Islam werden von aS unnachgiebig geahndet. Die Konversion zu einer anderen Religion oder Blasphemie werden oft mit dem Tod bestraft.

Grundsätzlich hat die Einschränkung der Rechte von Frauen, Kindern und Jugendlichen sowie gesellschaftlichen Minderheiten wie LGBTIQ+ Personen in Somalia neben einer traditionell-kulturellen in der Regel auch eine religiöse Dimension. Dies betrifft die in Somalia äußerst weit verbreitete (99 Prozent) weibliche Genitalverstümmelung, die Prävalenz von Hochzeiten von Minderjährigen – einschließlich Zwangsheirat – oder die Ächtung von Homosexualität. Viele dieser Praktiken spielen sich dabei außerhalb des formalen Rechtsrahmens oder im Kontext von lokalem Gewohnheitsrecht ab. So gibt es in Somaliland beispielsweise kein gesetzlich festgeschriebenes Mindestalter für Eheschließungen. In Somalia liegt das gesetzliche Mindestalter bei fünfzehn Jahren, aber es gibt regelmäßige Berichte von Eheschließungen mit jüngeren Mädchen.

Die Verschleierung von Frauen wird – wenn auch nicht rechtlich vorgeschrieben – in der somalischen Öffentlichkeit zwingend erwartet. Somalische Frauen haben hier *de facto* keine Wahlfreiheit.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

In Somalia herrscht ein hoher gesellschaftlicher Druck zur Wahrung traditionell sunnitisch-islamischer Normen, der sich in den letzten beiden Jahrzehnten vor dem Hintergrund wachsenden wahhabitischen Einflusses verstärkt hat. Dieser Trend setzt sich weiter fort.

Die Auseinandersetzung mit der radikalen und militanten Strömung des Islam, der durch die fundamental-islamistische aS verkörpert wird, bestimmt die gesellschaftliche Debatte in Somalia. Die Einschränkung der Rechte von Frauen, Kindern und Jugendlichen sowie gesellschaftlichen Minderheiten treffen noch stärker in Gebieten unter Kontrolle von aS zu. Für aS gelten Anhänger liberalerer Auslegungen des Islam, die nicht der Ideologie der Terrormiliz entsprechen, als Apostaten und werden verfolgt. Die Leitung ausländischer Hilfsorganisationen sowie die Vereinten Nationen werden durch aS als „Unterstützer des apostatischen Regimes“ betrachtet. Es kommt immer wieder zu Entführungen oder Anschlägen.

Die somalische Regierung wiederum bezeichnet aS als eine vom Glauben abgefallene Sekte (Khawarij) und versucht dadurch, die Wahrnehmung der Terrorgruppe im Land zu verändern.

Christlichen Hilfsorganisationen wird grundsätzlich unterstellt, „Propaganda“ über den christlichen Glauben zu verbreiten. aS verbietet ferner als westlich geltende Freizeitaktivitäten und Medien, wie z. B. Sportveranstaltungen, Kino, Fernsehen, Musik und das Internet. Außerdem gilt Rauchen und der Konsum von Drogen als unislamisch. Die Einnahme des kulturell weit verbreiteten Rauschmittels Khat wird hingegen toleriert.

Die dominante Stellung des Islam in der somalischen Gesellschaft wird in der politischen und gesellschaftlichen Debatte nicht in Frage gestellt.

Sri Lanka

Das Mit- bzw. Nebeneinander der überwiegend hinduistischen Tamilinnen und Tamilen und den überwiegend buddhistischen Singhalesinnen und Singhalesen ist weiter durch den jahrzehntelangen, 2009 beendeten Bürgerkrieg geprägt. Die zwischen 2015 und 2019 amtierende Regierung – an der auch der jetzige Präsident Wickremesinghe als Premierminister beteiligt war – hatte die nationale Versöhnung der verschiedenen Religionsgruppen zur Priorität erklärt. Vor allem nach den gewaltsamen Zusammenstößen zwischen buddhistischen und muslimischen Gläubigen 2018 und den Terroranschlägen auf Kirchen und Hotels zu Ostern 2019 hatten Regierung und Vertreter und Vertreterinnen aller Religionen wiederholt in gemeinsamen Apellen zu Frieden und Versöhnung aufgerufen. Die Terroranschläge hatten zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Religionsfreiheit im Land, sie begünstigten jedoch die Wahl Gotabaya Rajapaksas zum Präsidenten. Er trat mit einer buddhistisch-nationalistischen Agenda an und erschwerte das Wirken religiöser Minderheiten. Präsident Wickremesinghe schlägt nun wieder deutlich versöhnliche Töne an und geht auf die Minderheiten zu. Er hat eine Wahrheits- und Versöhnungskommission unter Leitung des Premierministers eingesetzt, die der ins Stocken geratenen Aufarbeitung und Versöhnung nach dem Bürgerkrieg einen neuen Impuls geben soll. Gleichzeitig beklagt OHCHR weiterhin Defizite in der Aufarbeitung vergangener Menschenrechtsverletzungen

Während sich viele der überwiegend hinduistischen Tamilinnen und Tamilen als unterdrückte Minderheit auf der singhalesisch-buddhistisch dominierten Insel betrachten, empfindet sich die singhalesische Bevölkerung als Minderheit in einer tamilisch dominierten Region – unter Einrechnung der 70 Millionen Tamilinnen und Tamilen im südindischen Bundesstaat Tamil Nadu. Angehörige christlicher Religionen gibt es in beiden Ethnien. Die muslimische Bevölkerungsgruppe hat sich in Colombo und in den singhalesischen Landesteilen unter Wahrung ihrer religiösen Prinzipien weitgehend integriert, während das Zusammenleben von Musliminnen und Muslimen und Tamilinnen und Tamilen im Norden und Osten des Landes nicht immer spannungsfrei ist.

Obwohl die allgemeine Religionsfreiheit verfassungsrechtlichen Schutz genießt, wird der Buddhismus verfassungsrechtlich privilegiert und profitiert hiervon auch in der Alltagswirklichkeit. Problematisch ist insbesondere der große Einfluss radikaler buddhistischer Mönche, die Konflikte teilweise provozieren. Strafrechtlich wird kaum dagegen vorgegangen, die Regierung und Behörden verhalten sich bei Übergriffen oft passiv.

Demographische Anteile der jeweiligen Religionsgemeinschaften

Ungefähr 70 Prozent der Bevölkerung sind buddhistischen, dreizehn Prozent hinduistischen, zehn Prozent muslimischen und sieben Prozent christlichen Glaubens. Die Mehrheit der Musliminnen und Muslime sind sunnitisch, die christliche Bevölkerung ist mehrheitlich römisch-katholisch. Für die Mehrzahl der Bewohnerinnen und Bewohner Sri Lankas hat Religion einen wichtigen Stellenwert.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird von der Verfassung Sri Lankas geschützt. Artikel 10 bestimmt, dass jeder Mensch einen „Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat, einschließlich der Freiheit, eine Religion oder einen Glauben/ eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen“. Artikel 14 Abs. 1 gewährt der Bevölkerung – individuell und kollektiv – das Recht, Religion, Glauben oder Weltanschauung in Gottesdienst, Betätigung, Praxis und Lehre sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Privaten zu leben. Die Verfassung enthält keine ausdrücklichen Beschränkungen der Religionsfreiheit. Allerdings können Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit durch Gesetze zur Wahrung der religiösen Harmonie eingeschränkt werden. Blasphemie kann in Sri Lanka mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert werden (Artikel 290 und 291 des Strafgesetzbuchs). Die Verfassung räumt dem Buddhismus in Artikel 9 eine Sonderrolle ein und verpflichtet die Regierung, ihn zu schützen; sie erklärt den Buddhismus jedoch nicht zur Staatsreligion. Von den religiösen/ethnischen Minderheiten wird der Staat oft nicht als neutraler Akteur wahrgenommen.

Anpassungen des nationalen Anti-Terror-Gesetzes und der Überwachungspraxis der Regierung werden immer wieder von den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft angemahnt.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Grundsätzlich müssen sich religiöse Gruppen nicht bei der Regierung registrieren. Für den Erhalt einer Baugenehmigung für ein neues Gotteshaus, zur Eröffnung eines Bankkontos oder für den Erwerb von Eigentum ist jedoch eine vorherige – mitunter als administrative Hürde empfundene – Registrierung als Trust, Gesellschaft, Nichtregierungsorganisation oder Unternehmen erforderlich. Von christlich-evangelikalischen Gemeinden – vor allem im ländlichen Raum – kommen Klagen über behördliche Schikanen, z. B. wenn es um Baugenehmigungen von Kirchen oder Schulen geht. Die Evangelische Allianz Sri Lankas identifizierte 2020 in einer Studie Drohungen, Einschüchterungen und Zwang durch staatliche Akteure als ein wiederkehrendes Problem.

Die höchste staatliche Anerkennung und die Erlaubnis zum freien Schulbetrieb erhalten religiöse Organisationen, wenn sie durch einen Parlamentsbeschluss, der eine einfache Mehrheit erfordert, anerkannt werden. Teile des Personenstands- und Familienrechts sind weiterhin für jede Bevölkerungsgruppe unterschiedlich geregelt.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Da die Ethnien eng mit den Religionen verknüpft sind, hat nahezu jede ethnische Auseinandersetzung in Sri Lanka auch eine religiöse Dimension. Eine nicht zu unterschätzende Stellung kommt den buddhistischen Mönchen zu, die sich seit der Unabhängigkeit zunehmend in der Politik engagieren und die Interessen des singhalesischen Buddhismus auf Kosten der Minderheiten fördern. Sie sehen sich als Bewahrer der singhalesischen (Mehrheits-)Kultur. Die Gleichsetzung von Buddhismus und (singhalesischer) Nation wird von radikalen Buddhisten genutzt, um Urängste der singhalesischen Bevölkerungsmehrheit vor Überfremdung vor allem durch Tamilinnen und Tamilen bzw. zunehmend auch durch Musliminnen und Muslime zu schüren.

Durch den zunehmenden Einfluss aus dem Ausland – vor allem aus Saudi-Arabien und den Golfstaaten (wahhabitische Prediger, Bau von Moscheen und einer islamischen Hochschule) – ist in den letzten zwanzig Jahren die muslimische Gemeinschaft in Sri Lanka zunehmend konservativer geworden. Diese Tendenz hat in den vergangenen Jahren die Errichtung von Koranschulen verstärkt, infolgedessen muslimische Kinder teilweise keine staatlichen Schulen mehr besuchen. Die Oberaufsicht des Bildungsministeriums über sämtliche Schulen soll verstärkt werden, um ein einheitliches Curriculum zu garantieren.

Religiös motivierte Übergriffe auf Tamilinnen und Tamilen nehmen in den Medien keine bedeutende Stellung mehr ein. Gleichzeitig gibt es Klagen, dass vermehrt buddhistische Tempel in den von der tamilischen Bevölkerung bewohnten Gebieten errichtet werden. Auch andere Minderheitengruppen sind von singhalesisch-buddhistischen Nationalistinnen und Nationalisten wiederholt kritisiert, diffamiert und zum Teil gewaltsam angegriffen worden.

Sudan

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Die letzte offizielle Volkszählung in Sudan wurde 2008 vor der Unabhängigkeit Südsudans durchgeführt. Die jüngste Schätzung der Bevölkerungszahl in Sudan geht von etwa 46,8 Millionen Menschen aus. Danach besteht die große Mehrheit der sudanesischen Bevölkerung aus sunnitischen Musliminnen und Muslimen (91 Prozent) mit kleineren schiitischen Gemeinschaften, vor allem im Großraum Khartoum. Ca. 5,4 Prozent der Bevölkerung

sind christlich (koptisch, orthodox, katholisch, anglikanisch, presbyterianisch, Pfingstgemeinden, Evangelikale, Siebenten-Tags-Adventisten) und 2,8 Prozent gehören indigenen Religionsgemeinschaften an. Nach der Abspaltung Südsudans lebt die Mehrheit der Christen und Christinnen in den größeren Städten und in an Südsudan angrenzenden Regionen, vor allem in den Nuba-Bergen sowie den Bundesstaaten Blue Nile und den Darfurs.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

In der sudanesischen Verfassung von 2005 wurde die Scharia als Rechtsquelle für die nördlichen Bundesstaaten (jetzige Republik Sudan) festgelegt. Die Übergangsverfassung vom August 2019 enthält keinen Verweis mehr auf die Scharia als Rechtsquelle für Gesetze. Sie legt in den einleitenden Sätzen die Gleichheit aller Sudanesischen und Sudanesen vor dem Gesetz, die Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Achtung bürgerlicher und politischer Rechte fest.

Im Zuge des politischen Dialogs, der auf die einseitige Machtübernahme durch das Militär am 25. Oktober 2021 folgte, konnte die sudanesische Rechtsanwaltskammer (SBA) 2022 unterschiedliche Gruppen hinter einem Entwurf für eine neue Übergangsverfassung vereinen. Der Entwurf sieht in den allgemeinen Prinzipien die Koexistenz von Religionen vor und spricht von Rechten und Pflichten basierend auf Staatsangehörigkeit ohne Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft und Religion. Ein am 5. Dezember 2022 unterzeichnetes politisches Rahmenabkommen zwischen Akteuren aus den unterschiedlichen zivilen und militärischen Lagern verstärkt die Punkte in Bezug auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Mit Ausbruch des bewaffneten Konflikts in Sudan 2023 ist offen, ob und wann eine Wiederaufnahme des politischen Transitionsprozesses gelingen kann.

Obwohl die Übergangsverfassung von 2019 die Scharia nicht länger als Rechtsquelle benennt, beeinflusst diese noch immer die Gesetzgebung und Rechtsprechung, besonders im Familienrecht und im Strafrecht. Das Strafbuch von 1991 enthält Regelungen, die auf der Scharia basieren. Unter der zivil-militärischen Übergangsregierung wurden im Juli 2020 Reformen des Strafrechts beschlossen. So wurde die Rechtslage zum Handel, Besitz und Konsum von Alkohol angepasst. Während die Bestrafung zuvor auf alle Bürgerinnen und Bürger angewandt werden konnte, unterscheidet das Gesetz nun zwischen muslimischen und nicht-muslimischen Menschen. Der Artikel zur sogenannten Apostasie (Abfall vom Glauben) wurde ebenfalls überarbeitet. Für Apostasie und dem Aufruf hierzu drohte Musliminnen und Muslimen in der Vergangenheit die Todesstrafe, sofern sie nicht fristgerecht Reue zeigten. Mit der Gesetzesänderung entfällt das Delikt. Der neue Artikel 126 stellt nun unter Strafe, andere als „ungläubig“ zu diffamieren. Darüber hinaus wurde mit den Reformen 2020 zum ersten Mal ein neuer Artikel eingeführt, der die weibliche Genitalverstümmelung unter Androhung von Geldstrafen und Freiheitsentzug unter Strafe stellt.

Das Verbot der sogenannten Blasphemie bleibt bestehen und kann mit Gefängnis oder Geldstrafe, aber nicht mehr mit Körperstrafen geahndet werden. Insgesamt wurde die Anzahl der Delikte, für die die Körperstrafe des Auspeitschens verhängt werden konnte und verhängt wurde, mit den Reformen eingeschränkt. Stören der öffentlichen Ordnung, z. B. durch Proteste („disturbing the peace“), oder Zuwiderhandlung gegen die Kleiderordnung („committing indecent acts“) bleiben strafbar, werden aber nicht mehr mit Auspeitschungen geahndet.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Es liegen keine Informationen über die aktive Verfolgung von Religionsgemeinschaften vor. Diskriminierungen von Nicht-Muslimen und Nicht-Musliminnen – etwa auf Grundlage des islamischen Rechts – und einzelne Behinderungen – wie die verzögerte Erteilung von Genehmigungen für den Bau neuer Kirchen – kommen jedoch vor. Die systematische Beobachtung der Predigten muslimischer Imame durch die Sicherheitsdienste, ehemals gängige Praxis, scheint eingestellt zu sein.

Die Umsetzung und Durchsetzung von Verwaltungsvorschriften und die Praxis der Strafverfolgung entsprechen nicht immer den mittlerweile geänderten Gesetzen. Staatliche Akteure verletzen trotz neuer Gesetzesgrundlagen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu einem gewissen Grad. So nahmen Behörden im Juni 2022 vier junge Konvertiten zum Christentum unter dem Vorwurf der Apostasie fest und brachten den Fall unter Androhung der Todesstrafe zur Anklage – trotz der Abschaffung des Deliktbestandes Apostasie. Im September 2022 verwarf das zuständige Gericht das Verfahren, die Anklage wurde unter Berufung auf die neue Gesetzeslage eingestellt.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Das Familien- und Erbrecht diskriminiert Frauen gleich welcher Religionszugehörigkeit. Weibliche Genitalverstümmelung wurde im gesamten Sudan unter Androhung von Geldstrafen und Freiheitsentzug unter Strafe gestellt. Sudan verbot zwar FGM Typ III schon 1946, erlaubte jedoch explizit die anderen Formen. Derzeit sind immer noch ca. 89 Prozent der Frauen zwischen fünfzehn und 49 Jahren genitalverstümmelt. Auch in den wenigen sudanesischen Bundesstaaten, in denen die Genitalverstümmelung in den letzten Jahrzehnten unter Strafe gestellt worden war, gab es keine Strafverfolgung.

Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen findet in öffentlichen Medien nur begrenzt statt. Auch kommt es kaum zur Diffamierung von bestimmten religiösen Gruppen in den Medien. Hassrede und daraus resultierende Gewalt betrifft mehrheitlich unterschiedliche ethnische Zugehörigkeiten und basiert in der Regel auf lange andauernden Konflikten um natürliche Ressourcen wie Wasser und Land.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Das Sudan Interreligious Council (SRIC) wurde 2003 gegründet und besteht aus einem Zusammenschluss verschiedener religiöser Verbände, unter anderem dem Sudan Council of Churches (SCC). SRIC hat sich die interreligiöse Verständigung in Sudan zum Ziel gesetzt. Seine Organe sind zu gleichen Teilen mit christlichen sowie muslimischen Religionsvertretern und -vertreterinnen besetzt. SRIC hat sich in der Vergangenheit vor allem auf lokaler Ebene zum Schutz christlicher Gemeinden engagiert, veranstaltete aber auch Workshops zur Religionstoleranz und Konfliktbewältigung.

Syrien

Die Situation in Syrien ist geprägt durch den anhaltenden Konflikt, eine desaströse wirtschaftliche Lage und den zunehmenden Bedarf an humanitärer Hilfe. In allen Teilen des Landes kommt es unverändert zu teils schwersten Menschenrechtsverletzungen und bei Kampfhandlungen werden Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht und das Kriegsvölkerrecht kontinuierlich verletzt. Eine politische Lösung des Konflikts ist nicht in Sicht.

Wegen Schließung der deutschen Botschaft in Damaskus und des Honorarkonsulats in Aleppo seit Februar 2012 ist die Erstellung eines Lagebildes auf der Grundlage eigener Erkenntnisse vor Ort nicht möglich. Die vorliegende Darstellung beruht daher vornehmlich auf öffentlich verfügbaren Quellen, wie dem Freedom of Religious Belief – Bericht des US-State Departments, dem Länderbericht Religionsfreiheit von Missio sowie auf Angaben von Middle East Forum und Syrian Network for Human Rights (SNHR).

Demographie

Der seit 2011 andauernde Konflikt hat zu deutlichen demographischen Verschiebungen geführt. Von den ca. 21,3 Millionen Syrern und Syrerinnen, die vor Beginn der Kampfhandlungen im Land lebten, haben schätzungsweise mehr als 6,6 Millionen Menschen das Land verlassen und vorwiegend in benachbarten Staaten Schutz gesucht, wo ca. 5,6 Millionen Geflüchtete beim UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees, Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge) registriert sind. Weitere 6,8 Millionen Syrerinnen und Syrer gelten als Binnenvertriebene.

Die alawitisch dominierte Regierung präsentiert sich selbst als Garant eines säkularen Staats und eines multiethnischen syrischen Nationalismus, in dem konfessionelle und ethnische Zugehörigkeit keine Rolle spielen. Selbst die Thematisierung der demografischen Verteilung gilt als Tabu. In Syrien wurden daher grundsätzlich keine statistischen Daten zur religiös-konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung veröffentlicht.

Es ist anzunehmen, dass vor 2011 ca. zehn Prozent der in Syrien lebenden Bevölkerung dem christlichen Glauben in vornehmlich elf verschiedenen Konfessionen – syrisch-orthodox, syrisch-katholisch (Jakobiten), griechisch-orthodox, griechisch-katholisch (Melkiten), Maroniten, Chaldäer, Assyrische Kirche des Ostens, armenisch-apostolisch, armenisch-katholisch, römisch-katholisch, protestantisch –, 74 Prozent dem sunnitischen Islam, dreizehn Prozent anderen muslimischen Glaubensrichtungen – insbesondere den alawitischen, aber auch ismailitischen und schiitischen – und drei Prozent dem Drusentum zuzuordnen waren. Dazu kam eine sehr kleine jüdische Gemeinde und ein laut US-State Department ca. 80.000 Menschen umfassender êzîdischer Bevölkerungsanteil.

Durch die Fluchtbewegungen im Zuge des Konflikts hat sich die Bevölkerungszusammensetzung sowohl absolut als auch mit Blick auf die regionale Verteilung stark verändert. Verlässliche Angaben zur aktuellen Zusammensetzung der in Syrien befindlichen Bevölkerung lassen sich daher nicht machen. Die Mehrzahl der ins Ausland

geflohenen Syrerinnen und Syrer sind offenbar sunnitische Muslime und Musliminnen; auch hat sich der christliche Bevölkerungsanteil im Land stark reduziert. Es wird geschätzt, dass von den ehemals 2,2 Millionen Christen und Christinnen in Syrien noch zwischen 300.000 und 680.000 im Land leben; der christliche Bevölkerungsanteil ist insbes. in den zwischenzeitlich vom IS besetzten Gebieten massiv zurückgegangen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass nahezu alle Juden und Jüdinnen das Land verlassen haben und sich die Zahl der im Land ansässigen êzîdischen Gemeindemitglieder erheblich reduziert hat.

Konzentrationen schiitischer Gemeinden befinden sich traditionell vorwiegend in den ländlichen Regionen der Gouvernements Idlib und Aleppo sowie in und um Damaskus sowie in Homs, während sunnitische Muslime und Musliminnen im ganzen Land präsent waren. Die meisten alawitischen Gläubigen lebten ursprünglich in ländlich-bergigen Gemeinden der Küsten-Gouvernements Latakia und Tartous; mit der Machtübernahme der Assad-Familie auch zunehmend in Homs und Damaskus. Christliche Gemeinden sind überwiegend in Aleppo und Damaskus angesiedelt, darüber hinaus auch in Homs und im sogenannten Tal der Christen, Wadi an-Nasara. Viele ismailitische Gläubige leben im Gouvernement Hama und in Damaskus; der drusische Bevölkerungsanteil ist traditionell vorwiegend rund um die landläufig als „Jabal Al-Druze“ bekannte Region im südlichen Gouvernement as-Suwaïda ansässig. Mitglieder der êzîdischen Gemeinschaft leben vor allem im Norden des Landes.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Über den am 23. März 1976 in Kraft getretenen Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist die Arabische Republik Syrien an die Religions- und Weltanschauungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Paktes völkerrechtlich gebunden. Das Fakultativprotokoll, welches Einzelpersonen Beschwerdemöglichkeiten vor dem Menschenrechtsausschuss der VN einräumt, wurde von Syrien nicht ratifiziert.

Gemäß Artikel 3 der Verfassung von 2012 muss der Staatspräsident Muslim sein und das islamische Recht wird zu „einer Hauptquelle der Gesetzgebung“ erklärt. Eine Staatsreligion gibt es allerdings nicht. Obwohl Frauen in Artikel 23 der Verfassung ausdrücklich alle Möglichkeiten der Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zugesichert werden, besteht aufgrund der Zuständigkeit von Scharia- oder Kirchengengerichten bei Personenstandsangelegenheiten in der Praxis keine vollständige Gleichberechtigung. So verliert z. B. im Falle einer Scheidung eine geschiedene Mutter das Sorgerecht für ihre Kinder an die väterliche Seite, sobald die Kinder dreizehn Jahre (bei Söhnen), bzw. fünfzehn Jahre (bei Töchtern) alt sind. Ebenso ist es einer muslimischen Frau z. B. nicht gestattet, einen christlichen Mann zu heiraten, während christliche Frauen muslimische Männer heiraten dürfen.

Die jeweilige Religionszugehörigkeit wird bei den in Syrien anerkannten Religionsgemeinschaften in der Geburtsurkunde zwingend festgehalten. Entsprechend besteht in der Praxis nicht die Möglichkeit, keiner Religion anzugehören, also im deutschen grundrechtlichen Verständnis keine negative Religionsfreiheit.

Religionsgemeinschaften sind verpflichtet, sich staatlich zu registrieren. Sofern sie staatlich anerkannt sind, erhalten sie Steuervorteile und freie Grundversorgung bezüglich Strom und Wasser für ihre Liegenschaften. Erwähnenswert ist hier, dass das Ersuchen der êzîdischen Glaubensgemeinschaft um staatliche Anerkennung mit eigener Personenstandsgerichtsbarkeit im Februar 2021 durch das Justizministerium abgelehnt wurde. Auch andere Gemeinschaften, wie z. B. einige protestantische Kirchen, die Zeugen Jehovas, Buddhisten und Hindus, haben nach wie vor keinen gesicherten Rechtsstatus.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Das Regime duldet keine freie zivilgesellschaftliche Aktivität und übt enge Kontrolle über die religiösen Glaubensgemeinschaften und ihre Vertreter aus, einschließlich der Einflussnahme auf die Besetzung von Ämtern.

Rechtlich besteht für den Staat die Möglichkeit, Versammlungen von Religionsgemeinschaften z. B. aus Sicherheitsgründen zu verbieten, sofern es sich nicht um reguläre Gottesdienste oder Versammlungen zu anerkannten Feiertagen handelt. Dies ist nur eines von mehreren Instrumenten, um missliebige politische Strömungen innerhalb der Glaubensgemeinschaften zu unterdrücken.

Möglichkeiten der Konvertierung und auch der Missionierung sind gesetzlich eingeschränkt. Insbesondere ist es Muslimen und Musliminnen verboten, zu einer Religion außerhalb der Scharia-Gesetzgebung zu konvertieren. Der Übertritt von anderen Religionen zum Islam ist hingegen erlaubt.

Zudem ist es gesetzlich untersagt, Streit oder Spannung zwischen den Glaubensgemeinschaften zu provozieren. Vor diesem Hintergrund ist die mediale Veröffentlichung von religionskritischen Inhalten z. B. dahingehend eingeschränkt, dass es für bestimmte Fernsehsendungen einer Genehmigung durch die zuständigen religiösen Autoritäten bedarf. Grundsätzlich nicht erlaubt ist die Publizierung von Material, welches die nationale Sicherheit oder Einheit bedrohen könnte.

Diese Regelung nutzen Regierungsstellen, um – unter Einbindung eines gesetzlich vorgesehenen Rats für islamische Rechtsprechung – Aktivitäten von Salafisten und Anhängern des Wahhabismus zu unterbinden. Ebenso wird auch die Verbreitung von Ansichten beschränkt, die mit der Muslimbruderschaft in Verbindung gebracht werden. Damit einhergehend ist eine aggressive Rhetorik von Angehörigen des Assad-Regimes gegenüber sunnitisch-extremistischen Gruppierungen festzustellen. Ebenso wird der Straftatbestand „Provokation von Spannung zwischen den Glaubensgemeinschaften“ seit Jahrzehnten dafür genutzt, um politischen Dissens im Allgemeinen zu kriminalisieren und Oppositionelle zu verfolgen.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Bei dem andauernden Konflikt in Syrien spielen Religionszugehörigkeiten wie auch bei anderen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen eine bedeutende Rolle. Seit den 1970er Jahren bildet die alawitische Gemeinde eine dominante staatstragende Minderheit in Exekutive, Armee sowie Verwaltung, die sich dem Assad-Regime gegenüber größtenteils loyal verhält. Die alawitische Gemeinde hat z. B. im Kabinett mehr Einfluss als die sunnitische Bevölkerungsmehrheit. In den 1970er Jahren kam es zu Episoden bewaffneter Gewalt zwischen der alawitischen Staatselite und Mitgliedern der sunnitisch-islamistischen Muslimbruderschaft.

Im seit 2011 laufenden Konflikt sind mehrere Fälle von gezielter Gewalt und Kriegsverbrechen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung dokumentiert. Staatspräsident Assad sprach vor loyalen Gruppen angesichts der konfliktbedingten demografischen Veränderungen von einer „Reinigung“.

Weiterhin bemerkenswert ist die öffentliche Präsenz der Schiitinnen und Schiiten. Obwohl relativ gering in ihrem Bevölkerungsanteil, wird von zahlreichen Plakaten mit schiitischen und pro-iranischen Parolen in Damaskus und anderen vom Regime kontrollierten Gebieten berichtet. Ebenso sind Symbole der schiitischen Hisbollah-Miliz präsent, die das Assad-Regime seit Ende 2012 auch mit Kämpfern umfangreich unterstützt.

Damit einhergehend und mit Billigung des Assad-Regimes gab es in den vergangenen Jahren verstärkte Bemühungen von iranischer Seite, syrische Sunniten und Sunnitinnen zur Annahme der schiitischen Glaubensrichtung zu bewegen. So haben mittlerweile fünfzehn iranische Kulturzentren im Land geöffnet und die Zahl iranischer Universitäten ist seit Beginn des Konflikts von einer auf mittlerweile sechs gestiegen. Ebenso wird davon berichtet, dass Schiiten und Schiitinnen in ehemals sunnitischen Gegenden angesiedelt werden, wofür teilweise verlassenes Eigentum durch den syrischen Staat beschlagnahmt bzw. enteignet wird. Ein besonderes Augenmerk richtet Iran dabei auf das Gouvernement Aleppo, welches aus historischen und strategischen Gründen für Teheran von besonderer Bedeutung ist.

Entsprechend sehen verschiedene Kommentatoren in dem Faktor Religionszugehörigkeit eine für den Konflikt und für gesellschaftliche Auseinandersetzungen im Allgemeinen immer wichtiger werdende Komponente. Besonders relevant ist dabei die Dominanz von Angehörigen der alawitischen Glaubensgemeinschaft in der Armee, bei Sicherheitskräften sowie in den Geheimdiensten. Auch wenn Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften nicht grundsätzlich vom Offizierscorps ausgeschlossen werden, hat sich das Assad-Regime zuletzt insbesondere auf Einheiten mit einem hohen Anteil von Alawiten gestützt. Beispielhaft sei hier die vierte Division genannt, die gemeinsam mit pro-iranischen Milizen zum Einsatz kam.

Auch außerhalb der heute vom syrischen Regime kontrollierten Gebiete kommt es zu Konflikten mit religiöser Komponente. So gibt es Berichte, dass es in den von der VN und EU als Terrororganisation gelisteten islamistischen Miliz „Hayat Tahrir al-Sham“ (HTS) kontrollierten Gebieten in Idlib im Nordwesten Syriens zu einer verstärkten Diskriminierung von Frauen kommt, insbesondere bei denen, die im öffentlichen Dienst, bei zivilgesellschaftlichen Organisation oder im Medienbereich tätig sind. Zudem kommt es zu Repressionen gegenüber Mitgliedern ansässiger christlicher Gemeinden und es sollen zahlreiche Häuser und Geschäfte von geflohenen Christen und Christinnen enteignet worden sein.

In Gebieten unter türkischer Besatzung im Norden des Landes soll es zu Übergriffen vornehmlich gegenüber der êzîdischen Bevölkerung gekommen sein. Berichten zufolge sollen islamistische Milizen, in der nordsyrischen und kurdisch geprägten Region Afrin Angehörige religiöser Minderheiten zwingen, zum Islam zu konvertieren. Dabei sei es unter anderem zu Vertreibungen, aber auch zu Plünderungen und Zerstörungen von religiösen Stätten gekommen.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Im diktatorischen System des syrischen Regimes erhebt der Staat einen umfassenden Kontrollanspruch, der Glaubensgemeinschaften grundsätzlich mit Verdacht begegnet. In diesem repressiven Umfeld bestehen keine nennenswerten interreligiösen Kooperationsstrukturen.

Tadschikistan

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Die Bevölkerung Tadschikistans von Ende 2022 ca. zehn Millionen Menschen bekennt sich zu 98 Prozent zum muslimischen Glauben, ca. 95 Prozent sunnitisch drei Prozent schiitisch/ismailitisch, und zwei Prozent zu anderen Glaubensrichtungen.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die tadschikische Verfassung garantiert formal weltanschauliche Neutralität und Religionsfreiheit. In der Praxis schränkt die Regierung die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Namen der nationalen Sicherheit aber stark ein, kontrolliert alle Religionsgemeinschaften und verfolgt rigoros vor allem tatsächliche oder vorgeblich salafistische Aktivitäten. Im Ausland ausgebildete islamische Geistliche dürfen nicht als Imame arbeiten, Predigten müssen vorab von Regierungsstellen gebilligt werden.

Die Zeugen Jehovas sind weiterhin nicht als Religionsgemeinschaft registriert, einige ihrer Vertreter klagen über Schikanen. Seit dem 20. Januar 2021 erlaubt ein neues Wehrdienstgesetz Männern, ihre Wehrpflicht ohne aktiven Dienst gegen Zahlung einer Gebühr und einer einmonatigen Reserveausbildung zu erfüllen. Zeugen Jehovas lehnen dies ab, weil keine Ausnahmen aufgrund religiöser Überzeugungen vorgesehen sind. Noch vor Inkrafttreten des Gesetzes wurde einer ihrer Vertreter wegen Wehrdienstverweigerung zu dreieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Im Rahmen einer umfassenden Amnestie wurde er im September auf freien Fuß gesetzt. Die meisten christlichen Gruppen sind staatlich registriert, die größte unter ihnen ist die Russisch-Orthodoxe Kirche. Daneben existieren kleinere Gemeinschaften von evangelischen Christen, Lutheranern, Baptisten, Siebenten-Tags-Adventisten, aber auch römisch-katholische und jüdische Gläubige. Diese Glaubensrichtungen werden toleriert, solange sie nicht in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten und insbesondere nicht missionieren. Dies gilt auch für nicht-registrierte Gruppen.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden legen den gesetzlichen Rahmen im Namen der nationalen Sicherheit sehr weit aus und gehen rigoros gegen Personen oder Organisationen vor, die als extremistisch angesehen werden. Dabei wird fundamentalistischen Gläubigen immer wieder Extremismus vorgeworfen. Im April 2021 wurden 119 Personen wegen Mitgliedschaft in der islamistischen Muslimbruderschaft zu Haftstrafen zwischen fünf und 23 Jahren verurteilt. Im Jahresverlauf wurden laut dem Innenministerium 339 Personen wegen Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer extremistischen Organisation inhaftiert.

Im autonomen Gebiet Berg-Badachschan (Gorno-Badakhshan) kam es im November 2021 und erneut Mitte Mai 2022 zu Auseinandersetzungen zwischen staatlichen Sicherheitskräften und der lokalen Bevölkerung der ethnisch-religiösen Minderheit der Pamiris (ismailitische Schiiten und Schiitinnen). Nach der gewaltsamen Auflösung einer Straßensperre bei Rushan durch Spezialeinheiten im Mai 2022 kam es infolge exzessiver Polizeigewalt nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen zu bis zu 40 Toten (nach offiziellen Angaben sechzehn) und über 150 Verletzten sowie ca. 200 Festnahmen. Zahlreiche Aktivisten und Aktivistinnen, Journalisten und Journalistinnen sowie Anwälte und Anwältinnen wurden seither in überwiegend nichtöffentlichen Prozessen zu langjährigen Haftstrafen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, Aufruf zu Aufruhr oder Umsturz der Regierung zu langjährigen Haftstrafen verurteilt.

Personen unter achtzehn Jahren ist die Teilnahme an öffentlichen religiösen Aktivitäten verboten. Religiöse Unterweisung von Kindern ist weiterhin nur staatlich lizenzierten Einrichtungen bei Unterschrift beider Elternteile erlaubt. Am 23. Dezember 2022 wurde dem Strafgesetzbuch ein weiterer Artikel hinzugefügt, wonach unerlaubte religiöse Erziehung – einschließlich per Internet – mit einem vorgesehenen Strafmaß von umgerechnet ca. 4.600 bis 6.900 Euro oder einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren unter Strafe gestellt wird. Nach Regierungsangaben sollen von Juli 2020 bis Juli 2021 80 unerlaubte Fälle von religiöser Erziehung aufgedeckt und sanktioniert worden sein. In Berg-Badachschan wurde ismailitischer Unterricht an Schulen am 1. Februar 2021 suspendiert.

Die religiöse Ausbildung im Ausland ist in einem gesonderten Gesetz geregelt. Gemäß „Gewissensfreiheitsgesetz“ ist eine religiöse Ausbildung im Ausland nur mit Genehmigung des staatlichen Religionskomitees gestattet. Voraussetzung für die Genehmigung ist ein abgeschlossenes Religionsstudium im Inland und die schriftliche Zustimmung zum Auslandsstudium durch das Religionskomitee. Aufgrund der nicht nur andauernden, sondern sich tendenziell verstärkenden allgemeinen Repression der Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit wird die öffentliche Erörterung religiöser Fragen vermieden.

Tansania

Tansania zeichnet sich in religiöser und ethnischer Hinsicht durch ein hohes Maß an Toleranz aus. Gleichzeitig sind gesellschaftliche Negativtrends zu beobachten, welche auch mit zunehmender staatlicher Beeinflussung der Religionen zusammenhängen. Die Religionsfreiheit wird auf dem Festland Tansanias von staatlicher Seite grundsätzlich mit den Einschränkungen, die aufgrund von wesentlichen rechtsstaatlichen Herausforderungen, schwachen Institutionen und endemischer Korruption einhergehen, gewährleistet und ist dort auch gesellschaftliche Realität – einschließlich des Rechts, die Religion zu wechseln oder sich keiner Religion anzuschließen. Das friedliche Zusammenleben der Religionsgemeinschaften ist im Regelfall gewährleistet. Es gibt keine Verfolgung bestimmter Religionen oder Ethnien. Die religiösen Führerinnen und Führer spielen eine verantwortungsvolle Rolle und berufen im drohenden Konfliktfall auf lokaler Ebene interreligiöse Friedensräte. Es ist politisch in Tansania seit Staatsgründung 1961 gewollt, dass sich auf dem Festland die Religionsgemeinschaften in gleicher Größe gegenüberstehen, was sich in den offiziellen Zahlen der Religionszugehörigkeit widerspiegelt.

Der muslimisch geprägte Teilstaat Sansibar ist gesondert zu betrachten.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Für die tatsächlichen Zahlen gibt es nur Schätzungen. Die tansanische Regierung propagiert aus politischen Gründen einen gleich großen Anteil von einem Drittel Christen und Christinnen, einem Drittel Muslime und Musliminnen und einem Drittel andere Religionen, inklusive den der traditionellen afrikanischen Spiritualität. Diese offizielle Dreiteilung dürfte jedoch weder für das Festland noch für Sansibar de facto zutreffen. Auf dem Festland dominieren Christinnen und Christen, auf Sansibar Muslime und Musliminnen. Eine Umfrage des amerikanischen Pew Forum aus dem Jahre 2020 kommt auf folgende Schätzwerte für ganz Tansania: 63 Prozent Christen und Christinnen, 34 Prozent Musliminnen und Muslime und fünf Prozent Praktizierende anderer Religionen.

Zwei große christliche Vereinigungen – Tanzania Episcopal Conference (TEC) und Christian Council Tanzania (CCT) – fassen jeweils die Gesamtheit der katholischen Gemeinden und die Evangelical Lutheran Church of Tanzania (ELCT) die protestantischen zusammen. Diese Organisationen sind wiederum in einem Dachverband, der Christian Social Services Commission (CSSC), zusammengeschlossen.

Die Mehrheit der Musliminnen und Muslime sind sunnitischen Glaubens. Es gibt darüber hinaus bedeutende Minderheitengemeinschaften, darunter ismailitische, ibadi-muslimische sowie die Zwölfer Schiiten und Ahmadiyya. Auf dem Festland konzentrieren sich große muslimische Gemeinschaften in Küstengebieten, während einige muslimische Minderheiten landeinwärts in städtischen Gebieten leben. Die größte muslimische Organisation ist BAKWATA (Baraza Kuu Waislamu Watanania oder oberster Rat der Muslime in Tansania). Darüber hinaus gibt es den Zusammenschluss BARAZA KUU (Baraza Kuu la Jumuiya na Taasisi za Kiislamu Tanzania, Supreme Conference for Islamic Associations and Institutions in Tanzania), eine dezidiert als Konkurrenz zu BAKWATA gegründete Organisation.

Andere Gruppen sind Buddhisten und Buddhistinnen, Hindus, Sikhs, Bahá'í, Animisten und diejenigen, die keine religiöse Präferenz zum Ausdruck bringen. Ein Bericht des Pew Forum (2010) schätzt, dass mehr als die Hälfte der Bevölkerung Elemente traditioneller afrikanischer Religionen praktiziert.

Auf Sansibar sind laut Schätzungen der US-Regierung 99 Prozent der Bevölkerung muslimischen Glaubens, davon etwa zwei Drittel sunnitisch. Der Rest besteht aus mehreren schiitischen Gruppen, meist asiatischer Abstammung. Der Islam ist auf Sansibar faktisch Staatsreligion. Der Großmufti wird vom Präsidenten Sansibars ernannt, ist damit eine staatliche Institution.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Tansania ist Vertragspartei des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind im positiven wie im negativen Sinne durch die tansanische als auch die sansibarische Verfassung garantiert. Die Gleichberechtigung – auch indigener Religionsgemeinschaften – ist

gewährleistet. Religionsgemeinschaften müssen sich beim Innenministerium registrieren lassen. Die Finanzierung muss selbstständig geleistet werden. Staatliche und auch von Religionsgemeinschaften geführte Einrichtungen stehen allen Bürgerinnen und Bürgern offen; Religion ist kein Ausschlusskriterium. Im Familien- und Erbrecht gibt es keine juristische Diskriminierung in Bezug auf die Religionszugehörigkeit. Auf dem Festland wird neben den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen im Familien- und Erbrecht auch die Möglichkeit eröffnet, islamische oder traditionelle Regelungen anzuwenden.

Muslime und Musliminnen in Sansibar haben die Möglichkeit, in Scheidungs-, Sorgerechts-, Erbschafts- und anderen Fragen, die unter das islamische Recht fallen, ein Zivil- oder Qadi-Gericht (islamisches Gericht oder Richter) anzurufen. Die traditionellen und islamischen Normen benachteiligen regelmäßig Frauen.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird durch staatliche Akteure nicht eingeschränkt. Selbst während der COVID-19-Pandemie blieben Kirchen, Moscheen und andere religiöse Versammlungsstätten offen. Einschränkungen kann es geben, wenn hinter religiösen Versammlungen politische Motivationen vermutet werden. Ansonsten genießen religiöse Versammlungen einen besonderen Schutz und die Meinungsfreiheit ist gewahrt.

Alle zivilgesellschaftlichen Organisationen müssen sich alle fünf Jahre erneut registrieren lassen. Diese Bestimmung wird bisweilen genutzt, um auch religiöse Organisationen unter Druck zu setzen und einzuschüchtern.

Menschen werden aufgrund ihres Status als religiös-weltanschauliche Minderheiten auf dem Festland nicht juristisch diskriminiert. Rechte von marginalisierten Gruppen – insbesondere Frauen, LGBT Personen sowie Kinder und Jugendliche – werden dagegen eingeschränkt, meist ist die Begründung aber kulturell. Da Religion kulturprägend ist, fallen religiöse und kulturelle Argumentation häufig zusammen. So wird das Erbrecht von Frauen in muslimischen Familien immer wieder bestritten, obwohl sie dieses laut Gesetzgebung auf dem Festland ausdrücklich innehaben. Nach Berichten der Zivilgesellschaft kommt es seit den 1950er Jahren zu Vertreibungen von Angehörigen der Massai im Norden des Landes. Bestehende Pläne der Regierung könnten nun zur Vertreibung von bis zu 150.000 Massai führen. Massai die sich gegen Vertreibung wenden, berichten von Gewalt durch Sicherheitskräfte und Verhaftungen insbesondere von politischen Leiterinnen und Leitern.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Gesellschaftliche Diskriminierung oder Anfeindung von lokalen religiösen Minderheiten, Angehörigen indigener Religionen oder Atheistinnen und Atheisten kommen vereinzelt auf dem Festland vor. Auch wurden im Berichtszeitraum einzelne islamistische Terroranschläge im Süden des Landes und in Dar es Salaam verübt. Auf Sansibar trifft dies insbesondere die christliche Minderheit. Insbesondere Konvertiten und Konvertitinnen vom Islam zu anderen Religionen können Ächtung durch ihr soziales Umfeld erfahren. Christliche Hilfsorganisationen berichten in diesem Zusammenhang auch von Enteignungen.

Auf Sansibar haben sich – ebenso wie auf dem Festland – interreligiöse Komitees und Räte gegründet, die sowohl auf gesellschaftlicher als auch auf religiöser Ebene miteinander im Dialog stehen. In diesen Komitees und Räten sind alle religiösen Gruppen und Unterkonfessionen vertreten. Es werden gemeinsame Stellungnahmen ausgearbeitet und gemeinsam gegenüber der Regierung und der Gesellschaft vertreten.

Religiös motivierte Vertreibungen oder Fluchtbewegungen gibt es in Tansania nicht. Es gibt Berichte über weitverbreiteten Hexenglauben. Die rituelle Tötung von Menschen mit Albinismus ist zuletzt nach staatlichen Anstrengungen stark zurückgegangen, auch wenn diese weiterhin vorkommen.

Der Einfluss transnationaler religiöser Akteure (z. B. über Bildungseinrichtungen) verändert insbesondere auf Sansibar das Zusammenleben der religiösen Gruppen. Durch Arbeitsmigration wächst dort die christliche Minderheit. Christliche Hilfsorganisationen berichten in diesem Zusammenhang von verpflichtendem islamischem Religionsunterricht auch für nichtmuslimische Kinder.

Das Anwachsen der christlichen Minderheit hat auf Sansibar den interreligiösen Dialog angeregt, auch weil es vereinzelt zu Diskriminierung, Anfeindung oder Aggression kam.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

Interreligiöse (staatliche und nichtstaatliche) Kooperationsstrukturen sind in Tansania gut etabliert und haben eine zentrale Bedeutung für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Die sogenannten Interfaith Committees setzen sich aus den jeweiligen Zusammenschlüssen der Religionsgemeinschaften – dem Obersten Rat für tansanische Muslime (National Muslim Council of Tanzania, BAKWATA), Christian Council of Tanzania (CCT), Tanzania

Episcopal Conference (TEC) usw. – zusammen und engagieren sich auf allen Ebenen – Gemeinde, Kommune, Distrikt, Region, Nation – für das friedliche Zusammenleben. Die wachsende Gruppe der evangelikalen und Pfingst-Gemeinden arbeiten in diesen Strukturen nicht mit.

Türkei

Die überwiegende Mehrheit der türkischen Bevölkerung (rund drei Viertel) sind sunnitische Muslime und Musliminnen. In enger türkischer Auslegung der Lausanner Friedensverträge (1923) gelten darüber hinaus ausschließlich die jüdische Gemeinde, die Griechisch-Orthodoxe und die Armenisch-Apostolische Kirche als anerkannte Religionsgemeinschaften, allerdings ohne dass ihnen eine Rechtspersönlichkeit gewährt wird.

Seit dem Wahlsieg der Partei „Adalet ve Kalkınma Partisi“ (AKP), türkisch für „Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung“) im Jahr 2002 erfuhr der sunnitische Islam eine in der Republikzeit präzedenzlose Rückkehr in das öffentliche Leben der Türkei. Gleichzeitig verbesserte sich das Verhältnis des Staates zu den religiösen Minderheiten, die trotz andauernder Diskriminierung eine insgesamt positive Entwicklung erfuhren: Möglichkeit der Stiftungsgründung, Rückgabe von Eigentum, Restaurierung und Wiedereröffnung von Kirchen, sowie die Befreiung vom Islamunterricht für nicht-muslimische Minderheiten und der Besuch und Neubau von alevitischen Gebetshäusern (Cemevis). Zudem trugen öffentliche Gesten, wie gemeinsame Auftritte der Regierungsvertreter mit hohen Geistlichen einiger Minderheiten und Glückwünsche zu Feiertagen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen dem Staat und religiösen Minderheiten ebenso bei wie zu ihrer höheren Akzeptanz in der Mehrheitsgesellschaft.

Im Nachgang des Putschversuchs vom 15. Juli 2016 geht die Regierung bis heute massiv gegen die Anhängerinnen und Anhänger und Sympathisantinnen und Sympathisanten der islamischen Gülen-Bewegung vor, welche von der Regierung als terroristische Vereinigung eingestuft ist.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Nach staatlichen Angaben gelten über 98 Prozent der türkischen Bevölkerung (85 Millionen Menschen) als Muslime und Musliminnen. Die überwiegende Mehrheit sind Sunniten und Sunnitinnen hanafitischer Rechtsschule (rund drei Viertel). Etwa vier Prozent der Muslime und Musliminnen sind schiitisch.

Aleviten und Alevitinnen, die Schätzungen zufolge fünfzehn Prozent der Bevölkerung ausmachen, werden nicht als religiöse Minderheit anerkannt und genießen daher keine Minderheitenrechte.

Die türkische Regierung stuft das Alevitentum als eine Glaubensrichtung innerhalb des sunnitischen Islam ein. Die alevitischen Gläubigen werden daher in den Meldeämtern offiziell als „islamisch“ gekennzeichnet.

Ferner leben rund 60.000 armenisch-apostolische Christen und Christinnen in der Türkei, die meisten von ihnen in Istanbul. Es gibt darüber hinaus unter anderem Gemeinden der armenisch-katholischen, der griechisch-orthodoxen, der syrisch-orthodoxen, der syrisch-katholischen sowie der chaldäisch-katholischen Kirchen, ferner auch eine Vielzahl evangelikaler Kirchen. Die Zahl von Jüdinnen und Juden in der Türkei wird auf ca. 18.000 geschätzt; zur êziidischen Minderheit zählen weniger als 1.000 Menschen. Umfrageinstituten zufolge bezeichnen sich rund zwei Prozent der türkischen Bevölkerung als atheistisch.

Rechtliche Lage

Die Türkei hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) der Vereinten Nationen am 23. September 2003 ratifiziert. Die Türkei besitzt keine verfassungsrechtlich verankerte Staatsreligion. In der türkischen Verfassung wird Laizität als Grundprinzip postuliert. In seiner konkreten Ausgestaltung ist die türkische Laizität darauf ausgerichtet, den Staat gegen direkte Übergriffe religiöser Autoritäten zu schützen. Gleichzeitig beansprucht er jedoch das Monopol auf die Gestaltung und Kontrolle des religiösen Lebens. Nach klassischem kemalistischen Verständnis ist die türkische Identität darüber hinaus unmittelbar mit dem sunnitischen Islam verknüpft.

Die Verfassung garantiert „die Freiheit des Gewissens der religiösen Anschauungen und Überzeugungen“ (Artikel 24) und untersagt Diskriminierung sowie Missbrauch religiöser Gefühle oder Gegenstände, die der jeweiligen Religion als heilig gelten. Sie sieht grundsätzlich Religionsfreiheit vor, allerdings mit Einschränkung durch die „unteilbare Einheit“ der türkischen Nation.

Konkrete Herausforderungen in Bezug auf die Religionsfreiheit in der Türkei werden maßgeblich von den fortlaufenden Trends im soziopolitischen Gesamtkonzept beeinflusst – so etwa durch autoritäre Tendenzen, Erosion der Rechtsstaatlichkeit und der Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Justiz. Somit gestaltet sich die Realisierung einklagbarer Menschenrechte zunehmend schwierig.

Der Staat übt durch das dem Präsidialamt unterstellte Präsidium für Religiöse Angelegenheiten (Diyanet İşleri Başkanlığı) die Kontrolle über den (sunnitischen) Islam aus. Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten hat rund 130.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Seiner Aufsicht unterliegen rund 90.000 offizielle Moscheen im Land. Religiösen Minderheiten (außer den oben genannten Ausnahmen) ist es nicht möglich, Rechtspersönlichkeit zu erlangen. Sie behelfen sich organisatorisch durch die Gründung von (religiösen und nichtreligiösen) Stiftungen oder Vereinen. Die Kontrolle von Vereinen unterliegt dem Innenministerium, die Kontrolle über Stiftungen dem Ministerium für Kultur und Tourismus. Mit der im Jahr 2022 erlassenen neuen Verordnung für Vorstandswahlen der Minderheitenstiftungen können erstmalig seit 2013 entsprechende Wahlen durchgeführt werden. Wahllisten müssen der Regierung vorgelegt werden.

Der grundsätzlich verpflichtende Religionsunterricht ist stark sunnitisch-hanafitisch geprägt und entspricht nicht pluralistischen Standards. Er wurde mit Urteil des türkischen Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2022 als nicht verfassungskonform eingestuft. Eine Umsetzung des Urteils ist bislang nicht erfolgt.

Bereits 2007 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Verfahren Zengin v. Türkei in diesem Zusammenhang zulasten des türkischen Staates. Bei dem Rechtsstreit handelte es sich um eine alevitische Familie, welche beim EGMR beantragte, dass ihre Tochter vom obligatorischen Religionsunterricht befreit werden sollte. Für Nichtgläubige besteht keine Möglichkeit zur Freistellung.

Religionsübertritte (Konversion) unterliegen keinen gesetzlichen Einschränkungen. Konvertiten und Konvertitinnen sind allerdings gegebenenfalls dem Druck der Familie bzw. des sozialen Umfelds ausgesetzt. Seit 2016 erscheint die Religionszugehörigkeit nicht mehr im Personalausweis, wird aber weiterhin im Personenstandregister verpflichtend erfasst und ist für die Verwaltung inklusive der Polizei einsehbar. Religiöse Missionstätigkeit ist seit 1991 nicht mehr verboten. Es sind weiterhin Strafen wegen Beleidigung der Werte der Religion, Störung religiöser Zeremonien und Entweihung religiöser Stätten vorgesehen. Prominente Beispiele sind das derzeit laufende Verfahren gegen die Popsängerin Gülşen wegen eines Scherzes über die Imam-Hatip-Religionsschulen im August 2022 sowie das allerdings inzwischen wieder eingestellte Verfahren gegen den Geologen Celâl Şengör, der in einer TV-Sendung im April 2022 darauf verwies, dass es keine Belege für die Existenz der historischen Figur Abrahams gebe. Eine Wehrdienstverweigerung aus religiösen Gründen ist nicht möglich.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Vertreterinnen und Vertreter nicht-sunnitischer und nicht-islamischer Religionsgemeinschaften werden trotz punktueller Besserungen weiterhin diskriminiert, wie einschlägige Urteile des EGMR bestätigen.

Andere islamische Strömungen neben dem sunnitischen Islam genießen zwar individuelle und – seit den 1990er Jahren zunehmend auch – de facto kollektive Freiheiten. Sie werden allerdings aufgrund des kemalistischen Verständnisses einer „unteilbaren Einheit“ der (sunnitisch-muslimischen) türkischen Nation weiterhin nicht als Religionsgemeinschaften anerkannt. Da ihre Gebetshäuser nicht als solche anerkannt sind, erhalten sie – im Unterschied zu den sunnitischen Moscheen – bislang auch keine staatlichen Zuwendungen. Im Oktober 2022 kündigte Staatspräsident Erdoğan an, innerhalb des Ministeriums für Kultur und Tourismus ein eigenes Amt mit Zuständigkeit für die alevitischen Gemeinden zu schaffen (Präsidium für die Alevitische Bektaschi Kultur und Cem-Häuser), über das erstmalig staatliche Zuwendungen auch an alevitische Cemevis erfolgen sollen, ohne diese jedoch als Gotteshäuser explizit anzuerkennen. Präsidialbeschluss und Gesetz zur Umsetzung sind erfolgt. Alevitische Verbände sehen die Entwicklung teils sehr kritisch, da sie eine staatliche Kontrolle des Alevitentums befürchten.

Der Staat greift stark in die Angelegenheiten der drei nicht-islamischen, sogenannten „Lausanner“ Religionsgemeinschaften ein: Das Innenministerium genehmigt die Wahl des jeweiligen Gemeinschaftsoberhauptes und beansprucht dabei ein Veto-Recht. Oberhäupter und Klerus (sowie Wahlgremien) der drei „Lausanner“ Gemeinschaften müssen türkische Staatsangehörige sein. 2011 wurde die Einbürgerungspraxis für die Betroffenen vereinfacht. Die Ausbildung von Kleriker-Nachwuchs ist seit 1971 für alle Minderheiten offiziell verboten. Auch deshalb ist die Wiedereröffnung des seit 1971 geschlossenen Priesterseminars in Halki (Heybeliada) eines der Kernanliegen der Griechisch-Orthodoxen Kirche. Die schwierige Lage der nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften wird durch fortschreitende Auswanderung der jungen Generation bzw. Überalterung verschärft. Damit

kommt der Diaspora eine wichtige Bedeutung zu, insbes. in finanzieller Hinsicht. Nicht-sunnitische Personen haben in der Praxis erschwerten Zugang zu einer Laufbahn im öffentlichen Dienst.

In den letzten Jahren wurden ausländischen protestantischen Pastoren, wenn sie missionarisch tätig waren, vermehrt Aufenthaltstitel entzogen oder sie wurden an der Wiedereinreise gehindert. Verhaftungen sind dagegen selten. Eine prominente Ausnahme war US-Pastor Andrew Brunson, der im Oktober 2018 wegen „Unterstützung einer Terrororganisation“ verurteilt wurde und nach massivem Druck – auch über Sanktionen – schließlich in die USA ausreisen durfte. Seit mehreren Jahren fanden keine Übergriffe auf ausländische Missionare statt.

Islamische Bruderschaften sind rechtlich verboten, werden aber von der Regierung weiterhin geduldet und in ihren wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten nicht pauschal behindert. Anders ist es bei mutmaßlichen Anhängerinnen und Anhängern der Bewegung des seit 1999 in den USA lebenden Predigers Fethullah Gülen. Sie werden seit dem von der türkischen Regierung der Gülen-Bewegung zugeschriebenen gescheiterten Putschversuch vom 15. Juli 2016 vom türkischen Staat verfolgt. Die Gülen-Bewegung wurde seitens des türkischen Staats als Terrororganisation eingestuft – eine Bewertung, die international nicht geteilt wird. Hunderttausende wurden verhaftet, verurteilt, entlassen, mit Ausreise- und Einstellungssperren belegt und verloren ihre Versorgungsansprüche. Die Verfolgung der türkischen Regierung richtet sich explizit nicht nur gegen mutmaßliche Putschisten und Putschistinnen, sondern gegen alle (mutmaßlichen) Anhänger und Anhängerinnen des Predigers. Auch im Ausland ist türkisches Vorgehen gegen Gülen-Anhänger und Anhängerinnen sowie Gülen-nahe Institutionen dokumentiert. Dabei schreckt der türkische Staat in Einzelfällen auch nicht vor Entführung von als Schlüsselpersonen der Bewegung eingestuften Gülenisten und Gülenistinnen aus dem Ausland zurück. Nichtregierungsorganisationen berichten von Misshandlungen und Folter, denen Betroffene ausgesetzt wurden.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Neben der offiziellen Diskriminierung bei der privaten und kollektiven Religionsausübung sind (inoffizielle) persönliche Benachteiligungen von Vertretern und Vertreterinnen religiöser Minderheiten weiterhin verbreitet. Antisemitische und antichristliche Ressentiments gehören nicht nur in der (regierungsnahen) Boulevardpresse und in sozialen Medien zum Standardrepertoire. Auch hochrangige Politiker und Politikerinnen bis in die Staatsspitze und Führung der Opposition greifen in ihren öffentlichen Äußerungen gelegentlich auf antisemitische bzw. anti-armenische Verschwörungstheorien zurück.

Den „Islamisierungsvorstößen“ der von der AKP geführten Regierung (Förderung von Religionsschulen, Ausweitung der Kompetenzen des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten, höhere Besteuerung von Alkohol, Imame in Studierendenwohnheimen usw.) steht die modernisierungsbedingte Säkularisierung der Gesellschaft, insbesondere der urbanen Jugend gegenüber.

Turkmenistan

Turkmenistan wird seit 2007 von der Berdimuhamedow-Dynastie repressiv-autoritär regiert. Im März 2022 übernahm Sohn Serdar das Präsidentenamt, eine nachhaltige Verbesserung der Lebensumstände oder bürgerlichen Freiheiten ist nicht eingetreten. Vielmehr deutet sich eine stärkere Hinwendung zu traditionellen, turkmenischen (auch islamischen) Normen an. Neben dem ausgeprägten Personenkult um den amtierenden Präsidenten und seinen Vorgänger und Vater („Arkadag“, der Beschützer), bleibt wenig Raum für öffentliche Religionsausübung. Turkmenistan definiert sich als säkularer Staat, die Verfassung garantiert Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Letztere sind de facto jedoch von enger staatlicher Kontrolle geprägt. Vertreter verschiedener christlicher Gemeinschaften beschreiben ihre Möglichkeiten zur Religionsausübung als gleichbleibend schlecht. Die Rechte auf freie Meinungsäußerung, Informations- und Versammlungsfreiheit werden durch eine repressive Gesetzgebung und administrative Vorgaben sehr stark eingeschränkt. Turkmenistan ist eines der isoliertesten Länder der Welt, der Zugang zu Informationen über das Internet oder andere Medien wird von der Regierung durch technische Maßnahmen und Vorgaben verhindert.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

Die turkmenische Bevölkerung zählt nach offiziellen Angaben 5,8 Millionen Menschen, basierend auf der Datelage des Zensus 2012. Belastbare Zahlen zu den Konfessionsgruppen liegen nicht vor. Der Anteil der Menschen muslimischen (überwiegend sunnitischen) Glaubens wird auf (mindestens) rund 90 Prozent, der der russisch-orthodoxen Gläubigen auf höchstens acht bis neun Prozent geschätzt. Rund zwei Prozent entfallen auf kleinere Gemeinschaften wie verschiedene protestantische Kirchen (z. B. Pfingstgemeinden, Siebenten-Tags-Adventisten,

Neu-Apostolische Kirche), Katholikinnen und Katholiken, die Zeugen Jehovas, Juden und Jüdinnen, Bahá'í, Hare Krishna sowie schiitische Muslime und Musliminnen.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Turkmenistan definiert sich in seiner revidierten Verfassung von 2016 als säkularer Staat, Religions- und Glaubensfreiheit sowie die Trennung von Religion und Staat werden garantiert. Die Einmischung religiöser Organisationen in Angelegenheiten des Staates ist verboten. Das Bildungssystem ist säkular. Nach der Verfassung soll die Ideologie religiöser Organisationen, politischer Parteien und anderer Zusammenschlüsse nicht bindend sein, außerdem enthält sie ein Diskriminierungsverbot. Freie Religionswahl und das Recht, die eigene religiöse Überzeugung zum Ausdruck zu bringen und an religiösen Handlungen und Zeremonien teilzunehmen, werden garantiert. Das Bekenntnis zu keiner Religion ist möglich, Religionsfreiheit im negativen Sinne wird somit ebenfalls garantiert: Niemand kann gezwungen werden, die eigene Meinung bzw. den eigenen Glauben zum Ausdruck zu bringen oder diesem abzuschwören. Die Grenzen der Religionsausübung definiert die Verfassung so, dass die Ausübung bürgerlicher Rechte und Freiheiten nicht die „Anforderungen von Moral, Gesetz, der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit“ sowie die Rechte und Freiheiten anderer verletzen darf.

Nach einer Überarbeitung des Gesetzes über religiöse Organisationen und Freiheit im Jahr 2016 mussten sich sämtliche Religionsgemeinschaften – einschließlich der bereits zuvor registrierten – erneut registrieren lassen. Die Voraussetzungen dafür wurden deutlich verschärft. Für die Registrierung sind nun mindestens 50 Gründungsmitglieder über achtzehn Jahren und die Vorlage umfassender persönlicher Angaben und Unterlagen dieser Personen erforderlich. 2021 waren nach offiziellen Angaben 133 religiöse Gemeinschaften registriert, davon rund 110 muslimische. Einige kleinere Gemeinschaften sind nicht registriert und gelten als illegal, ihnen drohen Bußgelder oder Verhaftung. Religiöse Organisationen sind berechtigt, Eigentum zu besitzen, das von natürlichen oder juristischen Personen gespendet, vom Staat an die religiöse Organisation übertragen oder auf andere Weise erworben wurde, die „nicht den Gesetzen Turkmenistans widerspricht“. Die Annahme von Beiträgen durch ausländische Stellen bedarf der Genehmigung, ihre Verwendung ist nachzuweisen. Das Strafgesetzbuch stellt alle religiösen Versammlungen oder Veranstaltungen unter Strafe, sofern sie nicht angemeldet und genehmigt sind. Das gilt beispielsweise auch für Hochzeiten, Taufen oder Trauerfeiern. Teilnahmen an Pilgerreisen oder regelmäßige Besuche von Gotteshäusern können auf dieser Grundlage sanktioniert werden, in jedem Fall unterliegen sie der staatlichen Kontrolle. Das turkmenische Recht sieht keine legale Möglichkeit vor, den Wehrdienst zu verweigern. Eine Verweigerung wird mit Freiheitsstrafe oder Arbeitslager von bis zu zwei Jahren geahndet.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Obwohl der säkulare Charakter des turkmenischen Staates in der Verfassung festgeschrieben ist, ist der sunnitische Islam die am häufigsten praktizierte Glaubensrichtung und wird als die Religion aller Turkmeninnen und Turkmenen und ihrer Vorfahren dargestellt. Der sunnitische Islam wird im Sinne der Staatsideologie ausgelegt bzw. umgedeutet. Mit Oraza Bairam (Fastenbrechen) und Kurban Bairam (Opferfest) erklärte die Regierung zwei islamische Feste zu Nationalfeiertagen. Das Buch Ruchnama dient der Herrscherverehrung, ist aber an Werke göttlichen Ursprungs angelehnt und muss in jedem Gotteshaus ausliegen und verwendet werden.

In der Praxis wird die Registrierung religiöser wie auch zivilgesellschaftlicher Organisationen sehr restriktiv gehandhabt. Die administrativen Hürden sind hoch, die Handhabung ist intransparent. Der Staat kontrolliert die Religionsausübung eng. Insbesondere soll dies der Entstehung radikal-islamischer Gruppen entgegenwirken. Vor diesem Hintergrund wurde im Zuge der Änderung des Strafgesetzbuchs der Extremismusbegriff erweitert. Die Religionsausübung wird auch bei registrierten Gemeinschaften eng überwacht. Der Rat für religiöse Angelegenheiten muss die Ernennung religiöser Führungspersonen billigen und arbeitet dazu unter der Leitung des – von der Regierung ernannten – Großmuftis. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Kirchen und Moscheen wegen angeblich fehlender Baugenehmigungen zerstört. Vertreter religiöser Minderheiten berichten, dass ethnische Turkmenen und Turkmeninnen, die sich vom Islam abwenden oder Angehörige einer nicht-islamischen religiösen Minderheit sind, häufiger von offizieller Seite überprüft und befragt werden. Eine öffentliche Diffamierung bestimmter religiöser Gruppen in den (staatlich gelenkten) Medien findet nicht statt. Soziale Medien sind in Turkmenistan gesperrt. Gesellschaftliche Diskriminierung (z. B. bei Konvertierung zu einer anderen Konfession außerhalb des Islam) wird vom Staat nicht aktiv verfolgt.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Die turkmenische Gesellschaft ist von religiöser Toleranz geprägt. Konflikte mit religiöser Komponente zwischen Angehörigen der verschiedenen Glaubensgemeinschaften sind nicht erkennbar. Derzeit besteht jedoch ein Trend in der (muslimischen) Bevölkerung, sich stärker religiösen Traditionen verpflichtet zu fühlen und z. B. während des Ramadans strikt zu fasten, am offiziellen Freitagsgebet teilzunehmen usw.

Ukraine

Die aktuelle religiöse und weltanschauliche Situation in der Ukraine ist geprägt durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, der erhebliche Auswirkungen auf Demographie und Religion in der Ukraine hat. Bereits vor dem 24. Februar 2022 befand sich die orthodoxe Kirchenlandschaft der Ukraine im Umbruch. Die Autokephalie der Orthodoxen Kirche der Ukraine (OKU) war ein langjähriger Wunsch vieler Gläubiger und vom ehemaligen Präsidenten Poroschenko gefördert. Seit Januar 2019 ist die OKU mit Anerkennung des ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel autokephal. Das Verhältnis zur mit der Russisch-Orthodoxen Kirche (ROK) affilierten Ukrainisch-Orthodoxen Kirche (UOK) galt anfangs als angespannt, die zunächst prognostizierten gewalttätigen Auseinandersetzungen sind aber bis auf Einzelfälle ausgeblieben. Auf der Krim mussten nach der illegalen Annexion durch Russland 2014 viele Kirchen schließen. Die UOK änderte nach Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine bei einem Konzil im Mai 2022 ihr Statut nach eigenen Angaben dahingehend ab, dass formal keine Verbindungen mehr zur ROK bestehen. Das neue Statut der UOK wurde jedoch bislang außer auf der UOK-Homepage staatlichen Stellen nicht weiter zur Kenntnis gebracht. Auch eine anschließende staatliche Prüfung konnte die Unabhängigkeit der UOK vom Moskauer Patriarchat nicht bestätigen.

Demographische Anteile der Religionsgemeinschaften

In der Ukraine werden keine offiziellen Mitgliederzahlen der Religionsgemeinschaften erhoben. Die zuständige staatliche Behörde veröffentlicht jedoch jährlich Daten über die Zahl der Gemeinden einer jeden Religionsgemeinschaft, die belastbar sind. Danach war (Stand 1. Januar 2021) die UOK mit 12.406 Gemeinden die größte Religionsgemeinschaft, gefolgt von der OKU mit 7.188 Gemeinden. Es folgten pentekostale Gemeinden (5.037), die Ukrainische Griechisch-Katholische Kirche (UGKK, 3.670) und Baptistengemeinden (377).

Da die Gemeindegrößen sehr unterschiedlich sein können, lässt sich keine verlässliche Aussage über die Mitgliederzahlen treffen. Jedoch bezeichnet sich der größte Teil der ukrainischen Bevölkerung als orthodox. Etwa ein Drittel identifiziert sich mit keiner der Kirchen, sondern bekennt sich als „einfach orthodox“. Seit der Gründung der OKU 2018/19 und nochmals seit 24. Februar 2022 ist deren Mitgliederzahl gewachsen, so dass sie jetzt mehr Mitglieder haben dürfte als die UOK.

Bei den kleineren Kirchen und Religionsgemeinschaften sind die Zahlen verlässlicher. Etwa acht Prozent der Ukrainer und Ukrainerinnen gehören zur UGKK, zwei Prozent sind protestantisch, ein Prozent römisch-katholisch, zwei Prozent gehören anderen Glaubensgemeinschaften an. Etwa zehn Prozent der Bevölkerung bekennen sich zu keiner Religion.

Seit Kriegsbeginn hat sich die Demographie durch zivile und militärische Opfer sowie durch Flucht und Verschleppung im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum erheblich verändert. Die Verteilung der Religionsgemeinschaften ist regional sehr unterschiedlich. So ist in den russisch besetzten bzw. umkämpften Gebieten die UOK stärker als alle anderen Kirchen vertreten.

Rechtliche Lage

Die ukrainische Verfassung sieht Religions- und Weltanschauungsfreiheit vor. Religionsgemeinschaften unterliegen – mit Ausnahme der von Russland besetzten Gebiete – keinen verfassungsrechtlichen Restriktionen.

Die Ukraine hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen (VN-Zivilpakt) am 12. November 1973 ratifiziert. Artikel 35 der ukrainischen Verfassung garantiert die positive und negative Religions- und Weltanschauungsfreiheit, trennt Staat und Kirche und verbietet eine Staatskirche. Darüber hinaus legt der Artikel fest, dass niemand aufgrund des Glaubens von staatlichen Pflichten oder der Befolgung von Gesetzen ausgenommen werden darf. Es ist aus religiösen Gründen grundsätzlich möglich, den Kriegsdienst zu verweigern.

Der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche wird im Gesetz über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen von 1991 bestätigt. Für die Erlangung des Status einer juristischen Person müssen sich religiöse Gruppierungen sowohl als religiöse als auch als gemeinnützige Organisation registrieren lassen.

Das Gesetz Nr. 2662/19 über die Namensänderung von religiösen Organisationen, die ihren Verwaltungssitz außerhalb der Ukraine und in als Aggressor eingestuften Ländern haben, verpflichtet – anders als sein Name vermuten lässt – ausschließlich die UOK und deren Kirchengemeinden, in ihrem jeweiligen Namen einen Hinweis auf ihre Zugehörigkeit zur ROK zu enthalten. Eine ukrainische Religionsgemeinschaft, die dort ihre Leitung hat, muss in der Ukraine den Namen dieser Religionsgemeinschaft führen. Die UOK fühlt sich durch das Gesetz diskriminiert und wirft dem Staat „Angriff auf die Religionsfreiheit“ und „Einmischung in innere kirchliche Belange“ vor. Am 27. Dezember 2022 bestätigte das ukrainische Verfassungsgericht jedoch die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes 2662/19.

Am 1. Dezember 2022 schlug der Nationale Sicherheits- und Verteidigungsrat der Regierung vor, der Werchowna Rada (Parlament) einen Gesetzentwurf über die Verhinderung von Aktivitäten religiöser Organisationen in der Ukraine vorzulegen, die mit Einflusszentren in der Russischen Föderation verbunden sind. Der Staatsdienst für Ethnopolitik und Gewissensfreiheit wurde zudem beauftragt, das Statut der UOK daraufhin zu überprüfen, ob die Kirche vom Moskauer Patriarchat abhängig ist und sie damit unter das Gesetz 2662/19 fällt. Die im Mai 2022 nach eigenen Angaben beschlossene Änderung des Statuts der UOK zur formalen Lösung von der ROK (s. o.) sieht der Staatsdienst für Ethnopolitik und Gewissensfreiheit nicht als Unabhängigkeit der UOK vom Moskauer Patriarchat.

Es wurden Sanktionen gegen eine Reihe von Hierarchen und Unterstützer der UOK ergriffen. Am 29. Dezember 2022 wurde es der UOK auf Initiative des Kulturministeriums untersagt, in der Mariä-Entschlafens-Kathedrale und in einer weiteren Kirche Gottesdienste abzuhalten. Des Weiteren kündigte der Kulturminister den Pachtvertrag des UOK-Hauptsitzes im Höhlenkloster.

Konflikte mit religiöser Komponente

Die Gründung der autokephalen OKU Ende 2018 verlief friedlich. Vereinzelt kam es laut unabhängigen Beobachtern zu Vandalismus und Einschüchterungsversuchen gegen Einrichtungen und Angehörige der UOK seitens OKU-Angehörigen und lokaler Verwaltungen sowie gegen Einrichtungen und Angehörige der OKU seitens UOK-Angehörigen.

Antisemitische Vorfälle sind äußerst selten. Die Vereinigung jüdischer Organisationen und Gemeinden der Ukraine (VAAD), die derartige Vorfälle regelmäßig dokumentiert, nennt für 2018 landesweit insgesamt zwölf Vorfälle von Vandalismus, aber keinen Angriff auf Personen. Nach der Wahl von Wolodymyr Selenskyj zum Präsidenten war die Ukraine vom 20. Mai bis 29. August 2019 neben Israel weltweit das einzige Land, in dem Staatsoberhaupt und Regierungschef jüdischer Abstammung waren.

Auswirkungen des russischen Angriffskrieges

Mindestens 494 religiöse Stätten – die meisten davon orthodoxe Kirchen – wurden durch russische Luftangriffe, Artillerieschläge und/oder Plünderungen im Zuge des russischen Angriffskrieges stark beschädigt oder zerstört.¹¹² Der Metropolit der OKU berichtet von der Ermordung orthodoxer Priester durch das russische Militär. Es gibt Berichte darüber, dass Geistliche der UOK verfolgt und getötet worden seien. Alle religiösen Gruppierungen im Land vertreten pro-ukrainische Positionen, stehen im Kontakt mit der Regierung, leisten humanitäre Hilfe für die Kriegsoffer und verurteilen die russische Aggression.

Die UOK befindet sich in der größten Krise ihrer Geschichte. Viele ihrer Priester bekennen sich zur Ukraine und stellen sich gegen den russischen Angriffskrieg, indem sie die Kommemoration von Patriarch Kyrill in der Liturgie verweigern. Mit dem Konzil im Mai 2022 hat sich die UOK nach eigenen Angaben formal von der ROK abgewandt und steht im Dialog mit der OKU, die ihrerseits von über 400 entsprechenden Abwanderungen berichtet. Auf dem Konzil verabschiedete die UOK nach eigenen Angaben ein neues Statut, in dem – bis auf einen historischen Verweis – der Bezug zur ROK fehlt und die Kommemoration des Patriarchen abgeschafft ist. Die UOK verhält sich seither wie eine autokephale Kirche (ohne dass sie allerdings den Status der Autokephalie formal beantragt hätte oder ihr dieser gewährt worden wäre).

Auf der von Russland besetzten und illegal annektierten Autonomen Republik Krim werden russische Vorschriften für religiöse Aktivitäten angewandt. Bereits vor Gründung der OKU wurden dort Kirchen gewaltsam durch die UOK übernommen; 38 von 46 Gemeinden, die zu anderen orthodoxen Kirchen gehörten, mussten schließen.

¹¹² Stand 31.01.2023. Das in Kiew arbeitende Institut für Religionsfreiheit (Institute for Religious Freedom – IRF) veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Zahlen (siehe <https://irf.in.ua/p/105>, zuletzt abgerufen am: 22. Juni 2023).

Die Zahl der religiösen Organisationen ging seit der Annexion um ca. 45 Prozent zurück. Des Weiteren verschlechtert sich die Menschenrechtslage der Krimtataren auf der Krim. Seit der völkerrechtswidrigen Annexion im Jahr 2014 stieg die Zahl der politischen Gefangenen.

In allen Gebieten, die von russischen Truppen kontrolliert werden, gibt es keine Religionsfreiheit. Nur die UOK genießt quasi den Status einer Staatskirche. Gläubige der OKU und anderer ukrainischer Gemeinschaften müssen sich ins Private zurückziehen. Die Zeugen Jehovas, die der russische Oberste Gerichtshof als extremistisch einstuft, sind verboten. Ihre Kultstätten wurden beschlagnahmt, die Gläubigen mussten sich aus der Öffentlichkeit zurückziehen und fürchten Verfolgung. Evangelikale Christen sehen sich ebenfalls in ihrer Glaubensfreiheit beschränkt. Die Römisch-Katholische Kirche in Luhansk wurde zum Jahreswechsel 2018/2019 vorübergehend geschlossen. Islamische Geistliche wurden verhaftet; islamische Gemeinden bestehen nicht mehr.

Vietnam

Das politische System ist durch den alleinigen Machtanspruch der Kommunistischen Partei Vietnams (KPV) geprägt. Die Verfassung gewährt formal zahlreiche Grundrechte wie Presse- und Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie Religions- und Glaubensfreiheit. In der Praxis werden Grundrechte aber in fast allen Bereichen des politischen und gesellschaftlichen Lebens eingeschränkt. In besonderem Maß gilt das für die Religionsfreiheit. Bestimmungen des Religionsgesetzes von 2018 werden von nationalen, regionalen und kommunalen Behörden zur Kontrolle und Repression registrierter und nicht-registrierter Religionsgemeinschaften verwendet.

Gläubige in städtischen, wirtschaftlich entwickelten Gebieten können ihren Glauben in der Regel offen ausüben. Ethnisch-religiöse Minderheiten – vor allem in den ländlichen Gebieten – sehen sich dagegen nicht nur in einer schwierigen sozioökonomischen Lage, sondern erfahren immer wieder Diskriminierung durch örtliche Behörden und Angehörige der Mehrheitsethnie der sogenannten Kinh.

Kleinere Verbesserungen im staatlichen Umgang mit registrierten und nicht-registrierten Religionsgemeinschaften müssen im Gesamtbild der fortlaufenden Repressionen und Einschüchterungsversuche gegen religiöse Gruppen und der strikten Umsetzung der staatlichen Registrierungs- und Anmeldevorgaben für Religionsgemeinschaften gesehen werden. Die allgemein verstärkte Repression seit dem KPV-Parteitag Anfang 2021 haben zudem einen negativen Einfluss auf die Lage von Religionsgemeinschaften in einzelnen Provinzen im Süden und Norden des Landes sowie im zentralvietnamesischen Hochland.

Veränderung demographischer Anteile der Religionsgemeinschaften

Vietnam ist ein Vielvölkerstaat. Neben den ethnischen Vietnamesinnen und Vietnamesen (sogenannten „Kinh“ oder „Viet“) sind 53 ethnische, indigene Minderheiten anerkannt, die etwa vierzehn Prozent bzw. vierzehn Millionen der vietnamesischen Gesamtbevölkerung von ca. 99 Millionen Einwohnern ausmachen. Die ethnischen Minderheiten sind typischerweise in entlegenen, ländlicheren oder gebirgigen Gebieten angesiedelt, fernab der Metropolen Hanoi und Ho-Chi-Minh-Stadt. Als größte ethnische Minderheiten gelten die Tai, Muong, Hmong, Khmer und Hoa.

Mit der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit geht häufig die Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit einher. Viele ethnische Minderheiten sind nicht dem eher apolitischen Mahayana-Buddhismus angehörig, sondern Mitglieder von religiösen Strömungen wie dem Theravada-Buddhismus, Protestantismus, Katholizismus, Cao Dai oder Hoa Hao.

Die Zahlen zur Religionszugehörigkeit variieren. Bewertungen gestalten sich weiterhin als schwierig, da viele Vietnamesen und Vietnamesinnen aus Sorge um soziale Nachteile ihre Religionszugehörigkeit nicht offenlegen. Nach staatlichen Statistiken soll die Zahl der Religionsanhängerinnen und -anhänger insgesamt abgenommen haben.

Der Volkszählung der Regierung von 2019 zufolge gibt es ca. dreizehn Millionen Religionsanhänger und -anhängerinnen (etwa dreizehn Prozent der Bevölkerung). Katholische Gläubige stellen mit sechs Millionen die größte Religionsgemeinschaft dar. Fünf Millionen Vietnamesinnen und Vietnamesen bekennen sich zum buddhistischen Glauben. Nicht berücksichtigt sind ca. zehn Millionen Anhänger und Anhängerinnen und Anhänger buddhistischer Lehren, die jedoch keiner registrierten Religionsorganisation angehören. Innerhalb der buddhistischen Gemeinde dominiert der Mahayana-Buddhismus, gefolgt vom Theravada-Buddhismus, dem die ethnische Minderheit der Khmer (über eine Millionen Menschen) hauptsächlich angehört. Mit ca. eine Millionen Mitgliedern stellen Anhängerinnen und Anhänger evangelischer und evangelikaler Kirchen die drittgrößte religiöse Gruppe. Auch bei Ihnen handelt es sich mehrheitlich um Angehörige ethnischer Minderheiten. Evangelikale Bewegungen sind die am schnellsten wachsende religiöse Gruppierung mit starkem Zulauf v. a. im zentralen Hochland. Außerdem

gehören je nach Schätzung 1,16 Prozent der Bevölkerung dem synkritischen Glauben der Cao Dai und 1,47 Prozent der buddhistischen Gruppierung Hoa Hao an.

Rechtliche Lage

Die Verfassung von 2013 (Artikel 24), das Gesetz über Glauben und Religion (kurz: Religionsgesetz) und das hierzu erlassene Dekret 162/2017 stellen die rechtlichen Grundpfeiler der Glaubensfreiheit in Vietnam dar. Die laufende Überarbeitung von zwei Dekreten sieht eine verschärfte Regulierung von registrierten wie nicht-registrierten Religionsgemeinschaften sowie eine Ausweitung der Meldepflichten für religiöse Veranstaltungen und Sanktionen für Verstöße gegen das Religionsgesetz vor.

Der Erlass beider Dekrete würde zu einer Ermächtigung der Verhängung von harten Strafen, Bußgeldern und zur Schließung sowohl anerkannter als auch nicht anerkannter religiöser Institutionen führen. Zivilgesellschaftliche Organisationen kritisieren bei den Entwürfen insbesondere den Wortlaut als zu vage und zu weit gefasst.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Nach Angaben des für Religionsfragen zuständigen Regierungskomitees, dem sog. „Regierungsausschuss für religiöse Angelegenheiten“, werden 43 religiöse Organisationen aus sechzehn Religionen anerkannt. Organisationen, die das komplexe Registrierungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen, bleiben wesentliche Rechte versagt, z. B. der Status einer juristischen Person, Publikation religiöser Texte, Produktion und Ex-/Import religiöser und kultureller Artikel sowie Ausweispapiere für Geistliche. Zahlreiche Gruppierungen lehnen eine Registrierung aus Angst um ihre Unabhängigkeit ab.

Angehörige von Religionsgemeinschaften werden in Einzelfällen von staatlichen Akteuren überwacht, verhört, verhaftet und durch Nichtbearbeitung der Registrierungsanträge in die Illegalität gezwungen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es zu zahlreichen weiteren Repressionsmaßnahmen unterhalb der (internationalen) Wahrnehmungsschwelle gekommen ist. Tendenziell sind von den Repressionen nicht-registrierte Religionsgemeinschaften stärker betroffen als registrierte. In den Jahren 2021 und 2022 hat keine neue Religionsgemeinschaft erfolgreich den staatlichen Anerkennungsprozess durchlaufen.

Ins Visier der staatlichen Behörden geraten vor allem Religionsgemeinschaften, die politisch aktiv sind und das Handeln der Behörden gegenüber der internationalen Gemeinschaft kritisieren. Kleinere, nicht-registrierte Gemeinschaften wie Cao Dai, Hoa Hao, protestantische Hmong, Montagnard-Christen, buddhistische Khmer Krom-Tempel und die Vereinigte Buddhistische Kirche Vietnams werden überwacht, Pagoden (z. B. der Vereinigten Buddhistischen Kirche) werden enteignet und abgerissen, Gebetsstätten (z. B. der Hoa Hao) geschändet.

Geographisch waren in den letzten Jahren vor allem Religionsgemeinschaften im zentralen Hochland sowie in Nordvietnam von staatlichen Maßnahmen betroffen. Im Dezember 2021 wurden mindestens 56 Mitglieder der Hmong-Gruppe Duong Van Minh bei einer Gedenkveranstaltung aus Anlass des Todes ihres Anführers Duong Van Minh verhaftet. Berichten zufolge soll es bei der Polizeiaktion und den anschließenden Vernehmungen auch zu Gewaltanwendung und Druckausübung durch die Sicherheitskräfte gekommen sein, mit dem Ziel, dass die Betroffenen ihrem Glauben abschwören. Im Mai 2022 wurden fünfzehn der Verhafteten wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu Haftstrafen verurteilt.

Mit dem zahlenmäßigen Anstieg der protestantischen Gemeinschaften haben gegen sie gerichtete Repressionen durch staatliche Akteure zugenommen. Hierzu gehören etwa die Vietnam Baptist Church, die Good News Mission Church, die United Presbyterian Church, die Full Gospel Church sowie Angehörige der Montagnard-Christen. Insbesondere die protestantischen Montagnard-Christinnen und -Christen im zentralen Hochland waren vermehrt Opfer staatlicher Repressalien. Im Mai 2022 ersuchten drei Montagnard-Anhänger und -Anhängerinnen staatliche Behörden um Rat bei der Registrierung kollektiver Religionspraktiken. Kurz darauf wurden sie festgenommen, zu ihrer Anfrage verhört und unter Androhung von Bußgeldern und Freiheitsstrafen aufgefordert, von angeblich „illegalen“ Anfragen in Zukunft abzusehen.

Es kommt weiterhin zu Landstreitigkeiten zwischen Behörden und Religionsgemeinschaften (z. B. Benediktinerkloster von Thien An, buddhistische Thien Quang Pagode in Vung Tau). Gründe hierfür sind Enteignungen durch Behörden für soziale und wirtschaftliche Projekte ohne (adäquate) Entschädigungen. Der Heilige Stuhl bemüht sich seit Jahren erfolglos um die Aufnahme von diplomatischen Beziehungen. Die katholische Kirche agiert vor-sichtig.

Religionsfreiheit von indigenen (Minderheits-)Gruppierungen

Angehörige ethnisch-religiöser Minderheiten finden sich häufig in einer multiplen Bedrohungslage wieder. Sie werden wegen ihrer doppelten Minderheitenstellung vielfach sowohl von den Mitgliedern der Mehrheitsethnie Kinh diskriminiert und wegen wirtschaftlicher (Land-)Interessen von ihren Grundstücken verdrängt als auch von staatlichen Behörden mit Repressionen und Einschüchterungsversuchen bedrängt.

Im zentralen Hochland sollen Berichten zufolge mehr als 250 Angehörige ethnisch-religiöser Minderheiten wegen ihrer Religionsausübung in Haft gehalten werden. Zudem mussten ethnisch-religiöse Minderheiten hier staatliche Überwachung, Bedrohungen, ungerechtfertigte Verhöre, Schikane und (stillschweigend gebilligte) Beschädigung religiöser Stätten erdulden. Angehörige ethnischer Minderheiten in Südvietnam sowie im zentralen Hochland werden von der Regierung historisch mit Argwohn betrachtet, da vielen von ihnen Kollaboration mit der südvietnamesischen Armee sowie den US-amerikanischen Streitkräften im Vietnamkrieg nachgesagt wird. Insbesondere ethnisch-religiöse Minderheiten, die dem Protestantismus zugehörig sind, waren in der letzten Zeit vermehrt Opfer staatlicher Repressionen, unter anderem weil protestantische Religionsgemeinschaften teilweise gute Kontakte zu westlichen evangelikalen Gemeinschaften pflegen und von diesen personell und finanziell unterstützt werden. Die Regierung setzt in diesem Zusammenhang weiterhin Gewalt, Drohungen und Einschüchterung ein, um nicht registrierte christliche Kirchen der christlichen Gemeinschaften der Montagnard und Hmong im zentralen Hochland zu unterdrücken. Regierungsbeamte haben in der jüngeren Vergangenheit in zunehmendem Maße aggressive Verhörmethoden gegen religiöse Minderheiten im Land eingesetzt, um deren Kontakt mit internationalen Institutionen und Menschenrechtsorganisationen zu unterbinden.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Es kommt in Einzelfällen weiterhin zu Konflikten zwischen nicht-registrierten und registrierten Religionsgemeinschaften. Diese werden von staatlichen Akteuren durch Propagandakampagnen und fortgesetzte Ungleichbehandlung gezielt verursacht oder befeuert. Insbesondere unterstützen staatliche Behörden registrierte Religionsgemeinschaften bei der Anwerbung neuer Mitglieder, während sie nicht-registrierten Religionsgemeinschaften die Legitimationsgrundlage offen absprechen.

Zentralafrikanische Republik

Die Zentralafrikanische Republik ist von bewaffneten Konflikten und Gewalt geprägt. Während Gegenstand der Konflikte meist die Verteilung von Ressourcen und politischer Macht ist, verlaufen sie oftmals entlang ethnischer und religiöser Linien. Beispielhaft waren die Auseinandersetzungen zwischen den bewaffneten Gruppierungen der muslimisch geprägten Séléka und der christlich dominierten Anti-Balaka. Die Milizen sind auch in der eigenen Bevölkerung, insbesondere unter den Gruppen, die sie vorgeben zu beschützen, sehr umstritten. Ihnen wird von der Zivilgesellschaft vornehmlich Bandengewalt und organisierte Kriminalität vorgeworfen. Der Bevölkerung ist es in den vergangenen Jahren gelungen, die religiösen Spannungen unter anderem mit Hilfe interreligiöser Plattformen und trotz anhaltender Gewalt abzubauen. Dennoch bleibt die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Zentralafrikanischen Republik durch gesellschaftliche Diskriminierung von Minderheiten, politische Polarisierung und gezielte Streuung von Desinformationen sowie wirtschaftliche und humanitäre Not bedroht.

Demographie der Religionsgemeinschaften

Die Zentralafrikanische Republik hat ca. 5,5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Nach der Pew Research Foundation waren 2019 61 Prozent der Bevölkerung protestantisch und 28 Prozent katholisch – somit 89 Prozent christlichen Glaubens. Die muslimische Bevölkerung, fast ausschließlich sunnitischen Glaubens, sank aufgrund von Vertreibungen von fünfzehn Prozent (2011) auf 8,5 Prozent (2022); insbesondere zwischen 2012 und 2014 verließen 80 Prozent der muslimischen Bevölkerung die Zentralafrikanische Republik. Der Islam ist im Norden an der Grenze zu Kamerun, Tschad und Sudan am weitesten verbreitet. Die meisten christlichen und muslimischen Bevölkerungsteile praktizieren gleichzeitig auch Formen traditioneller afrikanischer Spiritualität. Nur eine kleine Minderheit praktiziert ausschließlich traditionelle Spiritualität, gehören kleineren Glaubensgemeinschaften wie z. B. Bahá'í oder keiner Religion an. Die ca. 12.000 indigenen Aka-Pygmäen sind durch Regenwald-Abholzung bedroht. Seit 40 Jahren existiert eine christliche Mission, um die Aka zu konvertieren, so dass diese nun gleichzeitig dem Christentum und ihrer traditionellen Spiritualität folgen.

Rechtliche Lage Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die Verfassung sieht Religionsfreiheit sowie die Trennung von Staat und Religion vor; Parteien dürfen sich nicht mit einer Religion identifizieren. Das Amt des Staatspräsidenten muss ohne Rücksicht auf religiöse, ethnische oder regionale Zugehörigkeit erfüllt werden. Religiöse Gruppen mit über 1.000 Anhängerinnen und Anhängern sind zur gebührenfreien Registrierung verpflichtet, indigene Religionen sind von dieser Registrierungspflicht ausgenommen. Die notwendige Registrierung beim Innenministerium kann verweigert oder suspendiert werden. Gesetzliche Regelungen zur Finanzierung religiöser Institutionen existieren nicht, weshalb viele Priester sowie religiöse Leiterinnen und Leiter – auch der etablierten Kirchen – von Armut betroffen sind. Teilhabe religiöser Minderheiten an Basisdienstleistungen wie Bildung und Gesundheit ist gesetzlich diskriminierungsfrei geregelt. In der Praxis beklagen aber insbesondere Musliminnen und Muslime Diskriminierungen, unter anderem bei der Arbeitssuche, der Beantragung von Ausweispapieren oder dem Schutz von Eigentumsrechten.

Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch staatliche Akteure

Die muslimische Bevölkerung hat ihre Wurzeln bei Bevölkerungsgruppen, die teils seit dem sechzehnten Jahrhundert aus Sudan, seit den 1920er Jahren aus Nigeria und Niger, sowie aus Tschad eingewandert sind. Die Zugehörigkeit von Musliminnen und Muslimen zur zentralafrikanischen Bevölkerung wird teils durch Medien, aber auch vereinzelt durch Vertreter amtlicher Stellen und Regierung sowie Parlamentarier, in Frage gestellt. Ab 2010 kam es zu verstärkter Konfrontation zwischen mehrheitlich muslimischen Milizen (Séleka-Koalition) und der Regierung, sowie der christlich dominierten Anti-Balaka-Miliz. Miliz-Gruppen begingen Massaker und andere Kriegsverbrechen sowie Zwangskonvertierungen. 2014 waren 417 der 435 Moscheen im Land zerstört. 80 Prozent der Muslime und Musliminnen flohen, mehrheitlich nach Tschad und Kamerun. Verbliebene muslimische Bevölkerungsteile lebten zeitweilig in neunzehn von VN-Friedenstruppen bewachten Enklaven. Im April 2022 wurde die Zentralafrikanische Republik von der Kommission der US-Regierung zu Internationaler Religionsfreiheit als ein Land eingestuft, in dem die Religionsfreiheit nach Fortschritten 2019 und 2020 wieder stärker verletzt wird. Die Vereinten Nationen (VN) und Menschenrechtsorganisationen warfen staatlichen Sicherheitskräften und ihren Verbündeten wiederholt vor, im Kampf gegen Milizen auch gezielt gegen Muslime und Musliminnen vorzugehen und dabei schwerste Menschenrechtsverletzungen zu begehen. Gleichzeitig gingen im Dezember 2020 Teile der Anti-Balaka- und ex-Séleka-Milizen eine Koalition ein, die sogenannte Coalition des Patriotes pour le Changement (CPC) unter Ex-Präsident Bozizé. Die CPC ist seitdem die dominierende Rebellengruppierung. Am Internationalen Strafgerichtshof sind derzeit Verfahren anhängig, in denen drei Anti-Balaka-Befehlshabern Morde und Folter an muslimischer Zivilbevölkerung sowie die Zerstörung von Moscheen vorgeworfen wird. Christliche Hilfsorganisationen berichten von Gewalt auch durch Anti-Balaka Milizen gegen Kirchen sowie Christinnen und Christen, sobald sich diese gegen kriminelle Aktivitäten, Gewalt und die grassierende Korruption einsetzen und den Status quo in Frage stellen. Konvertitinnen und Konvertiten sind starkem gesellschaftlichen Druck ausgesetzt.

Gesellschaftliche Konflikte mit religiöser Komponente

Atheismus ist gesellschaftlich und religiös geächtet, in den Medien werden Musliminnen und Muslime teils negativ dargestellt; Vorurteile sind weit verbreitet. Die seit 2014 im Land befindliche VN-Mission MINUSCA richtete eine Beobachtungsstelle zu Hassrede ein. 2018 wurde eine Kirche in Bangui niedergebrannt, dabei starben sechzehn Menschen. 2018 verabschiedete die Regierung der Zentralafrikanischen Republik den Nationalen Plan zur Prävention der Volksverhetzung. Er beinhaltet Präventionsarbeit auf Ebene von Kirchen und Schulen, kulturelle Aktivitäten und Reformen im Bereich Cybersicherheit und Journalismus.

Interreligiöse Kooperationsstrukturen

2016 gründeten der Erzbischof von Bangui Nzapalainga, der Präsident der Muslimischen Gemeinde der Zentralafrikanischen Republik Imam Kobine sowie der Präsident der Evangelikalen Allianz Gbangou die interreligiöse Plattform PCRC (Plateforme des Confessions Religieuses de Centrafrique), die sich für interreligiösen Dialog und die Rückkehr von Flüchtlingen einsetzt. Sie ist international anerkannt – unter anderem durch die Auszeichnung mit dem Internationalen Karlspreis – und wird von Islamic Relief, Catholic Relief Services, World Vision und Misereor unterstützt. Auf lokaler Ebene existieren ähnliche interreligiöse Dialogformate. Papst Franziskus besuchte Bangui 2015 und rief zur Versöhnung auf und unter der Ägide der katholischen Nichtregierungsorganisation (NRO) Sant'Egidio wurde 2017 in Rom ein Abkommen von dreizehn bewaffneten Gruppen unterzeichnet, das aber mehrheitlich nicht eingehalten wird. Sant'Egidio ist in der Mediation zwischen verschiedenen bewaffneten Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik aktiv. Das von Saudi-Arabien finanzierte King Abdullah

International Centre for Interreligious and Intercultural Dialogue (KAICIID) betreibt in der Zentralafrikanischen Republik eines seiner wichtigsten Programme, unter anderem Mediationstraining für Frauen, Jugendliche sowie für christliche und muslimische Geistliche.

C. Maßnahmen der Bundesregierung

Auch in ihrem dritten Bericht stellt die Bundesregierung fest, dass es in vielen Ländern zu Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit kommt. Systematische Verfolgung, Angriffe, Vertreibungen, massenhafte Vergewaltigungen, Versklavungen, Internierungen und Mord an ganzen ethno-religiösen bzw. religiösen Gemeinschaften beschäftigen Deutschland und die Weltgemeinschaft. Die Verbrechen an den Êzîdinnen und Êzîden in Irak, an den Uigurinnen und Uiguren in China und den Rohingya in Myanmar führen vor Augen, wie Menschen und Gruppen auch wegen ihres Glaubens und ihrer Weltanschauung in ihren Menschenrechten verletzt werden. Viele religiöse Gruppen sind marginalisiert – zu wenig sichtbar, politisch unterrepräsentiert, sozial desintegriert. Sie werden gesellschaftlich und (quasi-)staatlich diskriminiert. Mitglieder von religiösen Minderheiten sind vielfältiger Diskriminierung im Alltagsleben bis hin zu systematischer Verfolgung ausgesetzt. Dabei leiden sie teilweise unter willkürlichen Verhaftungen und Verurteilungen und sind in Extremfällen Gewalterfahrungen ausgesetzt, die in Einzelfällen bis zum Tod der Personen führen können – zum Beispiel Schiitinnen und Schiiten in Afghanistan, Christinnen und Christen in Pakistan, Bahá'í in Staaten wie Iran und einem Teil von Jemen sowie Konvertitinnen und Konvertiten und Atheistinnen und Atheisten in vielen mehrheitlich muslimischen Ländern.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung:

1. sich im Rahmen ihrer menschenrechtsbasierten Außen- und Entwicklungspolitik für die weltweite Religions- und Weltanschauungsfreiheit einsetzen. Dies gilt bei systematischen Verletzungen von Religions- und Weltanschauungsfreiheit von staatlicher Seite, bei fehlendem staatlichen Schutz vor Verletzung dieses Rechtes durch Dritte wie auch durch militante religiöse oder weltanschauliche Akteure,
2. sich klar zur Interdependenz von Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit anderen Menschenrechten (z. B. den Rechten von Frauen, Kindern und Jugendlichen) sowie zur Mehrfachdiskriminierung in Deutschland, Europa und in internationalen Gremien (wie der Internationalen Kontaktgruppe zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit) und Prozessen (wie den Staatenüberprüfungsverfahren im Menschenrechtsrat) positionieren,
3. die VN-Erklärung von 1998 zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern weiterhin umsetzen und in Kooperation mit europäischen Partnern unter aktiver Nutzung ihrer Auslandsvertretungen und der Institutionen der auswärtigen Kulturpolitik gezielt Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, die unter anderem das Recht auf Religionsfreiheit verteidigen und sich für den Schutz ihrer schwindenden Handlungsräume (sogenannten „shrinking spaces“) einsetzen, unterstützen.

Seit einigen Jahren hat sich der Blick auf Diskriminierung als Menschenrechtsverletzung weiterentwickelt: Die verschiedenen Gründe für Diskriminierung von Personen werden nicht mehr singulär oder getrennt in den Blick genommen. Die feministische Außen- und Entwicklungspolitik der Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, einen gendertransformativen und intersektionalen Ansatz zu verfolgen. Die strukturellen und systemischen Ursachen fehlender Gleichstellung sollen so abgebaut werden. Überschneidungen von sich gegenseitig verstärkenden Diskriminierungsmerkmalen werden erfasst, um möglichst ganzheitlich asymmetrische Machtstrukturen und Ursachen von Diskriminierung entgegenzuwirken und damit insbesondere die Lage besonders marginalisierter Personen – wie beispielsweise Frauen in religiösen Minderheiten – zu verbessern. Der vorliegende Bericht berücksichtigt diesen Ansatz und macht unter anderem Aussagen zur Lage von Frauen und LGBTIQ+ Personen im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Die Bundesregierung wird:

4. den internationalen Austausch und die Zusammenarbeit mit europäischen und gleichgesinnten Partnern im Bereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit pflegen, die Wahrnehmung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit auch im Zusammenhang mit feministischer Außen- und Entwicklungspolitik stärken und sich insbesondere für den Schutz von Frauen und Mädchen vor Zwangskonversion und Zwangsheirat einsetzen.

Die Bedeutung der Religionsfreiheit indigener Völker ist bisher noch ein wenig bearbeitetes Forschungsfeld und Politikfeld. Die Bundesregierung will einen Teil zur Schließung dieser Lücke beitragen und stellt deshalb mit diesem Bericht das wissenschaftliche Gutachten „Zur Situation der Religionsfreiheit indigener Völker“ zur Verfügung. Mit der großen Vielschichtigkeit und der geringen institutionellen Verfasstheit indigener Religionen umzugehen, stellt politisch eine Herausforderung dar. Auch in Bezug auf die rechtliche Durchsetzung der Freiheit von spiritueller und durch Kosmovision geprägter indigener Religion bedarf es der Vertiefung der Diskussionen auf internationaler Ebene.

Die Bundesregierung wird:

5. gemeinsam mit indigenen Völkern, mit Religionsgemeinschaften und mit den Sonderberichterstattenden der Vereinten Nationen in der Debatte zu Religion und Weltanschauung einen dekolonialen Ansatz vorantreiben, um insbesondere indigenen Völkern und Individuen stärker gerecht zu werden. Dabei geht es unter anderem um Anerkennung von Spiritualität, Kosmvision und eines Glaubens, der eng mit dem angestammten Lebensraum Indigener, der Umwelt bzw. der Mitwelt und den Ahnen verwoben ist. Das Ziel der damit verbundenen besseren Berücksichtigung von Land(nutzungs)rechten wird die Bundesregierung in ihrer Menschenrechtspolitik weiter verfolgen.
6. sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene in entsprechenden Gremien (z. B. beim Ständigen Forum für Indigene Angelegenheiten, bei der Sonderberichterstatteerin der VN für Religions- und Weltanschauungsfreiheit und beim Sonderberichterstatte für die Rechte Indigener Völker) und Formaten dafür einsetzen, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit indigener Völker und Individuen weltweit in ihrer Gesamtheit geachtet, geschützt und verwirklicht wird.

Vor dem Hintergrund der Relevanz der ILOKonvention 169, der Schutz der Landrechte sowie des FPIC-Prinzips für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit indigener Völker wird die Bundesregierung:

7. sich weiterhin dafür einsetzen, dass die ILO-Konvention 169 umgesetzt und die Rechte indigener Völker umfassend geschützt werden. Dazu wird sie in Partnerländern und ausgesuchten Regionen den Aufbau von Strukturen, z. B. für Beratungs- und Beschwerdemechanismen, weiter fördern.
8. die Rolle indigener Völker für Biodiversitätserhalt und Klimapolitik anerkennen, unterstützt diese bereits in vielfältigen Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit und setzt sich dafür ein, dass das Potenzial indigener Völker für den Erhalt von Biodiversität durch weitere Maßnahmen gefördert wird,
9. Maßnahmen der Entwicklungspolitik stärker auf Rechte und die besondere Situation indigener Völker ausrichten sowie die Aspekte von Religions- und Weltanschauungsfreiheit berücksichtigen,
10. die Anwendung des FPIC-Prinzips als wichtigen Beitrag zum Menschenrechtsschutz indigener Völker weiter vorantreiben und unterstützen. Gleichzeitig wird sie Partnerländer darin bestärken, die Zustimmungs- und Beteiligungsrechte von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften bei Naturschutzmaßnahmen sicherzustellen.

Für die Umsetzung der Agenda 2030 ist die Zusammenarbeit mit einer starken Zivilgesellschaft, darunter auch Religionsgemeinschaften sowie glaubens- und weltanschauungsbasierte Organisationen und Initiativen unverzichtbar. Der vorliegende Bericht stellt an konkreten Beispielen und Darstellungen der Arbeit im Ausland dar, in welchen Bereichen die Bundesregierung bereits tätig ist und wie das Potenzial im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit genutzt wird. Die in vielen Staaten zu beobachtende Einschränkung zivilgesellschaftlicher Handlungsräume wirkt sich – eben ihren menschenrechtlichen Implikationen – auch auf die Umsetzung der Agenda 2030 negativ aus.

Die Bundesregierung wird daher:

11. Bewusstsein und Verständnis für Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, in der Bundesregierung und bei Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit stärken und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, darunter Menschenrechtsorganisationen und Religionsgemeinschaften, fortsetzen und dabei Einschränkungen zivilgesellschaftlicher Handlungsräume entgegenreten,
12. sich in ihrer Menschenrechtsarbeit dafür einsetzen, dass die gesellschaftlichen Räume auch von religiösen Akteuren und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern verteidigt und ausgebaut werden,
13. die besondere Rolle von Frauen und Jugendlichen in all ihrer Diversität als religiöse Akteure auch in religions- und weltanschauungsbasierten Organisationen stärker berücksichtigen,
14. bestehende Partnerschaften mit religiösen Akteuren und Organisationen fortführen und diese für den Dialog mit Regierungen und Gesellschaften in Partnerstaaten weltweit nutzen,
15. sich weiterhin für das Themenfeld Religion und Entwicklung engagieren und das Thema auch in Maßnahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit systematisch verankern.

Die Bundesregierung stellt im vorliegenden Bericht außerdem die konkrete Lage von Religions- und Weltanschauungsfreiheit in 41 Staaten dar, insbesondere mit Blick auf Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum und wo möglich auch mit Bezug auf die Lage der Religionsfreiheit indigener Völker.

Die Bundesregierung wird:

16. weiterhin die Menschenrechtslage unter Einschluss der Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit kontinuierlich beobachten und auf dieser Grundlage insbesondere ihre werte- und menschenrechtsbasierte Außen- und Entwicklungspolitik fortführen, weltweit konsequent für den Schutz der Menschenrechte eintreten und nachhaltige Friedenssicherung und Krisenprävention, auch durch Umsetzung der Agenda „Frauen, Frieden, Sicherheit“ verfolgen,
17. das Potenzial von Religions- und Weltanschauungsfreiheit und ihrer Bedeutung für die Erreichung der Agenda 2030-Ziele sowie den interreligiösen Dialog im Rahmen von Versöhnungsprozessen nutzen,
18. geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Zuwendungsempfänger, welche die Menschenrechte, darunter die Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder das Diskriminierungsverbot, nicht achten, schützen und gewährleisten von der Förderung ausgeschlossen werden.

Mit der Ernennung von Markus Grübel (2018 bis 2021) und Frank Schwabe (seit 2022) als Beauftragte wurden innerhalb der Bundesregierung ein politisches Mandat und Kapazitäten für den Schutz von Religions- und Weltanschauungsfreiheit geschaffen. Die Bundesregierung wird diese Kapazitäten entsprechend unterlegen.

Die Bundesregierung wird:

19. im Rahmen europäischer und internationaler Gesprächsformate und Konferenzen ausgesuchten Themenkomplexen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit größeres Gewicht verleihen,
20. weiterhin besonders betroffene religiöse Gemeinschaften und weltanschauliche Gruppen, sowie von besonders schwerer Verfolgung betroffene Personen in den Blick nehmen und auf besondere Schutzmaßnahmen hinwirken.